G 1800 EX

Blätter für deutsche und internationale Politik

Karl D. Bredthauer
Entwarnung?
Zur Lage nach Schmidts Moskaureise

Heinz-Jürgen Axt
Westeuropa als neue Weltmacht?

Ulrich Albrecht
Zur Rolle der Bundesrepublik Deutschland in der NATO

Ingrid Kurz und Erich Roßmann
Berufsverbotspraxis und Liberalisierungslegende

Dieter Boris
Mittelamerika in Bewegung

Horst Holzer
Die Auseinandersetzung um den NDR

Zeitdokument:
Moskauer Spiele nach US-Geschmack

7 '80

Juli 1980 Einzelheft 5,50 DM Im Abonnement 4,00 DM
Für Studenten, Wehrpflicht- und Zivildienstleistende 3,50 DM

Pahl-Rugenstein Verlag Köln

JULI 1980

CHRONIK DES MONATS JUNI 1980 769

KOMMENTARE UND BERICHTE

Entwarnung?
Zur Lage nach Schmidts Moskaureise ..... *Karl D. Bredthauer* 772
Aussperrungsurteile und Gewerkschaftspolitik ..... *Henner Wolter* 776
In Südafrika beginnt der Entscheidungskampf ..... *Jürgen Ostrowsky* 780

Moskauer Spiele nach US-Geschmack
Ein Dokument des Kalten Krieges 783

HAUPTAUFSÄTZE

Westeuropa als neue Weltmacht?
Entwicklungsstand und Ambitionen der EG-Außenpolitik .. *Heinz-Jürgen Axt* 789
Zur Rolle der Bundesrepublik Deutschland in der NATO ..... *Ulrich Albrecht* 808
Berufsverbotspraxis und Liberalisierungslegende
Eine Zwischenbilanz ..... *Ingrid Kurz und Erich Roßmann* 821
Mittelamerika in Bewegung
Veränderungen und Perspektiven ..... *Dieter Boris* 837
Zum Beispiel NDR
Die Auseinandersetzung um den Norddeutschen Rundfunk und
die Zukunft der Massenmedien ..... *Horst Holzer* 852
Das Recht auf Arbeit
Poltische und soziale Ansatzpunkte für eine
gewerkschaftliche Strategie ..... *Rüdiger Lison* 863

MEDIENKRITIK

„Das Krankenhaus am Rande der Stadt" ..... *Günter Giesenfeld* 875

WIRTSCHAFTSINFORMATION

Die Wirtschaftskrise in den USA
(Wirtschafts- und sozialstatistische Daten) ..... *Jörg Goldberg* 876

TAGUNGSBERICHT

Wissenschaftler analysieren Konzeption und Funktion von Franz Josef Strauß
Kongreß des Bundes demokratischer Wissenschaftler (BdWi)
in Bonn am 27./28. Juni 1980 ..... *Reinhard Kühnl* 879

DOKUMENTE ZUM ZEITGESCHEHEN

Dokumentation zum Besuch von Bundeskanzler Schmidt und Bundesaußenminister Genscher in der Sowjetunion am 30. Juni und 1. Juli 1980 (Gemeinsames Kommuniqué vom 1. Juli 1980; Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 3. Juli 1980 [Auszüge]; Stellungnahme der sowjetischen Partei- und Staatsführung vom 4. Juli 1980) 881

Dokumente zur Berufsverbotspraxis in der Bundesrepublik 1980 (Protesterklärung der Initiative „Weg mit den Berufsverboten" vom 16. Juni 1980 gegen Berufsverbotsmaßnahmen bei Bundesbehörden; Urteil der 3. Kammer des Bundesdisziplinargerichts im Verfahren gegen den Fernmeldehauptsekretär Hans Peter, Stuttgart, vom 16. Mai 1980 [Auszüge]; Widerspruchsbescheid der Regierung von Mittelfranken, betreffend den Widerspruch des Lehrers Gerhard Bitterwolf gegen die Ablehnung seiner Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe; Entlassungbescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte an Frau Edith Wiese-Liebert vom 27. Mai 1980; Erklärung der Internationalen Konferenz „Freiheit im Beruf – Demokratie im Betrieb – Weg mit den Berufsverboten" in Hamburg vom 6.–8. Juni 1980) 885

Blätter für deutsche und internationale Politik

Monatszeitschrift · Fünfundzwanzigster Jahrgang · Heft 7/1980

Herausgegeben von

WILFRIED FRHR. V. BREDOW
HELGA DEPPE-WOLFINGER
JÖRG HUFFSCHMID
URS JAEGGI
GERHARD KADE
REINHARD KÜHNL
JUTTA MENSCHIK
REINHARD OPITZ
MANFRED PAHL-RUGENSTEIN
HERMANN RAUSCHNING
HELMUT RIDDER
FRITZ STRASSMANN
GERHARD STUBY

Mitbegründet von

HILDE BENTELE
HERMANN ETZEL
GERHARD GOLLWITZER
HANS RHEINFELDER
ROBERT SCHOLL
KARL GRAF V. WESTPHALEN
ERNST WOLF

Redaktion

REINHOLD BILLSTEIN
KARL D. BREDTHAUER
PAUL NEUHÖFFER
JOHANNES WEIDENHEIM

Pahl-Rugenstein Verlag Köln Gottesweg 54

Chronik des Monats Juni 1980

1. 6. – J a p a n / C h i n a. Ministerpräsident Hua Guofeng beendet in Tokio Besprechungen mit Ministerpräsident Ohira. Zu den Ergebnissen des Besuches gehören ein Abkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit sowie ein Vertrag über die gemeinsame Ausbeutung von Erdölvorkommen im Nordosten Chinas.

2. 6. – U S A / K o r e a (S ü d). Präsident Carter bekräftigt die amerikanischen Sicherheitsgrantien für Südkorea (vgl. „Blätter", 6/1980, S. 643). Carter erklärt in einem Fernsehinterview, die USA könnten die Beziehungen zu ihren Alliierten nicht abbrechen, „nur weil diese den Menschenrechten nicht den gleichen Rang zumessen wie wir".

2.–6. 6. – I r a n. In Teheran findet eine von Staatspräsident Bani Sadr einberufene Konferenz zur Untersuchung von Verbrechen der USA zur Zeit des Schah-Regimes statt, an der rund 350 Delegierte aus 57 Ländern teilnehmen. Die amerikanische Abordnung, die trotz eines Verbots von Präsident Carter in den Iran gereist ist, steht unter Leitung des ehemaligen Justizministers Ramsey Clark. In einer Abschlußerklärung werden das „Recht des iranischen Volkes auf Auslieferung des Schahs" und auf „Rückgabe der Güter des Schahs und der von der Pahlewi-Dynastie gebraubten Reichtümer" anerkannt. Die Konflikte zwischen dem Iran und den USA sollten „schnellstens auf friedlichem Wege" gelöst werden. – Am 27. 6. übt Ayatollah Khomeini auf einem

Empfang für Familienangehörige von Opfern der iranischen Revolution heftige Kritik an Präsident Bani Sadr, Regierung und Revolutionsrat, denen er „Tatenlosigkeit" vorwirft. Khomeini fordert die unverzügliche Entfernung von Symbolen der Schahzeit aus Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen. Als Reaktion auf die Kritik läßt Bani Sadr bekanntgeben, er habe dem Ayatollah ein undatiertes Rücktrittsschreiben zugehen lassen, von dem dieser jederzeit Gebrauch machen könne.

5. 6. U S A / O m a n. In einem Notenwechsel sichert das Sultanat im Persischen Golf den USA Unterstützung zu Lande und zur See zu. Den Vereinigten Staaten stünden gewisse militärische Einrichtungen auf dem Territorium Omans zur Verfügung.

6. 6. – A b r ü s t u n g. Die Abrüstungskommission der Vereinten Nationen (DC) beendet eine vierwöchtige Tagung in New York mit der Aannahme eines Entwurfs über die Grundsätze und den Aufgabenbereich der „Zweiten Abrüstungsdekade"; das Dokument soll der kommenden Generalversammlung vorgelegt werden. Als wichtigstes Ziel der Dekade nennt der Entwurf die Einstellung und Umkehrung des Wettrüstens, vor allem des nuklearen Wettrüstens. – Am 12. 6. nimmt der Abrüstungsausschuß (CD) in Genf die Beratungen wieder auf. Der Ausschuß hatte während seiner Frühjahrssession (vgl. „Blätter", 5/1980, S. 514) vier Arbeitsgruppen eingesetzt, die sich mit der Frage der chemischen Waffen, mit dem Verbot radiologischer Waffen, mit einem umfassenden Abrüstungsprogramm sowie mit einer internationalen Vereinbarung über Sicherheitsgarantien für die Staaten ohne Kernwaffen befassen sollen.

– F D P. Der in Freiburg tagende Wahlparteitag der Partei (400 Delegierte) befürwortet fast einstimmig die Fortsetzung der Koalition mit der SPD nach den Bundestagswahlen vom 5. Oktober d. J. Die Entscheidung fällt gegen zwei Stimmen bei zwei Enthaltungen.

12. 6. – J a p a n. Nach dem überraschenden Tod von Ministerpräsident Massayoshi Ohira übernimmt Kabinettssekretär Masayoshi Ito vorübergehend die Leitung der Regierung. – Am 22. 6. finden erneut vorgezogene Parlamentswahlen statt (vgl. „Blätter", 6/1980, S. 643; letzte Wahlen: 7. Oktober 1979). Die seit 25 Jahren regierende Liberal-Demokratische Partei kann ihre führende Position ausbauen. Sie erhält im Unterhaus 284 von 511 Sitzen.

12.–13. 6. – E G. Der 17. Europäische Rat der Staats- bzw. Regierungschefs tagt in Venedig. Der Rat einigt sich auf eine besondere Nahost-Erklärung, die „das Recht aller Staaten der Region, einschließlich Israels, auf Existenz und Sicherheit" unterstreicht. Weiter heißt es: „Das schließt auch die Anerkennung der legitimen Rechte des palästinensischen Volkes ein." Das palästinensische Volk und die PLO müßten an Verhandlungen über eine Lösung des Nahost-Konflikts beteiligt werden. Ein Sprecher der PLO kritisiert die EG-Erklärung als vieldeutig und unbestimmt, da sie weder eine ausdrückliche Anerkennung der PLO noch eine Anerkennung des Rechtes der Palästinenser auf Bildung eines eigenen Staates enthalte.

15. 6. – S p a n i e n. Außenminister Marcelino Oreja kündigt in einem Interview mit der Tageszeitung „El Pais" an, Spanien wolle noch vor den nächsten Parlamentswahlen im Jahre 1983 der NATO beitreten. Ein günstiger Zeitpunkt für den Beitritt sei das Jahr 1981, weil dann die bilateralen Verträge mit den USA über die Benutzung spanischer Militärstützpunkte erneuert werden müßten.

16. 6. – Ä t h i o p i e n. Die „Kommission zur Gründung einer Arbeiterpartei von Äthiopien" (COPWE) eröffnet in Addis Abeba ihren ersten Kongreß (vgl. „Blätter", 10/1979, S. 1154). Anwesend sind rund 1500 Delegierte. Die Statuten der neuen Partei sehen als Organe ein Zentral- und ein Exekutivkomitee sowie eine Delegiertenversammlung vor.

19. 6. – U S A. Präsident Carter begibt sich auf eine Auslandsreise, die ihn zunächst nach Italien führt. Nach Gesprächen in Rom (19.–21. 6.) und einer Audienz bei Papst Johannes Paul II. im Vatikan (21. 6.) nimmt Carter am „Weltwirtschaftsgipfel" in Venedig (22.–23. 6.) teil. Anschließend besucht der Präsident Jugoslawien (24.–25. 6.), Spanien (25.–26. 6.) und Portugal (26. 6.)

19.–20. 6. – B R D / C h i n a. Im Rahmen einer Europareise kommt Außenminister Huang Hua zu Gesprächen mit Bundeskanzler Schmidt und Außenminister Genscher nach Bonn. Weitere Gesprächspartner sind der stellvertretende SPD-Vorsitzende Wischnewski und der CDU-Vorsitzende Kohl. In Bonn verlautet, die Bundesregierung habe den chinesischen Außenminister auch über die bevorstehende Reise von Bundeskanzler Schmidt und Außenminister Genscher nach Moskau unterrichtet. Hua hatte zuvor Schweden, Norwegen und Dänemark besucht und war in Oslo mit dem

iranischen Außenminister Ghotbzadeh zusammengetroffen.

20.–21. 6. – A f g h a n i s t a n. Das von der Islamischen Konferenz (ICO) in Islamabad im Mai d. J. eingesetzte Afghanistan-Komitee, das sich am 4. 6. in Teheran konstituiert hatte, konferiert in Genf mit einer „Delegation des afghanischen Widerstandes". Mitglieder des Komitees sind die Außenminister Ghotbzadeh (Iran) und Shahi (Pakistan) sowie ICO-Generalsekretär Habib Shatti. Vor Beginn der Konferenz fordert der Sprecher einer „Islamischen Allianz für die Befreiung Afghanistans" militärische Unterstützung für den Kampf gegen die Regierung in Kabul. – Am 22. 6. verbreitet die sowjetische Nachrichtenagentur TASS folgende aus Kabul datierte Meldung: „Nach Angaben des Kommandos der sowjetischen Militärkontingente in Afghanistan wird in diesen Tagen in Übereinstimmung mit der afghanischen Regierung der Rückzug einiger militärischer Einheiten auf das Territorium der UdSSR durchgeführt, deren Anwesenheit in Afghanistan gegenwärtig nicht notwendig ist." Später heißt es bei TASS, der Rückzug beziehe sich auf eine komplette Division und 108 Panzerfahrzeuge.

22.–23. 6. – I t a l i e n. Auf Einladung von Ministerpräsident Cossiga treffen sich in Venedig die Staats- bzw. Regierungschefs der wichtigsten westlichen Industriestaaten zu einem „Weltwirtschaftsgipfel". Vertreten sind neben Italien die USA, Kanada, Großbritannien, Frankreich die Bundesrepublik, Japan sowie der Präsident der EG-Kommission. Erörtert werden Probleme der Weltwirtschaft, die Lage in Afghanistan und die bevorstehende Reise Bundeskanzler Schmidts nach Moskau. Es wird u.a. eine Erklärung zu Themen der Weltwirtschaft und Energiepolitik veröffentlicht.

23. 6. – U d S S R. Das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei der Sowjetunion beschließt auf einer Sitzung in Moskau, den 26. Parteitag der KPdSU für den 23. Februar 1981 einzuberufen. Die Tagesordnung sieht Rechenschaftsberichte sowie die Wahl der zentralen Parteiorgane vor. In einer Stellungnahme zur Außenpolitik weist das ZK u. a. auf die „Annäherung zwischen den aggressiven Kreisen des Westens, in erster Linie der USA, und der chinesischen Führung" hin. Angesichts der „Machenschaften des Imperialismus" sei eine „allseitige Festigung der Verteidigungsfähigkeit unseres Staates erforderlich".

– T h a i l a n d / K a m p u c h e a. Von der gemeinsamen (nicht eindeutig markierten) Grenze wird der Ausbruch heftiger Kämpfe gemeldet, die auch an den folgenden Tagen anhalten. Beide Seiten geben unterschiedliche Darstellungen vom Ausbruch und Verlauf der militärischen Auseinandersetzungen. Der vietnamesische Außenminister Nguyen Co Thach beschuldigt Thailand, die Kämpfe provoziert und versucht zu haben, Anhänger des gestürzten Pol-Pot-Regimes und antikommunistische „Freie Khmer" in einer „bewaffneten Repatriierungsaktion" über die Grenze nach Kampuchea zu bringen

25.–26. 6. – N A T O. Die Außenminister der Mitgliedstaaten treten in der türkischen Hauptstadt Ankara zu einer Konferenz zusammen. Am Vorabend der Konferenz kommt es zu einer separaten Begegung der Außenminister der USA, Großbritanniens, Frankreichs und der Bundesrepublik.

26. 6. – F r a n k r e i c h. Auf einer Pressekonferenz im Ellysé-Palast teilt Präsident Giscard d'Estaing mit, Frankreich habe bereits in der Vergangenheit Versuche mit einer Neutronenbombe unternommen, und es könne die Produktion dieser Bombe in den Jahren 1982/83 aufnehmen. Ein entsprechender Beschluß müsse den Stand der zu dieser Zeit in Europa vorhandenen Nuklearrüstungen berücksichtigen. Den angekündigten Teilrückzug sowjetischer Truppen aus Afghanistan bezeichnet der Präsident als eine positive Geste. Frankreich trete für eine politische Lösung in Afghanistan ein und wolle deshalb afghanische Widerstandsgruppen nicht mit Waffen unterstützten.

30. 6. – U N O. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verurteilt mit 14 Stimmen (bei Stimmenthaltung der USA) die israelische Absicht, Jerusalem unter Einbeziehung der 1967 eroberten Altstadt zur offiziellen Hauptstadt Israels zu erklären. Die Maßnahmen Israels hätten keine rechtliche Grundlage und verletzten das geltende Völkerrecht.

– U d S S R / B R D. Bundeskanzler Schmidt und Bundesaußenminister Genscher treffen zu einem Meinungsaustausch mit der sowjetischen Führung in Moskau ein. Die Delegation aus Bonn wird auf dem Flughafen u. a. von Generalsekretär Breschnew, Ministerpräsident Kossygin und Außenminister Gromyko begrüßt (vgl. „Dokumente zum Zeitgeschehen").

Entwarnung?

Zur Lage nach Schmidts Moskaureise

Die letzten Monate haben viele aufgerüttelt. Kriegsgefahr und Bedrohung von Rechts wurden seit dem Raketenbeschluß der NATO, der Afghanistan-Krise und Carters Iran-Abenteuer, zuvor bereits durch das Alarmsignal Strauß, für jedermann sinnlich erfahrbar, spürbar. Besonders betroffen ist die Bundesrepublik. Schriftsteller und Wissenschaftler, kirchliche und gewerkschaftliche Kräfte haben, u.a. in Appellen an die Bundesregierung, die besondere Verantwortung der Deutschen für die Erhaltung des Friedens betont und eine entsprechende Politik gefordert. Gegen die Rechtsentwicklung, vor allem gegen die Herausforderung Strauß, erhob sich ein breiter, vielstimmiger Protest.

Heute, ein Jahr nach der Strauß-Nominierung und ein halbes Jahr nach dem Atomraketen-Beschluß, breitet die Hoffnung sich aus, noch einmal davongekommen zu sein. Schmidt hat, nach Giscard, mit Breschnew verhandelt. Das Ergebnis seiner Moskaureise läßt neue Rüstungsbegrenzungsgespräche, einen Ausweg aus der „Nachrüstungs"-Sackgasse möglich erscheinen. Carter tritt seit seinem militärischen Fiasko in der iranischen Wüste weniger lautstark auf, und die Bedrohung von Rechts wird in der Bundesrepublik, seit ein Erfolg der Strauß'schen Kanzlerkandidatur an Wahrscheinlichkeit verliert, von vielen niedriger eingestuft. Gemeinsame Betroffenheit wird wieder stärker von Parteiinteressen und -fixierungen überlagert –, von Fragen wie der, ob es nicht besser sei, sich auf dieWahl der jeweils bevorzugten Partei statt auf gemeinsame vor- und außerparlamentarische Aktivität gegen Strauß und die Gefahr weiterer Rechtsentwicklung zu konzentrieren – oder gar von der Frage, ob es jetzt nicht statt um Strauß um eine absolute Mehrheit für die SPD und die Erörterung ihrer Vor- oder Nachteile gehe.

Also: Entwarnung? Sind wir aus der Gefahrenzone heraus?

Wer dies annimmt, verkennt die längerfristig wirksamen Ursachen der Gefahr und die weiterreichenden Ziele ihrer Urheber – die anhaltende Wechselwirkung der beiden nicht voneinander zu trennenden Herausforderungen: Aufrüstung/Kriegsgefahr und Rechtsentwicklung.

Der Druck nach Rechts hin ist in den letzten Jahren in der ganzen westlichen Welt stärker geworden. Eine wachsende Aggressivität, eine zunehmende Militarisierung der außenpolitischen Debatten tritt besonders deutlich seit der „Ölkrise" und dem amerikanisch-iranischen Konflikt zu Tage: immer häufiger wird der Westen nach altimperialistischem Muster als „zivilisierte Welt" dem Feindbild von Barbaren, denen man nur mit Gewalt, Kanonenboot-Politik, Intervention wirksam begegnen könne, gegenübergestellt.

Zentren der Rechtsentwicklung sind vor allem zwei Länder: die USA und die Bundesrepublik. Während die USA verlorenes Terrain zurückerobern wollen und dementsprechend auf die Wiedererlangung bzw. Erhaltung ihrer militärischen Überlegenheit auf allen Ebenen (Ost-West, NATO-intern, Interventionsfähigkeit gegenüber der Dritten Welt, Überwindung des „Vietnam-Traumas" usw.) abzielen, koste es was es wolle, drängt die Bundesrepublik unter Ausnutzung ihrer beherrschenden Stellung in der EG in die Rolle der zweiten westlichen Großmacht neben den USA, ihrerseits auf allseitige Expansion, auf die schrittweise Umsetzung ihres ökonomischen Schwergewichts in politische und zunehmend den

Nachkriegsrahmen sprengende militärische Macht und Handlungsfähigkeit orientiert.

In den USA ist spätestens seit 1975 ein massives Vordringen der Befürworter einer neuen Rüstungseskalation und Entspannungsgegner politisch „wetterbestimmend". Nach der militärischen Niederlage in Vietnam (Frühjahr 1975) und nach der Verabschiedung der KSZE-Schlußakte (Juli 1975) mit ihrer Verpflichtung auf Weiterentwicklung der politischen zur militärischen Entspannung, zur Abrüstung, traten die amerikanischen „Falken" die Flucht nach vorn an und zogen viele mit, die Entspannung bis dato halbherzig unterstützt oder toleriert hatten, jetzt aber kein taugliches Instrument amerikanischer Machterhaltung und -expansion mehr in ihr sahen, sondern im Gegenteil eine wachsende Eigendynamik des Entspannungsprozesses in Richtung Abrüstung, oder doch Beschneidung des rüstungsindustriellen und militärischen Handlungsspielraums, fürchteten. Mit Helsinki schien der „point of no return" schon nahezu überschritten. Es war im Jahr 1975, als Präsident Ford den zum Scheitern verurteilten Versuch unternahm, den Begriff „détente" (Entspannung) aus dem politischen Wortschatz des Westens zu tilgen . . .

Die Offensive der amerikanischen Rechtskräfte strahlte – naturgemäß – auf die ganze amerikanisch beeinflußte Welthälfte aus, insbesondere auf die Bundesrepublik, wo die CDU/CSU den neuen Rückhalt für ihren mit der Ratifizierung der Bonner Ostverträge zwar angeschlagenen, aber hartnäckig fortgesetzten Kampf gegen die Entspannung dankbar begrüßte, neuen Mut schöpfte und auch außerordentliche Mitglieder- und Stimmenzuwächse mobilisieren konnte, während gleichzeitig die Kräfte in Wirtschaft, Militär und Regierung, die auf verstärkten Ausbau des bundesdeutschen Militärpotentials setzen, neuen Auftrieb und neue Argumente gegen diejenigen fanden, die erreichte Entspannungserfolge und -chancen nicht durch eine neue Welle der Aufrüstung und Konfrontation gefährden wollen. Die Durchsetzung des Atomraketenbeschlusses der NATO unter massiver Beteiligung Bonns ist das bisher folgenschwerste Ergebnis des Zusammenspiels amerikanischer und bundesdeutscher Rüstungsinteressen (bei offenbar durchaus nicht deckungsgleicher Motivation) gegen die Entspannung und zugleich gegen die schwächeren Bündnispartner. Und es ist nur konsequent, daß Strauß und mit ihm die gesamte CDU/CSU heute – anders als Anfang der 70er Jahre zur Zeit der amerikanisch-sowjetischen Koexistenzvereinbarungen – wieder die absolute Ausrichtung auf Washington propagiert, weil sie in der amerikanischen Rechtsentwicklung ihre sicherste Zukunftsgarantie sehen.

Der Versuch der USA, ihre ehemals übermächtige Stellung zurückzuerobern, ist allerdings nach Auffassung aller realistischen Analytiker zum Scheitern verurteilt. Denn die relative Abnahme ihres weltpolitischen Gewichts ist nicht, wie die Urheber der Rechtsdrift in den USA glauben bzw. glauben machen wollen, in erster Linie Folge politischer Fehler oder Versäumnisse amerikanischer Regierungen, sondern vielmehr Resultat real eingetretener und sich in vieler Hinsicht noch verstärkender Veränderungen im weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Kräftespiel. Sowohl auf der Ost-West-Ebene als auch gegenüber der Dritten Welt wie last not least im Verhältnis zu den Partner-Konkurrenten Japan und BRD/EG hat das relative Gewicht der USA real abgenommen und ein Ende dieser seit über einem Jahrzehnt anhaltenden Entwicklung ist weder abzusehen noch für die Zukunft wahrscheinlich. Das ist für alle, die sich durch den gegenwärtigen Kurs Washingtons herausgefordert sehen, eine Hoffnung, darf allerdings keineswegs zu einer Unterschätzung der von der amerikanischen Rüstungs- und Rechtsdynamik ausgehenden Gefahren

führen, denn auch heute noch verfügen die USA über das stärkste Industriepotential der Welt und über eine unerreichte technologisch-innovatorische Potenz, die sie militärisch voll auszuspielen suchen. – Kein Grund für verfrühten Optimismus, wohl aber Ansatzpunkt für verstärkte Aktivitäten aller Gegner von Rüstungsdynamik und Rechtsentwicklung ist auch die relative Schwächung der USA gegenüber Japan und Westeuropa, denn das – ebenso relative – Erstarken der letzterenkann nicht per se als Beitrag zu einem stabileren, weniger einseitig militärisch akzentuierten Ost-West-Gleichgewicht gewertet werden.

Insbesondere die BRD/EG ist in den letzten Jahren in den Status einer Großmacht mit Expansionsambitionen in alle Richtungen hineingewachsen – und die Versuchung, in die Fußstapfen der USA zu treten, oder eher in die selbst dieser Supermacht zu groß gewordenen Stiefel weltweiter Vorherrschaftsansprüche, scheint ungeachtet der negativen Erfahrungen der USA in dieser Rolle, für wesentliche Teile der herrschenden Kräfte hierzulande unwiderstehlich zu werden. Sowohl die Übernahme eines Teils der von den USA allein nicht mehr zu bewältigenden „Verpflichtungen" im Wege der Arbeitsteilung (z.B. verstärkte Aufrüstung der Türkei durch die Bundesrepublik) als auch der zielstrebige Ausbau des eigenen militärischen Gewichts (zunehmende militärische und rüstungsindustrielle Führungsrolle der Bundesrepublik in Westeuropa und z.B. als neuester „Emanzipations"-Schritt die Ausweitung des Operationsgebiets der Bundesmarine) werden heute in der Bundesrepublik imme häufiger in einer Weise diskutiert, als sei es für den „wirtschaftlichen Riesen", der sich lange Zeit aus nach 1945 naheliegenden Gründen als „politischer Zwerg" gab, jetzt ein realistisches und erstrebenswertes Ziel, in einem engen Bündnis mit dem Frankreich Giscards künftig neben oder etwa auch anstelle der USA selbst als politischer und militärischer „Riese", als neue Supermacht aufzutreten, nach Osten ebenso wie nach Süden.

Die Art und Weise, in der sich Bundeskanzler Schmidt jüngst in Moskau präsentierte, hat eine nachdenklich stimmende Kostprobe gegeben, vor allem für die unausgetragene Ambivalenz des bundesdeutschen Großmachtanspruchs. Kein westlicher Regierungschef hat bisher in Moskau öffentlich derart aggressiv „westliche Ansprüche" (sowohl in Sachen Aufrüstung wie in Sachen Afghanistan) vertreten wie ausgerechnet der deutsche Bundeskanzler, der sowohl aus historischen Gründen als auch als Repräsentant des einzigen EG-Landes, das die Olympiade boykottiert, allen Anlaß für ein zurückhaltendes Auftreten gehabt hätte. Auf der anderen Seite aber hat Schmidt aus Moskau Ergebnisse mitgebracht, die den USA und den anderen NATO-Staaten einen Ausweg aus der Sackgasse eröffnen, die einer Rückkehr zur Entspannung den Weg ebnen können. Nur in *dieser* Rolle wird die Bonner Außenpolitik der Tatsache gerecht, daß gerade die Bundesrepublik ein vitales Interesse an der Fortsetzung der Entspannungspolitik haben muß. In letzter Konsequenz ist das schlicht eine Frage der Existenz, des Überlebens. Aber auch ein wesentlicher Teil des heutigen außenpolitischen Spielraums der Bundesrepublik, der ihr wie Schmidts Moskau-Reise zeigte, heute bereits eine gewisse Eigenständigkeit auch gegenüber den USA ermöglicht, ist ja erst im Zuge der Entspannung durch die Herstellung und den Ausbau von Beziehungen auch zur Sowjetunion und den anderen osteuropäischen Ländern geschaffen worden und nur durch die Fortsetzung dieser Politik zu erhalten.

Aber auch in dieser Hinsicht bleibt die Haltung der Bundesregierung ambivalent. In der Regierungserklärung über die Ergebnisse seiner Moskau-Reise äußerte der Bundeskanzler einerseits Respekt vor der Verhandlungsbereitschaft seiner sowjetischen Gesprächspartner, andererseits aber bekräftigte er ausdrücklich, die

Bundesregierung werde an dem NATO-Raketenbeschluß vom Dezember 1979, der die Ost-West-Verhandlungskrise ausgelöst hatte, nach wie vor festhalten. Damit bleibt ein Störfaktor ersten Ranges gegen die Entspannung virulent – und die Ost-West-Politik der Bundesrepublik erweist sich erneut als doppelbödig, eine Zwielichtigkeit, die wir uns im Interesse der Entspannung und des Friedens in Europa einfach nicht leisten dürfen.

Zur „Entwarnung" besteht, wie man sieht, durchaus kein Anlaß. Weder in den USA noch in der Bundesrepublik sind die längerfristig wirksamen Triebkräfte der Aufrüstung, Militarisierung und Rechtsentwicklung unter Kontrolle gebracht, ja nicht einmal die akuten Gefahrenausbrüche der jüngsten Zeit, der NATO-Raketenbeschluß und die Krisen im Nahen und Mittleren Osten, wurden bisher wirklich entschärft. Allerdings haben realistischere Kräfte wieder an Boden gewonnen und die Voraussetzungen für Friedens- und Abrüstungsaktivitäten erscheinen verbessert. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Auseinandersetzung mit Friedensbedrohung und Rechtsgefahr über Wahlkampffragen weit hinausgeht. Weder in den USA noch in der Bundesrepublik läßt sich die Auseinandersetzung auf das Thema Strauß oder Schmidt bzw. Carter/Reagan reduzieren.

Vergessen wir nicht: Der Kandidat Strauß ist ja nicht aus heiterem Himmel gekommen. Daß ein so oft abgeschlagener, disqualifizierter Exponent der reaktionärsten Kreise und Traditionen nach 10 Jahren SPD/FDP-Regierung in Bonn überhaupt zum gemeinsamen Spitzenrepräsentanten der Unionsparteien avancieren und als solcher der Öffentlichkeit zugemutet werden konnte, muß als alarmierender Gradmesser der voraufgegangenen, mit Demokratie- und Sozialabbau, Berufsverboten und „Sympathisanten"-Hatz vorangetriebenen Rechtsverschiebung des gesamten politischen Spektrums, der weiteren Rechtsentwicklung in allen Bonner Parteien, verstanden und bekämpft werden. Denn Krise, Stabilisierungs- und Expansionsdrang des etablierten Herrschaftssystems insgesamt als der eigentliche Herd der Rechts- und Rüstungsdynamik sind unvermindert wirksam – und dies unabhängig von der Frage, ob Strauß gewählt wird oder nicht, unabhängig auch davon, ob die CDU/CSU in irgendeiner Form unmittelbar Zugang zur Bundesregierung findet oder ob die Union ihren Part in der Rechtsentwicklung auch nach dem 5. Oktober weiterhin in der „Opposition" (und im Bundesrat!) spielen muß, was sich ja in den vergangenen Jahren als durchaus effektive Möglichkeit, Druck nach weiter rechts hin auszuüben, erwiesen hat. Hinter der Wahlkampffassade scheint perspektivisch jede Parteienkonstellation bis hin zur Allparteien-Krisenregierung, ob offen oder verdeckt, denkbar.

Es ist wahr: Die Kandidatur von Strauß hat, indem sie eine vielstimmige, anhaltende Gegenbewegung auslöste, in dieser Hinsicht das Gegenteil der von den Initiatoren gewünschten Wirkung erreicht. Der Kandidat wird sich im nachhinein in seiner Sonthofener These bestätigt sehen, daß die Krise noch viel schärfer, daß „es wesentlich tiefer sinken" müsse, ehe die Bevölkerung reif für die avisierte politische und soziale Roßkur sein werde. Unter dem Eindruck der demokratischen Protestbewegung gegen die Herausforderung Strauß ist – womit der Kandidat wohl zuletzt gerechnet hatte – gerade in der zugespitzten Weltkrise seit dem Jahreswechsel ein verändertes politisches Klima im Lande entstanden, in dem geschärfte Sensibilität für Kriegsgefahr und Entspannungsnutzen den Kandidaten Strauß für viele, womöglich heute die Mehrheit, als Sicherheitsrisiko kenntlich und unwählbar werden ließ. Darin ist nicht zuletzt ein später Erfolg der seit über 20 Jahren geführten Auseinandersetzungen der unterschiedlichsten demokratischen Kräfte mit Strauß und seinem Machtanspruch zu sehen. Es ist der Stoppt-Strauß-Bewegung offenbar gelungen, Erfahrungen, die schon verschüt-

tet schienen, erneut wirksam werden zu lassen.

Wenn es sich also als möglich erweist, ein für die offenste Erscheinungsform der Rechtsgefahr, den unverhüllten Griff der Strauß-Leute nach der Regierungsmacht in Bonn, effektiv negatives politisches Klima zu schaffen, dann kommt es jetzt um so mehr darauf an, die Bewegung gegen Rechts dahin weiterzuentwickeln, daß die Anti-Strauß-Stimmung eine eindeutig politisch-inhaltliche Qualität erreicht: Es geht um die Schaffung eines politischen Klimas, in dem es nicht nur der Extremfigur Strauß, sondern allen Spielarten der Rechtsentwicklung unmöglich wird, sich politisch und militärisch zu entfalten, – eines Klimas irreversibler Entspannung, in dem für Aufrüstungs- und Konfrontationspolitik kein Platz mehr ist.

Karl D. Bredthauer

Aussperrungsurteile und Gewerkschaftspolitik

Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts (BAG) sieht seine Urteile vom 10. Juni 1980 in den Massenklagen der IG Druck und Papier und der IG Metall gegen die Aussperrung in der Druckindustrie und in der Metallindustrie Nordwürttemberg/Nordbaden 1977/78 in der Kontinuität des Beschlusses des Großen Senats des BAG vom 21. April 1971. In diesem Beschluß sind die vom BAG als zulässig erachteten Kampfmittel Streik und Aussperrung unter das „Gebot der Verhältnismäßigkeit" subsumiert worden. Der Präsident des BAG, Müller, zugleich Vorsitzender des Ersten Senats, hatte seinerzeit als „authentischer Interpret" dieses Beschlusses u. a. ausgeführt: „Die Konfliktregelung . . . muß auf den Zustand der Ordnung abstellen . . . Ordnung ist . . . dem Menschen gemäße und für ihn notwendige sinnvolle Ruhe, die eintritt und gegeben ist, weil jeder die ihm von der Sache her zukommende Position erhält und bewahrt. Dieser Gedanke der Ordnung und der mit ihr gegebene Gedanke des Friedens, in dessen Dienst steht auch der Beschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts."[1])

Im Dienste dieses Gedankens stehen unübersehbar auch die neuerlichen Urteile des BAG. Jedoch: Für die Gewerkschaften haben diese Urteile nichts geordnet; schon gar nicht können sie nun mit der Aussperrung ihren Frieden schließen. Sicher, in vielem hat das BAG das Kräfteverhältnis zwischen Arbeit und Kapital in diesem Land zutreffend zur Kenntnis genommen und ist damit den Gewerkschaften gefolgt. Dies und der Gewinn von etwa 7000 Prozessen durch die IG Druck und Papier machen es jedoch für die Gewerkschaften nicht akzeptabler, daß die Aussperrungsbefugnis jedenfalls bei (von den Gewerkschaften praktisch allein organisierbaren) Teilstreiks anerkannt, das Aussperrungsverbot in der hessischen Landesverfassung vom BAG kassiert worden ist und außerdem Vernichtungsaussperrungen ähnlichen Kalibers wie im Arbeitskampf in der Druckindustrie 1978 nach wie vor möglich sind – demnächst allerdings mit den höchstrichterlichen Weihen versehen.

Die Entscheidungen enthalten unüberbrückbare immanente Widersprüche, sie sind gewerkschaftsnah in den unverbindlich-allgemeinen Grundsätzen, gewerkschaftsfeindlich in den praktisch-konkreten Aussagen zur Definition des Kampfrahmens (Motto: „Links blinken, rechts abbiegen").

Dies sei an einem Beispiel demonstriert: Der allgemeine Grundsatz des BAG lautet: „Das Streikrecht wäre wirkungslos und das mit diesem Instrument angestrebte Verhandlungsgleichgewicht würde gestört, wenn die Arbeitgeber über

1) Arbeitskampfrecht im Beschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts v. 21. 4. 1971, in: „Recht der Arbeit", 24 (1971), S. 321 (327).

wirksame Abwehrkampfmittel verfügten, die die Ausübung des Streikrechts mit einem untragbaren Risiko belasteten und dessen kompensatorische Kraft damit zunichte machen könnten."[2])

In der konkreten Durchführung dieses Grundsatzes durch das BAG bei der Bestimmung des Kampfrahmens heißt das: 25 % der Arbeitnehmer des Tarifgebietes sollen zusätzlich ausgesperrt werden dürfen, wenn bis zu 25 % streiken. Dies bedeutet am Beispiel der Druckindustrie: Streiken wenige tausend Arbeitnehmer (im Arbeitskampf 1978 in der Druckindustrie waren es ca. 2300 Mitglieder der IG Druck und Papier), dann dürfen die Unternehmer ca. 30 000 Arbeitnehmer aussperren. Die Aussperrung wird etwa 20 000 Mitglieder der IG Druck und Papier treffen, sie muß also Streik- bzw. Aussperrungsunterstützung für etwa 25 000 Mitglieder bezahlen. In der Vernichtungsaussperrung von 1978 mußte für bis zu ca. 35 000 Mitglieder bezahlt werden, für die Dauer von insgesamt 5 Tagen. Nimmt man die durchschnittliche Dauer der Arbeitskämpfe der letzten Jahre von 3 Wochen oder 15 Arbeitstagen an, so kann man sich leicht ausrechnen, daß genau der Effekt, den das BAG in seinem allgemeinen Grundsatz vorgibt, verhindern zu wollen, eintreten kann: Die Existenzvernichtung oder -gefährdung der Gewerkschaft, die Negierung des Streikrechts.

Damit ist der vom BAG als zulässig definierte Kampfrahmen bei Teilstreiks noch keineswegs ausgeschöpft, vielmehr sollen bis zu 50 % der Arbeitnehmer des Tarifgebietes in Kampfmaßnahmen einbezogen werden dürfen, was die finanzielle Belastung der Gewerkschaftskassen durch Streik- und Aussperrungsunterstützung noch einmal verdoppeln würde! Fazit: Mit diesen Urteilen können die Gewerkschaften nicht „leben".

2) BAG v. 10. 6. 1980 – 1 AZR 822/79, Urteilsausfertigung, S. 17; neuerdings veröffentlicht in: „Betriebs-Berater" v. 30. 6. 1980, Beilage 4.

War die gewerkschaftliche Massenklagenaktion falsch?

Die Massenklagen gegen die Aussperrung waren nicht nur der Kritik aus dem Unternehmerlager, sondern auch von „links" ausgesetzt. Diese wohlmeinende Kritik konzentrierte sich auf das Stichwort „Verrechtlichung" und befürchtete eine weitere Reglementierung des Streikrechts im Zusammenhang mit den Aussperrungsklagen. Letzteres ist nicht eingetreten, bei ersterem muß man unterscheiden zwischen der Ablehnung jeder Verrechtlichung des Arbeitskampfes schlechthin (oft gepaart mit der alternativen Forderung nach einem uneingeschränkten gesetzlichen [!] Streikrecht) und ihrer Ablehnung in der gegenwärtigen politische Situation wegen des angeblich unterentwickelten Problembewußtseins in den Gewerkschaften.

Einige Erfahrungen der Massenklagenaktion müssen an dieser Stelle die prinzipielle Auseinandersetzung mit solchen Positionen ersetzen: Der Art. 29 Abs. 5 der hessischen Landesverfassung von 1946, mit dem die Aussperrungen in Hessen verboten wurden, konnte vor dem LAG Frankfurt nur deshalb verteidigt werden, weil dem Urteil eine systematische und breite, während der gesamten Dauer der Verfahren in erster und zweiter Instanz über ganz Hessen angelegte Aufklärungs- und Mobilisierungskampagne der Gewerkschaften vorausgegangen war. Dies war die notwendige und – wie sich für Hessen herausstellte – hinreichende Bedingung dafür, daß der Wille des hessischen Verfassungsgebers vom LAG mit konkretem, normativem Gehalt versehen wurde und nicht bloß auf dem Papier blieb oder gar kassiert wurde. Zur entscheidenden, dritten Runde vor dem BAG gelang eine nunmehr bundesweit erforderliche Politisierung nur viel zu schwach und inkonsequent. In einem solchen, politisch nicht von den Gewerkschaften besetzten Raum konnte dann auch das hessische Aussperrungsverbot fallen.

Und schließlich: Konsequente Politisierung der Lohnklagen statt eines oftmals einsamen juristischen Stellvertreterkampfes der DGB-Rechtssekretäre hätte auch in anderen Bundesländern ohne Aussperrungsverbot positivere Ergebnisse in der zweiten Instanz bringen können.

Fiel das Ende des Stahlarbeiterarbeitskampfes um die Jahreswende 1978/79 und damit ein erhebliches Abflauen des politischen Engagements oder mindestens doch Interesses eines großen Teils der Gewerkschaftsbewegung und der Öffentlichkeit nicht zufällig mit dem Beginn des Desasters der zweiten Instanz in den Lohnklagen der IG Druck und Papier zusammen, so ist die Klagenaktion gleichwohl auch „konkret-historisch" richtig gewesen: Die zahlreichen mutigen, zugleich juristisch-handwerklich durchweg auf hohem Niveau stehenden Urteile erster Instanz, die die Aussperrung prinzipiell verurteilt hatten, schlagen für künftige Auseinandsersetzungen positiv zu Buche. Das Problembewußtsein in den Gewerkschaften ist deutlich geschärft. Dies ist nicht nur der Praxis der Aussperrung zuzuschreiben. Außerdem haben die Gewerkschaften die Klagenaktion gegen die Aussperrung nie als eine „Entscheidungsschlacht", sondern stets als eine Zwischenetappe begriffen. Eine Zwischenetappe ist erreicht, denn immerhin hat das BAG die faktisch vollkommene Aussperrungsfreiheit nicht unerheblich beschnitten – was es sich um seiner eigenen Glaubwürdigkeit willen allerdings selbst schuldig war.

Wie weiter?

Es gilt nunmehr, auf neuen Wegen die Aussperrung weiter und schließlich ganz zurückzudrängen und dies möglichst normativ festzuschreiben. Die BAG-Urteile vom 10. Juni 1980 weisen selbst deutlich in diese Richtung.

Allerdings ist die „Karte BAG" vorerst ausgereizt. Es müssen neue Wege gefunden werden, die Aussperrung zurückzudrängen. Die politischen Voraussetzungen hierfür sind günstig: Bereits laufende gesetzliche Bestrebungen in Hamburg und Bremen und mögliche parallele Ansätze in Nordrhein-Westfalen können sich auf ein geschärftes Problembewußtsein in der Bevölkerung, auf eine, wenn auch latent, so doch stets aktivierbare Massenstimmung gegen die Aussperrung, auf Unterstützung durch einflußreiche kirchliche Kreise, auf wohlbegründete juristische Argumente und auf die zumindest teilweise Einbeziehung realer Verhältnisse (unter dem wenn auch verzerrenden Stichwort der „Parität") in der rechtlichen Auseinandersetzung stützen.

Die Ausführungen des BAG stünden einem landesgesetzlichen Aussperrungsverbot nicht entgegen. Das Gericht meint lapidar: „Demgegenüber ist festzuhalten, daß ein generelles Aussperrungsverbot, das der Arbeitgeberseite auch die Reaktion auf besondere Kampftaktiken der Gewerkschaften verwehrt, zur Störung der Verhandlungsparität führen kann. Es ist mit den tragenden Grundsätzen des Tarifrechts unvereinbar. Insoweit kann im Lande Hessen nichts anderes gelten als im übrigen Bundesgebiet, weil Landesrecht durch Bundesrecht verdrängt wird (Art. 31 GG)."[3]) Mag das BAG auch die Prüfungs- und Verwerfungskompetenz für vorkonstitutionelles Recht im allgemeinen haben, so kann der Wille von 5 Richtern nicht den Willen des hessischen Volkes brechen, den dieses in der höchsten Form der Demokratie – durch Volksabstimmung – 1946 in seiner Verfassung festgeschrieben hat. Hinzu kommt, daß es sich bei der oben zitierten Äußerung des BAG um ein „obiter dictum", eine Randbemerkung handelt, die nicht zu den tragenden Gründen des Urteils zählt. Der Art. 29 Abs. 5 der hessischen Landesverfassung ist auch nach dem Spruch des BAG geltendes Recht.

In keinem Fall hat das BAG die Prüfungs- und Verwerfungskompetenz für nachkonstitutionelles Recht wie z. B. ein landesgesetzliches Aussperrungsverbot in

3) A. a. O., Blatt 28 der Urteilsausfertigung.

Hamburg. Dafür wäre allein das Bundesverfassungsgericht zuständig (Art. 93 Abs. 1 Ziff. 2 GG). Wo das BAG wie hier Landesgesetze schon zu ersticken sucht, bevor sie überhaupt erzeugt sind, sie damit gleichsam vorweg „verurteilt" (obwohl es zu einer „Verurteilung" selbst ex post gar nicht berechtigt ist), schimmert die Politik, die das BAG mit seinen Urteilen zu machen trachtet, besonders fadenscheinig durch seine rechtlichen Konstrukte hindurch.

Diese Initiativen auf Länderebene müssen in der nächsten Zeit politischen Rükkenwind von seiten der Gewerkschaften erhalten. Zwar könnte das Bundesverfassungsgericht dann auf einen Antrag etwa von Baden-Württemberg hin ein Hamburger Landesgesetz, das die Aussperrung verbietet, überprüfen. Zum einen könnte ein solches Gesetz jedoch auch vor dem Bundesverfassungsgericht gerettet werden, wenn sich eine breite politische Bewegung zu seiner Verteidigung entwickeln würde. Zum anderen dürfte das Bundesverfassungsgericht den Trick des BAG, seine eigene Rechtsprechung zu den „tragenden Grundsätzen des geltenden Tarifrechts" zu verklären, kaum mitmachen. Bliebe eine verfassungsrechtliche Verankerung der Aussperrungsfreiheit, die das Bundesverfassungsgericht schon einmal abgelehnt hat.

Der Hinweis auf ein drohendes Verbändegesetz, wenn es zu einem landesgesetzlichen Aussperrungsverbot kommt, vermag diese Initiativen auf Länderebene nicht zu erschüttern. Das Gesetzgebungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland verläuft bekanntlich nicht nach dem Muster der Gesetzgebung der zwölf Tafeln auf dem Berge Sinai, sondern setzt parlamentarische Mehrheiten und ein entsprechendes politisches Klima voraus. Außerdem ist zu bedenken, daß das gegenwärtige Gespinst höchstrichterlicher Rechtsprechung gewerkschaftliche Handlungsfreiheit bereits ungleich stärker beschneidet als das von der FDP vor Jahren ausgearbeitete Verbändegesetz. Es existiert also längst ein Verbände„gesetz", wenn auch in Rechtsprechungsform.

Solche Gesetzesinitiativen auf Länderebene werden am besten dadurch unterstützt, daß die Gewerkschaften sich auch beim weiteren Kampf gegen die Aussperrung auf ihre eigene Kraft verlassen: Wird künftig eine Gewerkschaft mit einer Aussperrung bedacht, so ist die Solidarität der gesamten Gewerkschaftsbewegung bis hin zu Solidaritätsstreiks gefordert. Der Gewerkschaftstag der ÖTV hat jüngst in dieser Richtung ein bedeutsames Zeichen gesetzt.

Und schließlich: Ein Arbeitskampf war noch nie ausschließlich „Kassenkampf", sondern in erster Linie eine Frage der Moral, der sozialen Notwendigkeit und der Kampferfahrung und -entschlossenheit der Kollegen. Gleichwohl ist es erforderlich, das Risiko einer künftigen Vernichtungsaussperrung soweit herabzusetzen wie möglich. Dazu müssen neue Kampfformen, muß eine neue arbeitskampftaktische Beweglichkeit, die die gewerkschaftliche Betriebsarbeit mit der Tarifpolitik enger verzahnt, langfristig vor einer drohenden Aussperrung eingeübt werden. Außerdem sollen die Unternehmer wissen, daß, wenn sie künftig einem Aussperrungsbefehl folgen, sie nach Ende der Aussperrung im Betrieb nicht zur Tagesordnung übergehen können. Der moralische und sozialpolitische Skandal der Aussperrung wird eine von den Unternehmern zu vertretende nachhaltige und langandauernde Störung des Betriebsfriedens zur Folge haben.

Beschreitet die Gewerkschaftsbewegung diese drei skizzierten Wege, dann kann es gelingen, die Tarifautonomie zu bewahren. Das mit dem arbeitnehmerfeindlichen Tabu-Katalog der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände angezielte Tarifdiktat, das mit der Aussperrung und ihrer ebenso häßlichen Schwester „kalte Aussperrung" im Wege der Betriebsrisikolehre durchgesetzt werden soll, kann so verhindert werden.

Henner Wolter

In Südafrika beginnt der Entscheidungskampf

Für den „stern" bedeutete die Sprengung der Lagertanks des Kohleverflüssigungswerkes „Sasel 1" und anderer Benzinlager durch Guerilleros der südafrikanischen Befreiungsbewegung ANC (Afrikanischer Nationalkongreß) ominös: „Die böse Zukunft Südafrikas, so scheint es, hat begonnen." Für wen, darf man fragen? Gewiß für jene zum Äußersten entschlossenen Verteidiger des rassistischen Unterdrückungssystems und ihre engsten Verbündeten, die nicht begreifen wollen und können, daß der Versuch zum Scheitern verurteilt ist, die über vierhundertjährige Versklavung der schwarzen Mehrheit des Landes aufrechtzuerhalten.

Für eben diese rund 20 Millionen Afrikaner, für über 2 Millionen „Farbige" genannte Mischlingsnachkommen sowie für die etwa 800 000 „Asiaten" genannten meist indischstämmigen Bewohner Südafrikas bedeutet der erfolgreiche Schlag der Befreiungsbewegung eher das Gegenteil. Der Kampf um die Befreiung von einer „bösen" Vergangenheit und Gegenwart, den der ANC seit nunmehr fast 70 Jahren führt, ist in eine neue Phase getreten. Zu Beginn der 80er Jahre ist mit spektakulären Aktionen das Jahrzehnt der Entscheidung eingeleitet worden, das der ANC proklamiert hatte. Eine neue Stufe hat damit auch der bewaffnete Kampf erreicht, den der ANC bzw. seine bewaffnete Organisation „Umkhonto we Sizwe" („Speer der Nation") 1961 nach dem Verbot des ANC am 4. April 1960 aufgenommen hat.

Überraschend konnte die Intensivierung des Kampfes nur für diejenigen kommen, die Illusionen über die Politik des Regimes in Südafrika hegten und die Ereignisse des letzten Jahrzehnts mißverstanden haben. Bereits seit 1973 haben Südafrikas schwarze Arbeiterinnen und Arbeiter in immer stärkerem Maße Streiks durchgeführt – ungeachtet der Drohungen mit Entlassung und Haft – und Selbstbewußtsein entwickelt. Auftrieb gab dem Freiheitswillen und der Kampfbereitschaft der Sieg der Befreiungsbewegungen vor allem in den Nachbarländern Moçambique und Angola 1974/76. 1976 protestierten schwarze Schülerinnen und Schüler zu Zehntausenden; das Regime erstickte die Aufstandsbewegung in Blut – der Name Soweto wurde zum Symbol. Im selben Jahr ging der ANC erneut zu Sabotage- und Überfallaktionen gegen Institutionen und Schergen des Regimes über; die landesweite Mobilisierung durch „Soweto" führte dazu, daß sich zahlreiche, vor allem jugendliche Flüchtlinge ihm anschlossen.

Das Jahr 1979 proklamierte der ANC zum „Jahr des Speeres" – zum Gedenken an die Schlacht bei Isandhlwana, in der die Zulu-Krieger 1879 den britischen Kolonialisten eine vernichtende Niederlage zugefügt hatten. Aktionen wie Überfälle auf die Polizeistationen von Moroka in Soweto oder Orlando im Mai bzw. November 1979 erregten nunmehr weltweit Aufsehen. 1980 setzte der ANC die Kette seiner militärischen Aktionen fort; am 4. April führte er z. B. einen zehnminütigen Feuerüberfall mit Gewehren, Granaten und Raketen auf eine Polizeistation in einem weißen Vorort Johannesburgs durch. Der vorläufige Höhepunkt ist die erwähnte gleichzeitige Sprengung von insgesamt drei Anlagen der für Südafrika wichtigen Mineralölproduktion und -lagerung Anfang Juni.

Gewiß hat ein Ereignis wie der Sieg der Befreiungsbewegung in Zimbabwe erheblichen Einfluß auf die Moral und den Kampfeswillen der unterdrückten Schwarzen in Südafrika gehabt. Es hieße aber, die desillusionierende (und damit Mobilisierbarkeit ermöglichende) Politik des Apartheid-Regimes einerseits, die langfristige Untergrundtätigkeit vor allem des ANC und des quasi-illegalen nicht-rassistischen Gewerkschaftsverbandes SACTU andererseits zu unterschätzen, mäße man derartigen äußeren

Einflüssen entscheidende Bedeutung zu. In Wirklichkeit ist die Situation in Südafrika allgemein in den späten 70er Jahren durch ein Ansteigen der Streik- und Widerstandsaktionen gekennzeichnet, und in besonderem Maße trifft dies auf die letzten zwei Jahre zu. Streiks in allen Zweigen der südafrikanischen Wirtschaft, in Klein- wie Großbetrieben, überrollen das Land immer wieder. Südafrikanische Geschäftsleute argwöhnen dahinter politische Koordination nicht zuletzt mit den massiven Streikaktionen, die derzeit die „farbigen" Schüler durchführen, berichtete die „Financial Times" am 20. Juni. Ungeachtet aller Repressalien und Verbote werden immer wieder Demonstrationen und Protestkundgebungen durchgeführt, solidarisieren sich Schüler, Studenten mit Streikenden. Das Kundgebungsverbot des Regimes in Erwartung des vierten Jahrestages von Soweto am 16. Juni wurde in Soweto selbst gebrochen, in Kapstadt wurden aus Solidarität die meisten Betriebe von den „farbigen" Arbeitern bestreikt, in Durban demonstrierten indische Studenten.

Diese Entwicklungen zeigen deutlich, daß erstmals seit den vom ANC initiierten Massenkampagnen der 50er Jahre der übergroße Teil der unterdrückten Bevölkerung wieder *offen* gegen das Apartheid-System auftritt. Sie zeigen, daß alle Kosmetik an diesem System nichts genutzt hat – und ebensowenig der Terror des Regimes: so die Hinrichtung des ANC-Mitglieds Solomon Mahlangu im Frühjahr 1979, das Todesurteil gegen den ANC-Kämpfer James Mange, das Massaker an mindestens 42 Demonstranten während der Protestaktionen Mitte Juni in Kapstadt. Zahlreiche Kommentatoren verweisen auf die Bestürzung, welche die weißen Herrenmenschen angesichts der Tatsache erfaßt haben soll, daß ausgerechnet die Gruppe der Mischlinge – den Schwarzen gegenüber relativ bessergestellt –, die man als poterntielle Verbündete gegen eine schwarze „Übermacht" ansah, nun zu den aktivsten Kämpfern an der Seite der Schwarzen geworden sei, wie die Aktionen der letzten Monate zeigten. Die Gründe liegen auf der Hand. Sie bestehen in der einfachen Tatsache, daß die Gemeinsameiten der Unterdrückten letztlich doch schwerer wiegen als die Resultate der Spaltungspolitik der gemeinsamen Unterdrücker.

Was nachdenklicheren Köpfen unter den südafrikanischen Weißen oder unter ihren Verbündeten Sorgen bereitet, sind die qualitativ neuen Elemente, die die gegenwärtige Etappe des Kampfes prägen.

Feinsinnig erfaßte der Korrespondent der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung" (FAZ) diese Entwicklung: Es werde festgestellt, „daß sich diesmal die Bewegung im ganzen Lande ausbreite, daß sich zum ersten Mal die ‚farbigen' Studenten von Kapstadt mit den Schwarzen in den übrigen Städten solidarisierten; daß es jetzt zum ersten Mal in Kapstadt zu einer Solidarität zwischen ‚farbigen' Studenten und schwarzafrikanischen Schlachthausarbeitern gekommen ist (. . .). Und schließlich, daß diesmal die Leitung der Aktionen nicht von einigen wenigen bekannten und daher leicht ausschaltbaren Intellektuellen, sondern von schwer durchschaubaren Komitees ausgeht" (FAZ v. 28. Mai 1980). So schief einige Akzente an diesem Vergleich mit den Schüler- und Studentenprotesten von Soweto 1976 sind, so zutreffend ist das Gesamtbild. Größere Disziplin, organisiertes Vorgehen und taktisches Geschick zeichnen die Aktionen der Schüler und Studierenden in beträchtlichem Maße aus. Aus den Erfahrungen der Kämpfe von 1976, die weitestgehend spontan begonnen hatten, aber auch sehr opferreich waren, wurden Lehren gezogen. Daß dies und ihre Umsetzung auf Einflüsse der Untergrundarbeit des ANC zurückzuführen ist, stellt eine Annahme dar, deren Richtigkeit nicht des Verweises auf die Anklagen südafrikanischer Polizeibosse bedarf, für die der ANC ohnehin an allem schuld ist.

Ein weiteres neues Element ist darin zu sehen, daß – wie die „Financial Times"

am 19. Juni berichtete – südafrikanische Geschäftsleute(!) darauf verwiesen, daß die demonstrierenden Jugendlichen statt der diffusen Parolen des „Black Consciousness" („Bewegung des schwarzen Selbstbewußtseins", deren Organisationen 1977 verboten wurden) Begriffe des Klassenkampfes verwandt hätten. So wenig dies für sich bedeuten müßte – manche Erfahrungen der Studentenbewegung in der BRD belegen dies –, so viel bedeutet es im Zusammenhang mit der auch von der FAZ erwähnten Tatsache, daß Solidarisierungen zwischen Schülern und Studierenden auf der einen, streikenden Arbeitern auf der anderen Seite stattfanden. Dies weist auf ein gewachsenes politisches Bewußtsein hin – sowohl was dessen Entwicklungsgrad, als auch, was dessen Verbreitung betrifft – und läßt eine Entwicklung hin zur Klassensolidarität erkennen, parallel zu jener der Unterdrückten insgesamt, die „Rassenschranken" überschreitet. Auf letzteres verwies vor allem Alfred Nzo, der Generalsekretär des ANC, anläßlich seines Besuches in der BRD: „Das wichtige Kennzeichen dieser Bewegung (der Kampagne für die Freilassung des ANC-Führers Nelson Mandela; d. Verf.) – wie auch anderer Bewegungen, die sich in dieser Periode entwickelt haben – ist die Besonderheit, daß sie die Farbschranke überwunden hat" („Die Neue" v. 13. Juni 1980). Dies ist auf teils eindrucksvolle Weise geschehen: Die von einer „weißen" Zeitung gestartete Kampagne für die Freilassung Nelson Mandelas sammelte inzwischen über 60 000 Unterschriften. Während die Zahl gemeinsamer Aktionen unter den nichtweißen Bevölkerungsgruppen zunimmt, wächst auch die Opposition unter Teilen der weißen Jugend, die sich nicht zuletzt in einer ansteigenden Zahl von Kriegsdienstverweigerern ausdrückt, die sich dem Militärdienst durch die Flucht ins Ausland entziehen, um nicht z. B. in Namibia oder gegen angolanisches Gebiet eingesetzt zu werden.

Auf diese Entwicklungen reagiert das Rassistenregime mit hilfloser Wut. Nach dem Massaker an Demonstranten in Kapstadt verstieg sich die Polizeiführung zu der die internationale Presse gründlich verärgernden Behauptung, ausländische Korrespondenten hätten „farbige" und schwarze Jugendliche aufgehetzt und verhängte Beschränkungen der journalistischen Arbeit. Ausländische Korrespondenten dürfen fortan nichtweiße Wohngebiete nur noch in Begleitung südafrikanischer Polizei aufsuchen. Zugleich machte Premierminister Botha den künftigen Kurs klar mit der Ankündigung, „der Staat" werde „noch härter" durchgreifen, was die „Frankfurter Rundschau" unter die eigentümliche Schlagzeile setzte: „Botha kündigt Härte an." Was war denn bislang der Fall gewesen?

Um so erbärmlicher fielen die Reaktionen der mit Südafrika verbündeten westlichen Regierungen aus. Menschenrechtsapostel Carter „ermahnte" die südafrikanische Regierung, in Bonn herrschte Schweigen. Kommentare erübrigen sich. Immerhin wurde Alfred Nzo im Auswärtigen Amt auf Staatsministerebene sowie von weiteren Politikern in Bonn empfangen, als er anläßlich eines Solidaritätskonzerts für Südafrika am 13. Juni in Düsseldorf zu Besuch war. Vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen und insbesondere der ANC-Anschläge auf „Sasel 1" und „Sasel 2", in deren Flammenmeer auch die Arbeit der Ingenieursfirma Lurgi GmbH teilweise zu Asche wurde, kommt dies einer Anerkennung des ANC als repräsentative Organisation der unterdrückten Völker Südafrikas nahe. Die als gesichert geltende Einrichtung eines ANC-Büros in Bonn wäre ein großer Erfolg für die Befreiungsbewegung Südafrikas, aber auch für die Arbeit der Solidaritätsbewegung, die auf ein gesteigertes öffentliches Interesse für ihre Forderungen setzen kann: Rettung des Lebens von James Mange; Freilassung Nelson Mandelas und aller politischen Gefangenen; Totalboykott des Rassistenregimes auf allen Ebenen; materielle und ideelle Solidarität mit dem ANC!

Jürgen Ostrowsky

Westeuropa als neue Weltmacht?

Entwicklungsstand und Ambitionen der EG-Außenpolitik

Von Heinz-Jürgen Axt

In letzter Zeit hat die Europäische Gemeinschaft (EG) ihre Beziehungen zu vielen Drittländern und Regionen intensiviert und verdichtet. Dabei ist auch das Verhältnis zwischen den USA und Westeuropa in Bewegung geraten. Einerseits wird zwar an der Maxime einer möglichst geschlossenen „atlantischen Partnerschaft" festgehalten, andererseits folgen die westeuropäischen Staaten nicht mehr unbedingt den außenpolitischen Vorstellungen der USA. Sie streben nach einer größeren internationalen Eigenständigkeit. Für den „Spiegel" ist dies eine „paradoxe Situation": „Statt den Zusammenhalt des Westens zu festigen, haben die Krisen um Iran und Afghanistan das Auseinanderdriften von Amerika und Europa beschleunigt. Statt Perser und Russen mit Handelsembargo und Olympia-Boykott zu strafen, wie es Washington wünscht, ging es den Bonnern in erster Linie darum, die über mangelnden Rückhalt aufgebrachten US-Verbündeten zu beschwichtigen und von noch weiter gehenden Reaktionen abzuhalten."[1]) Bestand für die Bundesregierungen der Primat außenpolitischer Orientierung bislang darin, durch eine enge Anlehnung an die US-Außenpolitik – zunächst in der Rolle des „Juniorpartners", später als gleichberechtigter Partner – nicht nur die Unterstützung der USA für Ziele bundesdeutscher Außenpolitik zu gewinnen, sondern auch allmählich eine größere Eigenständigkeit und sogar führende Rolle gegenüber den westeuropäischen Verbündeten zu erlangen, so verstärkt sich gegenwärtig auch bei der Bundesregierung das Streben, durch ein mit den übrigen EG-Staaten abgestimmtes außenpolitisches Vorgehen ein größeres Gewicht in den internationalen Beziehungen zu erreichen[2]). Während die Haltung der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem NATO-Nachrüstungs-Beschluß vom Dezember 1979 noch das *traditionelle Element* westdeutscher Außenpolitik hervorhob, nämlich die stete Bemühung, nicht nur die US-Politik zu unterstützen, sondern auch die westeuropäischen Länder zu einer positiven Haltung zu bewegen, wurde nach dem Eingreifen sowjetischer Truppen in Afghanistan und der Geiselnahme in Teheran deutlich, daß die westeuropäischen Länder ihre inzwischen errungene internationale Eigenständigkeit nicht durch eine bedingungslose Gefolgschaft gegenüber den USA aufs Spiel

1) „Der Spiegel", 18/1980, S. 18.

2) Zur Bedeutung der USA und der westeuropäischen Länder für die bundesdeutsche Außenpolitik seit 1949 vgl. ausführlich H.-J. Axt, Bundesdeutsche Außenpolitik zwischen transatlantischer und westeuropäischer Orientierung, in: U. Albrecht u.a., Beiträge zu einer Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Köln 1979, S. 253–314.

setzen wollen. Hier werden also durchaus *neue Akzente* sichtbar[3]). Die Tatsache, daß der NATO-Ministerrat am 12. Dezember 1979 ohne Gegenstimmen die Aufrüstung des Bündnisses in Europa beschließen konnte, ist nicht zuletzt auf die von der Bundesregierung intensiv betriebene „wochenlange Seelenmassage" gegenüber der holländischen, belgischen und dänischen Regierung zurückzuführen[4]).

Die Bundesregierung machte sich zum energischen Befürworter der Aufrüstungspläne und wirkte auf die widerstrebenden NATO-Staaten ein – wohl wissend, daß diese Länder auf das Entgegenkommen der Bundesrepublik bei Entscheidungen in der EG wie z.B. Regionalhilfen angewiesen sind. Die Niederlande und Belgien stimmten zwar nicht gegen die Nachrüstungsmaßnahmen, forderten für sich jedoch eine Art Bedenkzeit bezüglich einer Stationierung neuer Waffensysteme auf ihrem Boden. Außer der Bundesrepublik werden auf jeden Fall Italien und Großbritannien neue Kernwaffen auf ihrem Boden stationieren, womit die Bundesrepublik nicht in einen „singulären Status" gebracht wurde, was die Bundesregierung mit besonderer Genugtuung hervorhob[5]). Dank des besonderen Einsatzes der Bundesregierung war die Unterstützung der von den USA geforderten Aufrüstung ebenso gesichert, wie verhindert wurde, daß „die Verteidigungsstruktur der westlichen Allianz in Wirklichkeit auf eine deutsch-amerikanische Sonderbeziehung zusammengeschrumpft" war. Dies zu erreichen, war nach Auffassung des Bundeskanzlers besonders wichtig, um jedwedem Argwohn vor allem bei den kleineren westeuropäischen Ländern entgegenzuwirken, „die Bundesrepublik wolle sich heimlich zur Führungsmacht aufschwingen"[6]). Die Beschlußfassung zur NATO-Nachrüstung und ihre Vorgeschichte zeigen also sehr deutlich sowohl die herausragende Rolle der Bundesregierung bei den Bemühungen um ein abgestimmtes Vorgehen der EG-Staaten, wie sie auch die Grenzen der Einflußnahme aufzeigen. Weist in diesem Zusammenhang die bundesdeutsche Außenpolitik noch sehr stark das Profil der „Juniorpartnerschaft" auf, ohne allerdings die Bedenken der westeuropäischen Staaten völlig zu ignorieren, so zögerte neben anderen westeuropäischen Ländern auch die Bundesregierung weit mehr, die amerikanischen Reaktionen auf die Ereignisse in Afghanistan

3) So sehr es berechtigt ist, wenn kritische Stimmen in der Bundesrepublik davor warnen, einer nach weit verbreiteter Meinung bereits unberechenbar gewordenen US-Außenpolitik zu folgen und Unterstützung zu gewähren, also fordern die immer noch dominante „Nibelungentreue" der Bundesrepublik gegenüber den USA (so Redner auf der Sicherheitspolitischen Tagung der SPD im April 1980 in Köln) aufzugeben, so wenig sollte die Existenz neuer und durchaus stärker werdender Tendenzen nach mehr Eigenständigkeit der bundesdeutschen und westeuropäischen Außenpolitik übersehen werden. Sicher, die Bonner Regierung hat schließlich doch dem amerikanischen Wunsch nach einem Olympia-Boykott nachgegeben; daß sie diese Entscheidung aber sehr lange hinausgezögert hat, daß sie die Abstimmung mit den westeuropäischen Ländern so intensiv suchte, sollte man nicht ignorieren.

4) So die „Frankfurter Allgemeine Zeitung" (FAZ) v. 14. 12. 1979.

5) Vgl. die Erklärung der Bundesregierung zu den NATO-Beschlüssen, in: FAZ v. 15. 12. 1979.

6) So K. Becker, in: „Die Zeit" v. 14. 12. 1979. Die Reden von Bundesaußenminister Genscher und der Bundestagsabgeordneten Wörner (CDU/CSU), Pawelczyk (SPD), und Möllemann (FDP) verdeutlichen eine wichtige Voraussetzung für ein aktives außenpolitisches Auftreten der Bundesregierung: die Tatsache, daß in Grundfragen der bundesdeutschen Außen- und Militärpolitik zwischen den im Bundestag vertretenen Parteien unverändert der „Grundkonsens" besteht. Vgl. Deutscher Bundestag, 8. Wahlperiode, 194. Sitzung, Bonn 14. 12. 1979, S. 15465–15477.

und dem Iran mitzutragen. Einen generellen Handelsboykott gegenüber der UdSSR mochte die Bundesregierung aufgrund ihrer Exportinteressen und der Sicherung der Rohstoffzufuhr nicht unterstützen. Nach einer Untersuchung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung hätte ein Handelsembargo, wie es von US-Präsident Carter gefordert wurde, der deutschen Seite mehr Nachteile als der sowjetischen gebracht. 100 000 Arbeitsplätze gerieten in Gefahr, wichtige Rohstoff- und Energielieferungen fielen für die Bundesrepublik aus[7]). Immer wieder betonte die Bundesregierung, ohne eine Abstimmung unter den westeuropäischen Staaten wolle man keine weiterreichenden Schritte unternehmen. Aus demselben Grund verzögerte sich auch die Beschlußfassung über wirtschaftliche Sanktionen der EG-Länder gegenüber dem Iran.

Bonn begründete seine zwar prinzipiell den Sanktionswünschen zustimmende, aber in der konkreten Beschlußfassung doch zögernde Haltung mit der Notwendigkeit einer Harmonisierung der außenpolitischen Schritte der EG-Länder. Frankreich wollte „nichts überstürzen", England war unschlüssig, und Italien zögerte[8]). Die Bundesregierung suchte „volle Deckung in der EG"[9]). Dabei spielten nicht nur die Interessen der EG-Länder an einer Sicherung der Erdölimporte aus dem Iran eine Rolle, sondern auch das Streben, die mittlerweile gewonnene internationale Position der EG-Länder nicht zu gefährden. Angesichts sich häufender Meldungen über Kontakte, Verhandlungen und Vertragsabschlüsse zwischen der EG und weniger entwickelten Ländern in bestimmten Regionen Lateinamerikas, Afrikas, Asiens und Südosteuropas stellt sich die Frage, ob die Gemeinschaftsländer vor dem Hintergrund eines auch gegenüber den USA stärker werdenden Dranges nach Eigenständigkeit in der Lage sind, sich eine präferenzielle internationale Einflußzone in den o.a. Regionen und Ländern zu schaffen. Gerade in den beiden letzten Jahren intensivierte die EG ihre Außenbeziehungen mit Drittländern: sie schloß ein zweites Lomé-Abkommen mit insgesamt 57 Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifik ab, bekundete ihr Interesse, mit Brasilien enger zusammenzuarbeiten, vereinbarte mit mehreren südostasiatischen Ländern ein Kooperationsabkommen, unterzeichnete ein neues Handelsabkommen mit Jugoslawien, setzte ihre „globale Mittelmeerpolitik" gegenüber den Maghreb- und Maschrek-Ländern fort, nahm Griechenland als zehntes Gemeinschaftsland auf, steht vor dem Abschluß der EG-Beitrittsverhandlungen mit Portugal und Spanien und beteiligte sich in besonderer Weise an den Unterstützungsmaßnahmen für die Türkei. Schon wird von der EG als einem „Kristallisationskern für eine Welt globaler Partnerschaft" gesprochen, der „gemeinsam mit den Vereinigten Staaten die Führung" zu übernehmen hätte[10]). Heute sei die Gemeinschaft nicht mehr bloß wirtschaftlicher Riese und außenpolitischer

7) Vgl. „Frankfurter Rundschau" (FR) v. 10. 4. 1980.
8) Vgl. FAZ v. 21. 4. 1980.
9) FR v. 11. 4. 1980.
10) Vgl. K. Seitz, Die Europäische Gemeinschaft in einer Welt des Übergangs. Die Aufgaben Europas bei der Gestaltung einer kooperativen Weltordnung, in: Europa-Archiv, 16/1978, S. 499.

Zwerg. Vielmehr hätten sich seit Mitte der 70er Jahre die EG-Außenbeziehungen sprunghaft entwickelt, so daß die EG durch den Abschluß neuartiger Kooperationsbeziehungen mit weiten Teilen der Welt zu einer international bedeutsamen Macht geworden sei[11]). Gegenwärtig sei die Umwandlung der EG von einer „ökonomisch beachtlichen Größe zu einem auch machtpolitisch handelnden Faktor in den internationalen Beziehungen" zu beobachten[12]). Es ist zu untersuchen, ob die EG sich eine eigene internationale Einflußzone schaffen kann, ob die Gemeinschaft oder ihre Mitgliedsstaaten die Außenbeziehungen bestimmen, auf welche Weise die EG überhaupt international Einfluß gewinnen kann und ob sie etwa in der Lage ist, das durch die geminderte internationale Handlungsfähigkeit der USA entstandene Vakuum zu füllen.

Instrumentarium, Mittel und Ziele der EG-Außenwirtschafts- und Außenpolitik

Der spezifische Charakter der EG-Außenbeziehungen erweist sich darin, daß die Gemeinschaft selbst nicht über originäre außenpolitische Kompetenzen verfügt, daß sie vielmehr außenpolitische Zielsetzungen nur verfolgen und Aktivitäten entwickeln kann, indem sie von ihren Befugnissen im Außenwirtschaftsbereich Gebrauch macht. Die EG als solche verfolgt mithin außenpolitische Ziele über das *Mittel der ökonomischen Anbindung von Staaten und Regionen an die Gemeinschaft.* Dazu dienen Handelsverträge und Kooperationsabkommen ebenso wie Assoziationen und die Erweiterung der EG-Mitgliedsländer. Man verfährt nach dem Motto, daß ein handelspolitisches und wirtschaftliches Abkommen mit der EG oft auch eine bestimmte, nämlich eine prowestliche, auf die EG hin orientierte außenpolitische Option signalisiert[13]). Zwar sind die Möglichkeiten, über Handelsverträge z.B. direkt politische Entscheidungen und Orientierungen in einzelnen Ländern zu „steuern", eher gering, denn dazu ist dieses Instrumentarium nicht flexibel genug. Jedoch sollte nicht übersehen werden, daß aus einer Verdichtung der Austauschbeziehungen und der wirtschaftlichen Kooperation Abhängigkeiten auf seiten der mit der EG kooperierenden Länder entstehen. Insofern bereitet die intensivierte außenpolitische Zusammenarbeit den Boden für außenpolitische Einwirkungen durch die EG-Länder.

Die *außenwirtschaftspolitischen Befugnisse der EG* ergeben sich vor allem aus drei Artikeln des 1957 geschlossenen Vertrages von Rom: Art. 113 bietet die Grundlage für eine gemeinschaftliche Handelspolitik gegenüber Drittländern, Art. 238 ermöglicht eine gemeinschaftliche Assoziierungs- und Entwicklungspolitik, und Art. 210 räumt der EG Rechtspersönlichkeit ein, so daß

11) Vgl. O. v. d. Gablentz, Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) als Mittel gemeinsamen Handelns, in: Europa als Lernziel, Köln 1978, S. 289–303, hier S. 294.

12) Vgl. S. Schwarz, Probleme der politischen Integration der EG-Staaten, in: „IPW-Berichte", 3/1979, S. 19–26, hier S. 21. Vgl. auch F. Duchêne, die Rolle Europas im Weltsystem: Von der regionalen zur planetarischen Interdependenz, in: M. Kohnstamm/W. Hager (Hrsg.), Zivilmacht Europa – Supermacht oder Partner?, Frankfurt/M. 1973, S. 11–35.

13) E. Rhein, Die Außenwirtschaftsbeziehungen: Ansatz für eine europäische Außenpolitik, in: H. Hasenpflug (Hrsg.), Die EG-Außenbeziehungen. Stand und Perspektiven, Hamburg 1978, S. 13–30, hier S. 29.

sie diplomatische Beziehungen zu Drittländern und internationalen Organisationen unterhalten kann. Auch im wirtschaftlichen Bereich der Außenbeziehungen haben die Gemeinschaftsländer keineswegs ihre gesamten Befugnisse an die Gemeinschaft abgegeben. Zahlungsbilanz- und Wechselkurspolitik werden zwischen den EG-Staaten lediglich koordiniert[14]). Die entscheidende Kompetenz der EG im Bereich der Außenwirtschaftspolitik besteht darin, daß sie in der Lage ist, Drittländern den mehr oder weniger freien Zugang zum EG-Markt, dem größten für Rohstoffe, Agrar- und Industrieprodukte, zu gestatten. Der EG-Rat und die EG-Kommission haben zu entscheiden, ob z.B. Australien England nach dessen Beitritt zur EG weiterhin unter gleich günstigen Bedingungen mit Agrarerzeugnissen beliefern kann, ob Drittländer Textil- und Stahlerzeugnisse relativ ungehindert in die EG liefern können oder ob sie daran durch gemeinschaftliche Protektionsmaßnahmen gehindert werden[15]).

In Handelsabkommen, Kooperationsverträgen und Assoziationen von Drittländern an die EG spielt daher die Frage des freien Zugangs zum Gemeinsamen Markt, der nach außen durch einen Gemeinsamen Zolltarif geschützt ist, eine zentrale Rolle. In bestimmten Fällen können die EG-Staaten auch nationale Einfuhrrestriktionen verhängen. Die Vergemeinschaftung der Ausfuhrpolitik ist weniger entwickelt, lediglich bei Ausfuhrsubventionen im Agrarbereich und Vereinbarungen über bestimmte einzuhaltende Bedingungen bei der Gewährung staatlicher Ausfuhrkredite sind Gemeinschaftsregelungen getroffen worden. Die EG-Länder sperren sich hier gegen EG-Festlegungen, um auch weiterhin die eigene Industrie gegen die ausländische Konkurrenz, auch die aus der EG, unterstützen zu können. Eine gemeinschaftliche Ausfuhrförderung konnte deshalb auch nicht realisiert werden. Im Bereich der Entwicklungspolitik hat die EG nur eine mit den nationalen Staaten konkurrierende Zuständigkeit. Über vier Fünftel der öffentlichen Finanzhilfe der neun EG-Staaten werden auch heute noch von den Mitgliedsstaaten gewährt. Immerhin hat die EG seit dem Abschluß des Abkommens von Jaunde im Jahre 1963 mit 18 Entwicklungsländern eine Reihe bedeutender Vertragswerke mit Ländern der Dritten Welt vereinbart. Die industrielle Kooperationspolitik als Aufgabe der Gemeinschaft ist bislang wenig entwickelt, auch hier verhindert die nationale Unterstützung der einheimischen Unternehmen entscheidende Fortschritte. Heute ist die Gemeinschaft mit rund 100 Staaten durch bilaterale Abkommen verbunden, deren Inhalt von handelspolitischen Konzessionen, Einfuhrbeschränkungen, Liefervereinbarungen bis zur industriellen und finanziellen Kooperation reicht. Die Regierungen von 110 Staaten sind heute bei der EG diplomatisch akkreditiert[16]). Teils als Folge der EG-Erweiterung

14) Vgl. hierzu und zum folgenden eb., S. 15 ff., und H.-J. Axt/F. Deppe, Europaparlament und EG-Erweiterung. Krise oder Fortschritt der Integration, Köln 1979, S. 132 ff.

15) Einen Eindruck von dem EG-internen Entscheidungsprozeß mit all seinen nationalen Rivalitäten auch bei der Einführung von Protektionsmaßnahmen vermittelt der Aufsatz des Verfassers: Stahlkrise und westeuropäische Integration. Der Krise – Hemmnis oder Triebkraft der Verflechtung?, in: „Politische Vierteljahresschrift", 2/1978, S. 157–200.

16) Vgl. 25 Jahre Außenbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft, „Europäische Dokumentation", Luxemburg, 4/1979.

um England, Dänemark und Irland, teils als Ausdruck eines gestiegenen außenpolitischen Engagements und teils aus internen Schwierigkeiten wie z.B. einer Stahlüberproduktion ist in den Jahren 1973 bis 1977 die Zahl der von der EG vereinbarten Abkommen sprunghaft angestiegen.

Angesichts der Tatsache, daß es den EG-Staaten nicht gelingt, die außenpolitischen Kompetenzen auch nur in einigen zentralen Bereichen zu vergemeinschaften, von den Mitgliedsländern also auf EG-Organe zu übertragen, daß die EG-Staaten sich überhaupt gegen eine politische Vergemeinschaftung wehren[17]), hat sich als Ersatzlösung für ein koordiniertes außenpolitisches Auftreten der Gemeinschaftsländer die *Europäische Politische Zusammenarbeit* (EPZ) herausgebildet[18]). Weil die EG auch heute noch vor allem Handels- und mit bestimmten Einschränkungen Wirtschaftsgemeinschaft ist, findet die außenpolitische Kooperation der EG-Staaten außerhalb des eigentlichen Gemeinschaftsrahmens und der EG-Organe statt. Wenn es auch aus diesem Grund höchst problematisch ist, die „westeuropäische Außenpolitik" als „Musterknabe" der Integrationspolitik (W. Wessels) zu bezeichnen, weil sie eben nicht Bestandteil der Integration im engeren Sinne ist, so sollte dennoch nicht übersehen werden, daß es den EG-Staaten gelungen ist, in wichtigen Fragen zu einer wirksamen Abstimmung ihrer außenpolitischen Aktivitäten im Rahmen der EPZ zu gelangen und somit ihre Bedeutung und Position in den internationalen Beziehungen aufzuwerten.

Die EPZ kann als Ersatz für eine EG-Außenpolitik angesehen werden, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß sie auch, indem sie das zwischenstaatliche Element in den Beziehungen der EG-Staaten untereinander bekräftigt, ein entscheidendes Hindernis auf dem Weg zu einer gemeinschaftlichen Außenpolitik darstellt. Die Intensivierung der außenpolitischen Zusammenarbeit der neun EG-Staaten wurde durch einen Beschluß der EG-Gipfelkonferenz vom Dezember 1969 in Den Haag eingeleitet. Im Rahmen der EPZ treffen sich die Außenminister alle sechs Monate, aus den Leitern der Politischen Abteilungen der Außenministerien wurde ein Politisches Komitee gebildet. Dies belegt, daß die EPZ von den nationalen Außenministerien bzw. Regierungen, nicht aber von den EG-Organen verantwortet und betrieben wird. Der Erfolg der EPZ als Instrument der intergouvernementalen Zusammenarbeit hängt wesentlich von der Kompromißfähigkeit zwischen den einzelnen Regierungen der EG-Länder ab. Mehrheitsentscheidungen gibt es daher nicht; überhaupt ist die EPZ von einer nicht geringen Unverbindlichkeit gekennzeichnet. Wenn Regierungen sich nicht an die vereinbarten Beschlüsse halten, können sie dafür nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Vertragsverletzun-

17) Zu den strukturellen Hemmnissen einer politischen Integration vgl. H.-J. Axt, Staat, multinationale Konzerne und politische Union in Westeuropa. Ein Beitrag zur Staatstheorie und Analyse regionaler Integration, Köln 1978, bes. S. 169 ff.

18) Zur EPZ vgl. O. v. d. Gablentz, Europäische Politische Zusammenarbeit . . ., a.a.O. – R. Rummel/W. Wessels (Hrsg.), Die Europäische Politische Zusammenarbeit. Leistungsvermögen und Struktur der EPZ, Bonn 1978. – H. Kramer/R. Rummel, Gemeinschaftsbildung Westeuropas in der Außenpolitik. Zur Tragfähigkeit der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ), Baden-Baden 1978. – H.-J. Axt/F. Deppe, Europaparlament . . ., a.a.O., S. 133 ff.

gen können dagegen im Rahmen der EG vom Europäischen Gerichtshof sanktioniert werden, was die Mitgliedsländer allerdings keineswegs dazu bringt, Handlungen, die dem EG-Vertrag zuwiderlaufen, absolut zu unterlassen. Einerseits hat die Unverbindlichkeit der EPZ für die EG-Staaten auch den Vorteil, daß hier ein flexibles, nicht durch ein umfangreiches Vertragswerk eingeengtes Instrumentarium der außenpolitischen Kooperation besteht. Andererseits muß die Unverbindlichkeit und damit die Möglichkeit für einzelne EG-Länder, sich unliebsamen Beschlüssen zu entziehen, als conditio sine qua non der EPZ angesehen werden.

Sollte nämlich versucht werden, den Grad der Verbindlichkeit der außenpolitischen Zusammenarbeit dadurch zu erhöhen, daß man sie stärker in den Rahmen der EG stellt und EG-Organen größere Kompetenzen überträgt, würden unmittelbar jene latenten Widerstände gegen eine supranationale Form der Vergemeinschaftung von politischen Kompetenzen wirksam, die von Frankreich besonders nachhaltig formuliert werden. Die EPZ, die als durchaus wirksames Mittel zur Vergrößerung des außenpolitischen Einflusses der EG-Länder angesehen werden muß, verdeutlicht zugleich jene Hemmnisse, die einer Weiterentwicklung der EG von einem Gemeinsamen Markt zu einer Politischen Union der westeuropäischen Länder entgegenstehen[19]). Bislang ist die EPZ vor allem in folgenden Bereichen wirksam geworden: Vor und während der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) nutzten die EG-Staaten die EPZ, um ihre Strategie gegenüber den sozialistischen Ländern in bezug auf die Entspannungspolitik abzustimmen. Vorausgegangen war hier allerdings ein höchst ungleichzeitiges und ungleichmäßiges Eingehen der EG-Staaten auf die von den sozialistischen Staaten geforderten Beziehungen der friedlichen Koexistenz, bei dem Frankreich die Rolle eines Vorreiters spielte und es schließlich für die Bundesrepublik darauf ankam, nicht durch ein zu spätes Aufgreifen der Entspannungspolitik in die außenpolitische Defensive zu geraten. Während der KSZE gelang den EG-Staaten die Abstimmung in den meisten Fragen, so daß die Haltung der Gemeinschaftsländer relativ einheitlich war. Der „Europäisch-arabische Dialog" wird von den EG-Staaten auf der Grundlage der EPZ betrieben, wobei der Dialog jedoch immer in dem Widerspruch stand, daß die arabischen Länder stärker auf die Behandlung politischer Fragen drängten, während die EG-Länder aufgrund ihrer eigenen Uneinigkeit und aus Rücksicht gegenüber den USA sich bemühten, den Dialog auf wirtschaftliche und technische Probleme zu begrenzen. Die von den Staats- und Regierungschefs der EG-Länder am 12./13. Juni in Venedig verabschiedete Nahost-Erklärung läßt zwar das Streben der EG-Länder nach einer eigenen Positionsbestimmung bezüglich des Konflikts im Nahen Osten erkennen, weicht aber auch vor dem amerikanischen Druck zurück.

Was den EG-Staaten bei dem Versuch, ihre internationale Position zu verstärken, entgegenkommt, ist die Tatsache, daß sie – anders als die USA – in den

19) Vgl. hierzu ausführlicher H.-J. Axt, Staat . . ., a.a.O., und mit anderen Ergebnissen jetzt A. Statz, Grundelemente einer politisch-ökonomischen Theorie der westeuropäischen Integration. Das Verhältnis von Ökonomie und Politik im internationalen Kapitalismus und der widersprüchliche Charakter der EG, Frankfurt/M. 1979.

vergangenen Jahren kaum unmittelbar in Konflikte mit Befreiungsbewegungen in der Dritten Welt involviert waren. Ihr koloniales Erbe erzeugt nur in besonderen Fällen Widerstand gegen eine engere Kooperation mit EG-Ländern. Die immer noch existente wirtschaftliche Abhängigkeit bzw. Orientierung auf die Märkte der EG-Länder veranlaßt viele Staaten Afrikas, der Mittelmeerregion und anderer Gebiete, sich um eine Kooperation mit der EG zu bemühen, um einen Zugang zum Gemeinsamen Markt unter möglichst günstigen Bedingungen zu finden. Immer spielt dabei auch die Hoffnung eine Rolle, eine engere Anlehnung an die EG ermögliche es, die Abhängigkeit von den USA abzubauen sowie deren globale Position einzuschränken. Daß freilich die EG-Länder bei dem Versuch, ihren internationalen Einfluß zu erhöhen und die Beziehungen zu vielen Staaten und Regionen der Welt zu verdichten, stets vor der Alternative stehen, dies entweder auf Kosten des amerikanischen Einflusses zu tun oder in enger Kooperation mit den USA, um Stellvertreterfunktion für die USA zu übernehmen, wird dabei nicht immer wahrgenommen. Gleichwohl geht die eigenständigere außenpolitische Profilierung der EG-Staaten mit einem zumindest regionalen Verlust der USA am Führungsanspruch im westlichen Bündnis einher.

Bezüglich der internationalen Einwirkungsmöglichkeiten einer koordinierten Außenpolitik der EG-Länder spielt einerseits der Grad eine Rolle, in welchem es den EG-Staaten gelingt, ihre außenpolitischen Strategien zu harmonisieren. Die in der Gemeinschaft aufrechterhaltene wirtschaftliche Konkurrenz und politische Rivalität stehen dem immer wieder entgegen. Daß Großbritannien z.B., dessen Regierung sich unter Margaret Thatcher zum eifrigsten Befürworter amerikanischer Sanktionen gegenüber der Sowjetunion und dem Iran gemacht hatte, schließlich doch die von der EG beschlossenen Boykottmaßnahmen zumindest teilweise unterlief, indem alle laufenden Handelsgeschäfte britischer Firmen mit dem Iran von dem Embargo ausgenommen wurden, bestätigt dies[20]). Andererseits impliziert die Tatsache, daß sich die ökonomische Dominanz der Bundesrepublik in der EG auch in den Beziehungen der EG-Staaten gegenüber Drittländern widerspiegelt – die Bundesrepublik ist z.B. bedeutendster Handelspartner fast aller Mittelmeerländer, einer Region, mit der die EG ihre Beziehungn besonders intensiviert hat –, daß sich der Widerstand gegen eine nach dem „Modell Deutschland" ausgerichtete und geführte EG verstärken kann, und zwar von zwei Seiten. Zum einen sind es die übrigen EG-Staaten, zumindest bestimmte politische Kräfte in ihnen, bei denen die Ablehnung einer nicht nur ökonomisch, sondern auch außenpolitisch von der Bundesrepublik geführten EG stärker werden kann. Zum andern dürfte es auch den bürgerlichen Kräften in den mit der EG Beziehungen aufnehmenden Drittländern keineswegs gleichgültig sein, wenn sich ihre Chancen zur Einschränkung von äußerer Einwirkung schmälern, weil eine bundesdeutsche Führung die EG-Strategie nach außen vereinheitlicht. Viele Drittländer ziehen engere Beziehungen zu den EG-Ländern u.a. auch deshalb vor, weil ihnen hier im Unterschied zu den USA ein weniger homogener

20) Vgl. FAZ v. 21. 5. 1980.

Machtblock gegenübertritt, dessen außenpolitischer Einfluß immer auch durch innere Widersprüche und Spannungen zwischen den Mitgliedsländern relativiert wird. EG-kritische Stimmen in Griechenland begründen z.B. bereits jetzt ihre Ablehnung eines griechischen Beitritts zur EG damit, daß in der Gemeinschaft die Bundesrepublik die führende Rolle spiele und daß angesichts der besonderen NATO-Treue der Bundesrepublik und ihrer engen Anlehnung an die USA die EG keine echte Alternative gegenüber der in Griechenland weithin abgelehnten NATO und der Anbindung an die USA darstelle[21]).

„Afrika den Europäern" als Basis der Lomé-Verträge zwischen der EG und den AKP-Staaten?

Möglichkeiten, aber auch Grenzen einer mit politischen Zielsetzungen verbundenen Strategie der ökonomischen Anbindung seitens der EG-Länder zeigen sich gegenwärtig bereits auf vielfache Weise. Je mehr die EG mit Drittländern Handels- und Präferenzabkommen abschließt, desto weniger ist sie in der Lage, diese Abkommen einzelnen Ländern gegenüber als besonderes Entgegenkommen der Gemeinschaft auszugeben. Die Abkommen verlieren ihren Präferenzcharakter, wenn sie vielen Staaten eingeräumt werden. Die Drittländer bekommen über die Abkommen zwar einen erleichterten Zugang zum Gemeinsamen Markt, müssen dort aber mit den ebenfalls von der EG begünstigten Produkten anderer Drittländer konkurrieren. Diese besondere Konkurrenz auf dem EG-Markt erstreckt sich mittlerweile auf die Erzeugnisse vieler Staaten: Es konkurrieren die Produkte aus ähnlichen Wirtschaftsbereichen und auch ähnlich entwickelten Industrien der lateinamerikanischen Länder mit denen der AKP-Länder (Länder Afrikas, der Karibik und des Pazifik), die Produkte der AKP-Länder mit ähnlichen aus den Mittelmeerländern, die Produkte der Mittelmeerländer wiederum mit denen lateinamerikanischer Länder und die der südlichen Mittelmeeranrainer mit denen der nördlichen Mittelmeeranrainer, von denen Griechenland, Portugal und Spanien der EG beitreten werden. Der Vorteil eines möglichst umfassenden Ausbaus der wirtschaftlichen Außenbeziehungen mit Drittländern besteht für die EG darin, daß das Terrain für einen Ausbau und eine Stabilisierung der EG-Exporte und der Direktinvestitionen nach diesen Ländern bereitet wird, daß für Waren- und Kapitalausfuhr insgesamt günstige Bedingungen geschaffen werden. Andererseits entsteht für die EG-Länder ein Nachteil daraus, daß das von der EG angewandte Mittel der ökonomischen Anbindung (Zugeständnisse bezüglich eines erleichterten Zugangs zum Gemeinsamen Markt) an Attraktivität verliert, je mehr Länder in den Genuß von Präferenzabkommen gelangen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß von einer auch nur in Ansätzen konsistenten EG-Entwicklungspolitik lediglich in bezug auf die Beziehungen zu

21) Vgl. H.-J. Axt/F. Deppe, Europaparlament . . . , a.a.O., S. 172 f.

den AKP-Staaten gesprochen werden kann. Entsprechend der Tatsache, daß die Außenpolitik im Rahmen der EG nicht vergemeinschaftet ist, sondern in nationaler Verantwortung verbleibt und lediglich im EPZ-Rahmen harmonisiert wird, sofern Kompromißfähigkeit gegeben ist, wird auch die Politik gegenüber den nicht assoziierten Entwicklungsländern „weitestgehend auf nationaler Ebene mit erheblich voneinander abweichenden Zielsetzungen und Schwerpunkten betrieben"[22]). Zwischen 1971 und 1975 belief sich z.B. die aus EG-Kassen stammende finanzielle und technische Direkthilfe für Lateinamerika auf 139 Mio. US-Dollar. Dies entsprach lediglich 4,5 % der bilateralen Übertragungen öffentlicher Mittel aus den EG-Ländern nach Lateinamerika und 5,5% der gesamten multilateralen Entwicklungshilfe für die Region im gleichen Zeitraum. Angesichts derartiger Tatbestände erscheint es daher problematisch, umstandslos von einer „supranationalen" Politik der EG gegenüber Entwicklungsländern zu sprechen, da hier allzu schnell der in sich durchaus widersprüchliche, keineswegs einheitliche Charakter der EG-Außenbeziehungen sowohl hinsichtlich ihrer Dimensionen als auch ihrer politisch-ökonomischen Voraussetzungen übersehen werden kann[23]). Es ist auch zu berücksichtigen, daß sich in den EG-Außenbeziehungen zwar die überragende Bedeutung der Bundesrepublik gegenüber den übrigen Gemeinschaftsländern niederschlägt, daß dies jedoch keineswegs als allumfassende Dominanz zu verstehen ist. Hierbei spielt einerseits die Tatsache eine Rolle, daß Frankreich und Großbritannien auch nach dem Prozeß der Entkolonialisierung noch enge Beziehungen zu Entwicklungsländern aufrechterhalten konnten.

Andererseits bestimmen die unmittelbaren ökonomischen Interessen der Bundesrepublik nur in bestimmten Regionen die EG-Außenbeziehungen maßgeblich mit. So ist die verstärkte Zuwendung der EG zu den Ländern der Mittelmeerregion gerade auch daher zu begreifen, daß hier die Bundesrepublik der potenteste Handelspartner ist. Im Verhältnis der EG-Beziehungen zu den lateinamerikanischen, afrikanischen und südostasiatischen Staaten ist jedoch bezüglich der Interessen der Bundesrepublik eine gewisse Ungleichmäßigkeit zu beobachten: Während sich die Politik der EG auf die AKP-Staaten konzentriert und hier die Zusammenarbeit am weitesten entwickelt hat, fließen die bundesdeutschen Kapitalinvestitionen weit mehr in lateinamerikanische Länder als in die AKP-Staaten. Statistisch gesehen ist die Bedeutung der Länder Afrikas auch für den Außenhandel der Bundesrepublik mit einem Anteil von rund 6 % gering. Doch sind hier mittlerweile insofern Veränderungen eingetreten, als es bundesdeutschen Unternehmen verstärkt gelingt, vor allem im Investitionsgüterbereich die dominante Position Frankreichs und Großbritanniens in ihren ehemaligen schwarzafrikanischen Kolonien abzubauen, und als sich die Bundesregierung „von einem Gegner der EG-Afrika-Politik zu einem ihrer eifrigsten Befürworter gewandelt" hat[24]). Sollte sich

22) G. Koopmann/K. Matthies, EG und Lateinamerika. Suche nach neuen Kooperationsformen, in: H. Hasenpflug (Hrsg.), Die EG-Außenbeziehungen . . , a.a.O., S. 339-372, hier S. 362.
23) So H. Gerth-Wellmann, Afrika als Rohstofflager und Absatzmarkt. Zur Afrika-Politik der Bundesrepublik und der EG, in: „Blätter", 4/1980, S. 435-447, hier S. 437.
24) Vgl. ebd., S. 438 ff.

dieser Prozeß fortsetzen – und vieles spricht dafür –, würde sich eine deutlichere Kongruenz zwischen der Dominanz der Bundesrepublik im Inneren der EG und einer Führungsrolle in den EG-Außenbeziehungen ergeben, würde die jetzt oft noch bestimmende Rolle Frankreichs und Großbritanniens gegenüber vielen Entwicklungsländern weiter abgebaut werden. Die Tatsache, daß sich die Anteile der Bundesrepublik im Handel mit den Ländern Schwarzafrikas beständig erhöhen, während die Englands und Frankreichs stagnieren bzw. rückläufig sind, ist ein Indiz für diese Entwicklung.

Neben mehreren multilateralen Abkommen der EG mit Drittländern, deren wichtigste die Abkommen von Lomé mit den AKP-Staaten darstellen, hat die EG eine Reihe unterschiedlicher bilateraler Abkommen abgeschlossen: Assoziierungsverträge mit Ausrichtung auf einen späteren Beitritt zur Gemeinschaft mit Griechenland (1961) und der Türkei (1963); Abkommen für einen auf den Industriesektor begrenzten freien Warenverkehr mit Österreich (1973), der Schweiz (1973), Portugal (1973), Schweden (1973), Island (1973), Norwegen (1973) und Finnland (1974); Abkommen im Rahmen des Mittelmeerraum-Globalkonzepts mit der Gewährung freien Zugangs für Industrieprodukte zum EG-Markt und von Vorteilen bei Agrarprodukten mit Israel (1975), Algerien (1976), Tunesien (1976), Marokko (1976), Malta (1976), Ägypten (1977), Jordanien (1977), Syrien (1977), Libanon (1977) und Zypern (1978); ein Abkommen über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Kanada (1976); ein Präferenzabkommen mit Spanien (1970) zum schrittweisen Abbau der Hemmnisse des Warenverkehrs; Abkommen über handelspolitische Zusammenarbeit mit Indien (1973), Sri Lanka (1975), Mexiko (1975), Pakistan (1976), Bangladesch (1976) und China (1978); handelspolitische Abkommen zur Erleichterung bestimmter Importe in die Gemeinschaft mit dem Iran (1963), Jugoslawien (1973/1980), Argentinien (1971), Uruguay (1973) und Brasilien (1973)[25]). Seit 1971 gewährt die EG als erste Gruppe von entwickelten kapitalistischen Staaten den Entwicklungsländern das System der allgemeinen Zollpräferenzen (nach der englischen Bezeichnung GSP abgekürzt). Dieses GSP ist allerdings durch zahlreiche Beschränkungen und eine zunehmende Kompliziertheit gekennzeichnet, so daß es nur noch beschränkt als „allgemein" und als „System" bezeichnet werden kann. Es hat die Kritik afrikanischer Entwicklungsländer hervorgerufen, die im GSP eine Erosion der ihnen als AKP-Staaten gewährten Präferenzen sehen, indem nämlich mittlerweile nahezu alle Entwicklungsländer industrielle Fertigwaren und einen Großteil ihrer landwirtschaftlichen Produkte ohne oder nur zu einem geringen Zolltarif in die EG exportieren können. Damit werden jedoch Entwicklungsländer begünstigt, die bereits weiter entwickelt als die AKP-Staaten sind[26]). Industrielle Halb- und Fertigwarenprodukte sowie landwirtschaftliche Erzeugnisse werden im Rahmen des GSP durch Zollsenkungen

25) Vgl. 25 Jahre Außenbeziehungen . . . , a.a.O., S. 36f.

26) H. Gerth-Wellmann, Die EG und die Dritte Welt. Dem nützt das Lomé-Abkommen? In: „Blätter", 12/1978, S. 1429/1440, hier S. 1432 f. Die Darstellung des GSP im folgenden stützt sich auf Ch. Borrmann, Das Allgemeine Zollpräferenzsystem der EG. Handelshilfe für die Dritte Welt?, in: H. Hasenpflug (Hrsg.) Die EG-Außenbeziehungen . . . , a.a.O., S. 391–422. Vgl. auch Th. M. Loch/H. Hasenpflug, Die Assoziierungs- und Präferenzpolitik der EG, Bonn 1974, S. 124 ff.

bzw. völlige Zollfreiheit präferiert, zugleich unterliegen sie jedoch mengen- und wertmäßigen Beschränkungen.

Bezüglich des GSP-Import-Volumens wurden generelle Einfuhrhöchstgrenzen festgelegt. Sind diese erreicht, unterliegen die Importe aus präferenzberechtigten Entwicklungsländern für den Rest des Jahres dem normalen EG-Außenzoll. Bei einigen Produkten sind die allgemeinen Einfuhrhöchstgrenzen zusätzlich nach einem besonderen Schlüssel auf die Gemeinschaftsländer verteilt. Im Laufe der Jahre wurden mit Rücksicht auf die heimische Industrie in den EG-Ländern die Ausnahmen von der generellen Präferenz ausgeweitet. 1978 wurden z. B. bei Textilien, Schuhen, Erzeugnissen der EGKS (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl), Mineralölprodukten u. a. Erzeugnissen, die Plafonds gar nicht mehr aufgestockt. Indem nach einem Schlüssel Länderkontingente auf die einzelnen EG-Länder verteilt wurden, hat sich die EG zwar um eine gleichmäßige Verteilung der Präferenzimporte bei sensiblen Produkten auf die einzelnen Gemeinschaftsländer bemüht. Sie hat dabei jedoch in einem wichtigen Bereich selbst die Prinzipien des freien Warenverkehrs, der Zollunion innerhalb der EG außer Kraft gesetzt. Daß die EG den Anteil, den ein einzelnes Entwicklungsland am Gemeinschaftskontingent oder Plafond erreichen kann, beschränkte, soll zwar verhindern, daß entwickeltere und exportstärkere Entwicklungsländer den Plafond für sich allein in Anspruch nehmen und rückständigen Ländern der Dritten Welt die Exportchancen nehmen. Diese Einrichtung ist aber auch darauf zurückzuführen, daß sich die EG-Länder vor dem Konkurrenzdruck aus leistungsfähigeren Entwicklungsländern selbst schützen wollen. Die EG behält sich die Auswahl der begünstigten Länder vor. Waren es 1971 noch 91 selbständige und 41 abhängige Länder, so erhöhte sich diese Zahl 1978 auf 115 Staaten und 27 abhängige Länder. Nach einer Modellrechnung der UNCTAD von 1972 werden im „System der allgemeinen Zollpräferenz" nur 13 bzw. 36 % der EG-Importe überhaupt erfaßt. Bezieht man bei den sensiblen und quasi-sensiblen Gütern die mengenmäßigen Beschränkungen der Präferenzimporte mit ein, so bleiben in Relation zu den gesamten EG-Importen aus Entwicklungsländern lediglich 5 bzw. 12 % als Präferenzimporte übrig[27]). Bei landwirtschaftlichen Gütern sah die Bilanz der Zugeständnisse des GSP noch ungünstiger aus: nur 3 % der zollpflichtigen Importe unterlagen der Präferenzregelung. Somit werden die betroffenen Entwicklungsländer über das GSP zwar in eine gewisse Bindung an die EG gebracht, indem ihnen nämlich der Zugang zum EG-Markt – wenn auch begrenzt – ermöglicht wird; ihre Entwicklungschancen verbessern sich aber durch das dem GSP zugrundeliegenden Konzept des „aid by trade" („Hilfe durch Handel") nur mäßig.

Die potentielle Handelsausweitung wird von vornherein durch Plafonds und Kontingente begrenzt, obendrein ist weniger eine Handelsausweitung als eine Handelsumlenkung angestrebt. Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß

27) Daß jeweils 2 Prozentangaben auftauchen, liegt daran, daß zum einen Gesamtzahlen und zum anderen solche nach selektierenden Länderlisten zugrundegelegt werden. Vgl. Ch. Borrmann, Das Allgemeine Zollpräferenzsystem . . . , a.a.O., S. 410.

zusätzlich zu dem schon erreichten Importanteil der Entwicklungsländer ein Teil der bisher von nichtbegünstigten Ländern gelieferten Importe als Präferenzimporte zugelassen werden. Aufgrund der Berechnung nach Referenzjahren, also stets weiter zurückliegenden Jahren, kann im Extremfall eine Expansion des Handels gegenüber dem Vorjahr ganz ausgeschlossen sein. Dabei ist noch nicht einmal berücksichtigt, daß sich die realen Exportchancen der Entwicklungsländer in dem Maße einschränken, in dem in den EG-Ländern die Inflationsrate ansteigt, denn die Plafonds werden in monetären Größen ausgedrückt. Gerade das „System der allgemeinen Zollpräferenzen" zeigt, daß sich die EG in ihren Außenbeziehungen bemüht, z.T. sich widersprechende Zielsetzungen zu realisieren. Sollen einerseits die Interessen der assoziierten Länder gewahrt bleiben, so sollen andererseits die am wenigsten entwickelten Länder gefördert werden. Sollen über handelspolitische Zugeständnisse an die Dritte Welt gerade auch politische Interessen der EG verfolgt werden, so steht dem andererseits der Wunsch der heimischen Industrie nach Schutz vor ausländischem Konkurrenzdruck entgegen. Mehr als mit den AKP-Ländern hat das allgemeine Präferenzsystem den Handel der EG mit den nichtassoziierten und wirtschaftlich entwickelteren Ländern Lateinamerikas, Asiens und des Mittelmeerraumes gefördert. „Absurderweise haben nämlich gerade Länder wie die OPEC-Staaten und die sogenannten Schwellenländer wie der Iran, Jugoslawien, Südkorea und Brasilien am meisten von dem APS (Allgemeinen Präferenzsystem, d. Verf.) profitiert, die also Handelspräferenzen am wenigsten nötig hätten und deren Erzeugnisse auf den internationalen Märkten schon relativ wettbewerbsfähig sind."[28]) Obendrein kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß selbst ein hoher Anteil an den durch das Präferenzsystem gewährten Vergünstigungen den Entwicklungs- bzw. „Schwellen"-Ländern unbedingt Vorteile hinsichtlich einer autonomen Entwicklung ihrer Volkswirtschaften bringt. Oftmals sind es nämlich nicht einheimische, sondern die in den Entwicklungsländern operierenden ausländischen Unternehmen, die die GSP-Präferenzen nutzen. Die multinationalen Unternehmen sind daher als die Hauptnutznießer des Allgemeinen Präferenzsystems bezeichnet worden[29]). Unter Ausnutzung günstiger Standortvorteile, besonders billiger Arbeitskräfte produzieren sie in bestimmten Entwicklungsländern vorwiegend für den Export in die Industrieländer, haben damit keine Verbindung zum lokalen Markt, weisen für das Entwicklungsland also auch keinen Entwicklungseffekt auf, nutzen aber den erleichterten Zugang zum EG-Markt zum Zweck ihrer eigenen Expansion.

Wird seit dem Rücktritt von Erhard Eppler als Minister für Entwicklungspolitik mit dem Schlagwort des „aufgeklärten Selbstinteresses" stärker und offener das wirtschaftliche und politische Eigeninteresse der Bundesrepublik bei der Vergabe von Entwicklungshilfe hervorgehoben[30]), so gilt dies auch für die

28) R. Tetzlaff, Das Abkommen von Lomé: ein Durchbruch in der europäisch-afrikanischen Zusammenarbeit?, in: H. Bley/R. Tetzlaff (Hrsg.), Afrika und Bonn. Versäumnisse und Zwänge deutscher Afrika-Politik, Reinbek 1978, S. 254–290, hier S. 273.
29) Vgl. ebd., S. 284.
30) Vgl. R. Falk, Zwischen Krisenmanagement und langfristiger Systemsicherung. Zur Entwicklungspolitik der Bundesregierung, in: „Blätter", 6/1979, S. 676–686, und 7/1979, S. 852–867.

EG-Kommission. In einer Veröffentlichung begründete sie die Notwendigkeit einer Unterstützung der Entwicklungsländer damit, daß einerseits eine „heftige Auseinandersetzung" zwischen „reichen und armen Ländern" vermieden und andererseits das unmittelbare wirtschaftliche Interesse der EG-Länder berücksichtigt werden müsse. Dieses ergebe sich aus der Energie- und Rohstoffabhängigkeit der EG-Länder sowie aus der Tatsache, daß die gegenwärtige Krise zur „Erschließung neuer Ausfuhrmärkte" zwinge[31]). Nimmt man noch das hier nicht genannte Interesse an einer Schaffung günstiger Anlagesphären für Direktinvestitionen in Entwicklungsländern hinzu, sind in bemerkenswerter Offenheit die von der EG verfolgten Ziele der Politik gegenüber den Ländern Afrikas, der Karibik und des Pazifik formuliert. Mit diesen Ländern unterhält die EG seit den 1964/1969 und 1968 geschlossenen Verträgen von Yaoundé und Arusha Assoziationsbeziehungen, wie sie im EG-Vertrag (Art. 123, 131 ff.) vorgesehen sind. Da diese Abkommen Ende 1975 ausliefen und danach dem Beitritt Großbritanniens zur EG die Beziehungen zu den Commonwealth-Ländern neu geregelt werden mußten, wurde 1975 der *Vertrag von Lomé zwischen der EG und (damals) 46 AKP-Staaten* geschlossen. Das Abkommen regelt den Handelsverkehr, die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse, die industrielle sowie finanzielle und technische Zusammenarbeit und die dazu einzurichtenden Institutionen. Gegenüber den vorhergehenden Verträgen ist vor allem die Exporterlös-Stabilisierung und die technische Zusammenarbeit neu eingeführt worden. Das Lomé-Abkommen ist daher als interkontinentales Vertragswerk bezeichnet worden, „das eine Gruppe von Entwicklungsländern mittels materieller Konzessionen, aber auch – als Gegenforderung – durch Verpflichtungen zu Wohlverhalten und zur Achtung der privatwirtschaftlichen Gewinninteressen der ‚Marktteilnehmer' (Art. 38), am stärksten und exklusivsten an einen Block von Industriestaaten assoziiert und sie politisch wie wirtschaftlich in einem bisher unbekannten Ausmaß in eine Nord-Süd-Interessenzone zu integrieren versucht"[32]).

Unter dem Druck der Entwicklungsländer – das Lomé-Abkommen wurde in zeitlichem Zusammenhang mit der stärker werdenden Forderung der Entwicklungsländer nach einer „neuen Weltwirtschaftsordnung", mit ihrer Bereitschaft, Rohstoffe und Energie als „Waffen" in der „Nord-Süd-Auseinandersetzung" einzuetzen, und mit der kubanischen Unterstützung der angolanischen Bürgerkriegskräfte abgeschlossen – war die EG bereit, das Konzept der klassischen Freihandelszone mit beiderseitigem Abbau der Handelshemmnisse fallenzulassen. Die EG gewährt den AKP-Staaten einseitige Handelsvorteile ohne Gegenleistung. Während die AKP-Staaten damit in vielen Bereichen freien Zugang zum Gemeinsamen Markt haben, sichern sie den EG-Staaten lediglich die Meistbegünstigung zu. Bei knapp 6% der Produkte aus AKP-Ländern, die unter die gemeinsame Agrarpolitik fallen, hat die EG den freien Marktzugang verwehrt. Trotz der fast vollständigen Marktöffnung

31) Vgl. EG-Kommission, Die Gemeinschaft hilft der Dritten Welt: Das Lomé-Abkommen. „Stichwort Europa", Brüssel, H. 17 (1979), S. 2 f.
32) R. Tetzlaff, Das Abkommen . . . , a.a.O., S. 267.

kritsieren die AKP-Staaten, daß in für sie wichtigen Produktbereichen weiterhin Zollhemmnisse zum Schutz der EG-Produzenten bestehen und daß im Gefolge der Weltwirtschaftskrise die Tendenz bei den EG-Staaten stark zugenommen hat, protektionistische Abwehrmaßnahmen zu treffen. Damit wird es den AKP-Staaten jedoch verwehrt, gerade in jenen Branchen, in denen sie kostengünstiger produzieren (bestimmte Nahrungsmittel, landwirtschaftliche Rohstoffe, Rindfleisch, Textilien, Bekleidung, Lederwaren und Konserven), Marktanteile auf dem EG-Markt zu erobern. Afrikanische Politiker beklagen sich dann: „Erst haben die Europäer uns mit Geld und technischer Unterstützung geholfen, eine Textilindustrie aufzubauen . . . und nun sperren sie ihren Markt gegen unsere Erzeugnisse ab."[33]) Angesichts der Tatsache, daß die Ausweitung der Ausfuhren in die EG-Länder für die AKP-Staaten ein wichtiges Mittel ist, um ihre Zahlungsbilanzdefizite und ihre Verschuldung gegenüber den entwickelten kapitalistischen Ländern abzubauen, wiegt die Tatsache besonders schwer, daß sich der Handel zwischen den EG- und AKP-Ländern seit 1975 nicht wesentlich ausgedehnt hat. Der EG-Import aus den AKP-Staaten betrug 1974 10,49 Mrd. Europäische Rechnungseinheiten (ERE), 1975 8,69 Mrd. ERE, 1976 10,47 Mrd. ERE und wurde für 1977 auf 12,53 Mrd. ERE geschätzt (ohne Berücksichtigung der inflationären Entwicklung). Damit fiel auch der Anteil der AKP-Länder an den EG-Gesamtimporten.

Über den Export in die EG läßt sich offensichtlich die „Devisenlücke" ebenso wenig schließen, wie Voraussetzungen für eine autonome wirtschaftliche Entwicklung der AKP-Länder zu schaffen sind. Dagegen ist es den EG-Staaten 1977 gelungen, ihre Exporte in die AKP-Staaten auf 12,46 Mrd. ERE gegenüber 6,06 Mrd. ERE 1974 zu erhöhen, also zu verdoppeln[34]). 1977 erwirtschafteten die AKP-Länder aus ihrem Handel mit den EG-Staaten gar keine Devisenüberschüsse mehr. Mittels des Freihandelsmechanismus im Lomé-Abkommen gelingt es den AKP-Staaten offensichtlich nicht, ihre Position und Entwicklungschancen maßgeblich zu verbessern, zumal die asymmetrischen Austauschstrukturen kaum verändert werden. Die AKP-Staaten exportieren ganz überwiegend (1976 zu 95%) Rohstoffe in die EG-Länder, von denen sie umgekehrt vor allem (1976 zu 85%) forschungs- und kapitalintensive Industrieprodukte erhalten. Bemerkenswert ist schließlich auch, daß es neben Frankreich vor allem der Bundesrepublik gelungen ist, den Anteil an den EG-Ausfuhren in die AKP-Länder zu erhöhen, während Englands Anteil sich verminderte[35]). Während der Anteil Afrikas am Außenhandel der Bundesrepublik bei den Importen von 9% im Jahr 1974 auf 6,4% 1978 fiel, wuchs er beim Export im gleichen Zeitraum von 4,9 auf 5,6% an[36]). Bei der Bewertung

33) Zit. n. ebd., S. 271.

34) Vgl. ebd., S. 269, und H. Gerth-Wellmann, Die EG . . ., a.a.O., S. 1432. Grundlegend zum Lomé-Abkommen: H. Gerth-Wellmann, Das AKP/EG-Abkommen von Lomé. Bilanz und Perspektiven, München/London 1979. – H. Hasenpflug, Das Abkommen von Lomé. Neuland in den Beziehungen EG-AKP, in: ders. (Hrsg.), Die EG-Außenbeziehungen . . . , a.a.O., S. 255–287. – Ferner I. V. Gruhn, The Lomé Convention: inching toward interdependence, in: „Inernational Organization", Spring 1976, S. 241 ff. – B. S. Hürni, Ist das Abkommen von Lomé für die beteiligten Entwicklungsländer ein wirksames Instrument der Entwicklungshilfe?, in: „Außenwirtschaft", Juni 1976, S. 169 ff.

35) Vgl. H. Hasenpflug, Das Abkommen . . . , a.a.O., S. 261.

36) Vgl. H. Gerth-Wellmann, Afrika . . . , a.a.O., S. 439.

des Lome-Abkommens ist schließlich zu berücksichtigen, daß an seinen allerdings beschränkten Vorteilen im Handelsverkehr keineswegs alle AKP-Staaten gleichmäßig Anteil haben. Vielmehr partizipieren entwickeltere und exportstärkere Länder wie z.B. Nigeria, das mit seinem Erdöl ungefähr ein Viertel der Exporte in die EG bestreitet, in besonderer Weise, was wiederum nur das Spiegelbild der Interessen der EG-Länder an einer gesicherten Rohstoff- und Energiezufuhr aus den AKP-Ländern ist. Für die Rohstoffversorgung der extrem importabhängigen EG ist die Bedeutung Afrikas sehr hoch einzuschätzen[37]).

In Anlehnung an die in der Bundesrepublik besonders vom Wirtschaftsministerium präferierte Doktrin des „freien Welthandels" haben die EG-Länder die Forderung der AKP-Staaten nach einer Kaufkraftgarantie für ihre wichtigsten Exportprodukte zurückgewiesen, denn dies wurde als „Eingriff in den Marktmechanismus", der auch die Austauschbeziehungen zu den Entwicklungsländern regeln soll, kritisiert. Statt dessen wurde schließlich ein System zur Stabilisierung der Exporterlöse (STABEX) eingerichtet, das für zwölf Grunderzeugnisse gilt: Erdnuß-, Kakao-, Kaffee-, Baumwoll-, Kokosnuß-, Palm- und Palmkernerzeugnisse sowie Leder, Häute, Felle, Holz, frische Bananen, Tee, Rohsisal und Eisenerz. Sinken die Exporterlöse eines dieser Produkte um mindestens 7,5% unter das übliche Einkommensniveau der letzten drei Jahre (bei den am wenigsten entwickelten Ländern um 2,5%), dann hat der AKP-Staat das Recht, einen finanziellen Transfer zu verlangen, sofern nicht selbst verschuldete Gründe vorliegen. Die Pflicht zur Rückzahlung dieser Transfers trifft nicht die am wenigsten entwickelten Länder; sie erhalten somit reine Zuschüsse, die gut 60% der gesamten Transfers ausmachen. Vom STABEX-System profitieren mithin gerade auch die ärmsten Entwicklungsländer, während im Bereich der rückzahlungspflichtigen Zahlungen diejenigen Länder den größten Nutzen haben, die auf den jeweiligen Exportmärkten der einbezogenen Produkte eine relativ starke Stellung haben. Im Zusammenhang mit der krisenhaften Entwicklung der kapitalistischen Weltwirtschaft hat das STABEX-System eine ganz besondere Funktion bekommen: Es kompensiert Erlösausfälle, die sich aus Konjunkturrückgängen in den EG-Ländern ergeben. 1975 waren gut 67% der Erlösausfallzahlungen derart begründet, 1976 waren es 21%. Daß das STABEX-System dazu beitragen kann, die Wirtschaftsstrukturen der AKP-Länder zu zementieren und die rechtzeitige Diversifizierung ihrer Exportgüterstrukturen zu verzögern, darauf machen jene aufmerksam, die ansonsten befriedigt vermerken, daß STABEX nicht die Preisbildung für Rohstoffe am Markt verhindert[38]).

Andererseits wurde kritisiert, daß die STABEX-Mittel den AKP-Ländern zur freien Verfügung übergeben werden. STABEX sei kein gesellschaftspolitisch neutrales Instrumentarium, „da die transferierten Mittel ja nicht den unmittelbaren Produzenten (den Bauern) zugute kommen, sondern ohne Verwendungsbindung den Regierungen, denen nicht selten der Vorwurf des ‚inter-

37) Angaben siehe in ebd., S. 441.
38) Vgl. H. Hasenpflug, Das Abkommen . . . , a.a.O., S. 267.

nen Kolonialismus' gemacht werden muß"[39]).Denjenigen Staatseliten, die an sozialen Reformen ebenso wenig interessiert sind wie an der Gewinnung realer Unabhängigkeit, kann dann der Transfer aus STABEX-Mitteln den bloßen Vorteil höherer Staatseinnahmen bringen – eine Tatsache, die bei dem gegenwärtigen Modus der Mittelvergabe unvermeidlich ist. Ob die Verwendungsbindung der transferierten Mittel hier allerdings eine echte Abhilfe bringen könnte, ist angesichts der Interessenlage der EG-Staaten, die auf ökonomische Anbindung, politisches Wohlverhalten der AKP-Länder, Rohstoffsicherung und Marktexpansion ausgerichtet ist, mehr als fraglich[40]). Insgesamt stellt das STABEX-System auch dann, wenn eine spürbare Entlastung der Zahlungsbilanz erreicht wird, nur geringe Mittel zur Verfügung. Der Wert der durchschnittlichen Transfersumme beträgt nur 0,7% der Gesamtexporte der AKP-Länder in die EG pro Jahr.

Das Streben der EG-Länder, bei den Lomé-Verhandlungen 1975 einen wirksamen Schutz für Privatinvestitionen aus EG-Ländern in den AKP-Staaten zu erreichen, war nur bedingt erfolgreich. Die Kodifizierung einer „gerechten und angemessenen Behandlung" von Privatinvestitionen wurde nicht erreicht, statt dessen wurden die AKP-Länder zur Herstellung eines politisch günstigen Investitionsklimas aufgefordert. Artikel 38 des Lomé-Vertrags fordert so zu einer „wirksame(n) Zusammenarbeit" mit den „Martktteilnehmern" – so die Umschreibung für die EG-Multis – auf. In bilateralen Abmachungen hat die Bundesrepublik mit den afrikanischen Ländern bereits wirksame Schutzabkommen für westdeutsche Kapitalinvestitionen ausgehandelt. Daß der Schutz ausländischer Kapitalanlagen – auch vor Verstaatlichungen – eine besondere Rolle spielt, erhellt sich, wenn man bedenkt, daß Entwicklungspolitik gerade auch als Instrument zur Förderung von Kapitalexport verstanden wird. Der private Kapitalexport zählt mittlerweile in der Bundesrepublik schon zur Entwicklungshilfe und hilft die entwicklungspolitischen Leistungen der Bundesregierung in ein besseres Licht zu rücken. Dabei zieht die bundesdeutsche Wirtschaft jährlich mehr als eine Milliarde DM mehr aus den Entwicklungsländern, als sie hereinbringt[41]). Der Schutz der Privatinvestitionen stand im Mittelpunkt der EG-Interessen bei den Neuverhandlungen des Lomé-Vertrags für den Zeitraum 1980 bis 1985, der am 31. Oktober 1979 von der EG und 57 AKP-Staaten unterzeichnet wurde. Wie die Kommission anläßlich der Verhandlungen ausführte, sollten die Instrumente und Mittel des neuen Lomé-Abkommens als „Katalysator für Direktinvestitionen der eu-

39) R. Tetzlaff, Das Abkommen . . . , a.a.O., S. 277.

40) Deshalb sind die entsprechenden Vorstelllungen von R. Tetzlaff (ebd., S. 277 ff. 288) skeptisch zu beurteilen.

41) Vgl. R. H. Strahm, Überentwicklung – Unterentwicklung, Nürnberg 1975, S. 115 (zit. in R. Tetzlaff, Das Abkommen . . . , a.a.O., S. 262). Auf das Zuckerprotokoll, die industrielle, technische und finanzielle Hilfe sowie die Institutionen im Rahmen des Lomé-Vertrags wird hier nicht eingegangen; vgl. dazu: EG-Kommission, Der Zucker, die Europäische Gemeinschaft und das Abkommen von Lome', „Europa-Information", Brüssel, H. 19 (1979). – H. Hasenpflug, Das Abkommen . . . , a.a.O., S. 273 ff. – K. v. Helldorf, Die Europäische Gemeinschaft und die Entwicklungsländer, in: Europa als Lernziel, a.a.O., S. 231–240.

ropäischen Bergbauunternehmen in den AKP-Staaten wirken"[42]). Statt einer Garantie in Form einer Investitionsschutzklausel wurde schließlich als Kompromiß eine allgemeine Klausel in den Vertrag aufgenommen, wonach nach dem Prinzip der Meistbegünstigung die AKP-Staaten das jeweils weitestgehende mit einem EG-Staat abgeschlossene Investitionsschutzabkommen auch auf die übrigen Gemeinschaftsländer ausdehnen.

Für bundesdeutsche Investoren wurde damit keine Verbesserung erzielt. Das STABEX-System wurde um einige Produkte erweitert, und für bestimmte Bergbauprodukte, von deren Export die AKP-Länder besonders abhängig sind, wurde ein Sonderfonds eingerichtet. Mit 280 Mio. ERE sind danach begünstigt: Kupfer/Kobalt, Mangan, Phosphat, Bauxit/Alumine, Zinn, Eisenpyrit und Eisenpellets sowie Eisenerz aus neuen Abbaustätten – Rohstoffe, die für die EG wichtig sind, weshalb die Exportchancen der AKP-Länder stabilisiert werden sollen. Wenn von der Bundesgierung das neue Lomé-Abkommen als „ein beispielhaftes und in die Zukunft weisendes Modell für die Zusammenarbeit zwischen Industrie- und Entwicklungsländern" bezeichnet wurde[43]), so ist dies unter Berücksichtigung der etwa von den französischen Kommunisten in der Sitzung der EG-AKP-Konsultativ-Versammlung zum Ausdruck gebrachten Kritikpunkte – Dominanz der Interessen der multinationalen Konzerne, Beeinträchtigung der nationalen Souveränität der AKP-Länder[44]) – insofern berechtigt, als die AKP-Staaten trotz einiger Zugeständnisse in den Verhandlungen zumindest keine ihrer grundsätzlichen Positionen preisgeben mußten. Ein Ergebnis ihres geschlossenen Auftretens gegenüber den EG-Ländern bestand auch darin, daß das Ansinnen der EG-Staaten, in dem Abkommen eine „Menschenrechtsklausel" zu verankern, zurückgewiesen wurde. Dabei spielte sicher auch die Erinnerung eine Rolle, daß EG-Staaten, wenn vertragliche Regelungen nicht mehr ausreichen, auch nicht vor direktem militärischen Eingreifen zurückschrecken, wie dies im Mai 1978 die Intervention französischer und belgischer Fallschirmjäger in der Kupferprovinz Shaba/Zaire im Einsatz gegen die Nationale Befreiungsfront demonstrierte[45]). Daß die EG-Länder mit den Abkommen von Lomé, wie kritische Autoren anmerkten, „neokolonialistische" Ziele verfolgen, kann andererseits nicht die Bedeutung der in diesen Abkommen erreichten und den AKP-Staaten zugute kommenden Zugeständnisse schmälern. Angesichts der hohen Außenhandelsabhängigkeit von den EG-Staaten ist es für die AKP-Länder besonders wichtig, auf dem Verhandlungsweg eine möglichst günstige Integration in die Weltmarktbeziehungen zu erlangen – es sei denn, man bevorzugt

42) Vgl. H. Gerth-Wellmann, Afrika . . ., a.a.O., S. 443 f.

43) Vgl. Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften, Deutscher Bundestag, 8. Wahlperiode, Drucksache 8/3302, Bonn, 29. 10. 1979, S. 1.

44) Vgl. Declaration de Monsieur Jaques Denis – DéputeCommuniste Vice-Président de l. Assembleé consultative ACP/CEE, Luxembourg 12. Octobre 1979, in: Assemblee Europeenne Groupe Communiste et Apparentes, Six Mois d'Activites de Deputes Communistes et Apparentes Francais de Juillet a Decembre 1979, Luxembourg o. J. (1980), S. 48–51.

45) Die Intervention kommentiert Tetzlaff (Das Abkommen . . ., a.a.O., S. 267) wie folgt: „Französische Macht- und militärische Interventionspolitik zur Stützung des korrupten Mobutu-Regimes scheint zu triumphieren, sekundiert von den USA und der Bundesrepublik."

das Modell der „Dissoziation" vom Weltmarkt, also einer von innergesellschaftlichen Bedürfnissen, Grundbedürfnissen (basic needs) gesteuerten Binnenmarktentwicklung bei gleichzeitiger Sicherung vor der ausländischen Konkurrenz über Schutzzölle, Investitionsverbote u.ä.[46]).

(Zweiter Teil folgt)

---

46) Das Dissoziations-Modell ist wesentlich von D. Senghaas ausgearbeitet worden; vgl. dessen Arbeiten: Weltwirtschaftsordnung und Entwicklungspolitik. Plädoyer für Dissoziation, Frankfurt/M. 1977. Dissoziation und autozentrierte Entwicklung. Eine entwicklungspolitische Alternative für die Dritte Welt, in: D. Senghaas (Hrsg.), Kapitalistische Weltökonomie. Kontroversen über ihren Ursprung und ihre Entwicklungsdynamik, Frankfurt/M. 1979, S. 376-412. Wurde dieses Konzept bislang vor allem in bezug auf fehlenden empirischen Beleg, Mißachtung der weltwirtschaftlichen Verflechtung und der ungleichen Verteilung von Ressourcen kritisiert (so z.B. H. Gerth-Wellmann, Die EG . . . , a.a.O., S. 1440), so sollte doch der positive Ansatz in diesem Konzept nicht allzu schnell übersehen werden: Das Dissoziations-Konzept macht nämlich auf die Notwendigkeit einer – wenn auch beschränkten – nationalen Autonomie aufmerksam und stellt die Frage, welche politischen Voraussetzungen dazu erfüllt sein müssen. Die bloße Gegenüberstellung von Dissoziation und Integration kann u.U. dadurch produktiv überwunden werden, daß man die Bedingungen und den Zeitpunkt einer – an sich durchaus unverzichtbaren – Weltmarktintegration differenzierter bestimmt. Auch für entwickeltere Staaten als die AKP-Länder stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von Dissoziation und Integration, sofern man diese – sicher problematische – Analogie überhaupt für zulässig hält. So diskutieren sozialistische Kräfte in den Mittelmeerländern die Chancen einer „Dissoziation" vom EG-Markt in Form einer Mittelmeer-Union. Es ist an anderer Stelle vom Verfasser darauf hingewiesen worden, daß ein wichtiger Sinn dieser Überlegungen und möglichen politischen Strategie darin bestehen kann, daß bei entsprechender Einigung der politischen Kräfte diese Mediterrane Wirtschaftsunion zwar nicht die ökonomischen Beziehungen zur EG ersetzen, diese aber unter für die Mitelmeerländer günstigere Bedingungen stellen kann. (Vgl. H.-J. Axt/F. Deppe, Europaparlament . . . , a.a.O., S. 172 f., 192 f.) Schließlich stellt sich auch für entwickelte EG-Staaten das Problem einer gewissen Dissoziation, wenn man sich der Diskussionen erinnert, die im Zusammenhang mit den – vor den Wahlen von 1978 noch günstiger erscheinenden – Perspektiven der französischen Linksunion geführt wurden: Kann eine Linksentwicklung in Frankreich eingeleitet und längerfristig unter den Bedingungen der EG-Verflechtung gesichert werden, wie kann die Forderung nach internationaler/regionaler Verflechtung mit der nach nationaler Autonomie verbunden werden? Dies waren (und sind) zentrale Fragen. (vgl. hierzu H.-J. Axt, „Viva la Nation" – Eine taugliche Strategie gegen das „Europa der Konzerne"? Französische Marxisten über Nation, Europa und Perspektiven gesellschaftlichen Fortschritts, in: „Das Argument", Sonderband AS 36, Berlin (West) 1979, S. 167–190).

Autorenkollektiv

Westeuropa in der heutigen Welt

640 Seiten, Leinen
mit Schutzumschlag, DM 38,–
ISBN 3-7609-0501-3

Aus dem Inhalt: Die ökonomischen und politischen Beziehungen Westeuropas mit den anderen Zentren und mit den Entwicklungsländern – Die Veränderung der wirtschaftlichen Positionen der drei Zentren und die Rivalität in den Entwicklungsländern – Die Expansion im Mittelmeerraum – Der westeuropäische *kollektive Neokolonialismus* – Westeuropa im System der gesamteuropäischen politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit – Fördernde und hemmende Tendenzen im Prozeß der militärischen Entspannung in Europa.

Pahl-Rugenstein

Zur Rolle der Bundesrepublik Deutschland in der NATO[1])

Von Ulrich Albrecht

Kommentatoren der äußeren Politik der Bundesrepublik Deutschland stimmen trotz unterschiedlicher politischer Standorte darin überein, „daß erst in den letzten Jahren Westdeutschland sein Gewicht in den internationalen Beziehungen zum Tragen gebracht hat"[2]). Dieser Feststellung aus britischer Feder stimmt der konservative Deutsche Besson zu: „Das komplizierte Spiel setzt . . . erst eigentlich in den sechziger Jahren ein."[3]) Manche Analytiker wollen „die eigenständige Entwicklung einer autonomen Außenpolitik" erst mit den 70er Jahren datieren[4]).

Die wichtigste Ursache für den allgemein beobachteten Aufstieg der Bundesrepublik zu einem der prinzipiellen außenpolitischen Akteure liegt in der relativen wirtschaftlichen Stärke dieses Landes. Wirtschaftliche Macht trägt – folgt man der Literatur – heute mehr denn je zur Positionsbestimmung im internationalen System bei (Livingston vermerkt, daß der Aufstieg der Bundesrepublik „zu einem Zeitpunkt erfolge, wo wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Macht zunehmend die Beziehungen unter den Nationen bestimmen")[5]). Einer der wenigen Autoren, die von einer Gegenposition aus argumentieren, ist Ellsworth: „Ökonomische Macht hat noch nie bei einem Kräftemessen den Auschlag gegeben. Sie hat nie Hegemonie verhindert; sie hat nie Krieg verhindert; sie hat obendrein nie die Grundlage für eine internationale Ordnung ergeben (außer im Bereich des eigenen engen Kontextes: des Handels und der Finanzen). Dies ist ein wichtiger Punkt, da viele in der gegenwärtigen etablierten Führungsschicht in den USA und in Westeuropa das Gegenteil für wahr halten. Sie meinen, daß wirtschaftliche Macht als Schiedsrichter von internationalen Vorgängen militärische Macht zu ersetzen beginne, daß es ein ökonomisches Kräftegleichgewicht gebe und daß ökonomische Macht in der Tat eine Grundlage für eine Rangordnung der Nationen abgebe."[6])

Solche kritischen Einwände sollen dazu anhalten, das Thema nicht unter zu engem ökonomistischen Blickwinkel zu betrachten; beeindruckend bleibt jedoch die ökonomisch dominierende Stellung der Bundesrepublik im westli-

---

1) Für die „Blätter" bearbeitetes Manuskript eines Vortrags vor der Führungsakademie der Bundeswehr am 25. 2. 1980 in Hamburg-Blankenese.

2) F.S. Northedge, The Foreign Policies of the Powers, London 1975, S. 237 (sämtliche Übersetzungen fremdsprachiger Texte in diesem Beitrag v. Verf.).

3) W. Besson, Die Außenpolitik der Bundesrepublik. Erfahrungen und Maßstäbe, München 1970, S. 448 und 454.

4) R. G. Livingston, German steps up, in: „Foreign Policy", No. 22 (Spring 1976), S. 114.

5) Ebd., S. 116

6) R. Ellsworth, New Imperatives for the old Alliance, in: „International Security" (Spring 1978), S. 136.

chen und Weltsystem. Die neuerliche außenwirtschaftliche Stärke dieses deutschen Staates nimmt sich auch gegen die Supermacht USA nunmehr als durchaus gleichklassig aus: zwar bleibt die Bundesrepublik hinter den Vereinigten Staaten in der Ausfuhr Nummer 2 der Weltrangliste, aber sie verfügt über die größten Währungsreserven in der Welt (seit 1976 doppelt so viel wie die USA). Als Militärmacht, einem anderen herkömmlichen Indikator relativer Macht im internationalen Kräftespiel, wirkt die Bundesrepublik gleichermaßen von einem sicheren zweiten Platz in der Rangliste der Westmächte aus – die Bundeswehr dominiert militärisch die kontinentaleuropäische NATO, und im Finanzaufwand lassen sich die Rüstungsinvestitionen der Bundesrepublik mit denen Chinas hinter denjenigen der beiden Supermächte USA und Sowjetunion vergleichen[7]). So nimmt es nicht wunder, daß die Bundesrepublik nunmehr als „ökonomische Supermacht" gilt[8]) und daß die Literatur voll ist von Spekulationen über eine neue Positionsbestimmung dieses Akteurs in der Weltpolitik.

In dieser kritischen Sichtung der Rolle der Bundesrepublik kommt vorwiegend die politische Linke zu Wort. Dies aus drei Gründen. Politisch „rechte" Kritik an der Rolle der Bundesrepublik in der NATO gibt es nur punktuell, sie erschöpft sich meistens in der Thematisierung eines „zu geringen" NATO-Beitrags. Die Linke hat hingegen ihre Position argumentativ geschlossen vorgestellt und in einen größeren theoretischen Rahmen zu stellen versucht. Des weiteren ist die „Linke" in einer Reihe von NATO-Mitgliedsstaaten innenpolitisch von erheblichem Rang: Das Bild von der Rolle der Bundesrepublik in der NATO fällt dort wesentlich kritischer aus und ist mit Ängsten gegen mögliche künftige Schritte der Bundesregierung besetzt, die dem Selbstbild der politischen Eliten in der Bundesrepublik entschieden widersprechen.

Das Ausmaß der Spekulation mag durch den Tatbestand veranschaulicht werden, daß besonders die USA die Bundesrepublik Deutschland als wahrscheinlichen Mitträger für einige der internationalen Verpflichtungen der USA betrachten[9]). Ein amerikanischer Autor gibt drei Bereiche für „eine selektive internationale Rolle der Bundesrepublik" an, in welchen sich eine *Bigemonie,* eine Zweiherrschaft, etablieren könnte (in der Definition dieses Analytikers besteht Bigemonie „in einem expliziten Bilateralismus, der die Vorrangstellung dieser beiden Länder in der Weltwirtschaft widerspiegelt"[10]). Nach einer besonderen deutschen Beteiligung bei der Neubelebung der Weltkonjunktur, die an erster Stelle genannt wird, folgt „die Ermutigung einer politischen und wirtschaftlichen deutschen Beteiligung in solchen Län-

7) Die Daten lassen sich ohne Mühe einschlägigen Handbüchern (etwa des Stockholmer Friedensforschungsinstituts SIPRI, der „Military Balance" des Londoner Instituts für Strategische Studien oder etwa der Datensammlung von Ruth Leger Sivard „World Military and Social Expenditure") entnehmen; eine ausführliche Quellenkritik solcher Daten u. a. in: U. Albrecht u. a., A Short Research Guide on Arms and Armed Forces, London 1978.

8) Livingston, a. a. O., S. 118.

9) C. Fred Bergsten, The United States and Germany. The imperative of economic bigemony, in: Towards a new international economic order, Lexington, Mass., 1975.

10) Livingston, a. a. O., S. 115.

dern wie Spanien, Portugal, Italien und die Türkei, wo wir (Amerikaner; d. Verf.) durch frühere politische Fehler oder Niederlagen gehandikapt sind"[11]).

Prüft man etwa die Iberien-Politik der SPD näher oder analysiert man die Türkeihilfe der sozialliberalen Koalition in jüngster Zeit, so ist einer solchen Prognose die Berechtigung nicht abzusprechen. – An dritter Stelle wird vorgeschlagen, die beiderseitigen Konsultationen „über die Themen Berlin und Gegenstände der Beziehungen zwischen der DDR und der Bundesrepublik hinaus auf andere politische und wirtschaftliche Vorgänge auszudehnen"[12]). Mit dieser Prioritätenfolge ist das Kernthema angesprochen: Löst sich die Bonner Politik von der Fixierung auf die Deutschlandfrage, die ihr für zwei Jahrzehnte nachgesagt wird, und gewinnt sie Gestalt als subimperiale Politik, die sich unter den Fittichen der amerikanischen Supermacht hervorwagt? Und wenn diese Aussage trifft, ergibt sich dann eine höhere Korrelation zwischen den außenwirtschaftlichen Interessen der Bundesrepublik (die schon in der Vergangenheit nicht auf Europa begrenzt waren)und ihren außenpolitischen Interessen?

Einige prominente Kritiker sehen eine spezifische Verbindung zwischen militärischer Orientierung und äußerer Politik, die mit der Gründung der Bundesrepublik eingesetzt habe. Rudolf Augstein, Herausgeber des „Spiegel", schrieb in einer „Bilanz der Bundesrepublik" zum 10. Jubiläum des westdeutschen Staates: „Die neue deutsche Armee wurde nicht gegründet, um den Bonner Staat zu schützen, sondern der neue Staat wurde gegründet, um eine Armee gegen die Sowjets ins Feld zu stellen – mag diese Ratio den Paten im In- und Ausland auch nicht voll bewußt gewesen sein."[13]) Dieser Tatbestand sei weniger zur Erklärung der Vergangenheit wichtig, meint Augstein, sondern er entschlüssele das Wesen bundesrepublikanischer Politik: „So wurde militärischer Druck die Quintessenz bundesrepublikanischer Staatsraison."[14]) Von einer solchen Sichtweise her bestimmte Augstein kritisch die Position der Bundesrepublik im westlichen Bündnis: „Eine überstürzte und ungare militärische Integration (die kläglich gescheiterte EVG) wurde als vorgegeben bezeichnet, um die Frage nach der speziellen politischen Lage dieses Staates gar nicht erst aufkommen zu lassen. Die Bundeswehr sollte integriert werden, ohne daß die Bundesrepublik vorher in ein umfassendes Gemeinwesen integriert worden wäre! Vielmehr wurde die Bundeswehr geschaffen, um mittels ihrer Integration ein Pfand in die Hand zu bekommen, das eine eigenständige deutsche Politik zu verhindern in der Lage wäre."[15])

Mit „eigenständiger deutscher Politik" war vor allem eine im Gegensatz zu Adenauers Westintegration konzipierte Wiedervereinigungspolitik gemeint, die politisch auf eine Neutralisierung Deutschlands hinausgelaufen wäre. –

11) Bergsten, a. a. O., S. 179.
12) Ebd.
13) Rudolf Augstein, Waffen statt Politik, in: Bilanz der Bundesrepublik. „Magnum"-Sonderheft, Köln 1961, S. 48.
14) Ebd.
15) Ebd.

Ähnlich äußerte sich der Philosoph Karl Jaspers, der in seiner Streitschrift „Wohin treibt die Bundesrepublik?" von der „Gesinnung des absoluten Sicherheitswillens" in der Bundesrepublik sprach[16]). In seiner Antwortschrift auf die Kritiker geht Jaspers mit einem weiteren Buch noch einen Schritt weiter: „Sind wir nicht allzu entschieden und allzu schnell auf die Errichtung der Bundeswehr, die die Alliierten wünschten, eingegangen? Bei der damals, nicht heute, herrschenden Gefahr aus dem Osten scheint mir auch jetzt die damalige Aufstellung der Bundeswehr unumgänglich gewesen zu sein. Aber mit dem Schwinden jener Gefahr ist auch die Notwendigkeit der Bundeswehr viel geringer. Unter den damals maßgebenden Gesichtspunkten ist sie überflüssig geworden . . . alle Aspekte weisen auf die Wünschbarkeit einer Verminderung der Bundeswehr."[17])

Bewerten lassen sich solche kritischen Positionen zureichend erst, wenn man eine empirische Prüfung der Rolle der Bundesrepublik in der NATO und besonders des relativen Stellenwerts der Bundeswehr im Bündnis vornimmt. Dies soll skizzenhaft im folgenden in drei Problembereichen ausgeführt werden: *Zum einen* soll die relative Bedeutung des militärischen Potentials der Bundeswehr in der NATO bestimmt werden, *zweitens* soll, da besonders auf die Rolle der Ökonomie abgestellt wird, die relative Bedeutung von Rüstungsproduktion erfaßt werden, und *drittens* soll betrachtet werden, ob und in welcher Weise die Bundesrepublik eine mögliche Dominanzstellung in neueren politischen Entwicklungen auszunutzen sucht.

Die Bedeutung des militärischen Potentials

Das relativ stetige Wirtschaftswachstum der Bundesrepublik hat, was von keiner Seite bestritten wird, bewirkt, daß die Bundesrepublik nunmehr in absoluten Beträgen die größten Rüstungsanstrengungen in Westeuropa finanziert und demzufolge auch bei Mannschaften und Gerät in der westeuropäischen NATO dominiert. Während eine vordergründige Sichtweise diesen Tatbestand lediglich mit der relativ stetigen Wirtschaftsentwicklung in Verbindung bringt, derzufolge die Ertragskraft der deutschen Wirtschaft höhere militärische Aufwendungen als in anderen Ländern erlaubt, ist bei einer kritischeren Sicht von der folgenden Überlegung auszugehen: Da das Sicherheitsproblem der Allianz, absolut gesprochen, für alle Bündnismitglieder ein gleiches ist, welches zunächst nicht mit nationalen Wirtschaftsentwicklungen gekoppelt ist, genügen für Staaten wie England oder Frankreich augenscheinlich geringere Beträge, um dem gleichen Sicherheitsproblem zu begegnen. Anders ausgedrückt, hätte die Bundesregierung, wenn sie das Gewicht der Sicherheitsproblematik in gleicher Weise wie England oder Frankreich einschätzte, sich auf vergleichbare Aufwendungen beschränken können. Dies hätte die alternative Verwendung von Mitteln erlaubt, die nunmehr jedoch von der Bundeswehr absorbiert wurden[18]).

16) Karl Jaspers, Wohin treibt die Bundesrepublik? Tatsachen, Gefahren, Chancen, München 1966, S. 143f., und Inhaltsverzeichnis.

17) Karl Jaspers, Antwort. Zur Kritik meiner Schrift „Wohin treibt die Bundesrepublik?", München 1967, S. 97f.

18) Das Konzept „Sicherheit" wird in dieser Hinsicht in neuerer Zeit verstärkt diskutiert; vgl. besonders Gert Krell, Die Entwicklung des Sicherheitsbegriffs, Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung, Arbeitspapier Nr. 3/1979, Frankfurt/M.

Seit die sozialliberale Koalition im Jahre 1969 die Regierung übernahm, leistet sich die Bundesrepublik, alle Unsicherheiten von Vergleichsrechnungen berücksichtigt, den höchsten Militäraufwand. Die Lücke zwischen Frankreich und Großbritannien hat sich in dieser Hinsicht kontinuierlich ausgeweitet. Diese relative finanzielle Stärke wird eindrucksvoll durch den westdeutschen Beitrag zu gemeinsamen NATO-Programmen widergegeben: das erste sogenannte „Europäische Verstärkungsprogramm" (EDIP) von 1970, welches Aufwendungen in Höhe von 3,6 über 5 Jahre erforderte, wurde zu einem Anteil von 47% von der Bundesrepublik getragen. Eine empirische Teiluntersuchung illustriert am eindringlichsten die relative Dominanz der Bundeswehr in der westeuropäischen NATO. Im folgenden werden lediglich diejenigen militärischen Ausrüstungen betrachtet, die direkt der NATO unterstellt („assigniert") sind. Dies geschieht unter der Prämisse, daß im Alltag des Bündnisses praktisch nur diejenigen Militärkontingente eine Rolle spielen, die dem Bündnis tatsächlich unterstellt sind – auf französische Marineeinheiten oder amerikanische U-Boote, die der Befehlsstruktur der NATO nicht unterstellt sind, haben die NATO-Planer in Friedenszeiten keinerlei Zugriff. Der Einwand ist berechtigt, daß in Kriegszeiten die Situation anders aussehen mag; mit diesem Argument geht es uns jedoch vorrangig darum, festzustellen, welche relative Position die Bundesrepublik im Alltag des Bündnisses in den heutigen Spannungszeiten hat. Anhand offen zugänglicher Quellen wie der „Military Balance" des Londoner Instituts für Strategische Studien und anderer Handbücher lassen sich grob die folgenden Angaben treffen: Die Bundesrepublik unterstellt der NATO

– fast 60 % der Mannschaftsstärke aller Heereseinheiten,
– mehr als 60 % aller mittleren Kampfpanzer,
– ungefähr 55 % aller Artillerierohre,
– mehr als 70 % aller Nuklearwaffenträger,
– etwa 25 % aller Kampfflugzeuge,
– fast 80 % aller Marineeinheiten,
über die der Brüsseler NATO-Stab gebietet[19]).

Einzelne dieser Zahlen mögen strittig sein; vor allem die letzte Angabe über Marineeinheiten sollte vor dem Hintergrund gesehen werden, daß die deutschen „Einheiten" im Regelfall Kleinkriegsschiffe sind und daß die anderen Bündnispartner in der NATO im Regelfall ihre Marine der NATO nicht unterstellt haben. Der Aspekt der Assignierung unter die NATO greift weiter voll bei der Angabe über die Nuklearwaffenträger.

Derartige Rechenergebnisse widersprechen nicht amtlichen Angaben. Im jüngsten „Weißbuch 1979. Zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Entwicklung der Bundeswehr" wird unter Beschränkung auf Mitteleuropa (was die Relationen nur geringfügig verschiebt) angegeben: „Die

19) Diese Zusammenstellung basiert auf: T. N. Dupuy/W. Blanchard, The Almanac of World Military Power, Dunn Loring, Va.; The International Institute für Strategic Studies, The Military Balance 1977-78, London 1978; The Statesman's Year-Book. Statistical and Historical Annual of the States of the World, London; F. Wiener, Taschenbuch der Landstreitkräfte, München (diverse Jahrgänge).

Bundeswehr stellt in Mitteleuropa 50 % der NATO-Landstreitkräfte, dazu 50 % der bodengebundenen Luftverteidigung, 30 % der Kampfflugzeuge und in der Ostsee 70 % der Seestreitkräfte sowie 100 % der See-Luft-Streitkräfte."[20]) Und wenig später heißt es: „Die Bundeswehr stellt das größte Kontingent an konventionellen Truppen in NATO-Europa."[21])

Die Frage lautet, in welcher Weise diese Rüstungsdominanz umgesetzt wird. In der Auskunft der Bundesregierung erfolgt eine solche Ausnutzung gar nicht („partnerschaftliches Verhalten und faire, zugleich ausgewogene Lastenteilung sind Maximen unserer Bündnispolitik")[22]).

Mit besonderem Interesse wird aufgenommen, wenn die Bundesregierung Aufforderungen widergibt, eine verstärkte Rolle in der internationalen Politik zu spielen. Dies setzt etwa mit der kurzen Passage im „Weißbuch 1971/1972" ein, wo es im Auftaktkapitel heißt: „Der amerikanische Präsident erklärte in seiner außenpolitischen Botschaft am 25. Februar 1971, daß die Führungsrolle der USA in der freien Welt unerläßlich bleibe, andere Länder aber zu mehr Verantwortung bereit sein müßten."[23])

In der Sicht des Auslands muß dieser Verweis den Eindruck erwecken, daß die Nixon-Doktrin Bonn besonders gelegen komme. Eine verstärkte „Verantwortlichkeit" wäre die logische Folge der Verschiebung in der Qualität der Beziehungen der europäischen NATO-Partner zu den USA, die eine notwendige Folge der Ostpolitik der sozialliberalen Koalition ist. Die Bundesrepublik lebt weiterhin in einem rechtlich inferioren Zustand (ihr ist die Produktion einer Anzahl schwerer Waffen weiterhin untersagt; sie ist dasjenige NATO-Land, das alliierte Inspektionen ihrer Rüstungsproduktion ohne Vorankündigung gewärtigen muß; und sie darf keinen eigenen Generalstab einrichten). Wenn der Aufbau eigener Streitkräfte nach eigener Auskunft dazu gedient hat, Beschränkungen der Souveränität durch die Alliierten loszuwerden, so ist es nur logisch, wenn im Ausland unterstellt wird, daß die Bundesrepublik auch die restlichen Beschränkungen ihrer Souveränität, wie sie sich nach wie vor an den Auflagen der westeuropäischen Union festmachen, abzubauen gewillt ist.

In einer Hinsicht lassen sich Versuche, die relative Dominanz der Bundesrepublik in der NATO politisch umzumünzen, belegen: Der frühere Verteidigungsminister Leber hat besonders den Wunsch artikuliert, den Anteil deutscher Offiziere in NATO-Stäben zu erhöhen. Dies hat zugleich zu dem Verdacht geführt, die Bundesrepublik suche die multinationalen Kommandostrukturen zu unterlaufen, um am Ende sogenannte National Chains of Command (rein nationale Kommandolinien) zu erhalten, bei denen nur Deutsche Deutschen Befehle geben[24]).

20) Der Bundesminister der Verteidigung, Weißbuch 1979. Zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Entwicklung der Bundeswehr, Bonn 1979, S. 24.
21) Ebd., S. 26.
22) Ebd.
23) Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Weißbuch 1971/1972. Zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Entwicklung der Bundeswehr, Bonn 1971, S. 4.
24) Am klarsten findet sich diese Position in einem Text eines Mitarbeiters des Instituts für Internationale Politik und Wirtschaft, Berlin (DDR) (H. Roede, Thesen zu einer Studie über Faktoren, Grundlagen der Entwicklung des Führungsanspruchs der BRD in der NATO, Berlin(West) 1973, S. 13). Zitierungen des ehemaligen Bundesverteidigungsministers Leber in dieser Hinsicht finden sich gegen Ende von dessen Amtszeit mehrfach in der Tagespresse.

Es ist sehr viel wahrscheinlicher, daß eine politische Umsetzung des Schwergewichts der Bundesrepublik in der NATO umfassenderen politischen Zielen gilt als solchen Details; als Indikator für mögliche Aspirationen mögen diese jedoch durchaus Beachtung verdienen.

Die Rolle der Rüstungsindustrie

Wenn die relative Stärke der Position der Bundesrepublik in den internationalen Beziehungen in neuerer Zeit besonders durch die Ökonomie bedingt sein soll, so wäre zu erwarten, daß der zivilen Warenproduktion eine vergleichbare Rüstungsproduktion gegenübersteht. Dies ist bislang nicht der Fall. In der Rüstungswarenproduktion werden nach verschiedenen Auskünften rd. 250 000 Arbeitnehmer beschäftigt (kritische Hochrechnungen kommen auf 340 000)[25]). Der Umsatz der Rüstungsbranche wird mit rd. 12 Mrd. DM angegeben. Beide Größen erscheinen, setzt man sie mit der gesamten Warenproduktion in Bezug, als geringfügig. Dem ist allerdings entgegenzuhalten, daß die Bundesrepublik derzeit eine „Schwellenmacht" ist: Deutsche Firmen sind nunmehr in der Lage, Gerät, an dem sie die nötigen Rechte besitzen, auch im Ausland zu vertreiben. Es ist nicht auszuschließen, daß der Waffenexport in der Bundesrepublik eine Bedeutung erlangen kann, wie er sie heute in England und Frankreich schon einnimmt[26]).

Um die Rolle der Bundesrepublik in der Rüstungswarenproduktion der NATO zu fassen, müssen statt quantitativer vorrangig qualitative Aspekte betrachtet werden. So hat, um ein viel zitiertes Beispiel zu nehmen, die Bundesregierung im amtlichen „Bulletin" mit Stolz darauf verwiesen (immerhin handelt es sich um eine Sondernummer des „Bulletin"), daß die kleineren NATO-Länder Italien, Belgien, die Niederlande und Norwegen die logistische Versorgung ihrer mit „Leopard"-Panzern ausgerüsteten Tankeinheiten der Bundeswehr übertragen haben[27]). Nebenfolge dieser auf den ersten Blick als reine Zweckmäßigkeit erscheinenden Maßnahme sind weitgehende Kontrollmöglichkeiten über die Panzerstreitkräfte einer Reihe anderer Länder.

Eine besondere Rolle der Bundesrepublik läßt sich schließlich in der kooperativen Erzeugung von Waffen in der NATO ausmachen. Alle großen Projekte der Bundeswehr werden in Produktionspartnerschaften mit anderen NATO-Mitgliedern hergestellt; die beteiligten Konzerne streben, was zunächst als rein kommerzielle Rivalität aussehen mag, eine Vorrangstellung bei den verschiedenen Projekten an. Am bekanntesten ist dies bei dem Streit

25) Die jüngste (kritisch kommentierte) Zusammenstellung dieser Daten: Daten und Fakten für die antimilitaristische Arbeit, „antimilitarismus information", X. Jg., H. 3 (März 1980), S. I-59, wo regierungsamtliche und andere Angaben nebeneinandergestellt werden.

26) Die Bundesrepublik führte im Jahre 1977 laut SIPRI für 442 Mio. Dollar Waffen aus, lt. ACDA belief sich dieser Betrag auf 800 Mio. Dollar. Für Großbritannien betragen die Vergleichszahlen 755 Mio. Dollar (SIPRI) bzw. 825 Mio. Dollar (ACDA), für Frankreich belaufen sie sich auf 2228 Mio. Dollar (SIPRI) und 1300 Mio. Dollar (ACDA). Quellen: SIPRI (Stockholm International Peace Research Institute), World Armaments and Disarmament. SIPRI Yearbook 1979, London 1979, S. 175; U.S. Arms Control and Disarmament Agency, World Military Expenditures and Arms Transfers 1968-1977, o. O. (Washington, D. C.) 1979, Tabelle III.

27) Sonderausgabe des „Bulletin" (Hrsg. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung), Nr. 97 v. 30. 6. 1972, S. 1298

um die sogenannte Projektführung beim Kampfflugzeug MRCA „Tornado" geworden[28]). Stimmen aus dem Bundesverteidigungsministerium betonen zwei Aspekte: Die Bundesrepublik habe auf einen „fairen" Anteil an der Produktion gemeinsam konstruierter Waffen verzichtet, und aufgrund ihrer wirtschaftlichen Stärke biete sie besonders attraktive Bedingungen für den Erwerb von in der Bundesrepublik konzipierten Waffen: „Die Bundesrepublik Deutschland (hat) den Entschluß anderer Länder zur Beteiligung an der Gemeinschaftsproduktion dadurch erleichtert, daß sie einseitig für sich auf die Anwendung der Regel des ‚juste retour' verzichtet hat. Das bedeutet im Einzelfall, daß die Bundesrepublik, die bei den meisten der vorgenannten Gemeinschaftsvorhaben das größte oder doch ein sehr wesentliches Bestellvolumen hatte, davon absah, sich ein diesem Volumen entsprechendes Auftragsvolumen für die eigene Industrie zu sichern, und damit einverstanden war, daß Teile dieses Bestellvolumens in anderen, daran besonders interessierten Ländern gedeckt wurden."[29])

Von ausländischen Experten wird energisch bestritten, daß die Bundesrepublik in einer solchen Weise „großzügig" verfahren sei[30]). – Als deutsche Spezialität erscheint der hier wie nebenbei eingebrachte Vorschlag der beiden zitierten Beamten aus dem Verteidigungsministerium über die wünschbare Gestalt künftiger Waffenproduktions-Verbünde: „In diesem Zusammenhang muß aber auch eine als kommerziell zu qualifizierende Form der Zusammenarbeit erwähnt werden, die sich in den letzten Jahren eingebürgert hat und die sich – was Wirtschaftlichkeit, Kostenwirksamkeit und den Zeitfaktor betrifft – als besonders erfolgreich erweisen könnte. Dabei bietet ein Land ein in eigener Zuständigkeit und mit eigenen Mitteln entwickeltes und gefertigtes Waffensystem seinen Partnern an mit den Maßgaben, daß diese entweder das Waffensystem im eigenen Lande ganz oder teilweise nachbauen – gegen Übernahme der notwendigen Lizenzen – oder aus den vom Ursprungsland angelieferten Einzelkomponenten fertig montieren bzw. das Waffensystem fertig kaufen gegen die Zusage, in Höhe des Kaufpreises Kompensationsaufträge auf dem Waffensektor oder auf einem anderen gewerblichen Sektor zu erhalten."[31])

Als „deutsches Konzept" erscheint dieser allgemein formulierte Vorschlag besonders durch den letzten Satz; Alliierte zu überreden, die eigenen Waffen

28) Hierzu als britische Stimmen besonders Mary Kaldor (European Defense Industries – National and International Implications, Institute für the Study of International Organization, University of Sussex, ISIO monograph No. 8, Brighton 1972, sowie neuerdings ihr Buch „The Disintegrating West", London 1978, Kapitel 7) und Dan Smith (u. a. in: Sense about Defence. The Report of the Labour Party Defence Study Group, London u. a. 1977, S. 113ff.) sowie den unter Beteiligung dieser beiden Autoren erschienenen Beitrag von Robin Cook (MP) u. a., Defence Review: An Anti-White Paper, London 1975 (Fabian research series 323), Kapitel 3.

29) Ministerialrat Dr. Hans Otto Seydel und Dr. Hans-Georg Kanno, beide Bundesministerium der Verteidigung, „Die Rüstung", in: Karl Carstens und Dieter Mahncke (Hrsg.), Westeuropäische Verteidigungskooperation, München und Wien 1972, S. 164.

30) So z. B. Mary Kaldor mehrfach, etwa in ihrem Text von 1972 (Anm. 28), S. 42f., oder später: Der allmähliche Aufbau eines europäischen militärisch-industriellen Komplexes, in: Rüstung und Militär in der Bundesrepublik Deutschland. Jahrbuch für Friedens- und Konfliktforschung V, Opladen 1977, S. 59.

31) Seydel und Kanno, a. a. O., S. 174.

in ihre Rüstung zu übernehmen, ist sicher das Ziel jedes beteiligten Produzenten. Die wirtschaftlich allen Konkurrenten in Westeuropa ungleich überlegene Bundesrepublik kann aber einen entscheidenden Vorteil bieten: Aufgrund ihrer ökonomischen Stärke ist es der Bundesrepublik möglich, jeden Auftrag über deutsche Waffen mit einem gleich hohen Auftrag auf beliebig andere Güter im Käuferland zu beantworten. Diesen Vorteil vermochten die kleineren NATO-Länder in der Regel nicht einzuräumen. Die beiden zitierten Beamten des Verteidigungsministeriums nennen den Export des „Leopard"-Panzers als erstes Beispiel für ihr Modell sicher nicht zufällig. Tatsächlich haben diejenigen westeuropäischen NATO-Länder, die den westdeutschen Panzer bisher kauften, 100 % und mehr des Kaufwertes der Tanks an Ausgleichsaufträgen erhalten[32]).

Im Fazit läßt sich durchaus festhalten, daß die Bundesrepublik als Rüstungsproduzent in der NATO eine vom Verhalten der anderen Staaten abgehobene Rolle wahrzunehmen beginnt. Auch wenn die Rüstungsindustrie in diesem Lande quantitativ und in ihrer relativen Bedeutung für die gesamte Ökonomie mit den vergleichbaren Branchen in England und Frankreich vergleichbar ist, so besteht erhebliche Aussicht für eine Entwicklung, die bei den wichtigsten Rüstungsprojekten der europäischen NATO-Staaten eine unverhüllte Dominanz der Bundesrepublik ergibt. Über den kommerziellen Wettbewerb hinaus würde die Rivalität unter NATO-Staaten auf dem Gebiet der Technologiepolitik und der mit den Konzeptionen moderner Waffensysteme verbundenen militärischen Taktik ausgetragen.

Das politische Verhalten der Bundesrepublik

Nicht nur in einzelnen politischen Aktionen, sondern im grundsätzlichen Verhältnis zum NATO-Bündnis unterscheidet sich aufgrund ihrer besonderen Situation die Bundesrepublik von der Mehrzahl der anderen NATO-Staaten.

Erstens strebt die Bundesrepublik, hier in Einklang mit der Allianz-Vormacht USA, eine durchgängige und einheitliche Militärstrategie der NATO an. Die Bemühungen einzelner NATO-Regierungen, von für gefährlich gehaltenen Strategiemustern US-amerikanischer Herkunft loszukommen, wurden in Bonn in aller Regel als Anschlag auf die Einheit des Bündnisses verstanden und außen wie innen bekämpft. Die Vorbehalte des alternden de Gaulle, der sein Land aus US-geleiteten Demonstrationen einer nuklearen „flexible response" herauszuhalten suchte, trafen ebenso auf Gegnerschaft der westdeutschen Führung wie etwa Versuche der sozialdemokratischen Regierung Dänemarks, mit kräftigen Rüstungsminderungen aus dem Haushaltsgebaren der NATO-Mitglieder auszuscheren. Eine innenpolitische Diskussion darüber, ob derartige Bestrebungen vielleicht Vorbild für künftige Politik in der Bundesrepublik sein könnten, wurde noch immer gebremst. An der Einheit der NATO, diesem Angelpunkt der deutschen Militärpolitik, sollte nach Ansicht der Regierung kein Zweifel möglich sein.

32) Ebd. Die Norweger erhielten vertraglich für jeden Kauf in der Bundesrepublik im Verhältnis 3:5 Aufträge zur Beschäftigung ihrer Rüstungsindustrie aus der Bundesrepublik (das Abkommen ist nicht mehr in Kraft). Für andere „Leopard"-Käufe werden in Streumeldungen in der Presse 100 % Kompensationen angegeben.

Zweitens: Zur möglichen Steigerung dieser Kohärenz war die politische Führung der Bundesrepublik stets ein starker Befürworter für eine erhöhte militärische Integration in der NATO. Angesichts verschärfter Spannungen zwischen den beiden Vormächten der großen Paktsysteme, den USA und der Sowjetunion, mehren sich die Stimmen, die eine Lockerung des militärischen Zusammenhangs für nützlich halten[33]). Bei intensivierter Integration des Bündnisses, hingegen nicht bei seiner Lockerung, kann allerdings allein die Bundesrepublik darauf hoffen, daß die künftige Politik der NATO-Staaten verbindlich mitbestimmt werden kann. Besonders die Möglichkeit, den Einsatz von Kernwaffen mitzuentscheiden, hat die bundesrepublikanische Führung zu einem energischen Gegner aller Bestrebungen gemacht, den weiteren Ausbau der NATO zu verlangsamen.

Neuartige institutionelle Entwicklungen innerhalb der NATO eignen sich vorzüglich dazu, Möglichkeiten zu einer Realisierung dieses Konzepts zu schaffen. Die Bundesrepublik ist die stärkste Stütze der 1968 formell ins Leben gerufenen „Europäischen Gruppe" (EUROGROUP). Einen gewissen Einfluß auf die Politik dieses Zusammenschlusses hat neben der Bundesrepublik lediglich Großbritannien. Die übrigen Mitgliedsländer (Belgien, Dänemark, Griechenland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen und die Türkei – Frankreich, Portugal und Island haben sich der Gruppe nicht angeschlossen) spielen eindeutig eine mindere Rolle und sind mit Vorschlägen über den weiteren Ausbau der Gruppe kaum hervorgetreten. Die Bundesrepublik bemühte sich in der Vergangenheit mehrfach, der EUROGROUP wichtige Funktionen zu übertragen. Dies setzt mit dem Memorandum des damaligen Verteidigungsministers Helmut Schmidt vom Mai 1970 ein, in dem weitreichende Pläne zur Intensivierung gemeinsamer Ausbildung entwickelt wurden[34]). In einer offiziellen NATO-Broschüre wird berichtet:

„Eine Anzahl gemeinsamer Projekte läuft bereits. Marineoffiziersanwärter von fünf Staaten dienen gemeinsam an Bord des deutschen Segelschulschiffes ‚Gorch Fock'. Es findet eine gemeinsame Ausbildung in einer Anzahl europäischer Sprachen statt. Integrierte Lehrgänge für Fliegerleitoffiziere zur Leitung von Flugzeugen bei der taktischen Gefechtsfeldunterstützung von Bodentruppen werden abgehalten. Verschiedene Staaten entsenden Besatzungen und technisches Personal zur Ausbildung am Leopard-Panzer."[35]).

Die Vermutung liegt nahe, daß nicht nur mit strukturellen Änderungen, sondern auch mit pessimistischen Lagebeurteilungen über die militärischen Gefahren die Bundesrepublik die Einheitlichkeit des Bündnisses voranzubringen sucht. Sachkenner versichern, daß dies nicht der Fall sei – durch extremen Pessimismus gegenüber den militärischen Gefahren aus dem Osten seien

33) Auf die Debatte über das „decoupling" kann hier aus Raumgründen nicht weiter eingegangen werden; eine Skizze ist der Einleitung zum zweiten Anti-Weißbuch der Studiengruppe Militärpolitik zu entnehmen, das im Herbst 1980 vorgelegt werden wird.
34) Vgl. die Würdigung der Initiative Schmidts in der von der NATO herausgegebenen Broschüre „Die europäische Gruppe" in der Serie „Aspekte der NATO", Brüssel 1972, S. 23.
35) Ebd., S. 24.

deutsche Stabsoffiziere bislang nicht aufgefallen. Eine auf diese beiden Prämissen bezogene Politik stößt selbst innerhalb des Bündnisses auf Widerstände. Diese werden von der Bonner Politik durchaus nicht frontal angegangen, was zu offenen Konflikten führen würde, sondern antizipiert und umgangen. In Nordeuropa z. B. stößt die Ansicht, daß Skandinavien die „Nordflanke" der kontinentalen Verteidigung bildet (was weitreichende bundesdeutsche Interessen an der Region begründet), auf lebhafte Ablehnung. Der baltische Raum wird dort gewöhnlich als politisch und militärisch in sich selbst stabilisiert betrachtet; Einladungen aus der Bundesrepublik zu militärischer Zusammenarbeit werden als störend empfunden, um das mindeste zu sagen. Ein angesehener finnischer Analytiker geht so weit, der Bundesrepublik vorzuschlagen, sich jeder Ostseepolitik zu enthalten[36]).

Aufgrund der aktuellen politischen Entwicklungen im Süden Europas, besonders der Möglichkeit der Regierungsbeteiligung von Kommunisten in Frankreich, Portugal und Italien, stand die „Südpolitik" (militärisch ausgedrückt: „Südflanke") des Bündnisses ungleich stärker als der Norden im Mittelpunkt von Überlegungen und Planungen. Die Linksentwicklung in Südeuropa provoziert die Frage, wie die Bundesrepublik in ihrer besonderen Rolle im Bündnis reagiert hätte.

Die Materialien verweisen darauf, daß tatsächlich in der Bundesrepublik Reaktionen des Bündnisses intensiver diskutiert worden sind als in anderen Bündnisstaaten. Der Umsturz in Portugal bot die erste Gelegenheit, Befürchtungen über eine kommunistische Machtübernahme zu artikulieren: „Wenn es nun nicht mehr ausgeschlossen werden kann, daß in einiger Zukunft ein Mitglied des westlichen Paktes . . . die innenpolitische Struktur, außenpolitische Haltung und die Denk- und Handlungsweise des östlichen Systems annimmt, dann ist es sicher angebracht, darüber nachzudenken, was dies für die atlantische Allianz bedeuten würde", schrieb der vormalige Oberbefehlshaber des NATO-Kommandos Europa-Mitte General Graf Kielmannsegg[37]). Der General hielt zunächst einen terminologischen Wechsel für nötig: Statt wie bislang vom Mittelmeerraum als der „Südflanke" der NATO zu sprechen, müsse richtigerweise bei kommunistischer Regierungsbeteiligung von der „Südfront" der Allianz die Rede sein. Die militärische Konsequenz eines kommunistisch regierten Portugal (welches als Land jenseits der „Frontlinie" nach Ansicht des Generals kaum mehr Bündnismitglied sein würde) ist für Südeuropa u. a.: „Italiens Position und Rolle würden sich erheblich ändern. Aus einer ziemlich gesicherten Mittelfeldfunktion würde eine exponierte Vorwärtsverteidigung."[38])

Daß ein Militär in derartigen Kategorien denkt, mag man noch für sachangemessen halten – in diesem Zusammenhang geht es jedoch um den Aspekt, daß vergleichbare pointierte Äußerungen von ähnlich hochgestellten Militärbe-

36) Osmo Apunen, Pohjolan Tasapainon teoriat – osa Lännen strategia, in: „Ydin" (Helsinki), 4/1977, S. 11-13.
37) J. A. Graf Kielmansegg, Portugal und die Strategie der NATO, in: „Die Welt" v. 4. 4. 1975.
38) Ebd.

fehlshabern aus anderen westeuropäischen Nationen nicht vorliegen. Auch fällt bei Äußerungen von kompetenten Kommentatoren in der Bundesrepublik auf, daß die Bundesregierung die Schwelle, bei der nach ihrer Meinung die NATO handeln soll, ähnlich tief ansetzt wie amerikanische Stimmen[39]). Für die NATO als Militärbündnis ist in dieser Sicht die Wahl einer neutralen Außenpolitik durch ein kommunistisch mitregiertes westeuropäisches Land schon die entscheidende Gefahr. Nicht das förmliche Ausscheiden aus dem Bündnis oder ein Wechsel der Militärstrategie gilt als Interventionsschwelle, sondern nach Auffassung des Chefredakteurs des regierungsnahen „Europa-Archiv" bilden gar schon „neutralistische Gedankengebäude" eine Gefahr: „Allzu leicht könnte sich innerhalb der atlantischen Allianz eine Gruppe von Staaten bilden, die zwar von dem Bündnis immer noch Schutz im äußersten Fall erwartet, aber selbst immer weniger zur Aufrechterhaltung der Verteidigungsbereitschaft beiträgt und stattdessen Zuflucht in mehr oder minder neutralistischen Gedankengebäuden sucht."[40]) Als „neutralistische Abweichung" gilt in NATO-Sicht schon der Wunsch, sich aus der Nuklearrüstung herauszuhalten[41]).

Die Reaktionsmöglichkeiten auf eine Regierungsbildung mit Kommunisten werden nicht auf feindselige Erklärungen oder Versuche, Druck auszuüben, beschränkt. Recht freimütig wurden besonders in der Bundesrepublik und in den USA Sanktionen erörtert. Im Falle Portugal hatte US-Präsident Ford seinerzeit mit der Forderung nach Wirtschaftssanktionen noch allein gestanden[42]). In dem angeführten Artikel im „Europa-Archiv" heißt es entschuldigend: „Wenn andere Mitgliedstaaten nicht bereit waren, die gleiche Konsequenz zu ziehen, so allein in der Hoffnung, daß der kommunistische Einfluß noch rechtzeitig zurückgedrängt werden könne. Es war ein Glücksfall für den Westen, daß die Rechnung der beteiligten europäischen Regierungen aufging."[43])

Aufgrund der ökonomischen Dominanz der Bundesrepublik in der EG kommt der Haltung der Bundesregierung gegenüber Wirtschaftssanktionen besondere Bedeutung zu. Verständlicherweise finden sich Erwägungen über die Ansatzschwelle für Wirtschaftsrepressionen bei kommunistischer Regierungsbeteiligung auch in anderen NATO-Bündnisstaaten; den öffentlichen Versuchen in der Bundesrepublik, dieses Thema zu fassen, kommt jedoch ein stärkeres Gewicht zu. In der mehrfach angeführten Arbeit im „Europa-Ar-

39) Informativer als Fachzeitschriften sind in dieser Hinsicht Informationen und Kommentare der „New York Times" und der „Washington Post" (z. B.: Common Market to help Lisbon, But ties aid to democratic rule, in: „The New York Times" v. 27. 5. 1975). – In der rasch anschwellenden Literatur über den Eurokommunismus wird dieser Punkt kaum angesprochen; ich selber habe ihn etwas ausführlich im „Kursbuch 46". Volksfront für Europa?, Berlin (West) 1976 behandelt.

40) Wolfgang Wagner, Kommunisten im westlichen Bündnis? in: „Europa-Archiv". Zeitschrift für internationale Politik, 10/1976, S. 317.

41) Vgl. Hubertus Prinz zu Löwenstein und Volkmar von Zühlsdorff, Die Verteidigung des Westens, Bonn 1960, S. 333, wo eine einschlägige Äußerung des (damaligen) italienischen Verteidigungsministers Taviani zustimmend referiert wird.

42) Vgl. „The New York Times" v. 27. 5. 1975.

43) Wagner, a. a. O., S. 315.

chiv", die breiter bekannt geworden ist, heißt es hierzu: „Die Gemeinschaft könnte zwar nicht die Zugehörigkeit des betreffenden Landes von Bedingungen abhängig machen, wohl aber die Gewährung von Hilfen. Da solche Hilfen aller Voraussicht nach gerade im Fall einer kommunistischen Regierungsbeteiligung – z. B. wegen der abzusehenden Kapitalflucht – lebenswichtig sein werden, hat die Gemeinschaft hier eine starke Handhabe."[44])

Das Bewußtsein, von einer ökonomischen Machtposition her zu sprechen, wird besonders in einer Äußerung über antizipierte (links)-liberale Kritik deutlich: „Gegenüber dem Vorwurf, die Gemeinschaft mische sich auf diese Weise in die inneren Verhältnisse ein, sollte man nicht übermäßig empfindlich sein; wer Hilfe in Anspruch nimmt, muß sich in aller Welt Bedingungen unterwerfen."[45])

Besonders empfindlich könnten Sanktionen der NATO bestimmte Mitgliedsländer im rüstungswirtschaftlichen Bereich treffen. Obwohl die lokalen Gliederungen der kommunistischen Parteien in Italien und Frankreich – wegen der Erhaltung von Arbeitsplätzen – sich eindeutig für die Beibehaltung nationaler Waffenfertigung eingesetzt haben, sollen bei einer kommunistischen Regierungsbeteiligung Aufträge für gemeinsame NATO-Waffenfertigungsprogramme gekürzt werden. Bekannt geworden ist das Beispiel Italien, dessen Beteiligung an der Produktion von 800 Kampfflugzeugen des Typs Panavia „Tornado" bei einer Regierungsbeteiligung angeblich zur Disposition steht. In einem Spezialbericht einer Schweizer Branchenzeitschrift wurde ausgeführt: „Nach einer Meldung unseres römischen Korrespondenten wächst in Italien der Druck zum Austritt Italiens aus der Arbeitsgemeinschaft MRCA. Der Druck geht, wie unser Mitarbeiter berichtet, von den USA und vom Industriekommissar bei der EG aus. Der italienische Beamte soll empfohlen haben, daß Italien aus der Arbeitsgemeinschaft austritt."[46]) Dieser Bericht datiert von kurz vor den Wahlen im März 1976, als ein Regierungseintritt der Kommunisten durchaus erwartet wurde.

Am bedeutsamsten erscheint, daß unter den Westeuropäern nur die Bundesdeutschen so weit gegangen sind, öffentlich die Interventionsschwelle der NATO bei einer kommunistischen Regierungsübernahme in Südeuropa zu diskutieren. Im „Europa-Archiv" werden zwei Bedingungen genannt: „daß der private Sektor der Wirtschaft nicht weiter eingeschränkt wird" und „daß das betreffende Land nicht etwa einen autarkistischen Kurs eingeschlägt."[47]).

Durch die dominante Berücksichtigung ökonomischer Aspekte erscheint eine solche Setzung erneut als „deutsches" Konzept – zu unterstreichen bleibt jedoch, daß die Bundesrepublik zunächst der Ort für die spezifische Erörterung und Festlegung von Interventionspunkten in Westeuropa geworden zu sein

44) Ebd., S. 323.
45) Ebd., S. 324.
46) „Internationale Wehrrevue", 3/1976, S. 342.
47) Wagner, a. a. O., S. 323.

scheint. An neueren politischen Entwicklungen läßt sich die besondere Rolle, die die Bonner Politik in der NATO zu spielen sich anschickt, erneut festmachen. In bezug auf die Entscheidung zur sogenannten „Nachrüstung" der Mittelstreckenraketenpotentiale vom Dezember 1979 läßt sich ohne Mühe die Behauptung rechtfertigen, daß die Bundesrepublik eine Schlüsselrolle spielte, obwohl sie durchaus nicht den größten Anteil dieser Flugkörper aufnehmen soll: Hätte Bonn Nein gesagt, wäre es zu diesem Beschluß nicht gekommen. Es erscheint als plausibel, daß ein hypothetisches Nein aus England den Stationierungsbeschluß nicht gefährdet hätte, und die abweichenden Meinungen kleinerer NATO-Verbündeter gleichfalls nicht. Deutlich ist weiter, daß der bundesdeutschen Position in den jüngsten aktuellen Spannungen zwischen Ost und West in Westeuropa eine Schlüsselrolle zukommt, was nicht hauptsächlich mit der Person des Kanzlers, sondern vor allem mit der besonderen Bedeutung der Bundesrepublik im NATO-Bündnis zu erklären ist.

Berufsverbotspraxis und Liberalisierungslegende

Eine Zwischenbilanz

Von Ingrid Kurz und Erich Roßmann

Das Berufsverbot als Instrument der Rechtsentwicklung

Der Zusammenhang zwischen der Verschärfung des außenpolitischen Klimas und der innenpolitischen Auseinandersetzungen in den zurückliegenden Monaten – mit verstärkten Angriffen auf soziale und demokratische Grundpositionen sowie auf die Gewerkschaften – findet auch in der Politik der Berufsverbote seinen deutlichen Ausdruck. Es ist nicht zufällig, daß heute auch solche Demokraten mit Berufsverbot bedroht und belegt werden, die sich für Frieden, Entspannung und Abrüstung einsetzen und gegen die Kalte-Kriegs-Hysterie wenden.

Nach und nach wird das ganze Ausmaß antidemokratischer Praktiken von Regierungen und Behörden sichtbar und damit immer wieder neu bestätigt, daß das Berufsverbot keine isolierte Maßnahme, sondern Spitze des Eisberges eines verzweigten Systems von Diskriminierung und Überwachung ist. Es soll offensichtlich in dieser Situation noch zielgerichteter zur Disziplinierung von Demokraten eingesetzt werden.

Eigentlich schien der zunehmenden Verschärfung der Berufsverbotspraxis Einhalt geboten, nachdem Willy Brandt sie als „eine Belastung für das geistige Klima in der Bundesrepublik"[1]) bezeichnet und Hans Koschnik der SPD neue „Grundsätze zur Feststellung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst"[2]) vorgeschlagen hatte. Das große Zauberwort in der Debatte um den Dauerbrenner Berufsverbot hieß „Liberalisierung". Mit der Behauptung, der Ministerpräsidentenbeschluß von 1972 sei hinfällig, verkündeten die Bundesregierung die Länder Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen, sowie die CDU-geführten Länder Rheinland-Pfalz und Saarland unter Berufung auf den „gemeinsamen Geist von 1972" neue Grundsätze; sie wurden als Beweis für den „Abschied vom Extremistenbeschluß" (Koschnik) ausgegeben.

So entstand der verbreitete Eindruck, als seien die verfassungswidrigen Berufsverbote – wenigstens dort, wo Sozialdemokraten regieren – vom Tisch, als beginne sich eine liberalere Praxis durchzusetzen. Herbert Wehner erklärte anläßlich der Nominierung von F. J. Strauß zum Kanzlerkandidaten im Juli 1979 in einem Brief an alle Bundestagsabgeordneten der SPD: „Das sture Beharren auf den bürokratischen Knebelwirkungen des sogenannten ‚Extremistenerlasses' seitens der unionsregierten Bundesländer behindert die Integration der jungen Generation in unsere Demokratie." Deshalb, so fuhr er fort, habe „die SPD selbstkritisch eingestanden, daß sie hier 1972 einen Fehler gemacht hat". Sie sei, so behauptete Wehner, „zu der Praxis zurückgekehrt, die vor dieser Zeit galt"[3]).

Sehen wir einmal davon ab, daß in der von Wehner zitierten Zeit vor 1972, vor allem in der Adenauer-Ära, im Zeichen einer ausgeprägten politischen Gesinnungsjustiz Tausende von Kommunisten und anderen Demokraten wegen ihrer Weltanschauung ins Gefängnis geworfen wurden, bleibt die Frage, was denn nun aus der vielberedeten „Liberalisierung" geworden ist, die Herbert Wehner schon als gegeben unterstellte. Eine schlichte und bündige Antwort darauf gab der SPD-Bundestagsabgeordnete Klaus Thüsing auf der Internationalen Konferenz gegen die Berufsverbote, die unter dem Motto „Freiheit im Beruf – Demokratie im Betrieb – Weg mit den Berufsverboten!" vom 6. bis 8. Juni 1980 in Hamburg stattfand. Thüsing: „Das Berufsverbot lebt . . ."[4])

Eine genauere Bestandsaufnahme der Praxis bestätigt diese Feststellung. Der breite innen- und außenpolitische Widerstand und der Verlust an Integrationskraft zwang die SPD-Führung dazu, über neue Handhabungen nachzudenken. Sie wich dabei aber der Grundentscheidung, nämlich der Politik der Berufsverbote prinzipiell ein Ende zu setzen, aus. Dieses Lavieren kennzeichnet die SPD-Politik, seit es den Ministerpräsidentenbeschluß gibt. Einerseits

1) Willy Brandt im „Sozialdemokratischen Pressedienst" v. 10. 5. 1978.
2) Hans Koschnik, Schlußbericht und Empfehlungen vom 16. 10. 1978 an den Parteivorstand der SPD.
3) Rundschreiben des Fraktionsvorsitzenden der SPD, Herbert Wehner, an alle Bundestagsabgeordneten der SPD vom 6. Juli 1979, zit. nach: „Blätter", 8/1979, S. 1001–1008.
4) Beitrag von Klaus Thüsing auf der Internationalen Konferenz gegen Berufsverbote, Hamburg, 6.–8. Juni 1980.

will sie den Vertrauensschwund unter der Bevölkerung aufhalten, zugleich aber den Knüppel des Berufsverbots gegen die demokratische Bewegung in der Hand behalten. Im Sprachgebrauch des Bürgermeisters Koschnik hieß das 1979: „Gesucht wurde eine Antwort, um unseren Staat vor Extremisten gleich welcher Richtung zu schützen, ohne eine ganze Generation zu verunsichern, ohne Freiheit, Liberalität und ein berechtigtes Sicherheitsverlangen preiszugeben."[5])

Die Problematik der Einzelfallprüfung

Während die CDU/CSU-geführten Länder verbissen an der Formel von 1972 festhalten, nach der allein schon die Mitgliedschaft in einer legalen Organisation bzw. Partei Zweifel an der Verfassungstreue begründen kann und Grund genug für die Entlassung ist, glaubte die SPD, mit der Forderung nach Einzelfallprüfung eine praktikablere Formel im Sinne Koschniks gefunden zu haben. Nach diesem Grundsatz wird heute in allen SPD- bzw. SPD/FDP-regierten Ländern verfahren.

Eine konsequente Einzelfallprüfung, „die wirklich die Erklärungen der Betroffenen und deren dienstliches Verhalten würdigt, kann in Einzelfällen zu verfassungskonformen Entscheidungen führen. Das ist am häufigsten bei den Arbeitsgerichten der Fall. Zahlreiche Urteile der Arbeitsgerichte zeigen aber, daß auch bei dem Gebot der Einzelfallprüfung mit gewissen Einschränkungen grundsätzlich die gesetzliche Möglichkeit einer Berufsverbotepraxis akzeptiert wird. Insbesondere gehen die Gerichte davon aus, daß sie ermächtigt sind, die Verfassungsmäßigkeit der Ziele einer Partei zu beurteilen und etwa die 'Verfassungsfeindlichkeit' festzustellen. Die Einzelfallprüfung hat bereits dazu geführt, daß zum Nachteil der Betroffenen die Überprüfungspraxis in unzulässiger Weise auf alle denkbaren politischen Tätigkeiten ausgedehnt und insbesondere die Gesinnungsüberprüfung verstärkt wird, nur um den Eindruck einer Einzelfallprüfung zu erwecken"[6]). In der bisherigen Praxis hat dies zu einer größeren Rechtsunsicherheit und zu sich widersprechenden Urteilen in gleichgelagerten Fällen geführt. Überdies darf nicht übersehen werden, daß die hier zur Diskussion stehenden Regelungen durchaus eine instrumentelle Voraussetzung für die Ausweitung des Berufsverbotes bieten; die politisch Verantwortlichen verfügen auf diese Weise über die Möglichkeit, die Praxis entsprechend den politischen Opportunitäten aufleben oder drosseln zu lassen.

Prinzipiell bekundeten SPD und FDP stets, genauso wie die CDU/CSU, die Feinde der Verfassung bekämpfen zu wollen. Mit dem durch die Verfassung nicht gedeckten Begriff vom „Verfassungsfeind" wird nach Auffassung des SPD-Abgeordneten Hugo Brandt aber „eine Psychologie gefördert, die am Ende zur moralischen und politischen Ausbürgerung der so Bezeichneten

5) Hans Koschnik (Hrsg.), Der Abschied vom Extremistenbeschluß, Bonn 1979, S. 9.

6) Siehe Konferenzunterlagen der Internationalen Konferenz gegen Berufsverbote, Hamburg, 6.–8. Juni 1980, Thesen zum Arbeitskreis „Bilanz der sogenannten Liberalisierung" (Verfasser: Klaus Böwer, Hannes Holländer, Helmut Stein).

führt"[7]). Die SPD-Führung wollte sich auch bei der Entwicklung ihrer neuen Grundsätze – die die Bundesregierung im Januar 1979 zur Leitlinie ihrer zukünftigen Praxis erhob – von diesem Kampfbegriff, der von der politischen Rechten in unserem Lande gegen Demokraten eingesetzt wird, nicht lösen.

Absichten und Folgen der neuen Grundsätze

Analysiert man die „Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst", die seit dem 1. Januar 1980 in Kraft sind, am Beispiel von Nordrhein-Westfalen, so ergibt sich folgendes Bild:

Zunächst kann als Teilerfolg der Protestbewegung gewertet werden,

– daß der Automatismus der Regelanfrage beim Verfassungsschutz – zuvor bei jedem Bewerber üblich – aufgegeben wurde;
– daß eine stärkere Kontrolle der Verwaltung angekündigt wurde, die oft haarsträubende Begründungen und Argumentationen bei der Einleitung von Berufsverbotsverfahren lieferte;
– daß die Unterlagen aus dem Verfassungsschutzbereich aus der Personalakte entfernt werden sollen, wenn eine Einstellung erfolgt ist.

Eine genauere Betrachtung aber – das hat auch die Praxis inzwischen bewiesen – ergibt, daß die Neuregelung insgesamt keine spürbare Einschränkung der Berufsverbotspolitik verheißt. Was als „Verzicht auf die Regelanfrage" Schlagzeilen machte, hat effektiv nur geringe Bedeutung. Verzichtet wird lediglich auf den Automatismus der Regelanfrage bei jedem Bewerber, wie sie bislang unterschiedslos praktiziert wurde.

Inzwischen aber gibt es Anzeichen dafür, daß der Verfassungsschutz jetzt zur „Regelinformation" übergeht und von sich aus den Einstellungsbehörden Erkenntnisse übermittelt. In jedem Fall ist auch künftig eine Anfrage vorgesehen, wenn der Bewerber die Erklärung nicht unterschreibt, die ihm vorgelegt wird oder wenn „tatsächliche Anhaltspunkte darauf hindeuten, daß die Voraussetzung der Verfassungstreue nicht erfüllt" ist [8]). Vor allem hinsichtlich des Verfahrens, mit dem man sich die „tatsächlichen Anhaltspunkte" verschafft, bleiben viele Möglichkeiten. So ist schon seit Jahren bekannt, daß sich die Einstellungsbehörden eigene „Erkenntnisquellen" verschaffen. Sie lassen sich beispielsweise die Kandidatenlisten für allgemeine Wahlen oder Wahlen an den Unversitäten vorlegen, werten die Namen aus und fragen dann gezielt beim Verfassungsschutz an.

Dies sei nur als ein Beispiel für verschiedene Möglichkeiten genannt, sich unter Umgehung der sofortigen Anfrage beim Verfassungsschutz zunächst auf anderem Wege „tatsächliche Anhaltspunkte" zu verschaffen und damit dann die Anfrage beim Verfassungsschutz zu begründen. Der Verzicht auf die au-

7) SPD-Abgeordneter Hugo Brandt in der Bundestagsdebatte vom 15. 2. 1979, zit. nach: „Rheinische Post" v. 16. 2. 1979.
8) Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue in NRW, zit. aus: Anlage eines Briefes des Kultusministers v. 11. 1. 1980.

tomatische Regelanfrage nützt daher wenig und hat keine nennenswerte Einschränkung der Berufsverbotspraxis zur Folge. Eine solche Einschränkung könnte allein der generelle Verzicht auf Nachforschungen über legale politische Betätigung bringen.

Die in der „Neuregelung" vorgesehene Belehrung der Bewerber über ihre Pflicht zur Verfassungstreue ist nichts Neues. Anders sieht es mit der zu unterschreibenden Erklärung aus, in der die Bewerber versichern sollen, „in keiner Weise Bestrebungen" zu unterstützen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet sind. Es bleibt völlig offen und auslegbar, was unter solchen „Bestrebungen" verstanden wird.

Gefährlich ist, daß die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen nunmehr sogar künftige Entlassungsmöglichkeiten vorprogrammiert: Es soll als sogenannte arglistige Täuschung gewertet werden, wenn der Bewerber angeblich entgegen seiner Erklärung „Bestrebungen" unterstützt, die gegen die Verfassung gerichtet sind, wobei die Behörden definieren, was das ist. Diese neuen „Grundsätze" führen auch nicht näher aus, welche Erkenntnisse als gerichtsverwertbar und besonders gewichtig anzusehen sind, die dann Zweifel an der Verfassungstreue begründen sollen. Den Behörden bleibt ein breiter Spielraum, die alte Praxis nach Belieben fortzusetzen.

Die Praxis in den verschiedenen Bundesländern

Etwas ein halbes Jahr nach Einführung dieser neuen Grundsätze in Nordrhein-Westfalen und anderen SPD- bzw. SPD/FDP-regierten Ländern ist festzuhalten, daß sich an der Einstellungspraxis bisher im Wesen nicht viel geändert hat, ja sogar durch neue Fälle gegen die eben erst verabschiedeten, ohnehin fragwürdigen „neuen Grundsätze" verstoßen wird. In über einhundert erst- und zweitinstanzlichen Arbeitsgerichtsentscheidungen ist zum Beispiel die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen bisher verurteilt worden, die von ihr mit einem Berufsverbot belegten Bewerber für den öffentlichen Dienst einzustellen. Allein am 16. Mai 1980 wurden vor dem Landesarbeitsgericht Hamm gleich sieben Berufsverbotsfälle hintereinander verhandelt, obwohl in fünf der anstehenden Fälle das Arbeitsgericht schon in erster Instanz die Anstellung der betroffenen Lehrer verfügt hatte. Die SPD-Landesregierung mußte vor dem Landesarbeitsgericht Hamm erneute Niederlagen einstecken. Das Gericht wies inzwischen die von der Landesregierung beantragten Berufsverbote gegen sechs Lehrer zurück und verfügte in einem weiteren Fall eine erneute „Anhörung" durch die Behörde. Trotz der positiven Urteile sind die Betroffenen aber bisher nicht eingestellt.

Obwohl Ministerpräsident Rau in einem WDR-Interview bereits am 16. Juni 1979 in Aussicht stellte, wenigstens „dann, wenn zwei Gerichte gesprochen haben und zugunsten des Bewerbers gesprochen haben, dieser Bewerber dann auch eingestellt werden sollte"[9]), und fortfuhr, „Revisionen dritter In-

9) Interview mit Ministerpräsient Johannes Rau in der WDR-Sendung „Mittagsmagazin" (Moderator Rolf Butler) am 16. 6. 1979.

stanz müssen schon ganz besondere Kautelen aufweisen, wenn man eine solche Revision einlegen oder beibehalten will"[10]), ging die Landesregierung auch weiterhin in die dritte Instanz. Dieses geschah im Fall der Lehrerin Beate Bongard, Köln. Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 5. März – das im Prinzip an den Kriterien der sogenannten Einzelfallprüfung festhält und in seiner Begründung teilweise juristisch widersprüchliche und problematische Passagen aufweist, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann – wurde für das Land, das einen abweisenden Bescheid und damit die Entlassung der Lehrerin angestrebt hatte, zum Fiasko. Die Landesregierung scheiterte mit ihrem Begehren rechtlich und politisch, da das Gericht den Rechtsstreit zur Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht (Landesarbeitsgericht) zurückverwies[11]).

Im Gegensatz zu der Beteuerung des Ministerpräsidenten Rau, der nach der Landtagswahl vom Mai 1980 versprach, sich wenigstens um die seit Jahren unerledigten „Altfälle" zu kümmern, damit hier bereinigt und begradigt wird"[12]), steht auch das Verfahren des Verwaltungsgerichts Düsseldorf in Sachen der Lehrerin Helga Krüger, Wuppertal, das auf Betreiben der Landesregierung stattfand. Anläßlich der Urteilsverkündung am 25. Juni 1980 räumte das Gericht in seiner mündlichen Begründung zwar ein, daß am dienstlichen Verhalten der Frau Krüger, die bereits sieben Jahre als Beamtin auf Probe im Dienst ist, nichts zu beanstanden sei, für die Zukunft aber nicht ausgeschlossen werden könne, daß sie „verfassungsfeindlich aktiv" würde, weil man nicht wisse, wie sie sich in Krisenzeiten verhalte. Die einstellende Behörde habe die Eignung zu überprüfen; ihr müsse der entsprechende Beurteilungsspielraum zugestanden werden.

Zahlreiche Berufsverbotsentscheidungen der letzten Jahre sind im Tenor dieses Urteils gefällt worden. Sie belegen, daß in allen Fällen nicht über konkretes Verhalten oder Verstöße gegen die Verfassung oder anderes bestehendes Recht geurteilt wird, sondern Gesinnung verfolgt und Vorbeugejustiz betrieben wird. Das in vielen Anhörungen und Gerichtsverfahren zum Ausdruck kommende „Krisenverständnis" hoher Beamter und Richter ist erschreckend und stellt einen Rückfall in vordemokratische Zeiten dar.

Auch in den anderen SPD- bzw. SPD/FDP-regierten Ländern ist die Lage nicht prinzipiell anders als in Nordrhein-Westfalen. Aus Hessen sind in letzter Zeit weniger neue Fälle bekanntgeworden, aber zahlreiche Betroffene warten seit Jahren darauf, daß ihre Klagen vor den Gerichten überhaupt verhandelt werden. Auch Versprechungen von seiten des Kultusministers auf Einstellung ins Angestelltenverhältnis wurden bisher nicht erfüllt. Lediglich in Hamburg und Bremen konnte bisher eine deutliche Minderung der Berufsverbotspraxis erreicht werden: So erhielten zum Beispiel in Hamburg achtzehn Betroffene nach zum Teil siebenjährigem Kampf gegen ihr Berufsverbot ihre Ernennungsurkunde als Beamte.

10) Ebd.
11) Urteil 5 AZ R 604/78 – 19 Sa 30/78 Düsseldorf (Köln), verkündet am 5. März 1980
12) Rundfunkinterview mit Ministerpräsident Rau, zit. nach: „Gehört und gesehen – Landespolitik in Funk und Fernsehen", Düsseldorf, 27. 5. 1980.

In den CDU/CSU-regierten Ländern hat sich an der rigiden Praxis der letzten Jahre gar nichts geändert: Es gibt zahlreiche neue Fälle im Hochschulbereich, in Niedersachsen vor allem auch im Gesundheitswesen und an den Schulen. Es verstärkt sich die Tendenz, durch Disziplinarverfahren Beamte auf Lebenszeit zu entlassen, wie im Fall Lutz Bäuerle in Baden-Württemberg. Für die Betroffenen positive Urteile werden in diesem Bundesland dadurch umgangen, daß sie mit gleichen Begründungen erneut entlassen werden. So geschehen mit dem Lehrer Klaus Lipps aus Bühl. Dabei schreckt die Landesregierung von Baden-Württemberg auch nicht davor zurück, gezielt die soziale Existenz der Betroffenen zu vernichten. Von dem entlassenen Lehrer Hans Schäfer fordern die Behörden 50 000 DM Gehalt zurück.

In Bayern wird der Verfassungsbruch auf die Spitze getrieben: Gewerkschaftliche Positionen werden ebenso als Indiz für verfassungsfeindliche Gesinnung herangezogen wie das Engagement für Frieden und Entspannung[13]). Sozialdemokraten sind ebenso betroffen wie Kriegsdienstgegner, Mitglieder der Friedensbewegung und Kommunisten. Die systematische Überprüfung aller Bewerber für den öffentlichen Dienst wird in Bayern auch auf Jugendliche ausgedehnt.

Die CDU/CSU muß sich in ihrer rigiden Verfolgungspraxis geradezu ermuntert fühlen durch die Praxis der Bundesregierung bei Bahn und Post und anderen in ihrer Zuständigkeit liegenden Verwaltungsbereichen.

Die Praxis der Bundesregierung bei Bahn und Post und in anderen Verwaltungsbereichen

Unter der Verantwortung der Bundesregierung sind in den letzten Jahren in etwa fünfzig Fällen Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entlassung aus dem Dienst eingeleitet worden. Mit diesen Verfahren werden die Berufsverbote auf Bürger und aktive Gewerkschafter ausgedehnt, die zum Teil schon seit Jahrzehnten ihre Qualifikation und persönliche Integrität unter Beweis gestellt haben.

„Die Disziplinarverfahren sind eine Verschärfung der Berufsverbotepraxis, weil sie den Kreis der potentiell Betroffenen auf alle Beamten (nicht nur Bewerber) und damit die Einschüchterungsfunktion der Berufsverbote ausdehnen,

– sie für die Praxis der Landesbehörden eine unheilvolle Signalwirkung haben;

– sie ein weiterer Versuch sind, mit Hilfe der Disziplinargerichte die Berufsverbotepraxis zu legalisieren;

– sie die Kriminalisierung demokratischen Engagements verstärken. Die Tätigkeit als DKP-Stadtverordneter (H. Bastian, Marburg) soll ebenso zur ‚Treuepflichtverletzung' erklärt werden, wie z. B. Diebstahl oder Trunkenheit."[14])

---

13) Vgl. Dokumentation über die Fälle Hans Kolb und Helmut Leonhardt, hrsg. v.: Bürgerkomitee „Verteidigung der Grundrechte – Aufhebung der Berufsverbote", Nürnberg; vgl. Dokumentation über den Fall Gerhard Bitterwolf, Landesvorsitzender der DFU Bayern: „Friedensengagement verfassungsfeindlich", hrsg. v.: Deutschen Friedens-Union, Landesverband Bayern, Nürnberg.

14) Vgl. Dokumentation: Berufsverbote heute. Eine aktuelle Bestandsaufnahme der Initiative „Weg mit den Berufsverboten", Hamburg (Text und Zusammenstellung: Hannes Holländer; verantwortlich: Horst Bethge).

Besonderes Aufsehen erregten in jüngster Zeit die Verfahren gegen den Fernmeldesekretär Hans Peter, Stuttgart, und den Bundesbahnsekretär Hans-Jürgen Langmann, Marl.

Das Disziplinarverfahren gegen Hans Peter endete im März 1980 nach einwöchiger Verhandlung mit einem Freispruch. Die 3. Kammer des Bundesdisziplinargerichts wies damit den Antrag des Bundesdisziplinaranwalts zurück, Peter aus dem Dienst zu entfernen. Das war neben dem persönlichen Erfolg für Hans Peter, der in 29 Dienstjahren überdurchschnittliche Leistungen für die Post erbracht hat, auch ein weiterer Teilerfolg der Bewegung gegen die verfassungswidrigen Berufsverbote. Der Versuch, durch die Verlegung der Verhandlung von Stuttgart nach Frankfurt die Öffentlichkeit auszuschließen, mißlang. Täglich trafen im Gericht Solidaritätsadressen ein, täglich wurde vor dem Gericht demonstriert. In einer Podiumsdiskussion sprachen sich Gewerkschafter und namhafte Sozialdemokraten gegen die Berufsverbote bei Post und Bahn aus. Ausländische Prozeßbeobachter und Journalisten verfolgten aufmerksam den Gesinnungsprozeß.

Mit dem Freispruch des Postbeamten lieferte das Gericht jedoch eine Begründung, die geeignet ist, einer weiteren Diskriminierung von Kommunisten und anderen engagierten Demokraten Vorschub zu leisten und einer verschärften Berufsverbotspraxis Tür und Tor zu öffnen. Das Gericht maßte sich an, entgegen den Bestimmungen des Grundgesetzes über die Ziele der DKP zu befinden. „In vermeintlicher Bindung an die Auslegung des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht hat es die Zielsetzung der DKP bewertet und dabei auf das Urteil gegen die KPD von 1956, aus der finstersten Zeit des kalten Krieges, zurückgegriffen . . . Das Bundesdisziplinargericht hat nunmehr daran angeknüpft, als ob es seither keine Entspannung in der Welt gegeben hätte, als ob mit dem schmählichen Zusammenbruch der politischen Strafjustiz und mit der Neugründung einer kommunistischen Partei in der Bundesrepublik das KPD-Verbotsurteil nicht politisch und auch rechtlich disqualifiziert worden wäre. Dabei konnte das Bundesdisziplinargericht die Verfassungsmäßigkeit keines der konkreten Ziele der DKP in Frage stellen, sondern mußte sich auf die Bewertung des Bekenntnisses zum Marxismus zurückziehen."[15])

Das Gericht entwickelte – insbesondere gegenüber der DDR und der Sowjetunion – eine Feindbildtheorie, die der aus der Zeit des Kalten Krieges in nichts nachsteht. Unverblümt deckt das Gericht selbst die politische Intention seiner Begründung auf: „Die DKP lasse auch nach ihren neuen programmatischen Äußerungen jegliche inhaltliche Distanzierung von der von der DDR oder der Sowjetunion verfolgten Politik und deren Ergebnissen" vermissen; das unterscheide die DKP „öffentlich von einigen anderen kommunistischen Parteien, z. B. der KP Italiens."[16])

15) Rechtsanwalt Erwin Siemantel, einer der beiden Anwälte von Hans Peter, in: „Unsere Zeit" v. 5. 4. 1980.
16) Zit. nach: „Frankfurter Allgemeine Zeitung" v. 27. 5. 1980: „Wie weit ein Beamter sich mit der DKP einlassen darf".

Im Verfahren gegen Hans Peter hielt das Disziplinargericht das „Haben und Mitteilen" einer Überzeugung noch für erlaubt, sah aber die „Grenze zur disziplinarrechtlich relevanten Treuewidrigkeit überschritten, wenn ein Beamter nicht nur Mitglied der DKP ist, sondern sich darüber hinaus auch mit besonderen Aktivitäten, wie z. B. einer Kandidatur, für ihre Ziele einsetzt"[17]).

Anders im Fall Hans-Jürgen Langmann. Die 9. Kammer des Bundesdisziplinargerichts verfügte am 4. Juni 1980 in Dortmund schlicht und einfach die Entfernung Langmanns als Beamter aus dem öffentlichen Dienst, mit der Begründung, er habe „die Schwelle zum pflichtwidrigen Verhalten" bereits mit seinem Eintritt in die DKP überschritten. Das heißt, daß, im Gegensatz zu zahlreichen Bekundungen aus dem Bereich der Bundesregierung, bereits die Mitgliedschaft in der DKP als Grund für die Entlassung aus dem Dienst gelten soll.

In der Begründung des Bundesdisziplinargerichts heißt es u.a.: „Die Kammer hat den Eindruck gewonnen, daß der Beamte sich nicht belehren lassen will. Er will aus der DKP nur austreten, wenn er deren Verfassungsfeindlichkeit feststellen sollte. Er setzt bewußt seine Überzeugung gegen die Rechtsordnung und ist damit dem Bereich des 'Rechtsblinden' oder 'Überzeugungstäters' (vgl. BGH 2, 208) zuzuordnen." (Bundesdisziplinargericht, Kammer IX – Dortmund – IX VL 52/79 in Sachen Hans-Jürgen Langmann). Das Gericht legt mit dem Hinweis auf diese Entscheidung Maßstäbe zugrunde, die sonst nur im Rahmen des Strafrechts verwendet und auf „abgestumpfte Gewohnheitsverbrecher, die nicht einsichtig sind, bezogen werden.

Dieses Urteil ist ein Alarmsignal und ein Akt blanker Willkür. Es steht in diametralem Gegensatz zu den Forderungen einer breiten demokratischen Bewegung, zahlreicher Gewerkschaften und der Parteitage von SPD und FDP. Sowohl die Entscheidung im Falle Langmann als auch die Konstruktion der Begründung in Sachen Peter sind politisch wie rechtlich unhaltbar und stehen eindeutig im Widerspruch zur Verfassung.

Mit der Entscheidung gegen den Zugführer Langmann ist eine neue Eskalationsstufe in der Einschüchterungsstrategie erreicht worden. Bezweckt ist offenkundig, Menschen dahin zu bringen, daß sie aus Sorge um ihre bloße Existenz der politischen Überzeugung abschwören und sich selbst verleugnen.

Verantwortlich für dieses skandalöse Urteil ist niemand anderes als die Bundesregierung, die sich hinter dem Gericht zu verbergen versucht, die aber dieses Urteil erst durch das Einleiten des Disziplinarverfahrens herbeigeführt hat. Die Taktik der Bundesregierung besteht darin, ein solches Urteil anfertigen zu lassen, dieses bedauernd zu kommentieren und sich dann darauf zu berufen, Rechtsstaatlichkeit gebiete es, so zu verfahren, wie die unabhängigen Richter entschieden hätten.

Nebenbei bemerkt, ist zu der Entwicklung der Rechtsprechung festzuhalten: Die Widersprüchlichkeiten (positive und negative Urteile sowohl auf der Ebene der Arbeitsgerichtsbarkeit als auch auf der Verwaltungsgerichtsebe-

17) Urteil des Bundesdisziplinargericht, Kammer III, Stuttgart, AZ III VL 4/79, S. 32.

ne) bestehen weiter. Der Versuch der jeweiligen Gerichtspräsidenten bei ihrer Beratung im November 1979, die Rechtsprechung zu „vereinheitlichen", hat sich offenbar bisher nicht durchgesetzt. Darin drückt sich auch die Unsicherheit der Betreiber der Berufsverbotspolitik aus. Darüber hinaus wird immer häufiger in den Verhandlungen einzelner Fälle versucht, Ersatzprozesse gegen politische Organisationen und Parteien zu führen, obwohl diese Gerichte vom Sachverhalt her dafür nicht zuständig sind. So in dem Fall von Horst-Eckart Gross, in dem die Freundschaftsgesellschaft BRD-Kuba als „verfassungsfeindliche" Organisation eingestuft wurde.

Besonders problematisch und gefährlich ist die Entwicklung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Es mehren sich die Fälle, in denen nach dem sogenannten Entlastungsgesetz in Berufsverbotsverfahren nicht nach mündlicher Verhandlung durch Urteil, sondern ohne mündliche Verhandlung in Abwesenheit der Betroffenen durch Beschluß entschieden wird. Es häufen sich die Fälle, in denen in Verfahren „mit Zeugen vom Hörensagen" operiert wird. In diesen Fällen treten Beamte des „Verfassungsschutzes" auf, die aus eigener Kenntnis keine Wahrnehmungen bekunden können, sondern sich in ihren Aussagen auf Informationen, unter anderem von Spitzeln, berufen. So z. B. geschehen im Verfahren gegen Manfred Werner, Hamburg.

Die Gerichte stützen sich in den Verfahren oft auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1975, der, wie viele gerichtliche Entscheidungen, in sich widersprüchlich ist und auslegbar bleibt. Eine der Hauptkritiken an diesem Beschluß geht dahin, daß er nicht nur das Parteienprivileg des Artikels 21 GG aushöhlt, sondern zugleich auch die Kompetenz des Bundesverfassungsgerichts in verfassungswidriger Weise einschränkt.

Der französische Professor Grosser hat dazu unlängst festgestellt: Im Rahmen eines Vergleichs der Bundesrepublik mit anderen Ländern hätten – so Grosser – die Karlsruher (gemeint ist das Bundesverfassungsgericht; d. Verf.) ihren Verfassungsauftrag, „über die Verfassungswidrigkeit bestimmter Parteien allein zu entscheiden, aus der Hand geworfen und in ihrer Auslegung der Bestimmungen zum Radikalenproblem der Exekutive Entscheidungen überlassen, die dieser nicht zukomme. Grosser stellte fest, daß die Sozialisierung im Grundgesetz ausdrücklich als möglich bezeichnet werde, doch jeder, der dafür eintrete, gelte als Verfassungsfeind"[18]). Die Aufgabe, für die uneingeschränkte Wahrung der Verfassung einzutreten, ist auch aus diesem Grunde wichtig.

Zurück zur Praxis der Bundesregierung:

Nach den Bereichen Post und Bahn ist neuerdings unter der Verantwortung des Ministers für Arbeit und Sozialordnung, Ehrenberg (SPD), bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte das erste Disziplinarverfahren gegen Edith Wiese-Liebert, Augsburg, eingeleitet worden. Es wurde mit der fristlosen Entlassung gekoppelt. Begründung: Es bestehe in ihrem Falle „bereits

18) „Frankfurter Rundschau" (FR) v. 19. 5. 1980.

eine konkrete Gefahr der Ansehensschädigung, da ihre verfassungsfeindlichen Aktivitäten bereits in der Öffentlichkeit bekanntgeworden sind und schon anonyme Protestschreiben bei der Auskunfts- und Beratungsstelle eingegangen seien". Auch gegen Gerd Wiese, den Ehemann von Edith Wiese-Liebert, läuft ein Berufsverbotsverfahren. Er erhielt seine Entlassung zum 30. September 1980.

Diese jüngste Entwicklung hat in der in- und ausländischen Öffentlichkeit Bestürzung und Empörung ausgelöst, widerlegt sie doch alle Versprechungen in bezug auf eine „Liberalisierung" und Änderung der Praxis sowie die Behauptung des Bundeskanzlers, dieser Erlaß sei, "was die Bundesregierung angeht, längst nicht mehr in Kraft . . . Und die Berufsverbote hat es bei uns nie gegeben, das ist eine kommunistische Erfindung"[19]). Treffend bemerkte Rudolf Augstein dazu: „Wer immer sich bisher gegen das irreführende Schlagwort ‚Berufsverbote' gewendet hat, wird das künftig guten Gewissens nicht mehr tun können."[20]) Er charakterisierte die Infamie und die gefährliche politische Tendenz, indem er weiter feststellte: „Die Parteien, sie alle, haben den ‚Verfassungsfeind' eingeführt. Das Bundesverfassungsgericht hat ihn in seinem Urteil aus dem Jahre 1975 de facto bestätigt, hat sich seiner Prärogative begeben, Parteien zu verbieten. Da die Parteien samt und sonders die DKP aus Gründen außenpolitischer Zweckmäßigkeit nicht verbieten wollen, müssen Zugführer und Technische Fernmeldehauptsekretäre herhalten, um den Krieg des Adolf Hitler nachträglich noch zu legitimieren. Richter, die das Versagen der Politiker beweihräuchern, wird es immer geben."[21])

Stillhalteabkommen: Irreführung und Ablenkungsmanöver im Wahlkampf

Nach letzten Meldungen haben das Bundesinnenministerium und der Bundesdisziplinaranwalt Claussen vereinbart, zur Zeit keine weiteren Verfahren mehr zu eröffnen und die laufenden Disziplinarverfahren ruhen zu lassen. Dieses sogenannte Stillhalteabkommen soll bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts als Berufungsinstanz in Sachen Hans Peter und Hans-Jürgen Langmann gelten. „Die Welt" schrieb dazu: „Offiziell wurde die Entscheidung mit den bevorstehenden höchstrichterlichen Grundsatzurteilen in zwei Disziplinarverfahren begründet. Offenbar hat die Koalition aber auch ein großes Interesse, das für sie leidige Thema im Wahlkampf nicht neu zu beleben."[22])

Wie man sieht, hat die breite Solidaritätsbewegung mit den Betroffenen dazu geführt, daß die Bundesregierung im Wahlkampf den Eindruck erwecken möchte, sie nehme Abstand von Berufsverboten bayrischer Schärfe. Der Arbeitsausschuß der Initiative „Weg mit den Berufsverboten" stellt dazu fest: „Die Tatsachen weisen aber in eine andere Richtung: Es ist die Bundesregierung, die den Freispruch für Hans Peter nicht akzeptiert und ihn aus dem

19) Helmut Schmidt auf dem 11. ordentlichen Gewerkschaftstag der IG Bau-Steine-Erden am 22. 10. 1979.
20) „Der Spiegel" v. 16. 6. 1980, S. 44.
21) Ebd.
22) „Die Welt" v. 25. 6. 1980.

Dienst entfernen will. Die Berufung gegen das Urteil der III. Kammer des Bundesdisziplinargerichts wurde nach einer Beratung der Minister Gerhart Baum (Inneres), Hans-Jochen Vogel (Justiz) und Kurt Gscheidle (Verkehr) sowie des Staatsministers im Kanzleramt, Günter Huonker, eingelegt. Die Begründung, gegen Hans Peter hätte sonst erneut ermittelt werden müssen, ist äußerst zynisch, müßte doch – wie in der Vergangenheit – das Ministerium Kurt Gscheidles das Verfahren einleiten."[23])

Zu der Mitteilung, Minister Ehrenberg fühle sich bei der Entlassung von Edith Wiese-Liebert von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte übergangen[24]), stellt der Arbeitsausschuß der Initiative weiter fest: „Der Versuch, die Verantwortung für Berufsverbote auf untergeordnete Beamte zu schieben, ist aus dem Bereich Bahn und Post bereits hinlänglich bekannt und, wie die Ministerberatung im ‚Fall' Hans Peter zeigt, eine Täuschung der Öffentlichkeit."[25])

Noch während die Meldungen über das „Stillhalteabkommen" Schlagzeilen machten, wurde bekannt, daß der Briefträger Wolfgang Repp, der nach internationalen Protesten zum Beamten auf Lebenszeit ernannt wurde, für den 27. Juni 1980 wiederum zu einer Anhörung vorgeladen und dabei kriminalisiert wird, indem man den Beamten als „im Sinne der Schuldvorwürfe überführt", jedoch nur „teilweise geständig" bezeichnet.

Die Ereignisse allein der letzten Wochen zeigen deutlich, daß die Bundesregierung weiterhin Berufsverbote verhängt. Die Öffentlichkeit sollte sich von den dies verschleiernden taktischen Manövern nicht beirren lassen und gerade auch im Wahlkampf die Bundesregierung, die verantwortlichen Minister und die Landesregierungen mit diesen Praktiken konfrontieren.

Dabei hätte die SPD nach ihren jüngsten Wahlerfolgen – und angesichts einer breiten demokratischen Grundstimmung in der Bevölkerung – einen günstigen Ausgangspunkt, durch eine politische Entscheidung mit den bisherigen Praktiken grundlegend Schluß zu machen und den Grundrechten zum Durchbruch zu verhelfen.

Die gegenwärtige Berufsverbotspraxis bleibt durch widersprüchliche Faktoren und gegenläufige Tendenzen gekennzeichnet, nicht nur zwischen den politisch unterschiedlich regierten Bundesländern, sondern auch innerhalb der einzelnen Bundesländer selbst – und spiegelt sich so auch im derzeitigen öffentlichen Bewußtsein wider.

In einem Brief der Bürgerinitiativen gegen Berufsverbote in Nordrhein-Westfalen an den Ministerpräsidenten Rau heißt es dazu u.a.: „In ähnlich gelagerten ‚Fällen' gelten bei dem einen die ‚Zweifel' als ausgeräumt, beim anderen nicht, hat der eine seit Jahren Berufsverbot, während der andere innerhalb weniger Monate eingestellt wird, bekommt der eine nach dem befristeten Ar-

23) Presse- und Informationsdienst der Initiative „Weg mit den Berufsverboten", Nr. 24/1980.
24) Vgl. FR v. 26. 6. 1980.
25) Presse- und Informationsdienst der Initiative „Weg mit den Berufsverboten", a.a.O.

beitsverhältnis einen unbefristeten Vertrag angeboten, der andere nicht. Solche unerträglichen Widersprüche lassen sich auch nicht durch immer neue Erlasse, Richtlinien, Durchführungsvorschriften usw. vermeiden. Sie können nur beseitigt werden, indem die Landesregierung eine grundsätzliche Abkehr vom Instrument des Berufsverbots vollzieht."[26])

Immer häufiger werden die Praktiken und Begründungen, wie wir sie aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes kennen, auch im privatwirtschaftlichen Bereich angewandt. In den Betrieben werden politische und gewerkschaftliche Betätigung durch den „Verfassungsschutz" überwacht. In einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Hamburg wurde im Frühjahr 1980 bekannt, daß ein Betrieb seit 1975 bei allen Neuanstellungen beim Verfassungschutz nachfragte. Dabei wurden Einzelangaben über Personen gemacht, deren Spektrum von der Mitgliedschaft in der kommunistischen Partei über Teilnahme an Demonstrationen, studentische Aktivitäten bis hin zu angeblichen kriminellen Taten reichte. Bei den darauf erfolgten Entlassungen wurden arbeitsrechtlich relevante Gründe vorgegeben[27]).

Neuerdings werden in Betrieben Entlassungen ausgesprochen, weil sich jemand als Gegner des Atomprogramms der Bundesregierung zu erkennen gab oder im Betrieb eine Plakette mit der Aufschrift „Stoppt Strauß" getragen hat. Diese Gesinnungsverfolgung zielt gegen jedes politische Engagement in den Betrieben und richtet sich gegen gewerkschaftliche Aktivitäten. Gleichzeitig aber wächst auch in diesem Bereich die Abwehrbereitschaft und müssen Entlassungen zurückgenommen werden.

Diese widersprüchliche Situation zeugt einerseits von der halbherzigen und inkonsequenten Politik sozialdemokratischer Politiker. Sie ist andererseits aber auch Beleg für den Einfluß und die Stärke der demokratischen Bewegung. Immerhin konnte in einigen Ländern die Praxis der Berufsverbote eingedämmt werden. Die erreichten Erfolge sind hoch einzuschätzen. Sie haben ihre Bedeutung nicht nur für den konkreten Einzelfall – so mußten durch zahlreiche politische und juristische Entscheidungen Betroffene eingestellt werden –, sondern sind zugleich der schlüssige Beweis für die Unhaltbarkeit der Behauptung, „Berufsverbote sind von der Rechtslage vorgeschrieben".

Stand und Forderungen der Bewegung gegen die Berufsverbote

Als vor einiger Zeit der „Bund der Deutschen Katholischen Jugend" (BDKJ) in Bayern in einem Schreiben an den bayrischen Innenminister Tandler Klage über die Praxis in der Radikalenfrage führte und ihn aufforderte, „besonders im Bereich der gesamten Jugendarbeit" die Aktivitäten des Verfassungsschutzes einzudämmen, da wähnte der Minister – selbst einmal Mitglied dieser Organisation –, den BDKJ nicht mehr wiederzuerkennen. Er unterstellte seinen Kritikern, „die demokratische Grundordnung wehrlos machen" und

26) Schreiben des Koordinierungsausschusses der Bürgerinitiativen gegen Berufsverbote in NRW v. 25. 6. 1980.
27) Vgl. FR v. 19. 4. 1980.

„die Zulassung von Extremisten"[28]) in den Schuldienst fördern zu wollen. Nun weiß auch der BDKJ, wie schnell man hierzulande „Verfassungsfeind" werden kann.

Indes, gerade dieses Beispiel zeigt, daß Berufsverbote und Gesinnungsschnüffelei nicht nur verunsichern, einschüchtern oder Selbstzensur – gewissermaßen mit der Schere im Kopf – bewirken, sondern Widerspruch und demokratisches Engagement herausfordern. Dieser Vorgang ist symptomatisch für wachsenden Unmut unter der jungen Generation und das Anwachsen des Protestes.

Überzeugendes Beispiel für die Breite und Stabilität des Widerstandes gegen die Politik der Berufsverbote war auch die Internationale Konferenz zu diesem Thema, die Anfang Juni 1980 in Hamburg stattfand. Immer noch versucht eine aufgeregte Propaganda, vor allem in den Unionsländern, so zu tun, als sei das Berufsverbot eine böse Erfindung von schlimmen Linken. Hinrich Enderlein, Mitglied des Arbeitsausschusses der Initiative „Weg mit den Berufsverboten" und stellvertretender Vorsitzender der FDP-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg, setzte sich mit diesem Tatbestand auseinander und erklärte: „Besonders dem Ausland gegenüber schwächt man nicht nur ab, man streitet ab, man lügt. Denn Tausende von Betroffenen sind doch kein Phänomen, sie haben sich ihr Schicksal doch nicht ausgedacht, geschweige denn gewünscht. Zehntausende von Demonstranten aus nahezu allen politischen Lagern und Gruppierungen gehen doch nicht jährlich auf die Straße, um gegen etwas zu demonstrieren, was es gar nicht gibt."[29])

Enderlein befaßte sich weiter mit den Mühen des Kampfes und der Auseinandersetzung der Kräfte. Treffend charakterisierte er dabei den Stand und die Bedeutung der Bewegung gegen die Berufsverbote, als er feststellte: „In den vergangen Jahren hat es Erfolge und Rückschläge gegeben. Das ist oft beschrieben und dokumentiert worden. Und dabei scheint es mir wichtig festzuhalten, daß die politische Argumentation ausgetragen ist. Im Pro und Contra gibt es keine neuen Aspekte mehr . . . In den Parlamenten werden Initiativen fast schon wie auf Formblättern beantwortet – Antworten, die man vorab kennt und die das Engagement zur Initiative spürbar bremsen. Zeichen von Resignation, Stagnation, Frustration? Ich glaube nicht. Vielmehr wird man von einer Stabilisierung der Position und der Bewegung gegen die Berufsverbote sprechen können. Stabilisierung – das heißt im übrigen auch Angleichung an den Streit um andere politische Positionen. Politik ist immer mehr zu einem Streit um Millimeter geworden. Der große Durchbruch, das war eine Hoffnung, noch vor kurzem – er ist nicht gekommen. Statt dessen Stabilisierung. Was heißt das? Stabilisierung, das heißt für mich, daß die Bewegung gegen die Berufsverbote zu einem Faktor der Politik in dieser Republik geworden ist. Das heißt: Wer mit den Berufsverboten leben will, der muß auch mit ihren Gegnern leben. Er kann sein Geschäft nicht nach der Dunkelmännerart

28) Zit. nach FR v. 14. 5. 1980.
29) Konferenzunterlagen der Internationalen Konferenz gegen Berufsverbote Hamburg 6.–8. Juni 1980. Beitrag Hinrich Enderlein.

des Verfassungsschutzes betreiben, und er kann auch das Ausland nicht hinters Licht führen."[30])

Neben Enderlein schätzten viele die Schwierigkeiten, aber auch die Chancen der demokratischen Kräfte nüchtern und mit Augenmaß ein. Bernt Engelmann, Schriftsteller und Vorsitzender des Verbandes deutscher Schriftsteller (VS) versicherte, nicht aufzuhören, „die schändliche Praxis" zu bekämpfen. Gewerkschafter wiesen auf Proteste und Veranstaltungen hin, die die Gewerkschaften erst in jüngster Zeit gegen die Berufsverbote initiierten.

Während der DKP-Vorsitzende Herbert Mies die Angriffe auf die DKP als Angriffe „auf die demokratischen Rechte aller" bezeichnete und zum Kampf „gegen die gefährliche Tendenz einer allgemeinen Rechtsentwicklung" aufforderte, betonten die Jungsozialisten ihre Absicht, „für die vollständige Beseitigung der Berufsverbote und Rehabilitierung aller Betroffenen zu kämpfen".

Eindrucksvoll wurden durch die Debatten, durch Grußschreiben, zahlreiche Begegnungen und kulturelle Veranstaltungen auf dieser Konferenz die Vielfalt an demokratischen Initiativen und die Breite der Bewegung belegt. Die 110 ausländischen Gäste aus 14 Ländern waren bestürzt über die neuerliche Zuspitzung. Solidarität bekundeten unter anderem Vertreter der Kommunistischen Partei und des Allgemeinen Gewerkschaftsbundes (CGT) Frankreichs. Der Brite Richard Balfe, Abgeordneter im Europaparlament, versicherte die Teilnehmer der „Unterstützung vieler britischer Solzialisten". Der Niederländer Johan van Minnen, ebenfalls Abgeordneter im Europaparlament, versprach den Demokraten in der Bundesrepublik, daß „solange es Berufsverbote gibt, die Partei der Arbeit an Ihrer Seite" stehen wird. Aus der Schweiz schrieben zehn Mitglieder des Nationalrates, unter ihnen Helmut Umbacher, der Präsident der sozialdemokratischen Partei: „Wir betrachten diese unerträglichen Maßnahmen als einen Verstoß gegen die Menschenrechte." Ohne Zweifel, entschiedener und breiter wird jetzt der Widerstand, entschlossener die Zusammenarbeit.

Und dieses sind die Orientierungspunkte der Initiative „Weg mit den Berufsverboten", die auf der Hamburger Konferenz beraten wurden:

– Es stellt sich die Aufgabe, die konkrete Solidarität mit den Betroffenen weiterzuentwickeln, weil nur so konkrete Erfolge erzielt werden können und der Kampf eingeordnet werden kann in den Kontext der allgemeinen politischen Fragen.

– Es gilt, den Zusammenhang herzustellen zwischen den antidemokratischen Maßnahmen der Schnüffelei und Disziplinierung an Schulen, in Betrieben und den reaktionären Formierungsversuchen an den Hochschulen, um die politische Funktion der Berufsverbote sichtbar zu machen.

– Das gilt besonders auch hinsichtlich der Angriffe auf die Gewerkschaften und deren Grundpositionen, wie etwa auf die Forderung nach Mitbestimmung.

30) Ebd.

Der Versuch, durch Aussperrung die Rechte der Arbeiter und Gewerkschaften einzuschränken, steht im engen Zusammenhang mit dem Berufsverbot. Die Forderung nach Freiheit im Beruf und Demokratie im Betrieb verknüpft sich mit dem Ziel der Ächtung der Aussperrung.

– Es stellt sich die Aufgabe, deutlich zu machen, daß die demokratische Bewegung in der Bundesrepublik noch stärker werden muß. Es ist verständlich zu machen, daß die Berufsverbote ein entscheidendes Hindernis auch für die Entwicklung einer noch stärkeren Friedensbewegung in unserem Lande sind, daß der Kampf um die Wahrung der demokratischen Rechte im Inneren auch Bestandteil des Kampfes um eine konstruktive Friedenspolitik nach außen ist.

– Es soll in den kommenden Auseinandersetzungen und Diskussionen im Blick auf die Bundestagswahl noch deutlicher vermittelt werden, welche fatale Pilotfunktion Berufsverbote in der Rechtsentwicklung haben und wie durch sie die Kanzlerkandidatur von F. J. Strauß begünstigt wurde, daß also der Kampf um den Erhalt und Ausbau der demokratischen Rechte ein wesentlicher Bestandteil des Kampfes gegen Rechts ist.

– Die Bundesregierung kann nicht aus der politischen Verantwortung entlassen werden. Es ist deutlich zu machen, daß es in der Frage der Berufsverbote um klare politische Entscheidungen und nicht um juristische Auseinandersetzungen geht.

Die Folgen der Berufsverbotspraxis für das allgemeine politische Klima in der Bundesrepublik sind zweifellos verhängnisvoll und in letzter Zeit noch spürbarer geworden. Manche Hoffnungen und Erwartungen wurden nicht zuletzt auch deshalb enttäuscht, weil die versprochene Liberalisierung nicht stattfand. Partielle Rückzugstendenzen ins Private oder in die Resignation mögen dadurch noch gefördert worden sein.

So notwendig es ist, noch größere Anstrengungen zur Überwindung des Berufsverbots und zur Sicherung der demokratischen Rechte zu machen, so wichtig ist es aber auch, zu erkennen, daß es in unserem Lande ein beachtliches politisches Potential gibt, das in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen um mehr Demokratie kämpft. Es werden geistige und politische Strömungen erkennbar, die in den Wünschen und Erwartungen (insbesondere der Jugend) nach demokratischer Entfaltung in einer lebenswerten Gesellschaft ihren Ausdruck finden. Diese Entwicklung hat auch für den künftigen Kampf gegen das Berufsverbot große Bedeutung.

Der Kampf um die Wahrung der demokratischen Grund- und Freiheitsrechte steht in der Tradition der demokratischen Geschichte unseres Landes, die oft die Geschichte der Niedergehaltenen und Geknechteten, aber immer die Geschichte der Aufrechten war, die das andere, bessere Deutschland verkörperten, die gegen Anpassung, Unterwerfung und gegen die undemokratische Obrigkeit kämpften. Heute haben wir, geschichtlich betrachtet, alle Vorteile, das Blatt zu wenden. Deshalb gilt es, die breiten Strömungen in unserem Lande, die auf Erhalt und Ausbau der demokratischen Rechte zielen, weiterentwickeln zu helfen.

Mittelamerika in Bewegung

Veränderungen und Perspektiven

Von Dieter Boris

I

Während in den am weitesten im Süden gelegenen Ländern des lateinamerikanischen Subkontinents (Argentinien, Chile, Uruguay) schon seit einigen Jahren die politische Bewegung in der Friedhofsruhe der rechten Militärdiktaturen erstarrt ist, zeigen sich seit etwa zwei Jahren in Zentralamerika Tendenzen, die man mittlerweile als politische Erdbeben bezeichnen kann. Kein Zweifel, in den Ländern der langgestreckten Landbrücke zwischen Nord- und Südamerika (den Ländern von Guatemala bis Panama) sind die zu den ältesten Diktaturen Lateinamerikas gehörenden Herrschaftssysteme ins Wanken geraten, oder sogar – wie in Nicaragua – schon gestürzt worden. Wahrscheinlich gehört der Sieg der Sandinistischen Befreiungsfront über die fast 40jährige extreme Bereicherungsdiktatur der Somozas im Juli 1979 zu den wichtigsten politischen Ereignissen seit der Kubanischen Revolution von 1959 in diesem Teil der Erde. Es ist daher nicht gänzlich unverständlich, wenn in der letzten Zeit die besorgten Berichte und Kommentare in unseren herrschenden Medien über diese Region, die bisher zu den „sichersten" Territorien der „westlichen Hemisphäre" zählte, sich häufen. Nur selten sind diese Länder bisher aus dem Schatten der alltäglichen Unterdrückung, des „normalen Hungerns und Sterbens" getreten und haben Schlagzeilen verursacht.

Gewiß, gelegentliche Massaker an Indios, zeitweilige Entführungen oder sogar Ermordungen von Botschaftern (wie 1970 im Falle des Grafen Spreti in Guatemala) oder der Ausbruch von gewaltigen Erdbeben, die angesichts der Wohnsituation in den Großstädten Tausende von Menschenleben forderten (wie 1972 in Managua und 1976 in Guatemala-Stadt) oder Wahlfälschungen und Betrug – das alles konnte daran erinnern, daß in dieser Gegend nicht nur bezaubernde Landschaften und idyllisch-malerische Trachten vorzufinden sind, sondern daß wir es hier zugleich mit einer Zone besonders tiefer Unterentwicklung und besonders großen Elends zu tun haben; einer Situation, die nicht zuletzt der Tatsache zu verdanken ist, daß diese Region schon sehr früh – um die Jahrhundertwende – fest (nahezu kolonial) in den Herrschaftsbereich des US-Imperialismus einbezogen worden ist. Die Ereignisse in Nicaragua von 1978 an, die sich häufenden und steigernden sozialen Explosionen in El Salvador seit etwa der gleichen Zeit, der starke Aufschwung der Massenbewegung und der politischen Mobilisierung der Indios in Guatemala, der für die Rechte und die Militärregierung unerwartet ungünstige Ausgang der Wahlen zur Verfassunggebenden Nationalversammlung in Honduras im April dieses Jahres, ja sogar bestimmte Veränderungen in dem demokratischen Musterland der Region, in Costa Rica, deuten darauf hin, daß die Pe-

riode der Ruhe vorbei ist und – wie immer die aktuellen Kämpfe nun in Nicaragua und in El Salvador ausgehen mögen – hier ein Fanal gesetzt wurde, das nicht mehr zu übersehen ist. Die Frage, welche tieferliegenden, strukturellen Ursachen für diesen Umschwung verantwortlich zu machen sind und wie demzufolge die mittelfristige Perspektive der Entwicklung in dieser Region einzuschätzen ist, ist kaum gestellt, geschweige denn beantwortet worden.

So wichtig die internationale Faktorenkonstellation – seien es ökonomische oder politische – gerade für kleine Länder wie die mittelamerikanischen ist, so wenig kann man meines Erachtens behaupten, daß die neue Bewegung in dieser Region auf externe bzw. internationale Faktoren zurückzuführen sei. Zwar wurden auch die zentralamerikanischen Ländern von der Weltwirtschaftskrise seit 1974 und 1975 relativ stark betroffen, doch kann dies nicht als ausschlaggebend angesehen werden, zumal dieses Moment auch für alle anderen Länder Lateinamerikas in mehr oder minder starkem Maße Geltung hatte. Auch kann man nicht von einer grundsätzlichen Änderung der US-Politik, auch der Wirtschaftspolitik der USA gegenüber den mittelamerikanischen Ländern sprechen, selbst wenn man einige temporäre, partielle Konfliktphasen seit dem Regierungsantritt von Präsident Carter in Rechnung stellt. Auch wird man ernsthaft wohl kaum behaupten können, daß Kuba oder gar die Sowjetunion ihre Politik gegenüber dieser Region geändert hätten. Die wichtigsten an die mittelamerikanische Landbrücke angrenzenden Länder, Mexiko und Venezuela, haben ebenfalls trotz mancher Initiativen und anderen Dritte-Welt-orientierten Aktivitäten kaum sehr bedeutend in die inneren Verhältnisse und Entwicklungen eingegriffen. So bleibt die Frage, welche strukturellen ökonomischen und sozialen Triebkräfte die gegenwärtige explosive Situation in den zentralamerikanischen Ländern hervorgebracht haben.

Was für Lateinamerika allgemein gesagt werden kann, gilt auch für Zentralamerika: trotz erheblicher Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern Mittelamerikas (man vgl. etwa El Salvador und Honduras) bilden diese Kleinstaaten doch eine relative Einheit, sowohl historisch wie auch aktuell in ökonomischer und politischer Hinsicht.

In der Kolonialzeit gehörten die mittelamerikanischen Provinzen zum Vizekönigreich Neu-Spanien und erlangten später als Provinzen des Generalkapitanats Guatemala eine gewisse Eigenständigkeit. Nach Erringung der Unabhängigkeit von Spanien und kurzer Zugehörigkeit zum Kaiserreich Mexiko wurde schon 1823 ein Versuch zur politischen Vereinigung gemacht: die Vereinigten Provinzen von Zentralamerika, denen Guatemala, El Salvador, Honduras, Nicaragua, Costa Rica und sogar Teile Südmexikos (Chiapas) zugehörten. Doch schon bald zerfiel dieses politische Bündnis, und es begann – wie im übrigen Lateinamerika auch – die Periode der regionalistischen Machtkämpfe von Caudillos, die hier allerdings zu selbständigen Staatsbildungen bzw. staatsähnlichen Gebilden führten[1]). Erst in den 60er und 70er Jahren des

1) Vgl. hierzu E. Torres-Rivas, Procesos y Estructuras de una Sociedad Dependiente (Centroamerica), Santiago de Chile 1969, S. 25 ff.; sowie ders., Síntesis Histórica del Proceso Político, in Centro America Hoy, hrsg. v. E. Torres Rivas u. a., Mexico 1976, S. 9 ff.

vorigen Jahrhunderts gewannen die Länder Guatemala, El Salvador und Costa Rica eine gewisse politische Stabilität, die vor allem durch eine relativ ausgeprägte einheimische herrschende Klasse bedingt war; die Gebiete des heutigen Honduras und Nicaragua hingegen blieben auch noch in dieser Periode weit entfernt von der Bildung eines auch nur annähernd als Nationalstaat zu bezeichnenden Gebildes und verharrten in der Situation, dem Zugriff von Abenteurern, Piraten und US-Imperialisten fast ungestört ausgesetzt zu sein[2]).

Auf der Basis dieser politischen Stabilität, z.T. auch im Gefolge von liberallaizistischen Reformen – wie in Guatemala – und durch Zentralisierung der Staatsgewalt, wurden schließlich in der gleichen Zeit, d.h. in den 70er und 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts, die Grundlagen für die Einbindung dieser Staaten in den kapitalistischen Weltmarkt gelegt, und zwar auf der Basis der Monokulturen von Kaffee und Bananen. Das sogenannte Agroexport-Modell, das auf dem Export dieser beiden Produkte beruhte und durch den Import von industriellen Fertigwaren aus den entwickelten kapitalistischen Ländern (vor allem den USA) gekennzeichnet ist, funktionierte mehr oder minder reibungslos (natürlich mit den bekannten ökonomischen und sozialen Deformationen und Polarisierungen) bis zur Weltwirtschaftskrise um 1930. Mit dem quantitativ und wertmäßig starken Verfall der Exporte gerieten auch diese mittelamerikanischen Länder in den Krisenstrudel jener Periode, und es ist bezeichnend, daß die großen politischen Bewegungen, wie z.B. die Sandinistische, aber auch die Salvadorensische Befreiungsbewegung in jener Periode der frühen 30er Jahre zur höchsten Wirksamkeit gelangten. Im Gegensatz zu der Entwicklung in anderen lateinamerikanischen Ländern kam es jedoch in den mittelamerikanischen Gesellschaften sowohl zu einer ökonomischen Stagnation wie auch zu einer politischen Regression, die sich in einer Stärkung der Macht der Landoligarchie und der seither relativ beständigen Etablierung von Militärdiktaturen ausdrückte[3]).

Erst gegen Endes des Zweiten Weltkriegs, genauer gesagt im Jahre 1944, kam es sowohl in Guatemala wie auch in El Salvador zu antidiktatorischen und demokratischen Bewegungen, die eine neue politische Ära einleiteten. Ähnliche Entwicklungen waren in anderen Ländern Mittelamerikas zu registrieren, und zusammenfassend läßt sich sagen, daß „in der gesamten mittelamerikanischen Region sich politische Bedingungen darboten, die das alte traditionelle Herrschaftssystem in Frage stellten"[4]). Damit ging auch die Wiederaufnahme des Gedankens einer ökonomischen und politischen Einigung der zentralamerikanischen Zwergstaaten einher. Vor allem die während des Zweiten Weltkriegs in Keimformen herausgebildete Industriebourgeoisie in diesen Ländern (vor allem Guatemala, El Salvador und Costa Rica) wie

2) Siehe hierzu z. B. H. Miller Bailey und A. P. Nasatir, Lateinamerika. Von iberischen Kolonialreichen zu autonomen Republiken, Essen 1975, S. 665 ff.
3) Siehe hierzu E. Torres-Rivas, La Integración Económica Centroamericana y su Impacto Regional, in: „El Revista Mexicana de Sociologia, Vol. XXXVII, No. 3 (1975), S. 632.
4) Ebd., S. 633.

auch die technokratische, sozialwissenschaftliche Intelligenz der UN-Regionalbehörde CEPAL befürworteten energisch diese Idee,die schließlich gegen Ende der 50er Jahre mit der Begründung des Statuts des,,Gemeinsamen Mittelamerikanischen Marktes" (MCCA) Gestalt gewann. Trotz der mannigfaltigen Hinderungsmomente und der eindeutigen politischen Rückschläge, die sich im Zuge des Kalten Krieges hier einstellten (wie z.B. in Guatemala 1954 mit dem Sturz der Arbenz-Regierung) wurde die Konzeption des MCCA unter Vorantreibung der Industrialisierung weiter verfolgt. Zweifellos hatte die Gründung des MCCA – der sich die USA übrigens zunächst widersetzten, bis sie die planwirtschaftlichen Elemente in der Konzeption eliminieren halfen und erkannten, welche Vorteile die internationalen Konzerne innerhalb der Zollschranken des Gemeinsamen Marktes haben könnten – erheblich zu der industriellen Wachstumsrate und der Verdichtung des intra-regionalen Austausches beigetragen. Die Art der Integration und die Existenz starker marktwirtschaftlicher Elemente in dem Integrationswerk legte allerdings schon früh den Grund für die Zuspitzung der ohnehin bereits vorhandenen unterschiedlichen Entwicklungsgrade zwischen den einzelnen Ländern[5]); so war der Nutzen des Gemeinsamen Marktes für die einzelnen Länder unterschiedlich und infolgedessen der Konflikt bereits seit der Gründung vorprogrammiert. Auf diesem Hintergrund schließlich ist auch der sogenannte Fußballkrieg zwischen El Salvador und Honduras aus dem Jahre 1969 zu sehen; ein Krieg, der den Verfall bzw. die Stagnation des Gemeinsamen Mittelamerikanischen Marktes einläutete.

Wie bereit angedeutet, hat die ökonomische Integration zweifellos zu einer Beschleunigung des kapitalistischen Wachstums, zumindest zeitweise, beigetragen. Gegenüber dem Jahrzehnt von 1950–1960 hat sich die Wachstumsrate des Bruttosozialprodukts von 1960 bis 1970 von 4,5% jährlich auf 5,6% jährlich erhöht. Die industrielle Wachstumsrate Zentralamerikas insgesamt betrug in den 60er Jahren 9,6% jährlich; zugleich ist hiermit der Anteil der industriellen Produktion am Bruttosozialprodukt von 13% 1960 auf fast 17% im Jahre 1970 angestiegen. Der intra-regionale Handel, der vorher fast unbedeutend war, hat erheblich zugenommen und liegt bei ca. 25% des Außenhandels jedes einzelnen zentralamerikanischen Landes; dieser intra-regionale Handel bezieht sich vor allem auf industrielle Produkte. Mit der beschleunigten industriellen Entwicklung trat auch ein Strukturwandel in den Industriezweigen ein: von der absoluten Dominanz der Konsumgüter hin auf einen größeren (freilich immer noch recht geringen) Anteil von inter-mediären Produkten (1970: 16%) und metallmechanischen Produkten (dies sind zum Teil Investitionsgüter, 1970: 7,8%)[6]).

In welchem Maße dieses beschleunigte Wachstum auf die Integration zurückzuführen ist, ist in der Literatur umstritten; sicherlich hat man die stimulie-

5) Vgl. z. B. hierzu L. A. Castillo Staebler, Zur Problematik der kapitalistischen Entwicklung und Industrialisierung in Guatemala seit 1960, Diss. Phil., Marburg 1976, S. 214 ff.; sowie auch: H. Janka, Zentralamerika. Zur politischen Ökonomie eines Integrationsansatzes, Bonn-Bad Godesberg 1976 (Arbeiter zur Entwicklungsländerforschung der Friedrich-Ebert-Stiftung Nr. 34).

6) E. Torres-Rivas, La Integración Economica Centroamericana y su Impacto Regional, a. a. O., S. 647.

rende Wirkung der ökonomischen Integration eine Zeitlang überschätzt und nicht genügend berücksichtigt, daß das beschleunigte ökonomische Wachstum auch in starkem Maße auf die Expansion der traditionellen agrarischen Exportsektoren zurückzuführen war[7]). Die relativ beschränkte Bedeutung des zentralamerikanischen Integrationswerkes für die mittel- und langfristige ökonomische Entwicklung zeigte sich spätestens seit 1969, als es zur Stagnation bzw. sogar zu einem Rückgang und Zerfall von Integrationsprozessen kam. Nicht nur der sogenannte Fußballkrieg, der freilich der deutlichste Ausdruck einer strukturellen und tieferliegenden Krise des zentralamerikanischen Integrationsvorhabens war, sondern auch die Tatsache der Polarisierung zwischen den einzelnen Ländern und die beschränkte binnen- und außenwirtschaftliche Perspektive des zentralamerikanischen Integrationsversuchs, so wie er nun einmal angelegt war, sind als die entscheidenden Ursachen für das Schicksal der zentralamerikanischen ökonomischen Integration zu betrachten; eines Gemeinsamen Marktes, der einst als Musterbeispiel für ökonomische Integration stand. Die Krise war so tief, daß der intra-regionale Handel erst 1974 wieder das Niveau von 1968 erreichte; das Projekt neuer Statuten für eine zentralamerikanische ökonomische und soziale Gemeinschaft ist bis auf den heutigen Tag noch nicht behandelt worden[8]).

Die Triebkräfte, die zur Begründung der zentralamerikanischen Wirtschaftsgemeinschaft geführt und zugleich deren spezifische Charakteristika hervorgebracht haben, verweisen zugleich auf ihre Grenzen und Widersprüche. Ein zentrales Defizit der Konstruktion bestand darin, daß im Grunde genommen die traditionelle oligarchische Struktur nicht durch das neue Integrationsmodell ersetzt, sondern nur durch dieses Integrationswerk und die damit verbundene stärkere Akzentuierung der Industrialisierung ergänzt wurde. Das Agro-Export-Modell bildet also nach wie vor das entscheidende Rückgrat aller zentralamerikanischen Ökonomien und Gesellschaften. Dies heißt zugleich, daß in einer Reihe von Punkten die ökonomischen Interessen der traditionellen Agraroligarchie mit sehr weitgehenden und die ökonomische Struktur völlig umwandelnden Industrialisierungsplänen kollidieren mußten: so z.B. in der Frage der Proportionierung landwirtschaftlicher Exportgüter gegenüber der Nahrungsmittelproduktion für den Binnenmarkt, die die Höhe des Wertes der Arbeitskraft und des Lohns bestimmt, in Fragen von Infrastrukturmaßnahmen seitens des Staates, in der Problematik der Außenzölle usw. Eine zweite Schranke in der Konstruktion des Gemeinsamen Marktes ist darin zu sehen, daß von vornherein nur eine Integration der modernen kapitalistischen Sektoren und auch hier nur der kleinen industriellen Sektoren angestrebt war, also die größten Teile und Sektoren der übrigen Ökonomie und Gesellschaft in dem Integrationsvorhaben gar nicht erfaßt wurden. Damit hängt natürlich auch zusammen, daß die Unterschiede zwischen den Wachstumspolen und den unterentwickelten Regionen in den jeweiligen Ländern

7) Vgl. hierzu etwa L. Lizano/L. N. Wilmoore, Second Thoughts on Central America: The Rosenthal Report, in: „Journal of Common Market Studies", vol. XIII (1975), S. 280–307.

8) Vgl. hierzu z. B. N. Demyk, L'intégration centroaméricaine. Problèmes et perspectives, in: „Problèmes d'Amérique Latine", No. 4457 (24. 2. 1978), S. 92 ff.

sich vertiefen mußten, ebenso wie die Kluft zwischen den einzelnen Mitgliedsländern sich notwendigerweise – bei ungezügeltem Vorwalten von Markt und Konkurrenz – weiter vertiefte. Schon von hier aus waren gewiß bestimmte Schranken dieses ökonomischen Integrationsvorhabens sichtbar. Drittens ist zu der Charakteristik der Integration zu bemerken, daß sie zwar eine Marktausweitung für industrielle Produkte mit sich brachte, allerdings nur eine horizontale und keine vertikale Marktausweitung, die mit einer Umverteilung der Einkommen zugunsten der breiten Unterschichten verbunden gewesen wäre. So gesehen bedeutete die Integration keineswegs, wie es einige Bürokraten, Technokraten und Intellektuelle sich zunächst wünschten, eine fortschrittliche Reform der Kleinstaaterei und der verkrusteten Agrarverhältnisse, sondern einen Ersatz für Reformen, die auch notwendigerweise eine Markterweiterung im Hinblick auf die unteren Schichten und die Subsistenzproduzenten eingeschlossen hätte.

II

Mißt man die Resultate des Zentralamerikanischen Gemeinsamen Marktes an dem Ziel der Verringerung der Außenabhängigkeit und dem Ziel der Diversifizierung und Stabilisierung einer integrierten zentralamerikanischen ökonomischen Struktur, so wird man zweifellos – auch abgesehen von den bereits angesprochenen institutionellen und politischen Mängeln, Defiziten und Katastrophen – von einem Scheitern dieses Vorhabens sprechen müssen. Die Absicht, „die Wirtschaft der beteiligten Länder zu vereinigen, gemeinsam die Entwicklung Zentralamerikas zu fördern und die Lebensbedingungen ihrer Bevölkerung zu verbessern"[9]) muß auch bezüglich des zuletzt genannten Zieles als nicht erfüllt bezeichnet werden. In gewisser Hinsicht läßt sich sogar sagen, daß die Außenabhängigkeit sich in den letzten zwei Jahrzehnten noch verstärkt hat. Die Auslandsinvestitionen haben sich von 1960 bis 1970 verdoppelt, und man schätzt, daß ca. 30 bis 40% der Sachkapitalanlagen in den zentralamerikanischen Ländern vom Auslandskapital gehalten werden. Bemerkenswert ist, daß der Industrieanteil der Auslandsinvestitionen sich von 1960 bis 1970 verdoppelt hat und nun bei ca. 30% liegt; früher galten die Auslandsinvestitionen in Mittelamerika fast ausschließlich der Landwirtschaft und dem Bergbau.

Mit diesem Hinweis auf das Gewicht der Auslandskapitale in der Gesamtökonomie und der Industriestruktur der jeweiligen Länder sind auch bereits andere neuralgische Punkte angesprochen: einmal die Tatsache, daß die Art ausländischer Investitionen und ihre Zielpunkte kaum ernsthaft kontrolliert werden, zum zweiten die Tatsache, daß in zunehmendem Maße Überweisungen von Profiten, Lizenzen und Gebühren stattfinden; von Summen also, die einer möglichen internen Akkumulation entzogen werden. Und drittens ist zu bedenken, daß diese ausländischen Unternehmen eine Nachfrage nach Vorprodukten und intermediären Gütern (bzw. natürlich auch Maschinen und

9) So die Präambel des gemeinsamen Vertrags von Managua 1960, zit. in: G. Kück/H. Kroske, Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Integration von Entwicklungsländern, Berlin (West) 1976, S. 204 f.

Anlagen) entwickeln, die quantitativ und qualitativ sowie auch preislich gesehen völlig unkontrolliert fortwuchern und die Zahlungsbilanz erheblich belasten[10]). Das Argument, daß durch Importsubstitution, also durch Aufbau neuer Industriezweige, namentlich wenn dies durch ausländisches Kapital geschieht, die Zahlungsbilanz entlastet würde, trifft zweifellos auch für die zentralamerikanischen Länder nicht zu. Es läßt sich sogar – jenseits von quantitativen Relationen – behaupten, daß qualitativ die Verletzlichkeit der ökonomischen Strukturen dieser Länder durch die Erhöhung des Anteils von Investitionsgütern und intermediären Gütern an den Importen noch gewachsen ist. Dieser zum Teil bedeutend erhöhten Importnotwendigkeit stehen im großen und ganzen nur die traditionellen Exportmöglichkeiten gegenüber. Die Art der Integration hat auch bewirkt, daß eine systematische, integrierte und planmäßig betriebene exportorientierte Industrialisierung nicht angestrebt wurde, so daß auch heute noch der Anteil an nicht-traditionellen und/oder industriellen Gütern am Export nach wie vor gering ist[11]). Diese Konstellation von relativ gleichbleibender Exportstruktur und gewandelter Importstruktur im Verein mit erhöhten Importnotwendigkeiten hat schließlich dazu geführt, daß die Auslandsabhängigkeit auch in bezug auf die Auslandsschuld und die damit verbundene Möglichkeit eines externen Diktats (z.B. vom Internationalen Währungsfonds) zugenommen hat.

Die Tatsache einer nicht geplanten, zwischen den Ländern aufeinander abgestimmten Industrialisierung hat auch zum Aufbau von bedeutenden Überkapazitäten geführt; so z.B. ist bekannt, daß ein erheblicher Teil der Produktionsanlagen für pharmazeutische und chemische Produkte brachliegt. Von der Polarisierung zwischen den einzelnen Ländern war bereits die Rede. Ein weiteres Moment, das die ökonomische und soziale Krisenhaftigkeit zweifellos beschleunigte, kann darin gesehen werden, daß eine Reihe von Ländern (so z.B. Nicaragua) versuchte, die agrarischen Exporte zu diversifizieren. Damit ging aber die Vernachlässigung der agrarischen Produktionszweige einher, die für den Binnemarkt und die Grundbedürfnisse der Bevölkerung bestimmt sind. Dies läßt sich z.B. an der agrarischen Produktionsentwicklung von El Salvador in den 70er Jahren deutlich nachweisen: während die Produktionsindizes für Kaffee, Baumwolle und Zucker, auch Rindvieh von 1973 bis 1977 entweder gleichbleiben oder leicht ansteigen, entwickeln sich die Indizes für Mais, Bohnen und Reis in demselben Zeitraum deutlich nach unten; dies bedeutete natürlich eine noch stärkere Minderversorgung pro Kopf der Bevölkerung und eine inflationäre Preissteigerungstendenz gerade bei diesem „Basis-Produkten"[12]).

Vorläufig lassen sich die gewachsenen ökonomischen und sozialen Widersprüche für die Länder Zentralamerikas folgendermaßen umreißen: nach einer mindestens 10-jährigen relativ raschen Wachstums- und Akkumulations-

10) Vgl. zu dem Komplex Auslandskapital im gemeinsamen mittelamerikanischen Markt vor allem G. Rosenthal, El Papel de la Inversión, in: Centroamerica Hoy, a. a. O., S. 119 ff.
11) Vgl. hierzu z. B. K. Eßer, Lateinamerika. Industrialisierungsstrategien und Entwicklung, Frankfurt/M. 1979, S. 220 ff.
12) vgl. CEPAL (UN), Estudio Económico de America Latina 1977, Santiago de Chile 1978, S. 227, Tab. 182.

phase gerieten sie sowohl aus Gründen der Erschöpfung dieses ökonomischen Wachstumsmodells wie auch aus politischen Konfliktgründen in eine Krisenphase (seit Beginn der 70er Jahre), die nur gelegentlich – bei besonderen konjunkturellen Entwicklungen für bestimmte Exportprodukte auf dem Weltmarkt (Kaffeepreise, Zuckerpreisentwicklung etc.) durchbrochen werden konnte. Diese strukturell stagnative Phase, im Verein mit einer politischen Zerklüftung im Inneren und stärkeren staatlichen Repressionen wurde noch zugespitzt durch die Weltwirtschaftskrise von 1975 und den darauffolgenden Jahren.

Diese ökonomische Entwicklung der letzten zwei Jahrzehnte drückt sich selbstverständlich in gewichtigen Veränderungen der Sozialstruktur und Klassenstruktur Mittelamerikas aus; umgekehrt werden letztlich auch die ökonomischen Bewegungen von den einzelnen sozialen Klassen und Schichten getragen und in ihrer Dimension und Auswirkung bestimmt. Ein wesentliches Element der Sozial- und Klassenstrukturentwicklung stellt die Bevölkerung dar. Mittelamerika gehört zu den Gebieten der Dritten Welt, die Spitzenwerte im Wachstumstempo der Bevölkerung aufweisen. Von 1950 (ca. 9 Mio.) hat sich die Bevölkerung Mittelamerikas bis 1975 verdoppelt (18,5 Mio.). Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von 3,1%. Selbst wenn diese Wachstumsrate bis zum Jahre 2000 leicht zurückgehen sollte, wird sich die Bevölkerung Mittelamerikas bis zu diesem Datum noch einmal verdoppelt haben und ca. 39 Mio. erreichen. In den meisten Ländern Mittelamerikas wird es zunächst sogar eine Beschleunigung des Wachstumstempos geben[13]). Dieses rapide Bevölkerungswachstum ist Ausdruck der Verelendung der Mehrheit der Bevölkerung und ebenso ein weiterer eigenständiger Faktor zur Verstärkung und Perpetuierung dieser Elendssituation; zum anderen muß als Erklärung auch in Betracht gezogen werden, daß die mittelamerikanischen Länder zu einem überwiegenden Teil agrarisch bestimmt sind und die Mehrheit der Bevölkerung auch heute noch auf dem Lande lebt. Während der Anteil der ländlichen Bevölkerung 1950 noch 79% betrug, reduzierte er sich bis 1970 auf ca. 71% und wird für das Jahr 2000 auf immer noch 63% geschätzt. Damit haben die zentralamerikanischen Länder im Vergleich zu den übrigen lateinamerikanischen Ländern einen abweichend hohen ländlichen Bevölkerungsanteil aufzuweisen. Hieraus wird auch verständlich, daß zwar der städtische Sektor bevölkerungsmäßig doppelt so schnell expandieren wird wie der ländliche, gleichwohl aber in absoluten Zahlen der ländliche Sektor auch noch gegen Ende des Jahrtausends deutlich größer sein wird als der städtische[14]). Damit werden die mittelamerikanischen Länder alsbald vor gewaltigen Beschäftigungsproblemen stehen; schon heute sind fast 50% der Bevölkerung unter 15 Jahre alt – ein Menschenpotential, das in den nächsten 20 Jahren auf den Arbeitsmarkt drängt: so hat man geschätzt, daß in den letzten fünf Jahren dieses Jahrtausends doppelt bis dreimal so viel Arbeitsplätze in den einzelnen Ländern geschaffen werden müssen als etwa

13) Vgl. R. W. Fox/J. W. Huguet, Population and Urban Trends in Central America and Panama, Washington, D. C., 1977, S. 1 und 6.
14) Ebd., S. 9 f.

in dem Jahrfünft von 1970–1975, nur, um den augenblicklichen – höchst unbefriedigenden – Zustand aufrechtzuerhalten! Einsichtig ist aber auch, daß in den mittelamerikanischen Ländern wesentliche Entscheidungen über die weitere Entwicklung der Gesellschaft auf dem Lande fallen werden, da das flache Land auch heute noch und auf absehbare Zeit der bei weitem bedeutendste ökonomische Sektor – sowohl ökonomisch wie sozialstrukturell – bleiben wird.

Die hohe Polarisierung auf dem Lande in bezug auf Grundeigentum, Macht und Einkommen in Mittelamerika ist bekannt; so z.B. verfügten 1961 72% der ländlichen Familien (mit nur 2 ha und weniger Land) über 8,2% des gesamten Bodens, während 5,2% der ländlichen Familien (mit 10 und mehr ha) 73% des gesamten Agrarlandes kontrollierten. „Auf der einen Seite der Skala finden wir 476 000 landloser ländlicher Familien, die periodisch Arbeit als ländliche Lohnarbeiter bekommen. In den beiden nächsten Kategorien finden wir nochmals 837 000 Familien, die auf kleinen Gütern existieren, die weniger als 4 Hektar umfassen. Diese beiden Kategorien zusammen repräsentieren mehr als 76% aller ländlichen Familien, aber das Eigentum, das sie besitzen, bezieht sich auf magere 6,6% des gesamten agrarischen Landes."[15]) Anzumerken ist zu dieser Zentralamerika insgesamt betreffenden Aussage, daß die Kleinstbesitze – seien es Kleinsteigentümer (Minifundisten) oder Kleinstpächter (colonos, arendatarios) – zu einem überwiegenden Teil auch von Lohneinkünften auf den Haciendas oder den Plantagen abhängig sind. Es gibt viele Anzeichen dafür, daß sich die soziale Situation auf dem Lande in den letzten beiden Jahrzehnten erheblich verschärft hat. So z.B. ist die Zahl der landlosen Arbeiter offenbar sowohl absolut wie auch anteilsmäßig stark gewachsen: in El Salvador hat sich die Zahl der landlosen Familien von 1961 bis 1971 fast vervierfacht, und ihr Anteil an den gesamten ländlichen Familien ist von ca. 12 auf ca. 30% angestiegen; ebenso verzeichnet das große Kontingent jener ländlichen Familien, die weniger als 1 ha besitzen, absolut einen Anstieg.

Auch scheint die Beschäftigungslosigkeit vor allem auf dem Lande zugenommen zu haben: so wird die Unterbeschäftigung der ländlischen männlichen Arbeitskräfte auf ca. 52% geschätzt. Während der Monate Februar bis Oktober kann diese Rate sogar bis auf 80% ansteigen. Über die Hälfte der ländlichen Bevölkerung gilt als Analphabeten, und ca. 60% der Menschen auf dem Land müssen mit einem Einkommen unter der Armutslinie (poverty line) dahinvegetieren[16]). Diese Entwicklung auf dem Lande, die natürlich auch Rückwirkungen auf den städtischen Sektor hat, ist vor allem auf die fortschreitende Kapitalisierung der exportorientierten Sektoren der Landwirtschaft zurückzuführen. Die stärkere Konzentration und flächenmäßige Ausdehnung der Exportkulturen (Kaffee, Baumwolle, Kakao, Viehzucht) hat verschiedene

15) Ebd., S. 15.

16) G. E. Karush, Plantations, Population, and Poverty: The Roots of the Demographic Crisis in El Salvador, in: „Studies in Comparative International Development", Vol. XIII, No. 3 (1978), S. 62 ff.

Wirkungen auf die ländliche Sozialstruktur gehabt. Erstens ist ein erheblicher Teil der permanenten Arbeitskräfte auf den Latifundien, die sogenannten Colonos „freigesetzt", d.h. verjagt worden, da es für den Kapitalisten der Hacienda günstiger ist, diese Arbeiter lediglich als Saisonarbeiter zu beschäftigen. Gleichfalls sind viele Kleinpächter gekündigt und von ihren Kleinstparzellen vertrieben worden. Zum anderen haben auch die technologischen Entwicklungen in diesen agrarischen Produktionsbereichen eine Arbeitskraftfreisetzung möglich gemacht; so z.B. hat die Kaffeeproduktion durch den Gebrauch von chemischen Pflanzenschutzmitteln den permanenten Arbeitskräftebedarf in den letzten Jahren um 50% reduziert; ähnlich verhält es sich mit Baumwolle, mit der Bananenproduktion usw.

„Die Entwicklung der Exportlandwirtschaft entlang kapitalintensiver Linien reduziert die Kapazität der Arbeitskraftabsorption in diesem Sektor. Während die Kapitalintensität den Bedarf an permanenter Arbeitskraft verringerte, haben erhöhte Erträge und der gegenwärtig begrenzte Stand der Mechanisierung der meisten Erntevorgänge den Bedarf nach saisonaler Arbeitskraft intensiviert. Die ansteigende Bedeutung der saisonal genutzten Arbeitskraft (gegenüber der permanenten) bedeutet einen signifikanten Wandel in der Natur des Arbeitsmarktes. Sein allgemeiner Inhalt besteht darin, die Einkommen zu reduzieren und die Beschäftigungssicherheit des Landarbeiters zu verringern. Außerdem resultieren die erhöhten Kapitalanforderungen in verstärkter Konzentration und Polarisierung der Ressourcen sowohl innerhalb des Exportsektors wie aber auch des Sektors der Kleinbetriebe, die bislang hauptsächlich für den einheimischen Markt produziert haben."[17]) Zu bemerken ist hierzu weiterhin, daß neue Pacht- und Rentenverhältnisse insofern entstehen, als nun ein Teil des Hacienda-Landes an kapitalistische Pächter verpachtet wird: so z.B. sind 52% des Landes für die – kapitalistisch betriebene – Baumwollproduktion sowohl in Nicagua als auch in El Salvador gepachtetes Land. Die einmal vollzogene Umwandlung in kapitalistische, exportorientierte Betriebe geschieht zwar in der Regel in expansiven Phasen, wird aber in Phasen der Stagnation der Nachfrage nach dem betreffenden Exportprodukt nicht rückgängig gemacht; in diesen Phasen kommt es zur Brachlegung von Land oder zum Übergang auf weniger arbeitsintensive Produktionsarten wie z.B. Viehzucht. Das bedeutet, daß sowohl in Expansionsphasen wie auch in Stagnationsphasen sich die Richtung der Veränderung der ländlichen Sozialstruktur nicht umkehrt und sich die Tendenz der Vertreibung der Kleinproduzenten von ihrem Land, der Verelendung der schon Landlosen und die allgemeine Degradierung in sozialer und kultureller wie rechtlicher Hinsicht fortsetzt.

Für die Einschätzung der Tiefe der ländlichen Antagonismen ist maßgeblich, daß diese Tendenz keineswegs ein Nebenprdoukt der Entwicklung darstellt, sondern die Logik der kapitalistischen Produktionsverhältnisse – die produktive profitable Einheit auf dem Lande in Mittelamerika – repräsentiert. „Die

17) P. Dorner/R. Quiros, Institution Dualism in Central America's Agricultural Development, in: „Journal of Latin American Studies", No. V, Cambridge 1973, S. 226 f.

großen Plantagen (plantations) von El Salvador sind landintensiv in der Produktion während neun Monaten im Jahr, aber arbeitsintensiv während nur dreier Monate. Außer in der Erntezeit hat der Subsistenzsektor nur die Funktion, die ländliche Arbeitskraft zu absorbieren und sie auf einem Minimalniveau zu erhalten, und zwar zu Kosten, die nicht direkt zu Lasten der Plantagen (und großer ländlicher kapitalistischer) Güter gehen. Dieses Arrangement unterstreicht die enge Beziehung zwischen der Existenz dieses unterbeschäftigten, ländlichen Subsistenz-Proletariats und dem kommerziellen Erfolg von Kaffee, Zucker und Baumwolle. Diese Bedingungen resultieren wiederum in einem beständigen Bevölkerungswachstum, welches seinerseits dazu angetan ist, die Löhne niedrig, auf einem Subsistenzminimum zu halten und dabei den nationalen Armutszyklus zu perpetuieren."[18])

Mit der massenhaften Freisetzung von Kleinbauern auf dem Lande und der Zunahme der Beschäftigungslosigkeit ging auch eine gewisse Nivellierung der Interessen der bäuerlichen Bevölkerung einher. Trotz der Fülle der Faktoren, die die objektive Lage auf dem Land als reif für Gegenwehr und Oppositionsaktionen der Bauern erscheinen lassen, waren doch Ansätze bäuerlichen Widerstands außerordentlich schwer zu entwickeln. Der Grund hierfür lag – außer in den besonderen Bedingungen der kleinbäuerlichen Existenz – vor allem in der brutalen Niederschlagung jedweder bäuerlicher Organisation in der Vergangenheit; so z. B. sind in allen mittelamerikanischen Staaten gewerkschaftliche Organisationen für Kleinbauern verboten. Bei der Herausbildung von Organisationen der Gegenwehr haben häufig Saisonarbeiter eine besondere Rolle gespielt; während der Saisonarbeit auf den Plantagen an der Küste lernten sie von den ständigen Landarbeitern gewerkschaftliche Organisationsformen und kehrten mit diesen Erfahrungen in die Dörfer zurück[19]). Ein noch entscheidenderes Gewicht bei der Entwicklung bäuerlichen Widerstandes hatte aber zweifellos die katholische Kirche. Während noch zu Beginn der 70er Jahre die zentralamerikanische Kirche durchweg zu den rückschrittlichsten Teilen der Kirche in Lateinamerika gerechnet werden konnte[20]), war seit jener Zeit eine neue Tendenz zu bemerken; die Tatsache, daß viele junge Priester in die Dörfer gingen und den Eingeborenen und Bauern in Katechismusstunden das Lesen beibrachten und sie zur eigenständigen Diskussion über die Inhalte des Evangeliums und den Kontrast dieser Inhalte zu ihrer gesellschaftlichen Wirklichkeit anregten. Diese Katechismusgruppen und die daraus sich entwickelnden Basisgemeinden waren häufig die Ausgangspunkte und Kerne auch für gewerkschaftliche Organisationen, für Landbesetzungen und Streiks.

Diese Entwicklung ist in verschiedenen Ländern Zentralamerikas nachzuweisen. So z. B. gehen erhebliche Teile der revolutionären Landarbeiter- und Bauernbewegung El Salvadors, die heute dem Revolutionären Volksblock

18) G. E. Karush, a. a. O., S. 68.

19) Vgl. hierzu z. B. H. Flores Alvarado, Trabajo Agricola Asalariado y Diferenciacion Social (II), in: „Estudios Sociales Centroamericanos" (Sept./Dic. 1975), S. 122.

20) So z. B. die Einschätzung von Mario Monteforte Toledo in dem von ihm herausgegebenen umfassenden Sammelwerk über Mittelamerika: Centro America. Subdesarrollo y Dependencia, 2. Band, Mexico 1972, S. 293 f.

(BPR) angehören, auf die Christliche Föderation Salvadorensischer Bauern (FECCAS) aus dem Jahre 1967 zurück[21]). Das gleiche konnte in Nicaragua beobachtet werden: „Der große Umschwung gegen das Regime aber vollzog sich erst Ende der sechziger Jahre, als Bischöfe, Priester und religiöse Vereinigungen in großem Stil begannen, die Repression, Folter und ständigen Menschenrechtsverletzungen des Regimes in der nationalen und internationalen Öffentlichkeit anzuprangern. Mit der Ernennung des sich (im Geiste des Zweiten Vatikanischen Konzils) zur Solidarität mit den Armen und Unterdrückten bekennenden Monsignore Obando y Bravo zum Erzbischof von Managua wurde diese regimekritische Tendenz institutionell gefestigt. Besonders die Kapuziner, die ihre Tätigkeit auf die zum Atlantik liegende Hälfte des Landes konzentrieren und dort auch Genossenschaften betreiben, zeigten minuziös – unter Nennung von Ort, Zeit und Person – die Verschleppung von Bauernfamilien auf, ihre Ermordung, ihre Inhaftierung in Konzentrationslagern etc. und leisteteten damit einen wesentlichen Beitrag zur moralischen Isolierung des Regimes in der internationalen demokratischen Öffentlichkeit.“[22]) Analoges läßt sich in Guatemala und Honduras, aber auch in Costa Rica und Panama konstatieren. Charakteristisch an den neuen Ansätzen der Bauernbewegung in Zentralamerika ist weiter, daß gegenüber früheren Formen nun auch in stärkerem Maße Indios mit einem neuen Selbstbewußtsein sich beteiligen und sogar bestimmte Bewegungen tragen (wie z. B. in Guatemala die CUC)[23]), daß nun stärker als früher Kleinbauern, Pächter, Minifundisten sich gegen Landvertreibungen zur Wehr setzen und nicht mehr Landarbeiter alleine ländlichen Sozialbewegungen angehören, und schließlich, daß eine stärkere Koordination und Abstimmung von ländlichen mit städtischen Oppositionsbewegungen zu konstatieren ist.

III

Ökonomische Entwicklung und soziale Bewegung auf dem Lande konnten freilich nicht ohne Auswirkungen auf die Ereignisse in den urbanen Zentren bleiben; dies gilt nicht nur für die Migranten, sondern auch für die schon in den Städten lebenden Arbeiter und Zwischenschichten. Durch die ökonomische Entwicklung waren in den meisten Ländern Mittelamerikas seit Mitte der 70er Jahre spürbare Reallohneinbußen zu verzeichnen, und zum zweiten stieg die Rate der Arbeitslosigkeit, auch der verdeckten Beschäftigungslosigkeit gerade in dieser Zeit stark an. So z. B. wird geschätzt, daß in den letzten zehn Jahren die offene Arbeitslosigkeit in San Salvador, der Hauptstadt von El Salvador, um das Doppelte zugenommen hat[24]). Dies war zweifellos die objektive Grundlage dafür, daß die städtischen Gewerkschaften sich radikali-

21) Vgl. hierzu z. B. „Lateinamerika-Nachrichten“, Mai 1980, Sonderband El Salvador. Ein Land im Kampf um seine Befreiung, S. 10 ff.
22) H. Jung, Nicaragua: Bereicherungsdiktatur und Volksaufstand, Frankfurt/M. 1980, S. 101.
23) Vgl. hierzu z. B. das Interview mit einem Führer des Comite de Unidad Campesino (CUC) in Guatemala, in: Lateinamerika-Nachrichten Nr. 81 (Mai 1980), S. 50 ff.
24) Vgl. G. E. Karush, Plantations, Population, and Poverty . . ., a. a. O., S. 69 und H. Jung, Soziale Kämpfe und Klassenstruktur in El Salvador, Bonn 1980, S. 8 ff.

sierten und auch gewissen Tendenzen zur Vereinheitlichung zeigten. Sowohl die staatlich gelenkten Teile der Gewerkschaften wie auch die von den USA-Gewerkschaften beeinflußten apolitischen und rein ökonomisch agierenden Gewerkschaften verloren im Laufe der 70er Jahre zweifellos an Bedeutung gegenüber jenen Teilen der Gewerkschaftsbewegung, die ökonomisch-soziale Besserstellung mit der politischen Emanzipation verbinden. Für ökonomistische Konzessionen war nun weniger Spielraum vorhanden, und die offene Repression der unabhängigen Gewerkschaften durch die jeweiligen Regierungen ließ alle Beschränkung auf nur soziale Forderungen unsinnig erscheinen und provozierte die Forderung nach veränderten politischen Rahmenbedingungen, d. h. Demokratisierung des gesamten öffentlichen Lebens. So z. B. konstatiert ein Augenzeugenbericht in bezug auf die Entfaltung des Volkskampfes im Jahr 1979 in Honduras das folgende, das sich zweifellos auch auf die Auseinandersetzungen in den städtischen Bereichen anderer zentralamerikanischer Länder übertragen läßt: „Zu beobachten ist ein Übergang von rein ökonomischen Forderungen zu politischen – nach Freilassung der politischen Gefangenen, gegen Wahlfälschungen, nach Annullierung der Wahlfarce, für die Nationalisierung der Monopole, nach Bildung einer demokratischen und Volksregierung usw. Die Einheit der Volksmassen, der Arbeiter, Bauern, Studenten, Dozenten ist im Begriff, Wirklichkeit zu werden; in den Gewerkschaften entwickelt sich die Tätigkeit, die darauf abzielt, die Gewerkschaftsbewegung auf neuen Grundlagen und in neuen Formen zusammenzuschließen."[25])

Weitere Kennzeichen für die Politisierung gewerkschaftlicher Kämpfe ist die Zunahme von Aktionen, die sich über die bestehende restriktive Legalität hinwegsetzen und die Zunahme von Solidaritätsstreiks[26]). Bisherige Höhepunkte dieser Entwicklung der städtischen Oppositionsbewegungen waren nach jahrelanger erfolgreicher Unterdrückung fast jeglicher gewerkschaftlicher Regungen die überraschenden Generalstreiks in verschiedenen Ländern. So z. B. in Guatemala im Oktober 1978, als ausgehend von Auseinandersetzungen über die Bustarife sich die Oppositionsbewegung rasch verbreiterte und Zehntausende zwei Wochen lang Straßenkämpfe mit der Polizei und dem Militär lieferten. Ähnliche Dimensionen erreichten die gewaltigen Massenaktionen und der Generalstreik in El Salvador im Februar 1977, als im Anschluß an das Bekanntwerden der massiven Wahlfälschung sich über hunderttausend Menschen an den Aktionen beteiligten und einen Rücktritt des Regimes Romero forderten. Oder schließlich der Generalstreik in Nicaragua im Februar 1978 im Anschluß an die Ermordung des Führers der bürgerlichen Opposition, Chamorro, der den Auftakt zu der Beschleunigung des Kampfes gegen das Somoza-Regime bildete. In den zuletzt genannten drei Ländern war für die Stimulierung der Widerstandsbewegung auf dem Lande und in der

25) M. René Paredes, Wiedergeburt des Kämpfergeistes, in: „Probleme des Friedens und des Sozialismus", Nr. 4 (1980), S. 534 f.
26) Vgl. hierzu z. B. für El Salvador: S. Samayoa/G. Galván, El Movimiento Obrero en El Salvador? Resurgimiento o Agitación?, in: „eca" (Revista de Extension Cultural Universidad Centroamericana Jose Simeon Cañas), Nr. 369/370 (Juli/August 1979), S. 594 ff.

Stadt das Wiederaufleben der Guerilla von besonderer Wichtigkeit. Nachdem Ende der 60er Jahre die Guerillabewegung in Guatemala zerschlagen worden war, die sandinistische Bewegung in Nicaragua starke Rückschläge erlitten hatte und auch in El Salvador eine Guerillatätigkeit schon sehr lange zurücklag, entwickelte sich seit etwa Mitte der 70er Jahre in allen drei genannten Ländern die Guerillabewegung neu. Die Reorganisation, Wiederbelebung oder das erstmalige Entstehen ist vor allem vor dem Hintergrund der ökonomischen Zuspitzung, der gescheiterten Öffnungsversuche und der damit einhergehenden verstärkten Repressionswelle seitens der herrschenden Regime zu erklären[27]). So entstand in Guatemala etwa seit 1976 die „Guerillaarmee der Armen" (EGP), die zu einem großen Teil von der ländlichen Indiobevölkerung getragen wird. In Nicaragua verstärkte die Sandinistische Befreiungsfront – trotz ihrer Aufsplitterung in verschiedene Fraktionen – ihre Aktivitäten seit etwa der gleichen Zeit; auch die Guerillaaktivität in El Salvador datiert von Mitte der 70er Jahre; die Begründung des Revolutionären Volksblocks (BPR), die Entstehung der Einheitlichen Volksaktion (FAPU), des Revolutionären Volksheeres (ERP), der Streitkräfte des Nationalen Widerstands (FARN) und schließlich der Volksliga vom 28. Februar (LP – 28) sind der klarste Ausdruck dieser verstärkten Militanz in der politischen Auseinandersetzung des Landes. Inzwischen haben sich die meisten dieser Organisationen und die ihnen entsprechenden politischen Parteien am 23. Februar 1980 zur „Plattform der Revolutionären Demokratischen Regierung" zusammengeschlossen.

Trotz dieser objektiven Strukturen und Tendenzen und trotz des erreichten hohen Grades der Volksbewegung, die sich nicht zuletzt in diesen Einigungsprozessen und Frontenbildungen[28]) niederschlagen, wäre es sicherlich falsch, schon bald eine völlige politische und soziale Umwälzung in ganz Mittelamerika zu erwarten. Zu erinnern ist daran, daß wichtige Besonderheiten der Situation Nicaraguas sich in den anderen mittelamerikanischen Nachbarländern nicht wiederholen. (Keine Ein-Mann-Diktatur, keine tiefe Spaltung der Bourgeoisie, größere soziale Basis und Repressionspotentiale der reaktionären Oligarchie etc.) Viel wird freilich von der weiteren – sowohl innen- wie außenpolitisch noch keineswegs völlig vorgezeichneten – Entwicklung in Nicaragua selbst abhängen. Natürlich ist auch die Frage des weiteren Verhaltens der USA zentral; sicherlich ist die Bereitschaft der USA, im Zeichen des neuen verschärften weltpolitischen Klimas für – zumindest getarnte – Interventionen in mittelamerikanische „Revolutionsherde" gestiegen. Möglicherweise kommt es auch in diesem Zusammenhang zu einer Wiederbelebung der CONDECA (des reaktionär-antikommunistischen mittelamerikani-

27) Vgl. den Anstieg der Gewalt und des Terrors, der erwiesenermaßen ca. 80–90 % Vertreter der Linken, vor allem Arbeiter, Bauern, Studenten und Schüler trifft; hierzu: Equipa Investigadores de CIDCA: El Estado, la Lucha de Clases y la Violencia en Guatemala, in: „Estudios Sociales Centroamericanos" (San José, Costa Rica), Ano VIII, No. 23 (1979), S. 49–83, und für El Salvador: El Salvador, Sondernummer der „Lateinamerika-Nachrichten" (Mai 1980), S. 73.

28) Vgl. zu diesen Einigungsbestrebungen in El Salvador, Guatemala und Honduras, in: „Antiimperialistisches Informationsbulletin", Nr. 4 (Apirl 1980) S. 4 ff.

schen Verteidigungsbündnisses), was Interventionen in Nachbarländer ideologisch legitimieren würde. Wichtig ist auch das weitere Agieren der Sozialistischen Internationale; in ihrer Haltung gegenüber dem zivil-militärischen Regime in El Salvador, das angeblich reformistisch orientiert sein soll, aber dennoch die härteste Repression der Rechten billigt und abdeckt, scheint sich eine gewisse Entgegensetzung zur außenpolitischen Linie der USA abzuzeichnen. In dem Maß freilich, wie die Zeit verstreicht, die Ultrarechte weiter wütet, die reformistischen Führer und Politiker hinmordert (dies gilt vor allem für El Salvador und Guatemala), werden kurz- und mittelfristige reformistische Lösungen immer unwahrscheinlicher und in der Tat auch immer riskanter für die herrschenden Oligarchien. „Natürlich könnte eine Demokratisierung der politischen Struktur in den Ländern Mittelamerikas die Wirkung der sozialökonomischen Krise mildern. Doch die Oligarchie und der Imperialismus sind sich darüber im klaren, daß sie die Widersprüche im herrschenden Block bis zum äußersten verschärfen, die Isolierung der reaktionären Militärclique verstärken und das Streben der werktätigen Massen, eigene Organisationen zu schaffen und zu festigen ..., fördern würde. Ebendeswegen werden auch die gemäßigten reformistischen Projekte von den herrschenden Klassen feindselig aufgenommen."[29]) Daher wird sich die nun in Gang gesetzte Befreiungsbewegung in Zentralamerika nur sehr schwer aufhalten und in ihrer Grundtendenz umkehren lassen. Zwar gab es in der Geschichte der zentralamerikanischen Länder der heutigen vergleichbare Situationen – z. B. um 1930 und später um 1944 –, aber die gegenwärtigen internationalen Bedingungen haben sich für die fortschrittlichen Kräfte zweifellos wesentlich verbessert, und auch die interne Polarisierung strebt auf eine bisher noch nicht dagewesene Radikalität und Bewußtheit hin.

29) M. René Paredes, Mittelamerika: Die Massen geraten in Bewegung, in: „Probleme des Friedens und des Sozialismus", Nr. 5 (1980), S. 664.

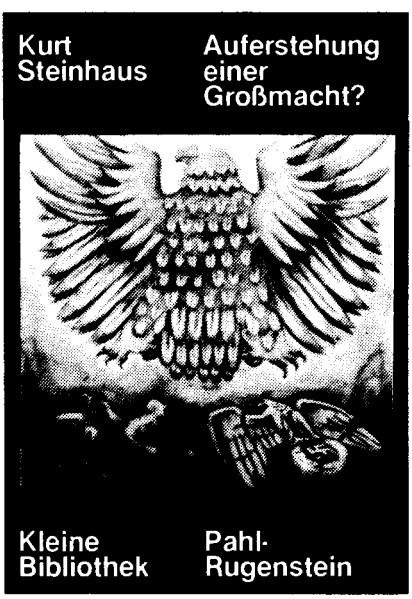

Kurt Steinhaus

Auferstehung einer Großmacht?

Zum Problem der Kontinuität von altem und neuem deutschen Imperialismus
Kleine Bibliothek Band 180
131 Seiten, DM 12,80
ISBN 3-7609-0517-X

Hat in der Bundesrepublik eine Wiedergeburt des alten deutschen Imperialismus stattgefunden? Setzt die Bundesrepublik die zweimal gescheiterte Großmachtpolitik des Deutschen Reiches fort? Das Buch legt die historischen Besonderheiten des deutschen Imperialismus dar und analysiert, ob diese auch die Politik der Bundesrepublik beeinflussen.

Pahl-Rugenstein

Zum Beispiel NDR

Die Auseinandersetzung um den Norddeutschen Rundfunk und die Zukunft der Massenmedien

Von Horst Holzer

Am 28. Mai 1980 urteilt das *Bundesverwaltungsgericht* (BVG): „Es wird festgestellt, daß das Land Schleswig-Holstein auf Grund der Kündigung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk vom 8. Juni 1978 mit Wirkung vom 1. Januar 1981 aus dem Staatsvertrag ausscheidet, *der Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Freie und Hansestadt Hamburg aber fortbesteht.*"[1]) Mit diesem Richterspruch, der nur wegen eines Fehlers der niedersächsischen Regierung zustande kam (das Albrecht-Kabinett hatte versäumt, sich mit einem eigenen Kündigungsschreiben der Stoltenberg-Initiative vom Juni 1978 anzuschließen), sieht der Hamburger Senat immerhin seine letzte Hoffnung erfüllt, den CDU-Angriff auf den NDR doch noch abzuwehren und den Sender als Dreiländer-Anstalt zu erhalten. Ob die juristische Hilfestellung mithelfen kann, die bereits vorgenommene rundfunkpolitische Kapitulation der Hamburger SPD zu annullieren und die Stoltenberg-Albrecht-CDU von ihren Kommerz- und Schwarzfunk-Plänen abzubringen, ist die jetzt entscheidende Frage. Wie diese beantwortet werden kann, hängt von den politisch-praktischen Konsequenzen ab, die die Hamburger SPD aus ihrem bisherigen Abschneiden bei der NDR-Auseinandersetzung zieht.

Die CDU-Attacke als kommerziell-reaktionäre „Alternative" zum öffenlich-rechtlichen Prinzip des NDR

In ihren „Zehn medienpolitischen Thesen"[2]) legt die CDU/CSU eine Art *Angriffsplan* gegen das öffentlich-rechtliche Prinzip der Funkanstalten vor. Die Hauptpunkte dieses Plans sind die Versuche, (1) das sogenannte *Sendemonopol* der Anstalten zu liquidieren, (2) die *Mitbestimmung* der Betriebsangehörigen unmöglich zu machen und (3) ein *„ausgewogenes"* und *„konfliktfreies"* (was immer heißt: ein CDU/CSU-freundliches) Programm zu erzwingen. In der Thesensammlung ist dazu im einzelnen zu lesen:

(1) „Da die heutige Medientechnologie Wettbewerb möglich macht, muß das bestehende Monopol der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten *marktwirtschaftlichen Lösungen* weichen. Neben die Rundfunkanstalten des öffentlichen Rechts, die weiter bestehen, treten *konkurrierende private Veranstalter.*"[3])

(2) „Das demokratische Element ist durch die gewählten Gremien gewährleistet. Mit dem Prinzip der Verantwortung gegenüber den Rundfunkteilneh-

1) Das NDR-Urteil, in: „Dokument & Analyse", Juni 1980, S. 13.
2) Vgl. „CDU/CSU – Zehn medienpolitische Thesen", in: „Media Perspektiven", 11/1978, S. 801 ff.
3) Ebd., S. 802 (Hervorhebung v. H. H.).

mern und ihren Vertretern in den Kontrollgremien ist auch die sogenannte *innere Demokratisierung,* die über Mitbestimmung kollektive Verantwortlichkeiten begründet, *unvereinbar.*"[4])

(3) „Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat . . . eine wichtige *Integrationsfunktion* wahrzunehmen, die einseitige Konfliktorientierung ausschließt . . . Die freie Berichterstattung . . . dient der *unbeeinflußten* Meinungsbildung des Bürgers. Damit haben die Journalisten eine *absichtslose Treuhänderfunktion* gegenüber ihren Zuhörern und Zuschauern."[5])

Diese verlogene Ideologie der marktwirtschaftlichen Herrschaft, die alles zum besten des Bürgers integriert und dem Bürger ganz absichtslos zum schönsten Lebenszweck, der Ausbeutung durch die Profitproduktion, verhilft, ist die *„Substanz"* der *Entwürfe,* die die Landesregierungen von Schleswig-Holstein und Niedersachsen zur „Neuordnung" des NDR von sich gegeben haben. Im Entwurf[6]) der Landesregierung von Schleswig-Holstein, der als CDU-Programmatik bis heute verbindlich geblieben ist, wird so das – wie es im Staatsvertrag über den NDR von 1955 heißt – „ausschließliche Recht" des NDR gestrichen, „in den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg . . . die hierfür erforderlichen Anlagen des Hörfunks und des Fernsehfunks zu errichten und zu betreiben"[7]). Der NDR wird als *eine* Anstalt im Sendegebiet angeboten, zu der noch andere, eben: *private* Sender kommen können (§ 3 des Entwurfs). Jeglicher Versuch, auch nur das Ansinnen auf Mitbestimmung der Betriebsangehörigen vorzubringen, wird durch ein „Quasi-Disziplinarrecht" abgeblockt, das der frühere NDR-Intendant Martin Neuffer folgendermaßen kommentiert: „Dies wird u. a. deutlich durch die Einführung des Begriffs der ‚haftungsrechtlichen Verantwortung' (vgl. dazu § 12 des Entwurfs; H. H.), der sowohl in seinen Voraussetzungen als auch in seinen Konsequenzen unklar bleibt und überdies mit einer Reihe von Vermutungen zu Lasten sei es des Intendanten, sei es der Funkhausdirektoren, sei es ihrer Vertreter verbunden wird. Die Gesamtregelung läßt erkennen, daß sie von einem tiefen Mißtrauen gegen alle am Programm Beteiligten und für das Programm Verantwortlichen geprägt ist. Darüber hinaus muß sie sich fast zwangsläufig in einer psychologischen Einschüchterung der Programmverantwortlichen infolge möglichst direkten und vielfältigen Androhens von Sanktionen auswirken. Ebenso müssen auch die an sich überflüssigen weiteren Hinweise auf die Verantwortlichkeit für strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten ‚nach den hierfür einschlägigen Rechtsvorschriften' verstanden werden" (vgl. dazu § 16, H. H.) [8]).

---

4) Ebd., S. 803 (Hervorhebung v. H. H.).
5) Ebd. (Hervorhebung v. H. H.).
6) Vgl. „Kündigung des NDR-Staatsvertrages", in: „Media Perspektiven, 6/1978, S. 454 ff., und „Entwurf (Land Schleswig-Holstein) – Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk" sowie „Zum Entwurf der schleswig-holsteinischen Landesregierung für einen neuen Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk – Erklärung des NDR-Intendanten Martin Neuffer", in: „Media Perspektiven", 9/1978, S. 654 ff.
7) Norddeutscher Rundfunk-Staatsvertrag, in: G. Herrmann (Hrsg.), Rundfunkgesetze, Köln/Berlin/Bonn/München 1966, S. 53.
8) „Erkärung des NDR-Intendanten Martin Neuffer . . .", S. 676.

Entsprechend dieser Bedrohung der Betriebsangehörigen werden auch die übergreifenden *Kriterien der Programmgestaltung* im Entwurf herausgestellt: Sie gehen vom Eintreten für die „bundesstaatliche Ordnung" (CDU/CSU-Grundordnung?) über die Förderung der „Einheit Deutschlands" und der „Einigung Europas" bis zur „sittlichen Wertordnung . . . landsmannschaftlicher Gruppen des Volkes" (§ 5 des Entwurfs). Damit sich diese Organisations- und Programmkriterien richtig durchsetzen können, werden der (von der CDU geförderte) *ständisch-pluralistische*[9]) Rundfunkrat und der von ihm teilweise gewählte Verwaltungsrat derart mit *Partei- und Regierungsvertretern* vollgepackt, daß man sicher nicht von einer „absichtslosen Treuhänderfunktion" der politischen Instanzen reden kann. In den §§ 20 und 25 wird besonders deutlich, was die CDU mit der Ablösung der bisher für den NDR gültigen parlamentarisch-pluralistischen durch eine ständisch-pluralistische Organisationsform des Rundfunkrats bezweckt: den Aufbau einer *Front von staatlicher Administration, „staatstragender" Parteipolitik und herrschaftstreuen Verbänden,* die – berücksichtigt man die schwache Position des DGB und seiner Gewerkschaften sowie den Regierungszugriff auf den Verwaltungsrat – noch über das hinausgeht, was die CSU 1972 bei der Novellierung des bayerischen Rundfunkgesetzes versuchte. Daß im Verwaltungsrat keine Vertreter der Betriebsangehörigen und ihrer Gewerkschaften sind und die Intendanz nur einen Pingpong-Ball für Rundfunk- und Verwaltungsrat (die sich beide gleichermaßen um die Organisations- und Programmüberwachung bemühen sollen) abgibt, ist dann selbstverständlich. Abgesichert wird diese Konstruktion schließlich dadurch, daß die Leinen, an denen die Anstalt hängt, zum Staat zurückgeführt werden: zu den Landesregierungen, die somit als die Auftraggeber und Kontrolleure der gerühmten „gesellschaftlichen Kräfte" wieder klar ins Licht treten. Zu den §§ 11, 37 und 40, die im Entwurf zum Thema „Staatskontrolle" stehen, schreibt Martin Neuffer: „Im System der möglichst totalen Programmkontrolle soll nach dem Entwurf auch der Staatsaufsicht ein erheblich ausgeweiteter und mit direkten Zugriffsmöglichkeiten ausgestatteter Wirkungsrahmen eingeräumt werden. Dies beginnt mit der Feststellung, daß sowohl die Programmgrundsätze als auch die vom Rundfunkrat erlassenen

9) Für die westdeutschen Funkanstalten gibt es zwei Organisationsmodelle: das *parlamentarisch-pluralistische* und das *ständisch-pluralistische* Modell. Während das erstgenannte nur für den WDR und den NDR gilt, sind die anderen Anstalten ständisch-pluralistisch organisiert (die regierungsamtlichen Sender „Deutsche Welle" und „Deutschlandfunk" sowie der amerikanische Propagandafunk „Rias" werden hier nicht berücksichtigt). Die parlamentarisch-pluralistische Version führt zur Beherrschung der Anstalt durch die Partei oder die Parteienkoalition, die den jeweiligen Landtag dominiert. Die Rundfunkpolitik wird zum Moment der mal autoritativen, mal „flexiblen" *Erhaltung des kapitalistischen Staates.* Die Konsequenz hieraus ist, daß die Anstalt jederzeit von den herrschenden Parteien attackiert und in ihrer Existenz bedroht werden kann. Die ständisch-pluralistische Version, die von der CDU, aber auch von der SPD auch für den NDR gefordert wird, hat dagegen zu einer Allianz „gesellschaftlich relevanter Kräfte" geführt, die – nicht zu vergleichen mit den beratenden Programmbeiräten bei WDR und NDR – als *kapitalkonforme Front* aus staatlicher Bürokratie, Parteien und Verbänden die Anstalten „tragen" und mit einem scheinhaften Meinungspluralismus die Herrschaftsfunktion des Rundfunks einerseits verdecken, andererseits aber schaffen und für sich ausnutzen (vgl. dazu H. Holzer, Medien in der BRD, Köln 1980, Kapitel 3.2.).

Programmrichtlinien die Grundlage für die Rechtsaufsicht über die Programmgestaltung sind . . . Im Ergebnis wird über diese Rechte aus der bloßen Rechtsaufsicht eine Fachaufsicht und Programmkontrolle."[10]) Und an anderer Stelle: „Das verstärkte Bemühen des Entwurfs, die Stellung der Länder gegenüber der Rundfunkanstalt zu stärken, ergibt sich auch aus den Vorschriften über Jahresabschluß und Kontrolle der Wirtschaftsführung. Im Widerspruch zum Selbstverwaltungsprinzip wird ausdrücklich vorgesehen, daß der Verwaltungsrat der Anstalt den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht nicht nur den Rechnungshöfen, sondern auch den Regierungen übermittelt und daß von den Rechnungshöfen das Ergebnis ihrer Prüfungen jährlich den Regierungen mitzuteilen ist. Außerdem soll auf Verlangen einer Regierung oder gesetzgebenden Körperschaft eines Landes der Rechnungshof des betreffenden Landes besondere Prüfungen der Wirtschaftsführung beim NDR vornehmen."[11])

Insgesamt zeigt der zitierte CDU-Entwurf, der zweifellos auch in die kommende, von dem BVG-Urteil erzwungene Diskussion der drei Landesregierungen eingehen wird: Die CDU geht in ihrem *Gewaltstreich* gegen den NDR von der Formel aus, daß sie – auf Grund ihrer politischen Position in Schleswig-Holstein und Niedersachsen – entweder die Hamburger SPD zur *Anpassung* an ihre kommerziell-reaktionäre „Alternative" zwingen oder sich zum *Alleinherrscher* über eine Zweiländer-Anstalt aufschwingen möchte. Festzuhalten ist insbesondere, daß die von der CDU geforderte (und auch im BVG-Urteil angesprochene) Ablösung des parlamentarisch-pluralistischen zugunsten eines ständisch-pluralistischen Modells der Anstaltsorganisation nichts mit einem Interesse an den „gesellschaftlichen Kräften" zu tun hat, sondern von der Unterstellung ausgeht, mit einem entsprechend besetzten und über die Machtverhältnisse in Schleswig-Holstein und Niedersachsen kontrollierten Rundfunk- und Verwaltungsrat nur um so wirksamer die eigenen rundfunk- und gesellschaftspolitischen Absichten durchsetzen zu können. (Darauf weist beispielsweise die Formulierung in § 20 des Entwurfs hin, mit der der Entscheid über das Berufungsverfahren der Rundfunkratsmitglieder an eine Vereinbarung zwischen den Regierungschefs der beteiligten Länder gebunden wird.) Damit wird das, was aus dem öffentlich-rechtlichen Prinzip gemacht werden *könnte* (nämlich eine vernünftige Form der Auseinandersetzung zwischen den werktätigen, die Gesellschaft schaffenden Menschen einerseits und einem, auf ihre Bedürfnisse erst noch zu beziehenden Kommunikationsmittel andererseits), vollständig pervertiert. Es ist nicht zu erwarten, daß sich die CDU von ihren Vorstellungen durch das BVG-Urteil abbringen läßt. Sie wird ihre Absichten in Zukunft sicher etwas vorsichtiger propagieren; aber von ihrer grundlegenden Intention, am NDR die *praktische* Zerstörung des öffentlich-rechtlichen Prinzips voranzutreiben und den Rundfunk zu einem kommerziellen und politisch reaktionären Instrument zu degradieren, rückt sie zweifellos nicht ab.

---

10) „Erklärung des NDR-Intendanten . . .", S. 678.
11) „Erklärung des NDR-Intendanten . . .", S. 682.

Im November 1978 antwortet der *Hamburger Senat* auf den Entwurf der schleswig-holsteinischen Landesregierung, dem sich inzwischen auch die niedersächsische CDU angeschlossen hat. Im § 1 des Senats-Vorschlags[12]) wird die eindeutig *defensive* Haltung der SPD gegenüber der CDU und ihre *Wankelmütigkeit* gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Prinzip erkennbar. Mit der ausdrücklichen Formulierung „Die Zulassung weiterer Veranstalter von Rundfunksendungen im Sendegebiet des NDR bedarf eines Staatsvertrages der Länder" verzichtet die SPD auf die Fixierung des *alleinigen* Rundfunkrechts für den NDR und damit auf die *konsequente* Verankerung des öffentlich-rechtlichen Prinzips. In der Erläuterung zum § 1 heißt es daher: „Damit wird gleichzeitig klargestellt, daß weitere Programmveranstalter, wenn es die gemeinsame Verantwortung der Länder für die Leistungsfähigkeit des NDR erlaubt, *nicht ausgeschlossen sein sollen.*"[13]) (In ähnlicher Weise äußert sich auch die FDP in ihrem „Entwurf eines Staatsvertrags über den NDR"[14]). Ebenso problematisch ist die vom Hamburger Senat vorgeschlagene Besetzung des *Rundfunkrats,* bei dem zwar keine Regierungsbeteiligung vorgesehen ist, der aber ansonsten dem *Scheinpluralismus* der in der BRD amtierenden Rundfunkräte entspricht (§ 13, § 14). Positiv zu vermerken ist, daß der *Verwaltungsrat* drei Sitze für *NDR-Betriebsangehörige* haben soll (gegenüber acht Sitzen, deren Inhaber vom Rundfunkrat gewählt werden – § 24). Allerdings wird mit dieser Konstruktion bei weitem nicht die gewerkschaftliche Forderung nach paritätischer Mitbestimmung erfüllt. Daran ändert auch die Einführung eines „Journalistischen Ausschusses" (§ 21) nichts, der – in Anlehnung an den früheren Programmbeirat – als beratende Instanz des Rundfunkrats fungieren soll und von dem die Betriebsangehörigen gerade ausgeschlossen sind. Zwar wendet sich die SPD-Konzeption gegen jede *Regierungsbeteiligung* am Verwaltungsrat und faßt auch die staatliche Kontrolle eindeutig als *Rechtsaufsicht* (§ 34); aber vor allem bezogen auf die Auslassungen zum öffentlich-rechtlichen Prinzip des NDR, zur Pluralität des Rundfunkrats und zur Beteiligung der Betriebsangehörigen am Verwaltungsrat stellt der SPD-Vorschlag keine klare Alternative zum CDU-Entwurf, sondern genau die „Brücke" dar, über die die CDU – *„flexibel"* unterstützt von der SPD (und der FDP) – mühelos zu ihrem politisch und ökonomisch profitablen Privatfunk kommen kann. In den jetzt anstehenden Diskussionen muß die SPD deshalb sehr viel mehr bieten als Kloses Hoffnung auf eine (dem BVG-Urteil unterschobene) „abgewogene Medienpolitik"[15]) zwischen den drei Landesregierungen.

Zur Auseinandersetzung um den NDR hat sich die niedersächsische Landesregierung einen besonderen Gag ausgedacht, den Albrecht als seinen Beitrag zur „Neuordnung" des NDR ausgibt und – laut eines „Spiegel"-Gesprächs[16])

12) Vgl. „Entwurf des Hamburger Senats: Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk (NDR)" und „Erläuterungen der wesentlichen Strukturprinzipien des Entwurfs eines Staatsvertrags über den NDR", in: „Media Perspektiven", 11/1978, S. 805 ff.

13) „Erläuterungen . . .", S. 818.

14) Vgl. „Entwurf eines Staatsvertrags über den NDR der norddeutschen Liberalen", in: „Media Perspektiven", 2/1979, S. 96 ff.

15) „Rundfunkfreiheit, wie wir sie verstehen", in: „Der Spiegel", 23/1980, S. 25.

16) Vgl. „Was heißt hier Niederlage?", in: „Der Spiegel", 23/1980, S. 28 f.

– auch heute noch vertritt. Der Gag besteht darin, daß einerseits die schleswig-holsteinische Version des NDR akzeptiert wird, daß andererseits für Niedersachsen aber ein NDR-„Konkurrent" vorgesehen wird: der *„Rundfunk Niedersachsen"*, der speziell für die niedersächsischen Landes- und Regionalprogramme zuständig sein soll. Der Trick soll ermöglichen, daß Niedersachsen eine *selbständige* Rundfunkorganisation bekommt und daß diese Organisation, weil sie allein von der Entscheidung des niedersächsischen Landtags abhängt, eben auch ein *Privatfunk* sein kann.

Ob man den Entwurf der schleswig-holsteinischen Landesregierung oder dessen Albrechtsche „Verfeinerung" hernimmt: eindeutig ist (und muß vor allem für die kommende Debatte um den Fortbestand des NDR beachtet werden): Was immer die CDU als „Gründe" für ihren Angriff auf den NDR vorschiebt, ihr Ziel ist die *Zerstörung* des öffentlich-rechtlichen Prinzips und damit der Möglichkeiten, dieses Prinzip zur Basis einer *demokratisch kontrollierten* Kommunikation zu entwickeln. Die CDU will das einerseits durch die Festschreibung einer starken *Regierungsbeteiligung* am Rundfunkrat und (mehr noch) am Verwaltungsrat, andererseits durch die *Liquidation des NDR-Sendemonopols* erreichen. Das Zusammenflechten von staatlichem Manipulations- und privatkapitalistischem Profitinteresse – immer unter Ausnutzung des vorgeschobenen Scheinpluralismus der „gesellschaftlichen Kräfte" und des „freiheitlich-marktwirtschaftlichen" Strebens nach Lebensglück – ist das klare Interesse der CDU; ist Inhalt des „Spaßes", wie es Albrecht genannt hat, „das Rundfunkmonopol zu zerschlagen"[17]).

Gewerkschaftliche Gegenwehr und das SPD-„Zwar-Aber"

Der vom DGB und der Rundfunk-Fernseh-Film-Union (RFFU) gemeinsam getragene *Widerstand* gegen die CDU-Attacke auf den NDR führt zur Planung eines Rundfunk-Streiks, mit dem die organisierten Journalisten und Techniker die Bedrohung des NDR beantworten wollen. Trotz breiter Unterstützung des Streik-Plans wird dessen Verwirklichung vom bayerischen *Landesarbeitsgericht* blockiert (zur Klärung der *Rechtmäßigkeit* des Streiks ist immer noch ein von der RFFU beantragtes Hauptsacheverfahren anhängig). Das Urteil des LAG stößt auf massiv-politische Gegenwehr, weil vor allem in den Gewerkschaften erkannt wird, daß hiermit die völlige Eingemeindung des Rundfunksystems in das anti-gewerkschaftliche, kapitalistische Profit- und Herrschaftsinteresse stattfinden soll. Die SPD-Führung ist – wie immer, wenn es um eine klare Front gegen anti-gewerkschaftliche Kampagnen geht – nicht auf Seiten der Gewerkschaften. Sie zeigt in ihrer Einschätzung des Streiks und in ihrer Bereitschaft, das von ARD/ZDF vorgesehene, zum Unterlaufen des Streiks angesetzte Notprogramm zu unterstützen, erneut, wie *gering* der Abstand zwischen ihr und der CDU ist. Beiden gilt der Zusammenhang von *kapitalistischem Staat und Profitproduktion* als wesentliches Organisationsprinzip: Die SPD-Führung legitimiert sich mit der *Illusion,* der Staat könne die *Auswucherungen* der „freien Marktwirtschaft" administrativ manipulieren.

17) Flugblatt der RFFU, München, v. 27. 11. 1979.

und das Kapital zum Mittel eines „demokratischen Sozialismus" machen; die CDU ist da weniger flexibel und sieht im Staat sozusagen den *bundesweiten Werkschutz* der Profitproduktion. Beide stellen daher auch die Herrschaft von Staat und Profit über das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem nicht in Frage; Auseinandersetzungen gibt es so nur innerhalb dieses Rahmens. Daß die SPD-Führung dennoch nicht ganz taub ist gegenüber der Forderung, das öffentlich-rechtliche Prinzip als Ansatzpunkt für eine demokratisch kontrollierte Kommunikation konsequent zu verteidigen und auszubauen, hat sich im weiteren Streit um den NDR gezeigt und gibt zumindest eine bescheidene Hoffnung für die Verhandlungen, die jetzt dem BVG-Urteil folgen müssen.

Der Hinweis auf das noch vorhandene Interesse der SPD-Führung an der öffentlich-rechtlichen Qualität des Rundfunksystems darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß bisher allenfalls ein *„Zwar-Aber"-Standpunkt* herauskam: bei den rundfunkpolitischen Reden von Helmut Schmidt und Egon Bahr genauso wie bei den immer wieder gegebenen Stellungnahmen von Klose und Ravens, dem SPD-Landesvorsitzenden in Niedersachsen. Am deutlichsten dokumentiert sich diese SPD-Haltung im Januar 1980, als Stoltenberg und Albrecht ihren nun gemeinsamen, auf dem früheren schleswig-holsteinischen Entwurf basierenden NDR-„Vorschlag" verkünden. Über die dort fixierten Schwerpunkte – *Aufhebung des Sendemonopols, „Offenheit" für Privatfunk, bedeutender Einfluß der Landesregierungen auf Zusammensetzung und Arbeit von Rundfunk- und Verwaltungsrat, extreme Regionalisierung der Programme* – ist der Hamburger Senat „schockiert". Es wird von der „autoritären Lust (der CDU) am Staatsrundfunk"[18]), von einem „Ermächtigungsvertrag für einen CDU-Partei-Staatssender"[19]) gesprochen. Gleichzeitig stellt aber der Senat fest, „es müsse nun herausgefunden werden, ob es wieder eine Basis für Dreiländer-Verhandlungen gebe"[20]), und gibt kurze Zeit später bekannt, zwischen Albrecht, Klose und Stoltenberg habe ein „gutes und konstruktives" Treffen stattgefunden. Diese groteske „Zwar-Aber"-Taktik ist ein klarer Ausdruck des Unvermögens der SPD-Führung, gegenüber ihren angeblichen politischen Gegnern eine *alternative* Position einzunehmen. Daß der Hamburger Senat dann doch noch die *Notbremse* zieht und von sich aus die Verhandlungen über den NDR als gescheitert erklärt, kann wohl auch nur als Moment dieser Taktik zu begreifen sein; denn sofort nach dem BVG-Urteil bringt Klose den erhofften Stoltenberg- und Albrecht-Angeboten wieder für alles offene *„Offenheit"*[21]) entgegen. Hierbei sollte Klose allerdings an die Stellungnahme des Hamburger Senats vom Februar 1980 denken: Dort ist – nach allem, was bis dahin an Positionen aufgegeben wurde – schließlich einmal *Nein* gesagt worden zu den CDU-Forderungen nach starker *staatlicher Beteiligung* am Rundfunk- und Verwaltungsrat und dem Prinzip der *einfachen Mehrheit* für den Verwaltungsrat; es ist aber auch Nein gesagt worden zum CDU-Interesse am *Privatfunk* und zu Albrechts „Radio Nie-

18) „Süddeutsche Zeitung" (SZ) v. 25. 1. 1980 (Kritik am Entwurf für NDR-Vertrag).
19) Ebd.
20) SZ v. 28. 1. 1980 (Noch Chancen für den NDR).
21) „Rundfunkfreiheit, wie wir sie verstehen", S. 25.

dersachsen"-Plan. In den künftigen NDR-Gesprächen sollte diese Absage an die Zerstörungspraktiken der CDU nicht wieder „ins Offene gestellt" werden.

Als die NDR-Verhandlungen im Februar 1980 scheitern, hat die Hamburgische SPD noch eine schwache Hoffnung: das zu erwartende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts über die Frage, ob neben Schleswig-Holstein (dessen Regierung die offizielle Vertragskündigung ausgesprochen hat) auch Niedersachsen (dessen Regierung sich nur an die schleswig-holsteinische Initiative „angehängt" hat) aus dem Dreiländer-Bund ausgeschieden ist. Das anfangs zitierte BVG-Urteil hat jetzt die juristische Situation geklärt: Schleswig-Holstein ist draußen; Hamburg *und* Niedfersachsen sind auf jeden Fall bis 1985 Vertragsträger. Wie die CDU hierauf reagiert, hat sich gerade gezeigt: Albrecht bleibt stur auf seiner bisherigen Linie („Was heißt hier Niederlage?"[22]) und fordert nach wie vor einen *Privatfunk*. Stoltenberg gibt sich flexibler, da Schleswig-Holstein ab 1. Januar 1981 eine eigene Rundfunkanstalt aufziehen müßte – was mit rund 20 % des jetzigen NDR-Gebührenaufkommens wohl kaum zu machen sein dürfte. Die schleswig-holsteinische Regierung ist daher, wenn sie nach dem 1. Januar 1981 rundfunkpolitisch nicht ganz schlapp machen will, auf Gespräche mit dem Hamburger Senat angewiesen. Ob sich aus dieser Zwangslage für Stoltenbergs CDU eine Abkehr von ihrer bisherigen Rundfunkpolitik ergibt, ist unwahrscheinlich. Es muß hier daran erinnert werden, daß die Auseinandersetzung über den NDR schon seit gut vier Jahren läuft – der nächste Kündigungstermin für den NDR-Staatsvertrag bietet sich schon 1983. Um dann das zu verhindern, was am 31. Dezember 1980 nicht eintritt, ist Hamburgs SPD jetzt zu einem Kampf um das öffentlich-rechtliche Prinzip des NDR und zum Abschluß eines Staatsvertrags aufgefordert, die beide der Garantie eines demokratisch kontrollierten Rundfunks und nicht – wie bisher – der Preisgabe wichtiger politischer Positionen zu dienen haben.

Perspektiven der kommenden NDR-Auseinandersetzungen

Statt der sogenannten Liquidationsverhandlungen, mit denen die CDU dem NDR entgültig den Garaus machen wollte, stehen jetzt erneut Dreiergespräche an, um den NDR als Dreiländer-Anstalt weiterzuführen. Ob damit dem *„Akt wirtschaftlicher Unvernunft und medienpolitischer Sinnlosigkeit"*[23], wie Martin Neuffer die geplante NDR-Zerstörung genannt hat, Einhalt geboten werden kann, ist sicher eine Frage, auf die ohne entsprechendes politisches Zutun bestimmt keine positive Antwort zu erwarten ist. Denn „Unvernunft" und „Sinnlosigkeit" stellen das Fundament dar, auf dem die CDU-Interessen gedeihen (sollen). Die bisherige Auseinandersetzung um den NDR hat allerdings deutlich genug gezeigt, daß die CDU-Politik nur zu einem *demokratiewidrigen Rundfunk,* zu *Arbeitsplatzvernichtung* und *„Sonthofener" Programmqualität* beitragen kann und dementsprechend zurückgewiesen

22) „Der Spiegel", 23/1980, S. 28.
23) SZ v. 6. 2. 1980 (Klose gibt Kampf um den NDR auf).

werden muß. Deshalb muß für die (Hamburger) SPD jetzt der Versuch anstehen, die bisherigen, vor allem *gewerkschaftlichen Kampagnen* für den NDR aufzunehmen und sich eine breite Basis in der *Bevölkerung* zu schaffen, von der aus SPD und DGB das tun können, was sie tun müssen: eine wichtige Errungenschaft der werktätigen Menschen verteidigen und diese selbst in die Verteidigung einbeziehen. Eine solche Verteidigung könnte beispielsweise darin bestehen, einen *Volksentscheid* (auf Grund eines *Volksbegehrens)* zu planen und zu organisieren, der sich gegen die *verfassungswidrige* Verletzung und Zerstörung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkprinzips richtet und die *rundfunkgesetzliche Bestätigung* dieses Prinzips in einem neuen Staatsvertrag fordert. Ein Beispiel dafür, daß ein solches Vorgehen möglich ist, findet sich derzeit im *Saarland;* dort wollen SPD und DGB ein Volksbegehren erzwingen, mit dessen Hilfe die Privatfunk-Klausel im saarländischen Rundfunkgesetz durch einen Volksentscheid gestrichen werden muß[24]) (die Aktion steht im Zusammenhang mit dem Verfahren, das zur Zeit wegen des saarländischen Rundfunkgesetzes beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist). Ein früheres Beispiel ist das Gelingen des Volksbegehrens 1972 in *Bayern,* um die Einführung einer Privatfunk-Klausel in das bayerische Rundfunkgesetz zu verhindern. In diesem Fall, in dem das Volksbegehren die CSU zu einem teilweisen Einlenken brachte, war von entscheidender Bedeutung, daß die Tätigkeit von SPD, FDP und DGB durch eine *Bürgerinitiative* ergänzt wurde. Eine solche Zusammenarbeit scheint im Saarland ebenfalls möglich zu werden. Warum kann ein ähnliches Vorgehen nicht auch in Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein entwickelt werden? Hier gibt es bereits zwei Bürgerinitiativen – eine in *Hamburg,* eine in *Braunschweig*[25]) –, mit denen SPD (auch in Kooperation mit der FDP) und DGB zusammenarbeiten können. Als „Aufhänger" bietet sich das BVG-Urteil an. Denn als politischer Kommentar muß zu diesem Urteil öffentlich klargemacht werden, daß es bei der Auseinandersetzung um den NDR nicht um ein *verwaltungstechnisches,* sondern um ein *verfassungsrechtliches* Problem geht, um ein Problem, in das die CDU (CSU) das westdeutsche Rundfunksystem seit Adenauers Plan von der „Deutschland-Fersehen G.m.b.H." immer wieder manövriert. Und genau darauf muß sich die künftige Kampagne für den Erhalt des NDR richten: auf die Bloßstellung der *Verfassungswidrigkeit* des CDU-Anschlags einerseits, auf die *gesetzlich eindeutige Verankerung des öffentlich-rechtlichen Prinzips* und den *Ausschluß der Perversion dieses Prinzips zur Basis von Kommerz- und Staatsfunk* andererseits.

Ob nun Volksbegehren und Volksentscheid die aktuell richtigen Mittel sind, kann hier nicht entschieden werden. Zentral für die kommenden NDR-Diskussionen und -Aktionen muß jedoch sein, daß erstens das Thema „NDR" zu einem *gesellschaftswichtigen* Problem gemacht und zweitens die *gesetzliche Festschreibung* des öffentlich-rechtlichen Prinzips (als „ausschließliches

24) Vgl. SZ v. 23. 1. 1980 (Mit des Bürgers Stimme anspecken).
25) Vgl. „Initiative für öffentlich-rechtlichen Rundfunk", in: „Media Perspektiven", 5/1978, S. 395, und „Osnabrücker Zeitung" v. 19. 12. 1978 (Anzeige: Radio Albrecht, nein danke).

Recht" des NDR) erreicht bzw. wieder erreicht wird. Die Chance, auf diese Weise gegen die CDU-Zerstörung des öffentlich-rechtlichen Prinzips vorzugehen, kann jedoch nur erfolgreich sein, wenn zumindest zwei weitere Bedingungen verwirklicht werden, die über die NDR-Auseinandersetzung hinausweisen: wenn sich eine *breite und organisierte Bewegung für einen demokratischen Rundfunk* entwickelt und wenn die vom *DGB geäußerten rundfunkpolitischen Forderungen* (Bundeskongreß, Medienpolitischer Kongreß) handlungsanleitend werden. Diese Forderungen enthalten:

(1) Das Eintreten für das *öffentlich-rechtliche Prinzip* und dessen Verteidigung gegen staatlichen und kommerziellen Zugriff; (2) die genaue Bestimmung der im Rundfunksystem entscheidenden *„gesellschaftlichen Kräfte"* entsprechend ihrer Stellung im gesellschaftsprägenden Verhältnis von *Lohnarbeit und Kapital;* (3) die *paritätische Besetzung* des Verwaltungsrats durch „Arbeitgeber" und „Arbeitnehmer" (Beschäftigte, Gewerkschaftsvertreter); (4) den Ersatz der Intendanz durch ein *Direktorium* mit einem *Arbeitsdirektor;* (5) die *Ausweitung der Kompetenzen des Personalrats und der Personalversammlung* auf alle ökonomischen und politischen Probleme der Anstalt.

Daß solche Forderungen in Verträge und Satzungen umgesetzt werden können, zeigt – wenn auch in Maßen – das *„Gesetz über die Einrichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts – Radio Bremen"*[26]). In dem Gesetz wird – hier verglichen mit den DGB-Forderungen – festgelegt: (1) Radio Bremen hat das *„ausschließliche Recht"*, als öffentlich-rechtliche Anstalt Hörfunk und Fernsehen auszustrahlen (§ 1). (2) Die Zusammensetzung des Rundfunkrats ist auf eine vermehrte Repräsentanz der *werktätigen* Menschen ausgerichtet, die durch 18 Delegierte aus 13 Organisationen vertreten werden (DGB, Arbeiterkammer, DJU, Handwerkskammer, Angestelltenkammer, Landesjugendring, Bremer Frauenausschuß etc.). Dazu kommt eine Klausel, daß fünf der 37 Rundfunkratssitze an solche Bevölkerungsgruppen vergeben werden, „die schwer organisierbare oder solche Rundfunkteilnehmerkreise repräsentieren, die durch die (anderen; H. H.) Rundfunkratsmitglieder nicht hinreichend vertreten sind" (§ 6): Auch hier können noch einmal besondere Interessen der Werktätigen berücksichtigt werden. Auf diese Weise kann die Wahl von sechs Mitgliedern des neunköpfigen Verwaltungsrates und die Wahl des Direktoriums zumindest stärker als bisher von Interessen der Werktätigen beeinflußt werden. (3) Die paritätische Besetzung des Verwaltungsrates ist nicht erreicht worden. Aber von den neun Ratssitzen stehen den Beschäftigten *drei Vertreterstellen* zu, für die die Gewerkschaften und der Personalrat Wahlvorschläge machen können (§ 9); ein Delegierter der Beschäftigten muß automatisch zum *Stellvertretenden Vorsitzenden* des Verwaltungsrates gewählt werden (§ 11). (4) Die bisherige Intendanz wird durch ein mindestens zwei-, höchstens vierköpfiges *Direktorium* ersetzt (§ 12). Auch hier ist die DGB-Forderung nach einem Arbeitsdirektor nicht erfüllt worden. Als „Ersatzlösung" können der Verwaltungsrat und der Personalrat bei der

26) Vgl. „Media Perspektiven", 6/1979, S. 391 ff.

Wahl des Direktoriums mitwirken: der Verwaltungsrat kann dem Rundfunkrat Wahlvorschläge machen, der Personalrat muß vor der Wahl gehört werden. (5) *Personalrat* und *Personalversammlung* sind zum einen durch die Vertretung der Beschäftigten im Verwaltungsrat und ihr Anhörungsrecht bei der Wahl des Direktoriums berücksichtigt worden, haben jedoch keinen *gesetzlich fixierten* Bezug zu den *wichtigsten anstaltsökonomischen und -politischen* Aufgaben, die das Direktorium wahrnimmt: Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses; Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken; Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen; Einstellung, Entlassung und Umgruppierung der Beschäftigten (§ 13). Damit geht die Kompetenzverbesserung des Personalrates (und der Personalversammlung) nur ein kleines, wenn auch nicht unwesentliches Stück über die bisher schon in einigen Rundfunkgesetzen festgehaltene Beraterfunktion des Personalrates hinaus (Hessischer Rundfunk, Saarländischer Rundfunk, Sender Freies Berlin[27]). Daran ändert auch die vom Gesetz eingeräumte Möglichkeit des Personalrates wenig, mit dem Direktorium über die Schaffung von sogenannten *Berufsgruppenvertretungen* Vereinbarungen treffen zu können. Diesen Berufsgruppenausschüssen „obliegt die Wahrnehmung der berufsspezifischen Interessen der einzelnen Berufsgruppen" von Radio Bremen (§ 15). Damit ist aber keine Kompetenzausweitung des Personalrates gemeint, sondern eher eine Unterstützung des Direktoriums bei seinen personal- und programmpolitischen Aufgaben. (Einer der wichtigsten Berufsgruppenausschüsse ist der *Redakteursausschuß*, der Ausschuß der Programmitarbeiter, der – vermittelt über den Personalrat – ein Vortragsrecht vor dem Rundfunkrat hat.)

Um noch einmal zusammenzufassen: Ob der NDR durch ein Volksbegehren und einen Volksentscheid gegen die verfassungswidrige CDU-Rundfunkpolitik erhalten werden kann, ist eine offene, auf ihre rundfunkpolitische Brauchbarkeit erst noch zu diskutierende Frage. Entscheidend ist aber der weitere Kampf um den NDR insofern, als mit ihm eine *breitere Basis* für eine demokratische Rundfunkpolitik geschaffen und die *eindeutige gesetzliche Fixierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkprinzips* erzwungen werden kann. Dazu kommt, daß im Rahmen der NDR-Auseinandersetzung die *rundfunkpolitischen Forderungen des DGB* deutlich und praktisch werden: Hier – siehe das Beispiel „Radio Bremen"[27]) – können diese Forderungen die Qualität bekommen, die nicht nur zur Verteidigung des NDR taugt, sondern darüber hinaus die bisherige *scheindemokratische, scheinpluralistische Ausbeutung des öffentlich-rechtlichen Prinzips* durch die Kapital- und Staatsinteressen (deren Herrschaft im NDR genauso wie in anderen Anstalten gilt) beseitigen hilft. Gerade dieses Ziel zu erreichen, ist der entscheidende Punkt.

27) Ob Gert v. Paczenskys Argument, die „Neuregelung" des NDR-Staatsvertrags solle auch „Radio Bremen" einbeziehen (und zwar zugunsten der Verteidigung des öffentlich-rechtlichen Prinzips und der Verbesserung des ARD-Finanzausgleichs), politisch sinnvoll ist, ist zweifellos eine Diskussion wert (vgl. dazu „Zur Diskussion", in: „stern", 25/1980, S. 272).

Wenn das nicht gelingt, dürfte mit dem BVG-Urteil nur eine Verschiebung der NDR-Kündigung auf 1983 erfolgt sein und die zwanghafte „Vereinigung" von Hamburg und Niedersachsen eine rundfunkpolitische Katastrophe werden. Daß die CDU eine solche „Nutzung" des Urteils durchaus im Sinn hat, macht gerade ein weiterer CDU-Ministerpräsident deutlich: Auch Bernhard Vogel, Rheinland-Pfalz, fordert die Einrichtung eines Privatfunks[28]). Deshalb ist eine demokratische *Offensiv-Strategie* gegen die CDU-Rundfunkpolitik eine unabdingbare Voraussetzung – nicht nur für den Erhalt des NDR, sondern für die Sicherung und den Ausbau des öffentlich-rechtlichen Rundfunkprinzips.

28) Vgl. SZ v. 24. 6. 1980 (Bernhard Vogel für Privatfunk).

Das Recht auf Arbeit

Politische und soziale Ansatzpunkte für eine gewerkschaftliche Strategie

Von Rüdiger Lison

Historisch-theoretische Vorbemerkung

Geht man das Problem Recht auf Arbeit historisch an, so kann man „den inneren Zusammenhang zwischen der Durchsetzung der bürgerlich-kapitalistischen Produktionsweise und der ersten Formulierung eines Rechts auf Arbeit" feststellen[1]). In einer solchen Produktionsweise werden qualitativ neue Probleme möglich: Verlust des Arbeitsplatzes, mangelnde Qualifikation, Lohnsenkung. Die neue Qualität liegt in der Existenzbedrohung und im Verlust an Entwicklungsmöglichkeiten durch brachliegende Arbeitskraft. Die Freiheit, seine Arbeitskraft zu verkaufen, gibt dem Lohnarbeiter aber auch prinzipiell die Möglichkeit, mit dem Nicht-Verkauf bis hin zum Streik seine Lage gegenüber Staat und Unternehmer in bestimmter Weise zu beeinflussen. Das programmatische Aufstellen der Forderung nach dem Recht auf Arbeit wird möglich, in verschiedenen und differenzierenden Formen.

Solche theoretisch-programmatischen Vorstellungen, die in der Arbeit den gesellschaftlich notwendigen Charakter reflektieren, sind dementsprechend also erst im Verlauf der weiteren Entwicklung zu einer gesellschaftlichen und ökonomischen Situation zu erwarten gewesen, welche – über spontane, indi-

1) Chr. U. Schminck-Gustavus, Recht auf Arbeit – Zur Geschichte einer konkreten Utopie, in: U. Achten u. a., Das Recht auf Arbeit – Eine politische Herausforderung, Neuwied und Darmstadt 1978, S. 16.
2) Entfällt.

viduelle und gesonderte Maßnahmen hinaus – die Arbeit bzw. ihr scheinbares Fehlen oder die Auswirkungen ihres Entfremdungscharakters auf eine gesellschaftliche Lösungs- und Reflexionsebene zwang: Die freien Lohnarbeiter waren im Begriff, zur materiellen Voraussetzung der gesellschaftlichen Entwicklung und der Produktionsbasis zu werden, und begannen als „freie" ihren Widerspruch zu organisieren und zu artikulieren. Die aufkommende und absehbare Kontinuität des Auftretens von scheinbar mangelnder Arbeit und unzumutbaren Arbeitsbedingungen oder -inhalten brachte die Notwendigkeit und Möglichkeit hervor, Ursachen in der Struktur der Gesellschaft zu vermuten und Begründungen wie auch Zielforderungen von daher abzuleiten.

Entsprechend dem jeweiligen Stand der kapitalistischen Wirtschaftsverhältnisse kann man verschiedene Stadien von Problemlösungsversuchen sowohl in praktisch-politischer wie in theoretischer Hinsicht aufzählen, die sich mit der Arbeit bzw. dem Recht auf Arbeit befassen[3]).

Bei diesen Ansätzen und ihrer politischen Umsetzung kann man sehr genau beobachten, wie sich die Einsicht in die Gesellschaftlichkeit von Arbeit durchsetzt. Die Behandlung des Problems der Arbeitsbeschaffung in Form von Staatswerkstätten oder Sozialplänen während der Bürgerlichen Revolution in Frankreich zeigt, daß die Arbeitslosigkeit nicht als Reflex einer bestimmten Gesellschaftsordnung begriffen wurde, sondern als zufälliges und durch Zusatzmaßnahmen außerhalb der ökonomischen Zusammenhänge lösbares Problem. Und es zeigt sich so, daß die Arbeit als ein die Existenz von Gesellschaft und damit ihre ökonomischen und politischen Systeme begründender Faktor nicht erkannt und problematisiert ist.

Die utopischen Konzepte der frühen Sozialisten *Fourier, Considerant, Saint-Simon* und – wie wir hinzufügen wollen – *Owen* zeigen schon eher gerade in ihren praktischen Modellen der Kolonien (Fourier, ähnlich Owen) das Gespür für den gesellschaftlichen Zusammenhang auch als Entwicklungsprozeß, wenngleich unter utopischen Realisierungsvorstellungen und schematischen Vorwegnahmen. Der Bezug auf Schicht- und Klassenstrukturen macht die reifende Erkenntnis der Gesellschaft zusätzlich als Klassengesellschaft deutlich, in der die Eigentumsverhältnisse den Charakter der Arbeit bestimmen. Forderungen wie „allgemeine Vergesellschaftung" (Saint-Simon) oder das Recht auf Arbeit als Ersatz für das Eigentum an Kapital (Considerant) und 1848 bei Blanc eine „schrittweise Übernahme der privaten Unternehmungen durch den Staat" deuten dies an. Zur gleichen Zeit sieht auch Stephan Born, der Gründer der ersten nationalen Arbeiterorganisation, den Charakter der Arbeit als qualitatives Wesensmerkmal der Gesellschaft. Aber schon die bei Blanc gleichzeitig für richtig befundene Einrichtung von Nationalwerkstätten verlagern das Problem wieder auf eine Ebene außerhalb des Zusammenhangs von Politik und Ökonomie, des Zusammenhangs von Staat und Gesellschaft, den wir hier betonen. Sie weichen den Strukturwidersprüchen aus und begeben sich so der Möglichkeit langfristiger Veränderungen.

3) Vgl. im folgenden: ebd., S. 18 ff.

Zu der Erkenntnis und Umsetzung der Arbeit als gesellschaftliche muß die Definition von Gesellschaft als strukturell widersprüchlicher – und zwar qualitativ anderer als der feudalen oder Zunftgesellschaft – treten, will man nicht die erste Erkenntnis wieder zurücknehmen. Die mangelnden Erfolge oder Mißerfolge der Maßnahmen zur Beschaffung von Arbeit, aber auch der Charakter dieser Tätigkeiten zeigen dies deutlich. Man ging davon aus, daß die Beschäftigung als solche wichtig sei. Deren Bedeutung selbst zu bestimmen, wäre schon ein Vorgang gewesen, der gesellschaftliche Relevanz von Arbeit und damit vielleicht auch gesellschaftliche Widersprüchlichkeit als Hemmnis dieser Relevanz hätte reflektieren müssen.

Diese theoretischen Überlegungen haben aber enorm praktisch-politische Wirksamkeit, hatte doch ihre mangelnde gesellschaftspolitische Berücksichtigung dazu geführt, in einzelne Maßnahmen politische Kraft zu setzen, während die allgemeinen, die strukturellen Ursachen sich von den Betroffenen diesbezüglich unbeeinflußt weiterentwickelten und das Problem immer wieder hervorrufen. Schon die Instrumentalisierung der Nationalwerkstätten oder auch der integrativen Arbeitsbeschaffungspläne des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (ADGB), aber auch die reaktionäre Vereinnahmung der Forderung des Rechts auf Arbeit durch Bismarck oder die Nazis beweisen die politischen Folgen einer solch unverbundenen Sicht- und Handlungsweise[4]).

Bezeichnend ist die Sinnlosigkeit, die Unproduktivität oder der repressive Charakter der zugewiesenen Arbeiten[5]), eine Feststellung, die manchem Berufsbildungsgrundjahr oder manchen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen von heute nachzuweisen wäre[6]). Für eine augenblickliche individuelle Erleichterung können sie vielleicht von Bedeutung sein, wohl aber nicht für eine langfristige gesellschaftliche Fortentwicklung und Problemlösung, von deren Ausbleiben im Endeffekt die individuelle Befriedigung abhängt.

Definiert man den Charakter der Arbeit als gesellschaftlich und kommt so zur Widersprüchlichkeit dieser Gesellschaftsformation, dann haben wir zwei Probleme mit hinterfragt: den Charakter der privaten Aneignung und Verfügungsgewalt über die Arbeitskraft bzw. ihrer Ergebnisse und damit wiederum verknüpft das Problem der Entfremdung. Und das letztere nicht nur – aber auch – im theoretischen Zusammenhang der verschiedenen damit befaßten Wissenschaften von der Gesellschaft, vielmehr – ohne dadurch den bestehenden Zusammenhang lösen zu wollen – im konkreten Sinn der Arbeitsbedingungen, besonders des Intensitätsgrades der Aneignung der Arbeitskraft und dessen Folgen wiederum. Das Recht auf Arbeit im Sinne ihrer Gesellschaftlichkeit bedingt im Grunde das Recht auf nicht-entfremdete Arbeit und Ar-

4) Ebd., S. 39; L. Peter, Thesen zur Erwerbslosenpolitik der KPD in der Weimarer Republik, in: „Diskurs – Bremer Beiträge zu Wissenschaft und Gesellschaft", 1/1979, S. 90 ff.; H.-J. Steinberg, Das „Recht auf Arbeit in der Geschichte der sozialistischen deutschen Arbeiterbewegung, ebd., S. 88 ff.; U. Mückenberger, Wider die Rechtgläubigkeit – Zur Problematik der Forderung nach einem „Recht auf Arbeit", ebd., S. 65 ff.

5) Schminck-Gustavus, S. 37.

6) U. Achten, Scheinalternativen zum Recht auf Arbeit, in: Achten u. a., S. 63.

beitsbedingungen. Damit weist das Problem über die Grenzen der Gesellschafts- und Eigentumsstruktur des Kapitalismus hinaus[7]).

Was beispielsweise in Humanisierungsforderungen umgesetzt werden könnte, hat – gerade am Beispiel der Rationalisierung – auch konkrete Bedeutung: Für die strategische Stoßrichtung des Rechts auf Arbeit ist die Frage der gesellschaftstheoretischen und gesellschaftspolitischen Einordnung des Rechts auf Arbeit von entscheidender Bedeutung: Unterbleibt sie, so führt dies zu einer nur kurzfristig abhelfenden bzw. gesellschaftlich sinnlosen Maßnahme. Wird sie vollzogen, so kann das einem strukturellen offensiven Vorgehen dienen.

Arbeitslosigkeit und ihre erschwerenden Effekte für eine gewerkschaftliche Strategie des Rechts auf Arbeit

Die Geschichte der Arbeiterbewegung dürfte wohl die Hoffnung bestimmter Ideologien widerlegt haben, daß Krisen und hier insbesondere *Massenarbeitslosigkeit* als Vorstufe einer absoluten Verelendung ein besonders systemtranszendierendes Bewußtsein hervorriefen. Abgesehen von der pessimistischen und negativen Haltung zur Durchsetzung gesellschaftlichen Fortschritts, die sich dahinter verbirgt, wird auf diesem Wege eine schematische Abfolge von Krise und Veränderungswillen konstruiert. Die Abstraktion von den in der Krise tatsächlich auftretenden Bedürfnissen kommt dadurch zustande, daß man eben nicht von der wirklichen sozialen und ökonomischen Besonderheit der Betroffenen ausgeht, sondern diese kompensiert durch eigene utopische Vorstellungen von der Realisierungschance struktureller Veränderungen. Die Berufung dieser Positionen auf die Marxsche Ansicht, daß Krisen eine notwendige Voraussetzung für gesellschaftliche Umwälzungen seien, hilft dabei auch nicht weiter, ist sie doch ebenfalls aus einer Abstraktion gewonnen, die übersieht, daß es sich nicht gleichzeitig um eine allein hinreichende Voraussetzung handelt, die gemeint wäre, und ebenfalls nicht um eine lineare Kausalität.

Diese Hinweise scheinen uns zum Faktor Arbeitslosigkeit in der gewerkschaftlichen Strategie wichtig zu sein. Denn gehen wir von den Bedürfnissen der Arbeitslosen aus, insbesondere der über längere Zeit erfolglos Arbeit suchenden, und stellen wir historische Erfahrungen in Rechnung, so ergibt sich fast das gegenteilige Bild. Die Faktoren *existentielle Unsicherheit, tendenzielle Vernichtung des Selbstwertgefühls*[8]), *Gefahr der Persönlichkeitszerstörung*[9]) machen Arbeitslose – bei mangelnder oder erschwerter Wirksamkeit demokratischer Gegenstrategien – zwangsläufig beeinflußbar für konserva-

7) Aus diesem Grunde kritisch zu dieser Forderung: U. Mückenberger, S. 58 ff.; B. Voigt, Jugendarbeitslosigkeit. Recht auf Arbeit und Ausbildung, ebd., S. 97 ff.; R. Wahsner, Bemerkungen zum Beitrag von Ulrich Mükkenberger, ebd. S. 74 ff.

8) K.-J. Bieback, Sozialer Hintergrund der Diskussion über das Recht auf Arbeit, in: Achten u. a., S. 148; vgl. in diesem Zusammenhang die Zitate von H.-O. Vetter bei Chr. Götz, Arbeitslosigkeit ist kein Schicksal, in: A. Hüfner (Hrsg.), Recht auf Arbeit. Ein Lesebuch, Fischerhude 1978, S. 158 ff.

9) Vgl. W. Jantzen, Recht auf Arbeit und Jugendarbeitslosigkeit – Persönlichkeitstheoretische Bemerkungen, in: „Diskurs", 1/1979, S. 121 f.

tive und rückschrittliche Versprechungen und Parolen. Die Legitimierungsversuche herrschender Instanzen in der Krise lassen den in der Regel konformen Betroffenen zunächst einmal an die Selbstheilungskräfte der Marktwirtschaft glauben und der Sozialstaatlichkeit vertrauen, besonders wenn die Erfahrung durchgestandener Krisen vorliegt. In anderen Fällen ermöglichen Zweifel gegenüber diesen Kräften bei nicht vorhandener struktureller Kritikfähigkeit auch Einflüsse rechtsradikaler Lösungsmuster[10]). Die vielzitierte Lösung der Arbeitslosenfrage durch das Dritte Reich – unabhängig von ihrer Unwahrheit ist – ein Beispiel für die Verführungskraft derartiger Ideen. Erschreckend zunehmende Rechtsradikalität ist nicht zufällig während der Krise zu beobachten und nicht zufällig überproportional bei Jugendlichen.

Solche *rückschrittlichen Tendenzen* verhelfen nicht nur dazu, die gesellschaftliche Gesamtentwicklung zu bremsen, sondern – was hier wichtiger ist – auch die organisatorische und bewußtseinsmäßige Entwicklung der Klasse der Arbeitnehmer. Rechtsgerichtete Einflüsse müssen gar nicht unbedingt in Form direkter, offener Angriffe auf die Politik der Gewerkschaft da sein. Ihnen kommt dabei auch die soziale Lage der Betroffenen entgegen, der Grund ihrer Abgeschnittenheit von Betrieb und Arbeitsplatz als den alltäglichen Zentren der Information und Kommunikation, vom Platz also, an dem sich vorrangig gewerkschaftliches Bewußtsein bildet. Es fehlt somit die Basis gewerkschaftlicher Organisationsmöglichkeiten, die Voraussetzung und Folge von Solidarisierungs- und Stabilisierungsprozessen sind[11]). Hinzu kommt, daß „das Überangebot an Arbeitskräften die Konkurrenz unter den Arbeitnehmern (erhöht) und ihr solidarisches Handeln bei Auseinandersetzungen über Löhne und Arbeitsbedingungen (erschwert)"[12]). Genauso müssen wir sehen, daß die unterschiedliche Betroffenheit beispielsweise zwischen Vollzeit- und Teilzeitarbeitslosen, zwischen deutschen und ausländischen Arbeitnehmern zu einer zusätzlichen Differenzierung von größeren und kleineren Wichtigkeiten im Bewußtsein der Betroffenen führt. Der Blick für die gemeinsamen Ursachen wird verstellt, verschiedene prinzipielle Absprüche auf Arbeit suggeriert. Der *subjektive Faktor* ist für eine Gewerkschaftsstrategie unter diesen Bedingungen nur schwer erreichbar. Der strukturelle Charakter der Forderung des Rechts auf Arbeit droht die große Masse der eher Anpassungsbereiten und –genötigten nicht zu erreichen. Die Abtrennung vom Betrieb als dem eigentlichen Organisationsort begünstigt die individualisierende und entpolitisierende Tendenz, welcher der Arbeitslose außerhalb des Betriebes auf Grund seiner faktischen Deklassierung unterliegt[13]).

Besonderen Problemcharakter trägt die Betroffenheit der Jugendlichen. Sie können noch weniger gewerkschaftlich erreicht werden, haben sie doch oft nicht einmal in der Vergangenheit die Erfahrung von Arbeitsplatzkontakten

---

10) Bieback, S. 154; U. Zachert, Aktuelle Möglichkeiten der Arbeitsplatzsicherung und denkbare Konsequenzen eines grundgesetzlich garantierten Rechts auf Arbeit, in: Achten u. a., S. 201.
11) Bieback, S. 151
12) Ebd., S. 141
13) Ebd., S. 153; vgl. auch W. Jantzen, Recht auf Arbeit und Jugendarbeitslosigkeit – Persönlichkeitstheoretische Bemerkungen, S. 122 f.

machen können, an die anzuknüpfen wäre. Die Destruktion des Selbstwertgefühls[14]) dürfte hier besonders stark hervortreten. „. . .Ihre Handlungs- und Lebensperspektiven verschieben sich. Sie geben allmählich die Hoffnung auf, ihr Leben aus eigener Kraft zu reproduzieren."[15]) Tendenzen zu Ersatzlösungen in Kriminalität, Alkoholismus und Rechtsradikalität sind deshalb gesellschaftlich besonders belastend, weil sie tendenziell Charaktereigenschaften hervorbringen, welche potentiell nur im Arbeitsprozeß im weiteren Sinne vermittelbare soziale und kulturelle Fähigkeiten[16]) und Eigenschaften nicht nur stoppen, sondern geradezu ersetzen. Die perspektivischen Auswirkungen von solcher krisenmäßig verhinderter Persönlichkeitsentwicklung einer größeren gesellschaftlichen Gruppe sind nur schwer abzuschätzen[17]).

Diese belastenden Bedingungen für eine gewerkschaftliche Mobilisierung bilden gleichzeitig ideologische Instrumentalisierungsmöglichkeiten von Seiten des Tarifgegners. Hier wird – unter Berufung auf ein „Gemeinwohl" – die Gewerkschaft zum primären Krisenfaktor stilisiert: Die scheinbar hohe Allgemeingültigkeit der Zielprojektion „Gemeinwohl" läßt sich sowohl zur Wahrung des „sozialen Friedens" wie auch zur „Lohn-Preis-Spirale" oder für die angebliche „Vernichtung von Arbeitsplätzen durch Streiks" oder überhaupt zur Abwehr „überzogener" Lohnansprüche[18]) verwenden. Die Koppelung des in der Tat allgemeinen Bedürfnisses nach sozialer Sicherheit mit der ohnmächtigen Betroffenheit durch Arbeitsplatzverlust gelingt relativ problemlos. Sie kann die gesellschaftliche Stellung der Gewerkschaften ausnutzen, welche diese immer wieder zwingt, nicht nur als erste, sondern überhaupt Forderungen aufzustellen oder Kampfmaßnahmen zu ergreifen, um soziale und ökonomische Verbesserungen zu erreichen. Die Gegenseite hat auf diese Weise oft die „Evidenz" für sich. Von hier aus verstehen sich dann Versuche des Appells an die Solidarität aller Parteien als gemeinsam von der Krise betroffener. Oder aber Versuche, die Solidarität der Arbeitenden mit den arbeitslosen Kollegen im Sinne einer Absage an gewerkschaftliche Interessenvertretung zu gebrauchen, die vordergründig nur als Engagement für die Arbeitenden erscheint. Die „Gefährdung" der Arbeitsplätze durch gewerkschaftliche Kampfmaßnahmen wird allerdings in einer Krise, deren technologischer Charakter immer offensichtlicher wird, auch immer schwerer vermittelbar. Hier liegt – wie die Stahlkämpfe zeigten – eine offensive Chance.

Besonders konzentriert ist das Interesse an konservativen Lösungsvorschlägen in Arbeitsdienst- oder ähnlichen Konzepten[19]). Augenscheinliche Merk-

14) Vgl. dazu besonders Jantzen, S. 123 ff.
15) Voigt, S. 109.
16) Vgl. auch Th. Metscher, „Der Mensch als Schöpfer seiner selbst". Die Entdeckung der Arbeit in der europäischen Literaturgeschichte, in: „Diskurs", 1/1979, S. 130 ff.
17) Bieback, S. 149.
18) Dazu besonders R. Hickel, Wirtschaftskrise – Fehlprodukt einer Anspruchsinflation oder Krise des Wirtschaftssystems? Anmerkungen zum Jahresgutachten des „Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung" für 1977/78, in: „Diskurs", 1/1979, S. 7 ff.; H. Schui, Niedrige Löhne, mehr Beschäftigung?, ebd., S. 31 ff.
19) Achten, S. 45 ff.

male sind: Möglichkeiten organisierten oder faktischen Streikbruchs und fehlender Arbeitsvertrag. Der Einfluß gewerkschaftlicher Interessenvertretung und die Interessenwahrnehmung durch die Betroffenheit selbst ist in solchen Lösungen ausgeschlossen, insbesondere natürlich die Einbeziehung in Kampfaktionen. Ähnliches kann für den zivilen Ersatzdienst festgestellt werden, der quasi als Lohndrücker funktioniert, indem er Arbeitsplätze (und Qualifikationen) im sozialen Bereich aussparen hilft[20]).

Hier wären noch einige zusätzliche Aspekte anzufügen. Die *ideologische* Gefährlichkeit solcher Versuche liegt in zweierlei: Zunächst kommen sie der Gesellschaftlichkeit von Arbeit sehr entgegen. In freilich pervertierender und irritierender Form ist auf diese von jedermann in irgendeiner Weise und rudimentär – auch im Alltagsverständnis in vielen Varianten – zumindest emotional akzeptierte Notwendigkeit allgemeiner Arbeit abgestellt. Sodann ist die den Arbeitnehmerinteressen, d. h. ihrer gewerkschaftlichen Wahrnehmung, entzogene Sondersituation eines Arbeitsdienstes subjektiv als solche schwer in Zeiten erkennbar, in denen es scheinbar sowieso an Arbeit „fehlt". Daß in solchen Diensten ideologische Einflüsse konzentriert durchgebracht werden können, ist die zwangsläufige Folge der Gettoisierung. Bezogen auf ein gesellschaftliches Bedürfnis nach Arbeit, auf die Gesellschaftlichkeit der Arbeit mithin selbst, wird die Arbeit aus eben diesen Zusammenhängen gerissen und nicht zum Fortschritt aus der Krise, sondern zur politischen Kontrolle der davon am meisten Betroffenen instrumentalisiert.

Wenn auch aus anderen subjektiven Gründen, so ist doch in derartigen Konzeptionen wiederum die – freilich „blinde" – Erkenntnis impliziert, daß Arbeit bzw. ihr Brachliegen gesellschaftlich und politisch einen Widerspruch darstellt, der sich in strukturellen Gefährdungen auswirken kann. Die Umsetzung in beschriebene Arbeitsdienste ist ein Ausdruck der klassenmäßigen Abstraktion und Verzerrung des objektiven gesellschaftlichen und fortschrittlichen Gehalts der Erkenntnis, daß die Arbeit die eigentliche gesellschaftliche Kontrolle gewährleistet, weil die Arbeit die eigentliche gesellschaftliche Bestimmung ist.

Weitere ökonomische Bedingungen in der Krise, an denen eine gewerkschaftliche Strategie ansetzen müßte

Über die strategische Belastung mit Arbeitslosen durch ihr Herausfallen aus dem Organisationsfeld Arbeitsprozeß einerseits und ihre politische Instrumentalisierung andererseits hinaus sind weitere, hauptsächlich ökonomische Krisenprobleme für eine gewerkschaftliche Strategie bedeutsam.

Die allgemeine Situation auf dem Arbeitsmarkt ist für die Realisierung unserer Forderung in doppelter Weise von Relevanz: als Potential von Arbeitsplätzen und als Potential von Kampfbereitschaft bei Belegschaften. „Arbeitsplatzbedrohung" und „Arbeitsplatzverlust" ist mehr denn je durch *systematische Rationalisierung* zu einem Problem auch für den Arbeitenden gewor-

20) Schminck-Gustavus, S. 64.

den[21]). Aus einem zuvor expansiven Wachstum durch Erweiterungsinvestitionen ist längst das Stadium der intensiven Ausnutzung und technologischen Einsparung durch Rationalisierung geworden. Zahlen über Arbeitsplatzvernichtung sind durch die Streikkämpfe der letzten Jahre der Öffentlichkeit bekannt geworden. Dabei sind noch nicht absehbar die Rationalisierungsfolgen anderer Branchen, besonders des Angestelltenbereichs.

Der zweite Punkt betrifft die schon erwähnte sozialpsychologische Wirkung, die Angst vor dem Arbeitsplatzverlust und der Dequalifikation. Vom Aspekt gewerkschaftlicher Mobilisierungschancen her gesehen, stehen wir – nur graduell verschieden zum Bereich der Arbeitslosen selbst – vor dem Problem leicht mißbrauchbarer Solidarität zwischen den „neuen Klassen" von „Arbeitsplatzbesitzern" und Arbeitslosen[22]), was die gewerkschaftlichen Forderungen an die eigene Lage angeht. (Zudem wird mit der Bezeichnung „Arbeitsplatzbesitzer" die Vorstellung von einem Eigentum des *Arbeitnehmers* vermittelt, das *diesen* sozialverpflichte – eine Assoziation also, die die gesellschaftlichen Strukturen auf den Kopf stellt.) Hier schlägt nicht nur die Angst vor dem direkten Abbau des Arbeitsplatzes durch. „Geringere" Folgen der Rationalisierung wie Dequalifizierung oder das Erfordernis „prozeßunabhängiger Fähigkeiten"[23]) beinhalten eine lähmende Ambivalenz, wollen wir sie für gewerkschaftliche Mobilisierung zum Anlaß oder Ziel nehmen: Sie rufen einerseits über den Qualifikationsverlust einen Persönlichkeits- und Selbstwertverlust hervor und nähern sich insofern der psychischen Lage der Arbeitslosen an. Andererseits vermitteln sie in sich die Hoffnung, noch einmal vom Verlust des Arbeitsplatzes verschont zu sein. Die *Resignation* und die *Angst*, müssen wir als hemmende Faktoren ansehen, die sich aus der betrieblichen und allgemeinen Arbeitsmarktlage ergeben. Die Angst vor dem sozialen Abstieg – täglich vorgeführt durch das Schicksal arbeitsloser Kollegen –, vor der drohenden Deklassierung also, bringt Probleme mit sich, die der tatsächlichen Deklassierung immer ähnlicher werden.

Soziale Bedrohung durch Arbeitslosigkeit mit ihren Folgen (Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfe oder Lohneinbuße durch Qualifikationsverlust) führt zu einem Konsumverhalten, das sich durch eine Art „*Angstsparen*" auszeichnet und dadurch tendenziell mit der Verschlechterung der Massenkaufkraft „die Krise noch verschärft"[24]). Die soziale Angst kommt der Abwehr gewerkschaftlicher Alternativvorstellungen und -ansprüche indirekt entgegen, so daß der gewerkschaftliche Kampf um die Hebung der Massenkaufkraft vordergründig gegenüber der *Ablehnung von aufschwunggefährdenden Lohnforderungen* in der Öffentlichkeit leicht ins Hintertreffen geraten kann. Solche Niederlagen sind dann aber auch für die weitergehende Forderung des Rechts auf Arbeit von Bedeutung, können sie doch mit dem Hinweis auf

21) Zachert, S. 182 f.; P. Kalmbach, Rationalisierung, neue Technologie und Beschäftigung, in: „Diskurs" 1/1979, S. 34 ff.; R. Zech, Produktivkraftentwicklung und Arbeitslosigkeit – Anmerkungen zu dem Problem der krisenverursachenden Tendenzen der Produktivkraftentwicklung, ebd., S. 47 f.
22) Kalmbach, S. 40
23) Bieback, S. 126.
24) Ebd. S. 141

das sowieso „wirtschaftschädliche" Verhalten der Gewerkschaft umgelenkt werden. Hier wird uns der enge Zusammenhang der zunächst scheinbar getrennt auftretenden Abteilungen gewerkschaftlicher Politik verdeutlicht. Ein Grund mehr, der auf den strategischen Stellenwert der gewerkschaftlichen Gesellschaftspolitik mit ihren ökonomischen und politischen Teilen verweist. Welche taktischen Einzelschritte (Aktionen) wären nun – exemplarisch – vor dem Hintergrund der Krise denkbar und von welchen strukturellen, strategischen Handlungsmöglichkeiten sind sie deduziert?

Alternative Reformen und ihre Voraussetzung für die Realisierung des Rechts auf Arbeit

Allgemein können wir sagen, daß Reformen zu Ausgangspositionen für das Recht auf Arbeit werden, sofern sie alternativen Charakter zur Krisensituation im Arbeitnehmersinne haben. Dies betrifft die praktisch-politische Seite. Von der Bestimmung dessen her betrachtet, was wir unter Arbeit zu verstehen haben, nämlich den gesellschaftlichen Vermittlungsprozeß zur Natur, ergibt sich, daß wir es bei dem Recht auf Arbeit ebenfalls mit einem gesellschaftlichen Problem zu tun haben, das sich eben auf der gesetzlichen Ebene nicht erschöpft. In mehreren Länderverfassungen gibt es das Recht auf Arbeit schon lange[25]). Es bleibt formal, wenn es nicht mit seinen gesellschaftlichen Voraussetzungen verknüpft wird. Das heißt: soziale, politische, ideologische und ökonomische Fakten zur Realisierung heranziehen und – wo diese nicht vorhanden sind – störende Strukturteile abbauen zugunsten arbeitnehmergerichteter. Deshalb sprechen wir von *alternativen Reformen.*

Das Verhältnis der Reformen selbst zum Recht auf Arbeit ist am geeignetsten mit dem erfaßt, was *Stuby* als „untere Schichten der Rechts auf Arbeit"[26]) bezeichnet. Damit ist auch erfaßt, was wir mit den alternativen Reformen als den Voraussetzungen und gleichzeitig Teilen des Rechts auf Arbeit meinen. Womit erneut der strategische Zusammenhang angedeutet sein soll. Der prozessuale Charakter des Rechts auf Arbeit ist es, der auch dessen Strategie bestimmen muß. Die gesetzliche Absicherung bleibt Teilerfolg und damit das Gesamtproblem unrealisiert, solange nicht relevante ökonomische und politische Realisierungen Struktur geworden sind. Die alternativen Reformen sind die Voraussetzungen und die Realisierungsebenen für das Recht auf Arbeit[27]).

Dies muß Gesetzestext bleiben, wenn nicht Arbeitsplätze so eingerichtet sind, daß sie nicht Gesundheitsschäden hervorrufen, die den Arbeitnehmer langfristig außerstand setzen, seine Arbeitskraft zu verkaufen. *Humanisierungs*forderungen sind deshalb ebenso als notwendige Politik anzusehen, wie auch die erzielten Manteltarifvereinbarungen Ausgangspositionen für den näch-

25) W. Spieker, Recht auf Arbeit – Forderungen und Chancen aus gewerkschaftlicher Sicht, in: „WSI Mitteilungen", 3/1979, S. 159 f.; Wahsner, Recht auf Arbeit im Recht der Bundesrepublik, in: „Diskurs", 1/1979, S. 68 ff.
26) G. Stuby, Das Recht auf Arbeit als Grundrecht und als internationales Menschenrecht, in: Achten u. a., S. 79.
27) Beispiele für alternative Reformen an Hand des öffentlichen Dienstes ließen sich etwa finden bei D. Griesche, Der gewerkschaftliche Kampf für das Recht auf Arbeit heute – Die Situation im Öffentlichen Dienst und die Politik der Gewerkschaft ÖTV, in: „Diskurs", 1/1979, S. 151 ff.

sten gewerkschaftspolitischen Schritt sind[28]). Humanisierung in diesen Zusammenhang gesetzt, ist dabei auch ein Stück Aufhebung von Entfremdung in Richtung eigener Gestaltung.

Eine weitere Reformnotwendigkeit ist die Beseitigung der Massenarbeitslosigkeit durch ausreichende *Arbeitsplätze*[29]). „Angesichts der Arbeitlosigkeit ist die Forderung nach einem gesicherten Arbeitsplatz die untere Stufe, die primitivste Anspruchsebene"[30]) für das Recht auf Arbeit. Wir können hier das Recht auf Arbeit dadurch legitimieren – und bewegen uns in der Gesellschaftlichkeit der Arbeit –, daß durch die menschliche Arbeit und ihre Subjekte Werte, damit aber auch gesellschaftliche, politische und ökonomische Veränderungen (Bedingungen) geschaffen werden, die den Arbeitenden nicht als Benachteiligung in irgendeiner Form, am wenigsten im Entzug ihrer Arbeitsmöglichkeit entgegentreten dürfen. Recht auf Arbeit ist also das Recht auch auf Schutz vor den negativen Verwendungen von Ergebnissen der Arbeitsleistung gegenüber der Arbeitnehmerschaft.

Die gesellschaftlichen Fernwirkungen von Arbeitplatzvernichtung reichen – wie wir oben diskutierten – erheblich weiter als der Produktionsbereich. *Sozialpolitische Sicherungen*[31]) müssen verfolgt, und – noch schwieriger – ihr offener und verdeckter *Abbau* muß verhindert werden. Denn dieser stellt auf anderem Weg eine negative Wendung von Arbeitsverausgabung dar; eigentlich eine Verschärfung, denn die Arbeitslosigkeit wird zusätzlich geahndet. Zum Beispiel muß man beobachten, wie Ermessensspielräume der staatlichen Gesetzgebung – insbesondere der Arbeitsgesetzgebung im weiteren Sinne – gehandhabt werden[32]), was u. a. auch die Zumutbarkeitsklausel und deren Verschärfung betrifft.

Die sozialpolitischen Sicherungen sind aber nicht nur zur Absicherung nicht Beschäftigter vorhanden, sie garantieren auch in bestimmter Weise die Herausbildung und Entwicklung einer qualifizierten Arbeitskraft als solcher. Nicht nur sollen sie deren Mißbrauch oder Verbrauch schützen, in gleichem Maße sollen sie die *Qualität der Arbeitskraft* selbst sichern. Bildungs-, wissenschafts- und ausbildungspolitische Maßregeln[33]) sollen die Chance, einen Käufer zu finden, gleich verteilen und erhöhen. Recht auf Arbeit ist in einem identischen Prozeß mit dem Recht auf Herstellung der Arbeitskraft zu verstehen, will man nicht Teile abkapseln und die Effizienz der Strategie zersplittern.

---

28) Zachert, S. 194

29) Oft wird in der Diskussion die „Vollbeschäftigung" mit dem „Recht auf Arbeit" identisch gehalten, wie z. B. bei Griesche; zu diesem Problem auch Voigt, S. 100 f.

30) Stuby, S. 78; vgl. Götz, S. 162 ff.

31) Ebd., Hickel, S. 9.

32) W. Däubler, Recht auf Arbeit verfassungswidrig?, in: Achten u. a., S. 159 f.; Wahsner, S. 68 ff.

33) Beispiele dafür ließen sich etwa finden bei K. Hildebrandt, Recht auf Arbeit – auch für Lehrer, in: „Diskurs", 1/1979, S. 142 ff.

Strukturelle Implikationen alternativer Reformpolitik für eine gewerkschaftliche Strategie

Man kann hier unterscheiden zwischen *strukturellen Alternativen,* die sich aus dem Grundgesetz und dem DGB-Grundsatzprogramm ableiten ließen, aber nicht realisiert sind – ein Zustand, der dem des Rechts auf Arbeit auf Länderebene vergleichbar ist –, und strukturellen Alternativen von weitergehendem Charakter. Beide haben schon hier gemeinsam, daß sie die gewerkschaftliche Mitentscheidung präsent machen müssen, denn auf Grund des organischen Zusammenhangs zu alternativen Reformen können strukturelle Verbesserungen nur solche sein, die auch den Demokratiegehalt bestehender Strukturen, d. h. die Rechte und Abwehrmöglichkeiten von Arbeitnehmern und ihren Organisationen auf einen neuen qualitativen Stand bringen.

Die Umsetzung der Grundrechte wird in der vorliegenden Literatur an vielen Stellen vertreten[34]). Das Grundgesetz läßt die *Überführung von Schlüsselindustrien* in Gemeineigentum zu, und nicht zufällig ist in der durch technologische Arbeitslosigkeit gekennzeichneten Krise dieser Artikel Gegenstand zunehmender intensiver Diskussionen – beispielsweise auf dem letzten DGB-Bundeskongreß – gewesen. Ganz ähnlich verhält es sich mit der *Sozialstaatsklausel.* Diese ließe durchaus Steuerungen des Staates in Richtung Investitionsauflagen oder Ausbildungsplatzabgaben oder Arbeitsplatzauflagen etc. zu. *Sozialbindung* des Eigentums kann zu einer vergleichbaren Argumentation von seiten der Arbeitnehmer herangezogen werden, so daß „zumindest das Recht auf Arbeit auf der primitiven Stufe der Arbeitsplatzsicherung"[35]) zu garantieren möglich wäre. Dabei kann man auf bereits bestehende staatliche Lenkungsmaßnahmen – wenn auch mit anderen Vorzeichen – verweisen, die durchaus ein struktureller Eingriff in die Arbeits- und Berufsphäre und vom Grundgesetz abgesichert sind, z. B. die Numerus-clausus-Regelung.

Die Gewerkschaft ist historisch entstanden als die „Assoziation" der Arbeitenden. Sie ist entstanden in einer gesellschaftlichen Situation, in der die neue Gesellschaftsformation des Kapitalismus den „freien Lohnarbeiter" hervorbrachte, der seine Arbeitskraft verkaufen mußte, um zu leben. Der Verkauf der Arbeitskraft, die Sicherung der Arbeit wurde zur Voraussetzung sozialer Existenz der Mehrheit der Menschheit. Die soziale Existenz ist gesellschaftlich bestimmt und somit nur als wechselseitiger Prozeß von Individuen und Klassen möglich. Aus dieser Gesellschaftlichkeit und gesellschaftlichen Angewiesenheit der Arbeit ergibt sich das Recht auf Arbeit als Menschenrecht. Für unsere hier und eingangs vollzogene analytische Bestimmung liefert der Artikel von Stuby eine Reihe wertvoller Konkretisierungen. Dort ist das Recht auf Arbeit als internationales Menschenrecht erklärt, wie auch eine Reihe besonders für die gewerkschaftliche Strategie relevanter Rechte in den internationalen Menschenrechtskatalog Eingang gefunden haben. Wir wollen hier einmal kurz den Zusammenhang der *Menschenrechte* auf *Arbeit,* auf *Streik* und auf *Koalition* anzufügen versuchen.

---

34) Vgl. besonders Stuby, S. 84 ff.; Däubler, S. 169 ff.; Wahsner S. 68 ff.
35) Stuby, S. 86.

Die Versagung des Rechts auf Arbeit trifft die gewerkschaftliche Funktionsweise als solche direkt. Denn das Recht auf Arbeit entspricht gesellschaftspolitisch dem Recht auf Streik und Koalition. Es vermittelt den eigentlichen Zusammenhang zwischen gesellschaftlicher und gewerkschaftlicher Funktion. War oben schon der Kampf um das Recht auf Arbeit als das die gewerkschaftliche Vereinigung konstituierende Element hervorgehoben worden, so muß nun gesehen werden, daß das Streikrecht die Möglichkeit gibt bzw. verbessert, die der sozialen Lage des „Freien" – nämlich des freien Lohnarbeiters – entsprechende Wahrnehmung der Bereitstellung seiner Arbeitskraft in bestimmter Weise zu gestalten. Reagierend besonders auf soziale und ökonomische Benachteiligungen durch die Unternehmer, gibt diese Freiheit der Arbeitnehmerorganisation die Möglichkeit, den Verkauf der Arbeitskraft durch ihr partielles oder totales Zurückhalten in deren Interesse zu beeinflußen. Dabei entstehen – vermittelt durch die Verschiedenheit der jeweiligen Situation, insbesondere den konkreten Kräfteverhältnissen auf betrieblicher und gesamtgesellschaftlicher Ebene – unterschiedliche Streikformen. Das Recht auf Arbeit, der sichere Arbeitsplatz erst macht den Streik zu einer wirklich effektiven Waffe des ökonomisch Schwächeren. Nicht zufällig bestehen bei kontinuierlichen Arbeitslosenquoten die wesentlich eingeschränkten Realisierungsbedingungen, die wir diskutierten. Die Versagung des Rechts auf Arbeit hat in diesem Zusammenhang entscheidende Bedeutung für die Autonomie gewerkschaftlicher Gestaltungspolitik.

Eine Strategie für das Recht auf Arbeit verlangt aber Autonomie auch in weiterer Hinsicht. Zunächst tragen alle strukturellen Eigenschaften einer solchen Strategie Mitbestimmungscharakter, worauf auch in den Aufsätzen mehrmals hingewiesen ist. Alternative Reformen und strukturelle Verbesserungen im Arbeitnehmerinteresse bedeuten immer gleichzeitig vermehrte Entscheidungskompetenz und -präsenz der Gewerkschaften. Zu dem Strukturellen des gewerkschaftlichen Strategiecharakters tritt das Politische, und damit entsteht eine verstärkte Notwendigkeit, den *Staat als Adressaten* zu verstehen. Dies gilt nicht nur für die Rolle des Staates als Arbeitgeber im öffentlichen Dienst; mehr noch leitet es sich ab aus der Vermittler- und Schlichterfunktion, die staatliche Instanzen in den Tarifauseinandersetzungen einnehmen. Und letztendlich ergibt es sich aus der Tatsache, daß parlamentarische Setzungen über Subventionen und gesetzliche Auflagen zur Voraussetzung und Absicherung gewerkschaftlicher Erfolge notwendig sind. Die Autonomie gegenüber Parlamenten und Parteien eröffnet bei der Durchsetzung des außerparlamentarischen Kampfes, die eine gewerkschaftliche Strategie wesentlich kennzeichnet, überhaupt erst die Möglichkeit, zu einer Kooperation im Arbeitnehmerinteresse zu gelangen. Der Ausgestaltung von „Spielräumen"[36]) ist sehr viel Raum gewidmet. Sie erscheint uns letztlich nur dann effektiv umsetzbar, wenn der Staat sowohl in seiner Vermittlerfunktion und Arbeitgeberrolle wie auch in seiner letztendlichen Abhängigkeit von den mächtigen Unternehmerzentralen wahrgenommen wird. Die Autonomie als Gegenmacht muß daher der Maßstab der Kooperation werden.

36) Zachert, S. 188 ff.

Medienkritik

„DAS KRANKENHAUS AM RANDE DER STADT"

Eine Fortsetzung sei geplant, so tröstete die Ansagerin am Ende der letzten Sendung diejenigen Zuschauer, die sich beklagt hatten, daß die Serie schon zu Ende war. Zu den Fortsetzungswünschen mag der Umstand beigetragen haben, daß nach 9 Folgen der seit dem 14. April allmontäglich gesendeten tschechoslowakischen Fernsehserie doch nicht alles klar und gelöst war, was an Entwicklungen, konfliktreichen Situationen und Spannungen aufgebaut worden war. Mit Einschränkungen erfolgreich hatten die Autoren der Vorstellung entgegengehandelt, am Ende müsse in jedem Fall Harmonie stehen, müsse alles aufgehen, *bereinigt* werden. Dies ist um so erstaunlicher, als hinter solchen Vorstellungen, die sich als Erwartungshaltung beim Publikum wiederfinden, ja nicht nur das Trivial-Gesetz des Happy End steht. Sie können sich vielmehr auf eine reiche Kunsttradition berufen, die eine Lösung der Konflikte zumindest für das dramatische Genre schon immer forderte, sei es im Sinne eines glücklichen Endes, der tragischen Läuterung bis hin zum Tod, zumindest einer neuen und *eindeutigen* Situation am Ende.

Schon die Struktur der einzelnen Sendungen war nicht auf einen die Spannung erhaltenden Schlußeffekt hin angelegt, sondern man verließ die Beteiligten an einem kaum merkbaren Einschnitt in der stets um ein Kollektiv sich entfaltenden, mehrere Schicksale gleichzeitig verfolgenden Handlung. Der Antrieb, die nächste Folge auch anzusehen, sollte nicht so sehr aus dem Bedürfnis erwachsen, zu erfahren, wie es weitergeht, wie dieser oder jener Spannungshöhepunkt gelöst wird, sondern aus dem Wunsch entstehen, einen überschaubaren Kreis von Menschen, die man näher kennengelernt hatte, wiederzusehen. Es wurde in dieser Dramaturgie der Versuch deutlich, den Zuschauer zur Neugierde und einer Anteilnahme den Figuren gegenüber anzuhalten, die nicht von Voyeurismus oder träumerischer Kompensation geprägt ist, zur Aufmerksamkeit und Aufnahmebereitschaft für soziale Probleme und individuelle Bedürfnisse, die auch in der Wirklichkeit auftauchen.

Die Rezeptionshaltung gegenüber dem Spiel als Vorform einer Verantwortungshaltung im Leben – dies ist, verschärft formuliert, die didaktische Konzeption. Beispielhafte Elemente einer Verwirklichung läßt diese Serie, die aus einem sozialistischen Land kommt, deutlich werden. Die Figuren sind weder verkörperte Idealvorstellungen noch von jener einschichtigen Biederkeit, die sonst als *aus dem Leben gegriffen* gilt. Die Verweigerung eines Happy End für die meisten von ihnen geschieht nicht aus abstrakter Resignation, hinter ihr steht die Andeutung eines allgemeineren Glücks. Ihm gegenüber werden auch kleinere Ungerechtigkeiten des *Schicksals* beispielhaft ungesühnt stehengelassen. Dieses wird als lenkende Kraft sogar ausgeschaltet, denn die Personen verkraften sie souverän, ohne ihren individuellen Charme zu verlieren. Arbeitswelt wird nicht als Pflichtübung oder Abstieg ins Exotische gezeigt, sondern als Lebensraum und Entfaltungsort, der das Private sowohl einbezieht als auch relativiert.

Nur in der Figur des Chefarztes Sowa wird auf das in einer solchen Anlage unangebrachte Mittel des Identifikationsangebots zurückgegriffen. In ihr ist nicht nur viel vom Klischee des „Halbgotts in Weiß" enthalten, dessen Funktion und Aktualität für die Bundesrepublik dieser Film allerdings nicht reflektieren muß. Darüber hinaus steht Sowa durch seine hohe soziale Stellung als Chefarzt (auch wenn er sie im Laufe des Films aufgibt), vor allem aber dadurch, daß er die meisten Schicksalsschläge *unschuldig* erleidet und dadurch die Möglichkeit hat, große *Opfer* zu bringen, stark beherrschend im Mittelpunkt der Serie. Trotz einiger Versuche, auch ihn als gemischten Charakter zu zeichnen, ist seine Situation am Ende nicht nur geklärt, sondern ansatzweise verklärt. In Aufopferung für seinen zeitweise dem Alkohol verfallenen Sohn läßt er sich pensionieren und übernimmt eine mühsame Landpraxis.

Da er dann im „Krankenhaus am Rande der Stadt" nicht mehr tätig sein wird, darf man auf die Fortsetzung der Serie besonders gespannt sein.

Günter Giesenfeld

Die Wirtschaftskrise in den USA

(Wirtschafts- und sozialstatistische Daten)

Die USA sind mit fast 40 % der kapitalistischen Industrieproduktion und als größter Warenimporteur der Welt immer noch das bei weitem bedeutendste Land der kapitalistischen Welt. Zwar stimmt der Satz „Wenn Amerika Schnupfen hat, kriegt Europa eine Lungenentzündung" heute nicht mehr, trotzdem ist die Wirtschaftliche Entwicklung in den USA noch immer von großer Bedeutung für das Schicksal der gesamten kapitalistischen Welt. Daher dürfen die immer düsterer werdenden Meldungen aus Nordamerika bei uns nicht unbachtet bleiben.

Die Wirtschaft der USA nahm in den letzten Jahren eine gewisse Sonderstellung ein. Etwas früher als in den meisten anderen Ländern setzte der Aufschwung nach der Krise 1974/75 ein. Er währte immerhin fast vier Jahre und war wesentlich kontinuierlicher und kräftiger als in Westeuropa. Die Industrieproduktion lag 1979 immerhin um fast 30 % über dem Stand des Krisenjahres 1975, die Bundesrepublik z. B. konnte einen Zuwachs von nur 19 % verbuchen.

Tabelle 1

Industrieproduktion in den USA[1])

1974	*1975*	*1976*	*1977*	*1978*	*1979*	*1980*[2])
109,7	*100,0*	*110,8*	*117,3*	*124,0*	*129,2*	*127,4*

1) Index 1975 = 100.
2) Fünf Monate.
Quelle: OECD, Main econimic indicators, lfd.

Die Beschäftigung erhöhte sich stark, die Arbeitslosigkeit ging deutlich zurück, wenn sie auch keineswegs beseitigt werden konnte.

Tabelle 2

Arbeitslosigkeit in den USA[1])

1974	*1975*	*1976*	*1977*	*1978*	*1979*	*1980*[2])
5076	*7830*	*7288*	*6856*	*6047*	*5963*	*6910*

1) In 1000 Personen.
2) Fünf Monate, saisonbereinigt.
Quelle: ebd.

Die Inflation konnte in der ersten Phase des Aufschwungs etwas verlangsamt werden. Allerdings setzten sich schon 1977 wieder verstärkte Preisauftriebstendenzen durch. Die realen Arbeitseinkommen dagegen konnten keinen vergleichbaren Aufschwung durchmachen. Immerhin wurde in den Jahren 1976 bis 1978 eine leichte Steigerung der Reallöhne registriert.

Tabelle 3

Löhne und Preise in den USA[1])

	1975	*1976*	*1977*	*1978*	*1979*	*1980*[2])
Konsumentenpreise	*+ 9,1*	*+ 5,8*	*+ 6,5*	*+ 7,6*	*+ 11,4*	*+ 14,3*
Stundenlöhne	*+ 9,2*	*+ 7,7*	*+ 9,1*	*+ 8,5*	*+ 8,6*	*+ 7,6*

1) Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr.
2) Vier Monate.
Quelle: ebd.

In der gleichen Zeit machten die Unternehmergewinne einen gewaltigen Sprung nach oben. Zwischen 1975 und 1979 stiegen die „Gesellschaftsgewinne nach Steuern", wie sie in der amerikanischen Statistik laufend ermittelt werden (die US-Statistik ist hier wesentlich weniger zurückhaltend als die westdeutsche), um mehr als das Doppelte.

Tabelle 4

Unternehmensgewinne[1])

1974	*1975*	*1976*	*1977*	*1978*	*1979*
74,5	*70,6*	*92,2*	*104,5*	*121,5*	*144,1*

1) In Mrd. Dollar.
Quelle: ebd.

Auslösender Faktor der Belebung war der private Verbrauch, obwohl die Löhne und Gehälter nur wenig anstiegen. Dabei spielte die in den USA – wo die Sparquote sehr niedrig liegt – bedeutsame Konsumentenverschuldung eine erhebliche Rolle, durch welche die Käufe von langlebigen Konsumgütern, vor allem von Pkw, finanziert werden. Die Neuverschuldung der Konsumenten verdoppelte sich von monatlich etwa 13,5 Mrd. Dollar im Jahre 1975 auf 27 Mrd. Dollar 1979; im Durchschnitt ist jede US-Familie mit etwa 4000 Dollar verschuldet. Trotzdem trug der Aufschwung mit dem Auseinanderfallen von Löhnen und Gewinnen den Keim der Disproportionalität in sich. Denn im weiteren Verlauf der Belebung blieben die Konsumentenkäufe immer weiter zurück. In den Jahren 1977 bis 1979 stagnierte die Produktion von Konsumgütern nahezu, während die Investitionstätigkeit sich belebte.

Die relativ starke und anhaltende konjunkturelle Expansion geriet erst in der ersten Jahreshälfte von 1979 ins Stocken. Seit dem ersten Quartal 1979 nahm die Industrieproduktion nicht mehr zu, die Kapazitätsauslastung ging sogar leicht zurück. Allerdings kam es zunächst nicht zu der erwarteten Rezession. Die konjunkturelle Wende war vollzogen, die Produktion aber stagnierte auf dem erreichten Niveau. Erst Anfang 1979 brach die Krise in voller Stärke aus. Die industrielle Produktion sinkt von Monat zu Monat, die Automobilindustrie und der Wohnungsbau haben ihre Ausbringung fast halbiert. Die Arbeitslosigkeit schnellt empor.

Tabelle 5

Krise 1980 in den USA

	Industrieproduktion		Arbeitslosigkeit[3])		Inflation[4])
	Index[1])	In %[2])	In 1000	Quote in %	
Januar	129,5	+ 1,1	6425	6,2	+ 13,9
Februar	129,3	+ 0,7	6307	6,0	+ 14,2
März	128,4	− 0,7	6438	6,2	+ 14,6
April	126,1	− 1,1	7265	7,0	+ 14,4
Mai	123,5	− 4,3	8100	7,8	

1) Index 1975 = 100.
2) In % gegenüber dem Vorjahr.
3) In % der abhängig Beschäftigten.
4) Konsumentenpreise in % gegenüber dem Vorjahr.
Quelle: ebd.

Die realen Arbeitsverdienste sinken infolge der Inflation rasch. Die staatlich hochgetriebenen Zinsen haben die für den Absatz langlebiger Konsumgüter entscheidende Konsumentenverschuldung derartig verteuert, daß diese zuletzt sogar absolut etwas zurückgegangen ist. Die Auswirkungen der Krise haben sich auch zuerst im Konsumgüterbereich gezeigt, vor allem bei der Automobilindustrie und im Wohnungsbau. Die Autofabriken schließen zur Zeit reihenweise ihre Tore, im Mai waren schon 29 % der Automobilarbeiter arbeitslos. Aber auch in der Stahlindustrie werden inzwischen ganze Werke zeitweilig geschlossen. Die Kapazitätsauslastung in der Industrie sank im Mai auf 78,9 %, 7,5 % weniger als im gleichen Vorjahresmonat.

Inzwischen neigen viele „Konjunkturexperten" in den USA zu der Ansicht, daß die bevorstehende Krise noch tiefer werden könnte als die von 1974/75. Dies vergrößert die Gefahr einer neuen Kapitalistischen Weltwirtschaftskrise. Denn im Gefolge der US-Krise verschlechtert sich auch die Wirtschaftslage in Kanada rapide. In Westeuropa ist der konjunkturelle Wendepunkt ebenfalls überschritten worden, wobei die Situation in den meisten Ländern noch vergleichsweise günstig ist. Dagegen hat die Krise auch in Großbritannien voll eingesetzt, die Arbeitslosigkeit erreichte dort im Mai mit 1,66 Mill. Arbeitslosen den höchsten Stand seit Beginn des Zweiten Weltkriegs. In den letzten Wochen verschlechterte sich die Situation aber auch in den übrigen kapitalistischen Ländern; in Italien mußte der drittgrößte Chemiekonzern bekanntgeben, daß er die Juni-Löhne für 25 000 Arbeiter nicht mehr zahlen kann; selbst in der Bundesrepublik deuten die jüngsten Daten darauf hin, daß eine Abwärtsbewegung der Produktion eingesetzt hat.

Angesichts dieser Hiobsbotschaften aus einer ganzen Reihe von Ländern durfte vom Weltwirtschaftsgipfel der sieben größten kapitalistischen Länder Ende Juni in Venedig erwartet werden, daß Signale für eine Wirtschaftspolitik zur Eindämmung der Krise gesetzt würden. Das Gegenteil war der Fall. Nochmals wurde betont, daß der Bekämpfung der Inflation absoluter Vorrang gebühre, was im Zusammenhang der gängigen Wirtschaftsdoktrinen eine restriktive, krisenverschärfende Wirtschaftspolitik beinhaltet. Die Arbeitslosigkeit wurde in der Abschlußerklärung mit keinem Wort erwähnt. Dabei machte auch Helmut Schmidt keine Ausnahme, der dort für seine Wirtschaftspolitik das Lob der englischen Premierministerin Margret Thatcher erhielt. Sie verkündete unlängst im Londoner Unterhaus unter Protest der sozialdemokratischen Labour-Opposition ihr Programm: lieber Arbeitslosigkeit als Inflation. Ihr Lob für die sozialdemokratisch geführte Regierung der Bundesrepublik Deutschland macht schlaglichtartig deutlich, wie weit Helmut Schmidt sich von den Prinzipien sozialdemokratischer, keynesianisch ausgerichteter antizyklischer Wirtschaftspolitik entfernt hat.

Jörg Goldberg

Tagungsbericht

Wissenschaftler analysieren Konzeption und Funktion von Franz Josef Strauß

Kongreß des Bundes demokratischer Wissenschaftler (BdWi) in Bonn am 27./28. Juni 1980

Auf Einladung des BdWi fand am 27./28. Juni 1980 in der Beethovenhalle in Bonn ein wissenschaftler Kongreß zu dem Thema „Wissenschaftler analysieren Konzeption und Funktion von Franz Josef Strauß" statt. Das Hauptziel bestand darin, verschiedene Forschungsansätze und -ergebnisse unterschiedlicher Wissenschaftsrichtungen zur Diskussion zu stellen und so zunächst einen innerwissenschaftlichen Erfahrungsaustausch in die Wege zu leiten. Sechs Gegenstandsbereiche wurden in Kurzreferaten und Diskussionen genauer untersucht: 1. Demokratie, Staat, Innenpolitik; 2. Bildung, Wissenschaft, Kultur; 3. Militärischer Komplex, Außenpolitik; 4. Die Familienpolitik der CSU und die Frauenbewegung; 5. Strauß aus christlicher Sicht; 6. Zur psychologischen Analyse autoritären Potentials.

Obwohl die Zeit viel zu kurz war, um die Referate hinreichend gründlich zu diskutieren, wurden die Grundlinien der Argumentation und die Grundstruktur der Kontroversen innerhalb der demokratischen Kräfte deutlich erkennbar. Im ersten Komplex waren vor allem drei Fragen kontrovers: 1. Ob die von Strauß repräsentierten Kräfte mit dem Begriff des „(Rechts-)Populismus" gekennzeichnet werden könnten, wie Haug und Elfferding von der Zeitschrift „Das Argument" meinten, oder ob dieser aus Lateinamerika stammende Begriff eine ganz bestimmte Klassenkoalition (aus nationaler Bourgeoisie und Arbeiterklasse) bezeichne, mindestens partiell antiimperialistischen und progressiven Inhalt habe und also auf Strauß keinesfalls angewandt werden könne (so Boris aus Marburg). Zudem habe der Volksbegriff, wie er von der Rechten verwandt werde, mit einem demokratisch verstandenen Begriff des Volkes nichts zu tun (so Opitz aus Köln). 2. Ob die Konzeption von Strauß für die herrschende Klasse ganz unbrauchbar, weil „anachronistisch", und die sozialliberale Konzeption für sie die einzig angemessene sei (so Jäger vom „Argument") oder ob die herrschende Klasse in unterschiedlichen Situationen unterschiedliche politische Strategien und Herrschaftsformen favorisiere, wie die historische Erfahrung (Strategiewechsel 1928/30) und die Gegenwart (Nominierung von Strauß mit Unterstützung beträchtlicher Teile des Großkapitals) zeige (so Kühnl aus Marburg). 3. Ob die Konzeption von Strauß und die Offensive der Rechten hauptsächlich von den Interessen der herrschenden Klasse her zu erklären seien (so u.a. Deppe und Kühnl aus Marburg, Opitz aus Köln), ob diese überhaupt politische Strategien entwickele und verfolge oder ob man vielmehr ansetzen müsse bei der Massenbasis der CDU/CSU: also bei der sozialen Lage der Kleineigentümer und der privilegierten Gruppen der abhängig Arbeitenden (so Maldaner und Weden von der Zeitschrift „Beiträge zum wissenschaftlichen Sozialismus"); letzterer wäre eine Parallele zu den Mittelstandstheorien in der Faschismusdiskussion.

Hans See (Frankfurt) erwies die auf Privatisierung der sozialen Daseinsvorsorge gerichtete sozialpolitische Konzeption von Strauß als bloße Funktion von Wirtschafts- und Kapitalmachtpolitik, und Wolfgang Harich (z. Z. Osnabrück) hob die großen Gefahren der Umweltzerstörung und der Nuklearrüstung hervor, denen auch die sozialliberale Regierung in keiner Weise gerecht werde.

Im zweiten Komplex führte Herbert Claas (Marburg) aus, daß Kunst und Kultur bei Strauß Bestandteile der Staatsreligion seien, während Wissenschaft und Bildung auf ökonomische Bedürfnisse reduziert würden. Dietfried Krause-Vilmar (Kassel) stellte die schulpolitische Konzeption der CDU/CSU in dem Zusammenhang mit den schulpolitischen Kämpfen in der Weimarer Republik. Im dritten Komplex wies Dieter Boris (Marburg) den Konnex zwischen Krise und wachsenden Tendenzen zur Aggressivität nach außen, insbesondere gegenüber den Rohstoffproduzenten in der Dritten Welt, nach; im Vergleich zur sozialliberalen Politik se-Vilmar (Kassel) stellte die schulpolitische Konzeption der CDU/CSU in den Zusammen-

Aggressivität. Hans Jürgen Krysmanski (Münster) zeigte, daß der Militär-Industrie-Komplex ein gesamtgesellschaftliches Steuerungs- und Planungszentrum darstellte, das auf militaristische Krisenlösungen drängt, und daß Strauß seit 30 Jahren immer dort zu finden sei, wo Entscheidungen für die „Weiterentwicklung des militärisch-industriell pervertierten Produktivkraftsystems" fallen.

Zur Frauen- und Familienpolitik formulierte Gaby Zipfel (Hamburg) einführende Thesen, in denen die reale Lage der Frauen und die ideologischen Muster rechtsgerichteter Konzeptionen skizziert wurden. Sigrid Matzen-Stöckert (Hamburg) stellte den reaktionären und demagogischen Charakter des CDU/CSU-Konzepts eines Dokumentations- und Forschungsinstituts „Frau und Gesellschaft" dar. In der Diskussion wurde auf die faschistische Familienpolitik hingewiesen, in der ebenfalls eine ideologische Indoktrinierung (zwecks Aufwertung des Mutterbildes) mit gewissen materiellen Konzessionen (Heiratsdarlehen bei Ausscheiden aus dem Beruf) kombiniert wurden. Thea Holleck (Kassel) betonte das Unternehmerinteresse an Privatisierung und Entstaatlichung öffentlicher Dienstleistungen und also auch an der Aufwertung der Mutterrolle, die zugleich für die Realisierung von Großmachtinteressen (Bevölkerungswachstum) erforderlich sei.

„Strauß aus christlicher Sicht" behandelten die Theologen Horst Herrmann (Münster), Walter Kreck (Bonn) und Wolfgang Beutin (Hamburg). Das C im Parteinamen reduziere sich auf „clerical", „conservativ" und „capitalistisch"; mit Hilfe theologischer Leerformeln werde parteipolitischer Zugewinn erwirtschaftet. Strauß passe freilich mit seinem Verständnis von Christentum zur Kirche in der BRD „wie das Bild in den Rahmen" (Herrmann). Die Behauptung, der NS sei eine Form des Sozialismus, habe in der katholischen Kirche eine lange Vorgeschichte. Der Hauptgegner sei dabei immer der Sozialismus (samt Liberalismus, Marxismus, Kommunismus) gewesen; nach 1933 sei aber angesichts des gemeinsamen Feindbildes die „Begegnung zwischen Kreuz und Hakenkreuz" möglich geworden – was allerdings weitere wechselseitige Verdächtigungen wegen „kommunistischer Infizierung" nicht ausschloß (Beutin).

Im sechsten Komplex kritisierte Ute Holzkamp-Osterkamp (West-Berlin) die psychologischen Ansätze, die von der Annahme ausgehen, es gebe – in der frühen Eltern–Kind–Beziehung entstandene – Persönlichkeitsstrukturen, die in besonderem Maße für faschistische Ideologie anfällig seien. Sie seien wissenschaftlich falsch, weil sie die Fähigkeit des Menschen negieren, sich gegenüber gesellschaftlichen Lebensbedingungen bewußt zu verhalten. Und sie seien politisch falsch, weil sie die antifaschistische Energie auf die Veränderung des Individuums konzentrieren statt auf die Veränderung der Gesellschaft.

Am Abend des 27. Juni fand eine öffentliche Podiumsdiskussion statt, an der neben Kühnl und Holzkamp auch drei ausländische Wissenschaftler teilnahmen. Dabei wies John Schwarzmantel (Leeds) auf die Parallelen zwischen der Konzeption von Strauß und der der Regierung Thatcher hin; Bravo (Turin) berichtete von dem großen Interesse, mit dem die italienische Öffentlichkeit die Aktivitäten der von Strauß repräsentierten Kräfte verfolge, zumal diese mit der italienischen Rechten (einschließlich der Neofaschisten) sehr eng kooperierten. Nach Ballangé (Paris) wisse dagegen die französische Öffentlichkeit sehr wenig über Strauß. Konfrontiert mit seinen Äußerungen, seien die Studenten allerdings durchaus in der Lage, deren undemokratischen und inhumanen Charakter sehr rasch zu erkennen.

Eine vollständige Veröffentlichung der Materialien dieses Kongresses ist nicht vorgesehen. Lediglich einige Thesenpapiere werden in den nächsten Ausgaben der BdWi-Zeitschrift „Forum" abgedruckt werden. (Anfragen bitte an: BdWi, Gisselbergerstr. 7, 3550 Marburg).

Reinhard Kühnl

Dokumentation zum Besuch von Bundeskanzler Schmidt und Bundesaußenminister Genscher in der Sowjetunion am 30. Juni und 1. Juli 1980

Gemeinsames Kommunique vom 1. Juli 1980 (Wortlaut)

Auf Einladung der sowjetischen Führung besuchten der Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, Helmut Schmidt, und der Stellvertreter des Bundeskanzlers und Bundesminister des Auswärtigen, Hans-Dietrich Genscher, am 30. Juni und 1. Juli 1980 die Sowjetunion.

Während des Besuchs fand eine Reihe von Treffen und Gesprächen des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland, Helmut Schmidt, und des Stellvertreters des Bundeskanzlers und Bundesministers des Auswärtigen, Hans-Dietrich Genscher, mit dem Generalsekretär des ZK der KPdSU, Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR, L. I. Breschnew, mit dem Mitglied des Politbüros des ZK der KPdSU, Vorsitzenden des Ministerrats der UdSSR, A. N. Kossygin, mit dem Mitglied des Politbüros des ZK der KPdSU, Minister für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR, A. A. Gromyko, statt.

Die Gespräche, die sie gemäß ihrer bisherigen Praxis der Konsultationen führten, umfaßten einen breiten Kreis politischer und wirtschaftlicher Fragen mit europäischem und weltweitem Bezug, die die gegenwärtige internationale Lage kennzeichnen. Es wurden auch aktuelle Frage des Zustands und der Perspektiven der Entwicklung der bilateralen Beziehungen erörtert.

Ausgehend von der großen Bedeutung, die das beiderseitige Verhältnis für ihre Völker, für Europa, für die Sicherung des Friedens und für Fortschritte in der internationalen Zusammenarbeit hat, bekräftigen beide Seiten, ihre Politik weiterhin stetig und fest auf die geschlossenen Verträge und Vereinbarungen zu gründen, insbesondere auf den Vertrag vom 12. August 1970 und die Gemeinsame Erklärung vom 6. Mai 1978.

Beide Seiten sind bestrebt, die im gegenseitigen Interesse liegenden Handels- und Wirtschaftsbeziehungen auf der Grundlage des Langristigen Abkommens vom 6. Mai 1978 kontinuierlich weiter zu entwickeln. In Ausführung dieses Abkommens wurde das Langfristige Programm über die Hauptrichtungen der Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet der Wirtschaft und Industrie während des Aufenthalts des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland und des Bundesministers des Auswärtigen in Moskau am 1. Juli 1980 unterzeichnet.

Beide Seiten werden sich weiterhin von den geschlossenen vertraglichen und politischen Dokumenten bei der Gestaltung ihrer Beziehungen in praktischen Bereichen leiten lassen. Sie treten für die Ausweitung der vertraglichen Grundlagen ihrer Zusammenarbeit ein.

Von beiden Seiten wurde die Absicht bekräftigt, in wohlwollendem Geiste die Fragen humanitären Charakters zu lösen.

Beide Seiten sprachen sich für die strikte Einhaltung und volle Anwendung des Viermächte-Abkommens von 3. September 1971 aus, welches ein wichtiges Element der Entspannung in Europa ist. Während der Verhandlungen in Moskau wurden die Kernfragen, die die Weltlage bestimmen, ausführlich erörtert, und beide Seiten erläuterten ihre Beurteilung der wichtigsten Aspekte der internationalen Entwicklung.

Nach wie vor halten sie die Entspannung für notwendig, möglich und nützlich und geben ihrem Willen Ausdruck, mit allen Mitteln dazu beizutragen, daß sie die ausschlagende Tendenz in den internationalen Beziehungen sein muß. Zur friedlichen, gleichberechtigten Zusammenarbeit zwischen den Staaten gibt es keine vernünftige Alternative. Beide Seiten sprachen sich aus für die kontinuierliche Fortführung der Entwicklung, die durch die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eingeleitet wurde, für die Verwirklichung aller Prinzipien und Bestimmungen der Schlußakte, die in Helsinki angenommen wurde. In diesem Zusammenhang wurden der Verlauf der Vorbereitungen und die Perspektiven des Madrider Treffens erörtert. Es wurde der Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß sich alle Teilnehmer darum bemühen, zum Erfolg des Treffens beizutragen.

Beide Seiten führten einen Meinungsaustausch über Fragen im Zusammenhang mit der weiteren Ausweitung der vertrauensbildenden Maßnahmen in Europa. Sie stimmten überein, daß auf dem Treffen in Madrid die Frage der Erörterung vertrauensbildender Maßnahmen auf einer besonderen Konferenz geprüft werden soll.

Über Fragen der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung zur Eindämmung des Rüstungswettlaufs fand ein gründlicher Meinungsaustausch statt. Beide Seiten sind davon überzeugt, daß die Bemühungen um konkrete Ergebnisse in diesem Bereich fortgesetzt und intensiviert werden müssen.

Der Meinungsaustausch hat zur Klärung der Positionen der beiden Seiten beigetragen. Bundeskanzler Helmut Schmidt und Generalsekretär Breschnew legten die Positionen der jeweiligen Seite über Fragen, die die nuklearen Mittelstreckenraketen betreffen, dar. Dabei wurde den Aussichten, über diese Fragen eine Vereinbarung auszuhandeln, Aufmerksamkeit gewidmet. Beide Seiten erörterten den Stand der Wiener Verhandlungen über die gegenseitige Verminderung von Streitkräften und Rüstungen und damit zusammenhängenden Maßnahmen in Mitteleuropa. Sie bekräftigen ihren Willen, zum Erfolg dieser Verhandlungen beizutragen.

Beide Seiten sind der Meinung, daß auch andere Möglichkeiten genutzt werden müssen, um reale Fortschritte bei den Bemühungen um Rüstungsbegrenzung und Abrüstung nicht nur in Europa, sondern auch weltweit zu erzielen. Dies gilt insbesondere auch für die im Genfer Abrüstungsausschuß laufenden Verhandlungen.

Die Lage sowie die aktuellen Probleme in den betreffenden Regionen Asiens, Afrikas und Lateinamerikas wurden erörtert. Beide Seiten legten ihre Positionen dar.

Im Bewußtsein der Notwendigkeit einer schnellstmöglichen politischen Regelung der im Zusammenhang mit Afghanistan entstandenen Situation wurden die Standpunkte der jeweiligen Seite ausführlich und in großer Offenheit dargelegt.

Beide Seiten unterstrichen die Bedeutung der Lösung der wirtschaftlichen Probleme, vor denen die Entwicklungsländer stehen. Sie werden sich aktiv an der Arbeit der bevorstehenden 11. Sondersitzung der UN-Generalversammlung zu wirtschaftlichen Fragen beteiligen.

Beide Seiten wiesen auf die Notwendigkeit verstärkter kooperativer Anstrengungen im Energiebereich hin, die in der Welt zum Zwecke der rationellsten Nutzung der vorhandenen und der Erschließung von neuen Energiequellen unternommen werden. Sie treten für die Vertiefung der bilateralen Energiekooperation ein. In diesem Zusammenhang erklärten sie ihr Einverständnis damit, daß in nächster Zeit Vorverhandlungen zwischen den zuständigen Stellen und Unternehmen der beiden Seiten über ein neues Projekt von Erdgaslieferungen aus der UdSSR geführt werden.

Der umfassende Meinungsaustausch vollzog sich in sachlicher, konstruktiver und aufgeschlossener Atmosphäre. Beide Seiten betrachten ihn als notwendig und nützlich. Sie sprachen sich für eine Fortsetzung der Kontakte zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetunion auf höchster und anderen Ebenen in Übereinstimmung mit den bestehenden Vereinbarungen und der entstandenen Praxis aus.

Regierungserklärung des Bundeskanzlers vor dem Deutschen Bundestag am 3. Juli 1980 (Auszug)

. . .

Ein ausführlicher, sehr intensiver Gedankenaustausch wurde über die nuklearen Mittelstrekkenwaffen, die eurostrategischen Waffen insgesamt geführt. Ich habe erneut unsere tiefe Besorgnis über das Anwachsen des sowjetischen Mittelstreckenpotentials erläutert. Insbesondere der schnelle Zuwachs von SS-20-Raketen und Backfire-Bombern berühre das Gleichgewicht in einem Bereich, der für uns in Europa ein strategischer Bereich ist. Es ist der sowjetischen Führung durch unsere Gespräche mit Herrn Breschnew im Mai 1978 hier in Bonn und später mit anderen Politbüromitgliedern bekannt gewesen, daß die Bundesrepublik, daß die anderen Partner des atlantischen Bündnisses dieser Entwicklung nicht tatenlos zusehen können.
Sowohl Generalsekretär Breschnew als auch Verteidigungsminister Ustinow beriefen sich darauf, daß eine Veränderung des Gleichgewichts nicht vorliege. Durch die Zuführung der SS 20 werde weder die Zahl der Raketen noch die Gesamtsprengkraft dieser Waffenkategorie erhöht. Ich habe dem die außerordentliche militärische Verbesserung der sowjetischen Kapazität durch die SS 20 entgegengehalten. Uns bedrohe besonders die starke Erhöhung der Zahl der Sprengköpfe dieses Arsenals, die sich von 1970 bis 1980 mehr als verdoppelt hat.
Der Generalsekretär nahm ausführlich Stellung zu den Möglichkeiten einer vertraglichen Begrenzung dieser Waffenkategorie. Er erklärte, die Sowjetunion könne nicht bereit sein, Verhandlungen über SALT III zu beginnen, ehe sie Klarheit über das weitere Schicksal von SALT II habe. Die Sowjetunion bleibe auch dabei, daß ihr Verhandlungsangebot vom 6. Oktober 1979, das war die Rede, die der Generalsekretär in Ostberlin gehalten hatte, nur gelte, sofern die Ausführung des Dezemberbeschlusses der NATO ausgesetzt, suspendiert werde. Und weiter, die Sowjetunion sei nicht bereit, einseitige Begrenzungen ihres Potentials zu akzeptieren; auch nicht für begrenzte Zeit. Die sowjetische Führung hat meinen entsprechenden, in diesem Frühjahr öffentlich vorgetragenen Gedanken als in ihren Augen und für sie, und ich zitiere „ungerecht", abgelehnt. Jedoch hat der Generalsekretär an dieser Stelle einen neuen, konstruktiven Vorschlag eingebracht. Die sowjetische Führung erklärte die Bereitschaft, mit den USA auch schon vor Ratifikation von SALT II in bilaterale Gespräche über die Begrenzung nuklearer Mittelstreckenwaffen einzutreten. In diesen Gesprächen müsse über beiderseitige Mittelstreckenwaffen unter Berücksichtigung aller Faktoren gesprochen werden, welche in diesem Bereich die strategische Situation beeinflußten. Und er hat klargemacht, daß dabei auch die sogenannten Forward-Based Systems einbezogen werden sollen, das heißt diejenigen bisher schon in Europa stationierten amerikanischen Nuklear-Waffen, welche die Sowjetunion erreichen können. Er hat hinzugefügt, die aus solchen Gesprächen sich ergebenden Vereinbarungen könnten allerdings nach Auffassung des Generalsekretärs erst nach der Ratifikation und Inkrafttreten von SALT II in Kraft treten.
Ich habe an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die Bundesrepublik Deutschland als Nicht-Nuklearmacht an solchen Gesprächen und Verhandlungen nicht beteiligt sein würde. Aber natürlich habe sie ein hohes Interesse an solchen Gesprächen und Verhandlungen, und aus diesem Interesse heraus erlaube ich mir die Bemerkung, daß dann entsprechende sowjetische Waffen ebenfalls in die Gespräche einbezogen werden müssen. Zugleich habe ich die Bedeutung dieses neuen sowjetischen Vorschlags gewürdigt, eine sofortige Weiterleitung an Präsident Carter angekündigt. Ich habe gesagt, ich sei gewiß, daß der Vorschlag sorgfältig geprüft werden würde. Herr Genscher hat gestern abend persönlich den amerikanischen Präsidenten unterrichtet.
Nach der Unterredung mit dem Präsidenten und mit Außenminister Muskie hat der letztere gestern abend vor der Presse gesagt, daß die sowjetischen Verhandlungsvorschläge in der Allianz sorgfältig und in einem konstruktiven Geist geprüft werden müßten. Ich füge hinzu: Dies entspricht auch der Auffassung der Bundesregierung. Mir scheint wichtig, daß damit eine neue Situation geschaffen ist. Die Forderung, den NATO-Beschluß auszusetzen, steht dem Beginn von Gesprächen über beiderseitige Begrenzung von Mittelstreckenwaffen nicht länger im Wege. Der normale Prozeß im Vorfeld von Verhandlungen ist jetzt in Gang gesetzt. Ein Vorschlag der USA und ihrer Verbündeten an die Adressse der Sowjetunion ist von dieser mit einer Qualifikation beantwortet worden. Ich halte dies noch nicht für einen Durchbruch, denn ein Erfolg solcher Gespräche, die lange dauern werden, ist noch nicht abzusehen. Wohl aber scheint mir die Chance eröffnet, einen ungebremsten Rüstungswettlauf auf diesem Feld zu vermeiden.

. . .

Stellungnahme der sowjetischen Partei- und Staatsführung vom 4. Juli 1980 (Wortlaut)

Das Politbüro des ZK der KPdSU, das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR und der Ministerrat der UdSSR haben die Ergebnisse der Verhandlungen des Generalsekretärs des ZK der KPdSU und Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR, Leonid Breschnew, des Mitglieds des Politbüros des ZK der KPdSU und Vorsitzenden des Ministerrates der UdSSR, Alexej Kossygin, und des Mitglieds des Politbüros des ZK der KPdSU und Außenministers der UdSSR, Andrej Gromyko, mit dem Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, Helmut Schmidt, sowie mit Vizekanzler und Außenminister Hans-Dietrich Genscher erörtert und billigen voll und ganz die Tätigkeit der von Leonid Breschnew geleiteten sowjetischen Delegation. Die Ergebnisse der Verhandlungen sind ein ernster Beitrag zur Festigung des Friedens und der Sicherheit, zur Gesundung des internationalen Klimas und zur weiteren Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Sowjetunion und der BRD.

Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, daß beide Seiten trotz der komplizierten internationalen Lage und der wesentlichen Differenzen in einer Reihe von Fragen als Ergebnis der Verhandlungen mit aller Deutlichkeit die Entspannung für notwendig, möglich und nützlich erklärt und ihren Willen bekundet haben, mit allen Mitteln dazu beizutragen, daß sie eine führende Tendenz in den internationalen Beziehungen darstellt.

Dem bewährten Leninschen außenpolitischen Kurs und der abgestimmten Linie der sozialistischen Bruderstaaten folgend, hat die sowjetische Delegation als Ausdruck des Willens des Sowjetvolkes Fragen der Festigung des Friedens und der internationalen Sicherheit, der Zügelung des Wettrüstens und Abrüstungsfragen in den Mittelpunkt gestellt.

Leonid Breschnew unterbreitete im Namen der Sowjetunion eine Reihe neuer Ideen und konkreter Vorschläge, die darauf gerichtet sind, Übereinkünfte über diesen Kreis von Fragen einschließlich solcher, die Raketenkernwaffen mittlerer Reichweite betreffen, zu erzielen.

Die sowjetische Seite bekräftigte den von ihr früher dargelegten Standpunkt im Hinblick auf die geeignetsten Wege zur Lösung der Frage der Mittelstreckenwaffen in Europa und schlug, geleitet von den umfassenden Interessen des Friedens und der Sicherheit, vor, die Erörterung der Frage der Raketenkernwaffen mittlerer Reichweite gleichzeitig und in organischem Zusammenhang mit der Frage der vorgeschobenen amerikanischen Kernwaffen aufzunehmen. Dabei wird davon ausgegangen, daß mögliche Vereinbarungen über diese Fragen erst nach Inkrafttreten des sowjetisch-amerikanischen Vertrags über die Begrenzung der strategischen Rüstungen (SALT II) realisiert werden können.

Eine Reihe konkreter Überlegungen wurden von sowjetischer Seite auch im Zusammenhang mit den Wiener Verhandlungen über eine gegenseitige Reduzierung von Streitkräften und Rüstungen in Mitteleuropa vorgetragen, damit der Ausarbeitung gegenseitig annehmbarer Lösungen auf der Grundlage dieser Vorschläge ein neuer Impuls verliehen wird.

In der Sowjetunion erwartet man, daß die Regierungen westlicher Staaten Verantwortungsgefühl an den Tag legen und im Geiste des gutenWillens die neuen sowjetischen Initiativen beantworten, die den Lebensinteressen der Völker Europas und der ganzen Welt entsprechen.

Das Politbüro des ZK der KPdSU, das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR und der Ministerrat der UdSSR bringen ihre Genugtuung über die Ergebnisse der Erörterung von Fragen, die die bilateralen Beziehungen zwischen der UdSSR und der BRD betreffen, die im Verlauf der Verhandlungen stattgefunden hat, zum Ausdruck. Daß beide Seiten bekräftigt haben, ihre Politik weiterhin stetig und fest auf die geschlossenen Verträge und Vereinbarungen zu gründen, insbesondere auf den Vertrag vom 12. August 1970, dient als deutliche Orientierung für die Entwicklung einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten.

Das im Verlauf der Verhandlungen in Moskau unterzeichnete langfristige Programm über die Hauptrichtungen der Zusammenarbeit der UdSSR und der BRD auf dem Gebiete der Wirtschaft und Industrie ist ein solider Beitrag zur Festigung der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen und somit zur Stärkung der materiellen Grundlage ihrer politischen Beziehungen.

Die entsprechenden sowjetischen Behörden und Organisationen werden beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zur praktischen Verwirklichung des angenommenen Programms zu treffen. Seine effektive Realisierung erfordert freilich auch ein konstruktives Herangehen seitens der BRD.

Dokumente zur Berufsverbotspraxis in der Bundesrepublik 1980

Protesterklärung der Initiative „Weg mit den Berufsverboten" vom 16. Juni 1980 gegen Berufsverbotsmaßnahmen bei Bundesbehörden (Wortlaut)

Unter der Verantwortung der Bundesregierung sind in den letzten Jahren in ca. 50 „Fällen" Berufsverbotsmaßnahmen eingeleitet worden. Die legale, politische Betätigung der betroffenen Kolleginnen und Kollegen wird zum Anlaß genommen, Anhörungen durchzuführen, Entlassungen auszusprechen, die Übernahme ins Beamtenverhältnis abzulehnen und auf dem Wege des Disziplinarverfahrens die Entlassung zu betreiben.

Entlassen wurden: Axel Seiderer (Frankfurt, Bahn); Manfred Werner (Hamburg, Post); Rose Talmongros (Stuttgart, Post); Werner Krone (Darmstadt, Bahn); Edith Wiese-Liebert (Augsburg, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte).

Zu Anhörungen vorgeladen wurden: Sigfried Brandenburger (Freiburg, Post); Karlheinz Debacher (Freiburg, Post); Sieglinde Maidl (Stuttgart, Post); Werner Ponrehn (Kiel, Post); Karl-Friedrich Goellner (Bad Kreuznach, Post).

Als Arbeiter und Angestellte nichtverbeamtet wurden: Volker Blaschke (Itzehoe, Bahn); Ulrich Flamme (Hamburg, Bahn); Peter Pipiorke (Stuttgart, Post); Hans Webersberger (Ansbach, Post); Hans-Joachim Gehrhus (Hamburg, Post); Gabriele Weinrich-Borg (Hamburg, Post); Christine v. Bargen (Hamburg, Post); Heinz-Jürgen Brammer (Hamburg, Post); Rosemarie Leiß (Ludwigshafen, Post); Ursula Schmidt (Gießen, Post)

Disziplinarverfahren wurden eingeleitet gegen: Egon Momberger (Gießen, Post); Jürgen Hoffmann (Herten, Bahn); Hermann Schladt (Boppard, Bahn); Gerhard Wiese (Augsburg, Bahn); Berthold Goergens (Freiburg, Post); Wolfgang Repp (Frankfurt, Post); Rosemarie Ukrow (Frankfurt, Post); Herbert Bastian (Marburg, Post); Werner Siebler (Freiburg, Post); Axel Brück (Gießen, Post); Josef Ptak (Quickborn, Post); Gustav Steffen (Pinneberg, Post); Hans Meister (Stuttgart, Post); Rudi Röder (Würzburg, Bahn); Hans Schulz (Saarbrücken, Bahn); Hans-Jürgen Langmann (Marl, Bahn); Hans Peter (Stuttgart, Post).

Das Disziplinarverfahren gegen Hans Peter endete zunächst mit einem Freispruch des Bundesdisziplinargerichts, der noch nicht rechtskräftig ist.

Im „Fall" des Eisenbahners Hans-Jürgen Langmann hat die Dortmunder Kammer des Bundesdisziplinargerichts die Entfernung aus dem Dienst beschlossen. Die Dortmunder Richter sehen bereits im Eintritt in die DKP ein Dienstvergehen.

Edith Wiese-Liebert wurde über Nacht auf die Straße gesetzt, bevor das gegen sie eingeleitete, undemokratische Disziplinarverfahren überhaupt abgeschlossen war. Die Bundesversicherungsanstalt begründete diese Maßnahme mit einer angeblichen „Ansehensschädigung" durch die Weiterbeschäftigung der Beamtin, die bereits in „anonymen Briefen" zum Ausdruck gekommen sei. Kaum war diese Entlassung vollzogen, wurde auch dem Mann, Gerhard Wiese, die Entlassung (zum 30. September 1980) zugestellt. Hier soll offensichtlich die Existenz der dreiköpfigen Familie – das Ehepaar Wiese hat ein einjähriges Kind – zerstört werden.

Die Betroffenen stehen für mehrere hundert Jahre unbeanstandeten Dienst für die Bundesrepublik Deutschland. Sie sind zum Teil dafür urkundlich belobigt worden. Sie sind in ihrer Gewerkschaft aktiv zum Teil als gewählte Vertreter ihrer Kolleginnen und Kollegen.

Die Bundesregierung verfolgt sie jedoch mit Berufsverboten. Sie begründet diese Tatsache mit Vorhaltungen wie: Mitgliedschaft in der DKP, Kandidatur zu öffentlichen Wahlen, Mitarbeit in Initiativen gegen Berufsverbote, Engagement gegen den US-Krieg in Vietnam, Artikel in fortschrittlichen Zeitschriften, Reisen in sozialistische Staaten und Teilnahme an Demonstrationen.

Die Vorhaltungen zeigen: Die Wahrnehmung grundgesetzlich geschützter Aktivitäten wird zum Anlaß genommen, Berufsverbote zu betreiben. Das ist gefährlich. Dadurch wird die Verfassung ausgehöhlt, politisches Engagement auch der Gewerkschaften verketzert und geschwächt, die Existenz vieler junger Familien bedroht, ein Teil der Bevölkerung zu Bürgern zweiter Klasse erklärt.

Insbesondere durch die Disziplinarverfahren hat die Berufsverbotepraxis bei Bundesbehörden eine unheilvolle Signalwirkung für die Verschärfung der Berufsverbote insgesamt:

– nach Minister Gscheidle (Post und Bahn) betreibt jetzt auch Minister Ehrenberg (Soziales) Berufsverbote;
– die CDU/CSU-Landesregierungen greifen begierig die Signale aus Bonn auf. Gegen die Pädagogen Lutz Bäuerle (Nagold) und Dr. Eduard Hertel (Bayreuth), beide seit langen Jahren Beamte auf Lebenszeit, sind Disziplinarverfahren eingeleitet worden. Aber auch im SPD-regierten NRW sind Disziplinarverfahren in Vorbereitung;
– die Berufsverbotepraxis wird durch die Disziplinarverfahren auf alle Bediensteten des öffentlichen Dienstes – nicht nur die Bewerber – ausgedehnt;
– die von der Bundesregierung betriebene Verschärfung der Berufsverbotepraxis ermuntert den privatwirtschaftlichen Bereich, noch offener als bisher, noch systematischer als es schon geschieht, noch massenhafter als bisher bekannt die Berufsverbotepraxis gegen unbotmäßige Beschäftigte, gegen Gewerkschafter und Betriebsfunktionäre auszudehnen.

Die Berufsverbotepraxis bei Bundesbehörden spricht allen Versprechungen einer Änderung der Berufsverbotepraxis hohn. Das wird auch daran deutlich, daß der Freispruch für Hans Peter nur durch eine internationale Protestflut erreicht werden konnte. Die mit dem Freispruch verbundene reaktionäre Urteilsbegründung des Bundesdisziplinargerichts macht jedoch auch deutlich, daß sich die Bundesregierung nicht hinter der politischen Gesinnungsjustiz verkriechen kann – es sei denn, sie will diese Berufsverbote.

Die Teilnehmer der Internationalen Konferenz gegen Berufsverbote vom 6.–8. Juni in Hamburg sehen in dieser Praxis einen Bruch demokratischer Grundrechte der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, der einhergeht mit der die demokratische Atmosphäre vergiftenden Verketzerung politischen Engagements. Nicht die Betroffenen sind die „Verfassungsfeinde", sondern diejenigen, die die Wahrnehmung des Demonstrationsrechtes, der Meinungsfreiheit, der Organisationsfreiheit unter Strafe stellen.

Die Teilnehmer der Internationalen Konferenz gegen Berufsverbote sehen in dieser Praxis einen Versuch, kritisches und oppositionelles Engagement zu verketzern und zu schwächen. Die Verfassung der BRD ist kein Staatsschutzpapier. Nicht Berufsverbote schützen demokratische Rechte, sondern der engagierte Einsatz der Bürger für die Demokratie. Nichts anderes aber haben die Betroffenen getan.

Die Teilnehmer der Internationalen Konferenz gegen Berufsverbote lassen sich nicht durch sogenannte „Liberalisierungsversprechungen" darüber hinwegtäuschen, daß Berufsverbote bei den Bundesbehörden nach wie vor betrieben werden und Pilotfunktion für die Verschärfung der Praxis darstellen.

Wir fordern alle Demokraten auf, sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß

– alle Berufsverboteerlasse und -verordnungen der Bundes- und Landesregierungen ersatzlos aufgehoben werden;
– die Gesinnungsschnüffelei im öffentlichen Dienst, in Betrieben und Hochschulen endlich beendigt wird;
– mit den verfassungswidrigen Gesinnungsverhören Schluß gemacht wird;
– die Bespitzelung demokratischer Organisationen und Aktivitäten beendet wird.

Alle Berufsverbote gegen Demokraten müssen aufgehoben und die Betroffenen rehabilitiert werden: Freiheit im Beruf – Demokratie im Betrieb!

Urteil der 3. Kammer des Bundesdisziplinargerichtes im Verfahren gegen den Fernmeldehauptsekretär Hans Peter, Stuttgart, vom 16. Mai (Auszüge)

. . .

VII

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 ist es ein hergebrachter und zu beachtender Grundsatz des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG), daß den Beamten eine besondere politische Treuepflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung obliegt (Leitsatz 1), die nicht mit einem – unzulässigen – Verlangen nach Identifizierung mit einer bestimmten Politik der Regierung oder nach kritikloser Bejahung der einer Veränderung nicht entzogenen Teile unserer staatlichen Rechtsordnung und ihrer Auswirkungen verwechselt werden darf. Es kann danach keinen rechtlichen Bedenken begegnen, wenn § 52 Abs. 2 BBG von den Bundesbeamten fordert, sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Während nun bei Beamtenbewerbern die fehlende Gewähr, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten, einen Eignungsmangel begründet, der der Ernennung entgegensteht (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BBG), liegt in der fehlenden Gewähr, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten, bei Beamten auf Lebenszeit allein noch keine Pflichtverletzung. Eignungsmängel können nur dann zur Pflichtwidrigkeit führen, wenn ihre Behebung dem Beamten möglich und zumutbar ist, wie z.B. im Rahmen der Pflicht, nach einer Erkrankung für eine baldige Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu sorgen. Wenn ein Beamter aber Überzeugungen anhängt, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar sind, dann ist die Änderung dieser Überzeugung ihm nicht beamtenrechtlich „zumutbar", auch wenn diese seine Meinung einen Eignungsmangel begründet und z.B. seine dienstliche Verwendbarkeit einschränkt. Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 22. Mai 1975 (a.a.O. S. 350) ausdrücklich bekräftigt, daß das bloße Haben einer Überzeugung (die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar ist) und die bloße Mitteilung, daß man diese habe, niemals eine Verletzung der Treuepflicht, die dem Beamten auferlegt ist, darstelle. Daraus folgt, daß es bei Beamten auf Lebenszeit hingenommen werden muß, daß sie die freiheitliche demokratische Grundordnung innerlich ablehnen und dies auch mitteilen, und daß – abgesehen von besonderen Umständen – auch eine Distanzierung von derartigen Ideen oder Bestrebungen von ihnen nicht im Sinne einer mit disziplinaren Sanktionen bewehrten Pflicht verlangt werden darf. Insofern mag sich der vom Bundesverfassungsgericht „umschriebene Inhalt der Treuepflicht des Beamten nicht völlig mit dem Inhalt der disziplinär zu ahndenden Treuepflichtverletzung des Beamten" (BVerfG a.a.O. S. 350) decken. Die Kammer ist der Ansicht, daß ein Beamter durch eine bloß inaktive Mitgliedschaft in der DKP als einer Partei, deren Ziele mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar sind, noch nicht die Grenze zu einer disziplinarrechtlich relevanten Verletzung seiner politischen Treuepflicht überschreitet.

Daraus, daß die DKP von ihren Mitgliedern aktives Verhalten fordert, folgt jedenfalls noch nicht, daß alle Mitglieder auch wirklich aktiv sind und daß die DKP zahlende, im übrigen aber passive Mitglieder sogleich aus ihren Reihen ausschließt.

Die Mitgliedschaft in einer politischen Partei ist die durchaus angemessene Form eines politischen Bekenntnisses und der sinnvolle Ausdruck einer entsprechenden politischen Überzeugung. Sie ist, trotz der damit verbundenen Beitragszahlungen, soweit nicht besondere Aktivitäten hinzukommen, ihrem Wesen nach dem Bereich des „Habens einer Überzeugung und der Mitteilung, daß man diese habe" hinzuzurechnen und, auch wenn es sich um eine Mitgliedschaft in der DKP handelt, nicht dem Bereich eines durch pflichtwidriges Tun oder Unterlassen mit gewissem Gewicht begangenen konkreten Dienstvergehens.

Die mit Beamten, die – disziplinarrechtlich unerheblich – die freiheitliche demokratische Grundordnung innerlich ablehnen, verbundene latente Gefahr für diese Ordnung wird durch den Beitritt oder das Verbleiben in einer die gleichen Ziele verfolgenden politischen Partei auch nicht erhöht, was für die disziplinare Bewertung unter dem Gesichtspunkt der streitbaren Demokratie von Bedeutung hätte sein können. Die Offenlegung der von dem Beamten vertretenen Überzeugung mindert im Gegenteil die mit einer heimlichen Anhängerschaft verbundenen Gefahr, denn

sie erlaubt vorsorgliche dienstliche Maßnahmen, wie z.B. eine Umsetzung in weniger sicherheitsempfindliche Bereiche. Erfordert daher auch der Grundsatz der streitbaren Demokratie kein engherziges Verständnis der den Beamten nach Art. 33 Abs. 5 GG verbleibenden Freiheit, einer nicht verbotenen politischen Partei beizutreten, so rechtfertigt doch umgekehrt der Grundwert der freiheitlichen und damit auch toleranten Demokratie, daß wenigstens die passive Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen Partei, auch wenn deren Ziele mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar sind, noch nicht mit disziplinarrechtlichen Konsequenzen bedroht wird (vgl. dazu u.a. Jasper, Die Krise der streitbaren Demokratie, DVBl 78, 725 ff). Damit würde beachtlichen Bedenken gegen eine zum Schutze der Freiheitlichkeit nicht gebotene Überbetonung der Abwehrbereitschaft unserer Demokratie zumindest teilweise Rechnung getragen.

Die hier vertretene Auffassung, daß die bloß inaktive Mitgliedschaft eines Beamten in der DKP noch nicht die Grenze zum Dienstvergehen überschreitet, ist auch mit dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 (a.a.O.) vereinbar. Die Entscheidung spricht die Mitgliedschaft in einer „Partei, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt" nur hinsichtlich der Beamtenbewerber an (S. 359). Wenn danach sogar bei der bloßen Gewährprüfung die Mitgliedschaft nur „ein Stück" des Verhaltens, das für die Beurteilung der Persönlichkeit des Bewerbers erheblich sein „kann" darstellt, so kann dieser Mitgliedschaft enes Beamten auf Lebenszeit angesichts der erheblich strengeren Anforderungen bei der Feststellung eines Dienstvergehens keine alles entscheidende Bedeutung zukommen. Im übrigen sieht der Beschluß die Grenze zum Dienstvergehen erst überschritten, „wenn der Beamte aus seiner politischen Überzeugung Folgerungen für seine Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, für die Art der Erfüllung seiner Dienstpflichten, für den Umgang mit seinen Mitarbeitern oder für politische Aktivitäten im Sinne seiner politischen Überzeugung zieht" (S. 351).

VIII

Dagegen überschreiten die dem Beamten Peter vorgeworfenen besonderen Aktivitäten für die DKP, die darin liegen, daß er eine Parteizeitschrift herausgab, ein Parteiamt übernahm und für die DKP bei Landtags- und Kommunalwahlen kandidierte, die Grenze zur disziplinarrechtlich relevanten Treuepflichtverletzung. Denn wenn die Ziele der DKP mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar sind, dann ist eine aktive Unterstützung dieser Ziele mit der Pflicht des Beamten, sich durch sein gesamtes Verhalten gerade zu dieser freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, genauso unvereinbar. Durch sein entschiedenes und vom Vertrauen der Partei getragenes Auftreten in und außerhalb der DKP hat er deren mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele mit nicht unerheblichem Gewicht unterstützt und gefördert. Er hat damit aus seiner politischen Überzeugung „Folgerungen für politische Aktivitäten im Sinne dieser Überzeugung" (BVerfG, B. v. 22. 5. 75 a.a.O. S. 351) gezogen, die den objektiven Tatbestand einer Pflichtverletzung begründen.

Daß der Beamte sich auch insoweit im Rahmen der allgemeinen Gesetze hielt, steht der Bejahung einer Verletzung beamtenrechtlicher Pflichten nicht entgegen. Beamte unterliegen nach Artikel 33 Abs. 5 GG über die allgemeinen Gesetze hinausgehenden Pflichten, wie das Bundesverfassungsgericht gerade zur politischen Treuepflicht in seinem Beschluß vom 22. Mai 1975 ausführlich dargelegt hat. Im Grunde entspricht die ihnen nach Auffassung der erkennenden Kammer auferlegte Zurückhaltung bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in einer Partei, deren Ziele mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar sind, der nach §53 BBG allgemein für Beamte geltenden Pflicht, bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergeben. Daß das Gebot der Zurückhaltung bei einer Mitgliedschaft in einer Partei, deren Ziele mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar sind, weiter gehen muß als bei einer Mitgliedschaft in einer Partei, die die tragenden Grundsätze unserer Verfassung nachhaltig verteidigt, liegt auf der Hand.

Eine gewisse Problematik ist insoweit nur mit der Vorwerfbarkeit von Kandidaturen bei Wahlen zu öffentlichen Körperschaften verbunden. Wenn zur Sicherung einer freien und gleichen Wahl (Art. 38 Abs. 1 GG) nach Art. 48 Abs. 2 GG und entsprechendem Landesrecht niemand gehindert werden darf, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben, und Kündigungen oder Entlassungen aus diesem Grunde unzulässig sind, dann stellt sich in der Tat die Frage, ob insofern wesentliche Grundzüge unserer Verfassung nicht ihrerseits die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG einschränken.

Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch mit Beschluß vom 21. September 1976 (BVerfGE 42, 312) mit Bindungswirkung entschieden, daß der Anwendungsbereich des Art. 48 Abs. 2 GG nur durch eine Regelung berührt werde, die die Übernahme oder Ausübung des Abgeordnetenmandats erschweren oder unmöglich machen *soll*, nicht aber durch eine Regelung, die in eine andere Richtung zielt und nur unvermeidlicherweise die tatsächliche Folge oder Wirkung einer Beeinträchtigung der Freiheit der Mandatsübernahme und -ausübung hat (Leitsatz 3 S. 2). Etwas anderes ergebe sich auch nicht durch einen Rückgriff auf das Demokratieprinzip, denn aus diesem Prinzip lasse sich nichts anderes und nicht mehr entwickeln, als sich aus der Verfassungsvorschrift ergebe, die das Prinzip unter dem entscheidungserheblichen Gesichtspunkt konkretisiere (BVerfG a.a.O. S. 330).

Danach können Kandidaturen anläßlich allgemeiner Wahlen bei der Prüfung, ob ein Beamter seine politische Treuepflicht verletzt hat, nicht ausgeklammert werden, denn diese Treuepflicht ist den Beamten zum Schutz unserer Verfassung auferlegt und bezweckt nicht ihre Behinderung bei der Ausübung des passiven Wahlrechts, die sich nur als tatsächliche Folge einer aus anderen Gründen getroffenen Regelung darstellt (so auch BVerwG, Beschluß vom 29. 10. 1979, Dokumentarische Berichte B 1980, S. 17, 20).

Dagegen gehören Reisen des Beamten in die DDR und seine Erklärung zur Ausbürgerung des Schriftstellers Solschenizyn nicht zu den pflichtwidrigen Aktivitäten von gewissem Gewicht, die die Annahme einer Pflichtverletzung rechtfertigen könnten. Reisen in die DDR sind erwünscht. Aus ihnen kann eine aktive Förderung der Ziele der DKP nicht hergeleitet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Reisen von der DKP vermittelt wurden und der vom Beamten unwiderlegt angegebene Inhalt der Reisen in einem Besichtigungsprogramm und im Austausch kommunalpolitischer Erfahrungen bestand. Auch in der Stellungnahme zur Ausbürgerung des Schriftstellers Solschenizyn liegt keine relevante politische Aktivität zur Förderung der DKP. Es handelt sich um eine ihrem Inhalt nach nicht beamtenrechtlich vorwerfbare freie Meinungsäußerung.

IX

Nach § 77 Abs. 1 S. 1 BBG begeht ein Beamter nur dann ein Dienstvergehen, wenn er ihm obliegende Pflichten *schuldhaft* verletzt. Die in der Herausgabe einer Parteizeitschrift, der Übernahme eines Parteiamts und den verschiedenen Kandidaturen liegenden besonderen Aktivitäten des Beamten Peter für die DKP können ihm jedoch nicht als schuldhaftes Handeln vorgeworfen werden.

Der Beamte kann sich allerdings nicht darauf berufen, er sei nach wie vor der Ansicht, daß die Ziele der DKP mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar seien. In tatsächlicher Hinsicht sind ihm die wahren Ziele seiner Partei bekannt. Er ist ein langjähriges, profiliertes Mitglied und über die programmatischen Erklärungen seiner Partei wohl informiert. Auf einen Tatsachenirrtum hat der Beamte sich insofern auch nicht berufen. Wenn er sich jedoch über die Vereinbarkeit dieser ihm bekannten Ziele der DKP mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung irren sollte, dann wäre dieser Irrtum einem vermeidbaren Verbotsirrtum zuzuordnen, der ihn nicht entschuldigen kann. Angesichts der seit Jahren in der Beurteilung der DKP völlig einheitlichen Rechtsprechung der Verwaltungs- und Arbeitsgerichte und der entsprechenden Erklärungen der Bundesregierung, die in der Presse vielfach wiedergegeben und ihm auch vom Vorermittlungs- und vom Untersuchungsführer im Disziplinarverfahren vorgehalten worden sind, wäre es dem Beamten jedenfalls möglich gewesen, sich von der irrigen Vorstellung, die Ziele der DKP seien mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar, zu lösen.

Jedoch konnte der Beamte für die Zeit bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Mai 1975 (BVerfGE 39, 334) noch davon ausgehen, daß das Parteienprivileg des Art. 21 Abs. 2 GG einer Wertung seiner Aktivitäten für die DKP als pflichtwidrig entgegenstehe. Diese Frage war nämlich bis dahin sowohl in der Rechtsprechung wie auch in der Literatur heftig umstritten gewesen.

. . .

Mit seinem Beschluß vom 22. Mai 1975 hat das Bundesverfassungsgericht diese rechtliche Streitfrage jedoch entschieden, und seit der Bekanntmachung der Entscheidung, die auch in der Presse eingehend dargestellt und erörtert worden ist, kann sich kein Beamter mehr mit entschuldigender Wirkung darauf berufen, er habe nach wie vor darauf vertraut, daß das Parteienprivileg ihn vor einer Zurechnung der Ziele der Partei, für die er sich betätigt, schütze.

Aber auch die zeitlich nach der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts liegende Übernahme eines Amtes in der Kreisrevisionskommission und die noch aufrechterhaltene Kandidatur für die Gemeinderatswahl 1979/80 können dem Beamten nicht als vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung vorgeworfen werden. Er durfte davon ausgehen, daß darin keine disziplinarrechtlich relevante Verletzung seiner Treuepflicht gesehen werden würde, und befand sich auch insofern in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum.

. . .

Die erkennende Kammer des Bundesdisziplinargerichts sieht die Grenze zur disziplinarrechtlich relevanten Treuewidrigkeit überschritten, wenn ein Beamter nicht nur Mitglied der DKP ist, sondern sich darüber hinaus auch mit besonderen Aktivitäten, wie z.B. einer Kandidatur, für ihre Ziele einsetzt. Ob das Bundesverwaltungsgericht als zweite disziplinargerichtliche Instanz dieser Grenzziehung folgt, steht noch dahin. Insofern kann man dem Beamten nicht einmal vorwerfen, er wolle sich auch vom Bundesdiszilinargericht nicht über die Pflichtwidrigkeit seiner Kandidatur für die DKP belehren lassen und unabhängig von der Entscheidung des Gerichts für die im Juni 1980 angesetzte Kommunalwahl in Baden-Württemberg kandidieren. Nachdem es sich vorliegend um das erste vor dem Bundesdisziplinarverfahren handelt und dem Beamten das erstinstanzliche Urteil noch nicht einmal schriftlich vorliegt, erscheint es nicht angängig, ihm von vornherein jede Bereitschaft zur Änderung seiner vom Gericht für rechtsirrig erachteten Auffassung abzusprechen. Es muß ihm zumindest freistehen abzuwarten, ob das in seinem Verfahren ergangene Urteil überhaupt rechtskräftig und damit für ihn verbindlich wird.

Da das Gericht eine schuldhafte Verletzung der politischen Treuepflicht mit ausreichendem Gewicht für eine disziplinare Vefolgung nicht festgestellt hat, fehlt es an einem Dienstvergehen im Sinne des § 77 Abs. 1 BBG, und der Beamte war gemäß § 76 Abs. 2 Bundesdiszplinarordnung (BDO) freizusprechen.

. . .

Widerspruchsbescheid der Regierung von Mittelfranken betreffend den Widerspruch des Lehrers Gerhard Bitterwolf gegen die Ablehnung seiner Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (Wortlaut)

Ansbach, den 25. 7. 1979

Vollzug des Bayer. Beamtengesetzes, Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe; Widerspruch des Herrn Gerhard Bitterwolf, Schlehengasse 19, 8500 Nürnberg

1 Abdruck dieses Bescheids

Die Regierung von Mittelfranken erläßt folgenden

*) Gerhard Bitterwolf ist Landesvorsitzender dr Deutschen Friedens-Union (DFU) in Bayern sowie Mitglied der Zentralen Bildungspolitischen Kommission der DFU. Er ist in zahlreichen Publikationen für eine Friedenserziehung auf der Grundlage der Prinzipien der Koexistenz eingetreten. Sie sind ebenso wie die Dokumentation seines Falles über die Deutsche Friedens-Union (Venloer Straße 383, 5000 Köln 30) zu beziehen.

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch von Herrn Gerhard Bitterwolf, Schlehengasse 19, 8500 Nürnberg, vom 01. 03. 1979 gegen den Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 08. 02. 1979, Gz.: 110 – 1652 – 12811-14, wird zurückgewiesen.

2. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Der Widerspruchsführer (Wf.), der am 20. 11. 1950 geboren wurde, bestand im Jahre 1968 die II. Prüfung (Anstellungsprüfung) für das Lehramt an Volksschulen mit der Note „gut" (Notendurchschnitt 2,33).

Mit Schreiben vom 31. 07. 1978 erklärte der Wf. sich im Falle der Anstellung ab dem Schuljahr 1978/79 mit einer Verwendung im Regierungsbezirk Unterfranken einverstanden.

Der Wf. wurde am 27. 11. 1977 zum Landesvorsitzenden der Deutschen Friedensunion (DFU) Bayern gewählt. Auf dem 8. ordentlichen Unionstag der DFU am 15./16. April in Köln wurde er außerdem in den Bundesvorstand der DFU berufen.

Mit Bescheid vom 01. 02. 1979, zugestellt am 10. 02. 1979, lehnte die Regierung von Mittelfranken den Antrag des Wf. auf Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe als Lehrer ab. Auf den Inhalt dieses Bescheides und die Niederschrift über das Einstellungsgespräch vom 07. 11. 1978 wird Bezug genommen.

Gegen den Bescheid vom 01. 02. 1979 hat der Wf. mit Schreiben vom 01. 03. 1979, eingegangen am 05. 03. 1979, Widerspruch eingelegt. Auf die Begründung des Widerspruchs in den Schreiben vom 23. 03. 1979 und 03. 03. 1979 wird Bezug genommen.

II.

Der Widerspruch war zurückzuweisen. Er ist zwar zulässig, aber unbegründet.

Die Regierung von Mittelfranken ist nach *§ 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO* sachlich zur Entscheidung über den Widerspruch zuständig.

Der Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe wurde mit Recht zurückgewiesen. Der Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe ist in dem Schreiben vom 31. Juli 1978 zu sehen. Ein förmlicher Antrag ist nicht erforderlich, weil in der Regel alle Teilnehmer an der Anstellungsprüfung für das Lehramt an Volksschulen die Verbeamtung wünschen.

Nach Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 BayBG darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung i. S. des Grundgesetzes und der Bayer. Verfassung eintritt. Die freiheitlich demokratische Grundordnung i. S. des Grundgesetzes stellt sich als eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung dar, die sich unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft auf die Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und auf die Freiheit und Gleichheit gründet. Zu ihren tragenden Prinzipien sind mindestens zu rechnen: Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die

Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition (vgl. Bundesverwaltungsgericht-Entscheidungen 47, 330/335; VGH, Urteil vom 25. 11. 1977 Nr. 222 III 77).

Es bestehen begründete Zweifel daran, daß der Wf. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten. „Zweifel an der Verfassungstreue" hat nur den Sinn, daß der für die Einstellung Verantwortliche im Augenblick seiner Entscheidung nicht davon überzeugt ist, daß der Bewerber die Gewähr bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung i. S. des Grundgesetzes und der Bayer. Verfassung einzutreten.

Die DFU steht nicht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Die DFU ist eine von der DKP beeinflußte Organisation. Das Staats- und Gesellschaftsbild der DKP deckt sich nicht mit den Vorstellungen von den Grundprinzipien der Staatsgestaltung, die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck kommen (vgl. BayVGH Urteil vom 25. 11. 1977, Nr. 222 III 77). Die DFU wurde auf kommunistisches Betreiben als „Volksfrontpartei" gegründet. Unter den Gründungsmitgliedern befanden sich zahlreiche Kommunisten (vgl. Verfassungsschutzbericht für Bayern 1977, S. 33).

Die DFU versucht unter Ausnutzung des Friedens- und Entspannungswillens Kreise der Bevölkerung anzusprechen, die nicht oder noch nicht bereit sind, mit der DKP zusammenzuarbeiten. Ihre Tätigkeit besteht überwiegend darin, die Politik der DKP zu fördern, indem sie Kampagnen gegen Antikommunismus und die sogenannten „Berufsverbote" führt. Die DFU ist eine der aktivsten Organisationen im Rahmen kommunistischer Bündnispolitik. Die gemeinsame Politik mit der DKP wurde bei einem Treffen von Mitgliedern des Direktoriums der DFU mit Vertretern des DKP-Präsidiums am 10. Oktober 1977 in Düsseldorf abgestimmt, über das das DKP-Organ „UZ" berichtete. Dies ergibt sich aus den Verfassungsschutzberichten des Bundesinnenministeriums (vgl. Bericht 1976, S. 77, 78) und des Bayer. Staatsministeriums des Innern (vgl. Verfassungsschutzbericht Bayern 1977, S. 32, 33). Im Protokoll der bildungspolitischen Arbeitstagung der DFU Nordbayern vom 21. 06. 1975 wird auf S. 31 ausgeführt, daß es „aktuell nicht um die Diktatur des Proletariats" gehe. Hieraus muß geschlossen werden, daß diese Vorstellung des Marxismus-Leninismus nicht außerhalb der Zielvorstellungen der DFU liegt.

Zwar ist nicht auszuschließen, daß sich Mitglieder der DFU über die eigentlichen Ziele der Organisation nicht im klaren sind. Der Wf. ist aber als Landesvorsitzender der DFU in Bayern und Mitglied des Bundesvorstands ein maßgeblicher Funktionsträger dieser Partei. Es ist deshalb anzunehmen, daß er die Ziele der DFU kennt. Ihm muß bekannt sein, daß die DFU eine der aktivsten Organisationen für die kommunistische Bündnispolitik ist und ihre Tätigkeit insbesondere auf dem Gebiet der Bildungs-, Mittelstands- und Frauenpolitik fast ausschließlich in der Förderung kommunistischer Vorstellungen besteht; vgl. Verfassungsschutzbericht für Bayern 1977, S. 33. Wer an so herausragender Position in einer Organisation, die von der DKP beeinflußt ist, mit der DKP zusammenarbeitet und mit dieser gemeinsame Ziele verfolgt, begründet Zweifel daran, daß er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung i. S. des Grundgesetzes und der Bayer. Verfassung eintreten wird.

Weitere Zweifel ergeben sich daraus, daß der Wf. im Einstellungsgespräch erklärte, die DKP gehöre zum Demokratiespektrum in diesem Lande und die DFU sei bereit, mit ihr zusammenzuarbeiten, soweit eine Übereinstimmung in der Zielsetzung bestehe. Wenn der Wf. sich damit verteidigt, die Kommunisten hätten entscheidenden Widerstand an der Zerschlagung des Faschismus gehabt, so sagt dies noch nichts über das Staats- und Gesellschaftsbild der DKP aus, das in diesem Zusammenhang allein maßgeblich ist. Nach diesem Staats- und Gesellschaftsbild der DKP ist die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht das Gefüge feststehender politischer Prinzipien und elementarer Verfassungsgrundsätze, sondern lediglich eine disponible Basis zur Entwicklung einer neuen Staatsordnung von eigenem Gepräge und Wesensgehalt (vgl. Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen 39, 334/360).

Der Wf. hat sich maßgeblich an den Kampagnen der DFU gegen Antikommunismus und die sog. „Berufsverbote" beteiligt.

In den „Argumenten zu den wichtigsten Fragen in der aktuellen Berufsverbotsdiskussion" vom 01. 11. 1978, für die u. a. der Wf. verantwortlich zeichnet, heißt es auf S. 1: „Tatsache ist: Die Be-

rufsverbote haben keine verfassungsrechtliche und keine gesetzliche Grundlage. Sie sind verfassungswidrig. Sie widersprechen Geist und Buchstaben unserer antifaschistisch-demokratischen Verfassungsordnung . . ."

Auf S. 5 dieser Schrift heißt es zur Differenzierung nach sicherheitsempfindlichen Bereichen bei der Einstellung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst: „Der Begriff sicherheitsempfindlicher Bereich, aus dem Kommunisten und andere Demokraten herausgehalten werden sollen, birgt in sich bereits den Keim einer neuen Diffamierung . . ."

Zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom Mai 1975 (BVerfGE 39, 334) wird auf S. 6 ausgeführt: „Das Ergebnis waren Leitsätze, die das Bild eines autoritären Staates und seiner Beamtenschaft formulierten. Hier wurde ein Staats-, Treue- und Beamtenbegriff zugrunde gelegt, der mit Geist und Buchstaben unserer Verfassung nicht das geringste zu tun hat."

Neben der Teilnahme an der Kampagne der DFU zu den sog. „Berufsverboten" ist der Wf. Verfasser der bildungspolitischen Thesen der DFU, die auf der bildungspolitischen Tagung der DFU Nordbayern in Nürnberg am 21. 06. 1975 aufgestellt wurden. In These A.4. zu Arbeitskreis 1 wird ausgeführt: „Mit dem Totalitarismuserlaß der Kultusministerkonferenz von 1962 und dem Ostkundeerlaß von 1956 wurden Antikommunismus und Revanchismus gleichsam zur Staatsideologie . . .

Auch wenn Lehrpläne und Lehrmittel keine offene Kriegshetze betreiben, sondern sich alle für den Frieden aussprechen, werden sie dem Friedensgebot des Grundgesetzes nicht gerecht: Sie geben dem Schüler keine Aufklärung über das Wesen des Imperialismus und Militarismus und die wirklichen Kriegsursachen und deshalb keine Anleitung zur Kriegsverhütung. Sie stellen sich in den Dienst des kalten Krieges, der Konfrontation, der Schürung des Antikommunismus und Revanchismus und sind damit friedensgefährdend."

Damit wird das berechtigte Anliegen, einer Verharmlosung des kommunistischen Systems entgegenzuwirken, als Schüren von Antikommunismus und Revanchismus, mithin als etwas Negatives dargestellt.

Der Wf. läßt damit und mit der Bezeichnung von Kommunisten als Demokraten eine Verharmlosung des kommunistischen Systems erkennen, die ganz auf der Linie der Antikommunismus-Kampagne der DFU liegt, die dazu dienen soll, die Politik der DKP bei der Bevölkerung vertrauenswürdig erscheinen zu lassen.

Als aktiver und hoher Funktionär einer kommunistisch beeinflußten Organisation bietet der Wf. keine Gewähr dafür, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten. Die politische Treuepflicht des Beamten fordert von diesem insbesondere, daß er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen (BVerfGE 39, 334). Wegen seiner Beteiligung an den Kampagnen der DFU gegen Antikommunismus und die sog. „Berufsverbote" sowie seiner im Einstellungsgespräch erklärten Bereitschaft, im Rahmen der Ziele der DFU auch mit Kommunisten zusammenzuarbeiten, erfüllt der Wf diese Forderung nicht.

Als Bürger steht es ihm zwar frei, in einer nicht vom Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei tätig zu werden, die die verfassungsmäßige Ordnung ablehnt. Eine andere Frage ist es, ob er dann noch die Eignung als Beamter besitzt, die neben der fachlichen Befähigung Voraussetzung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst ist.

Die Pflicht zum Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung ist nicht auf den dienstlichen Raum beschränkt (vgl. BVerwGE 52, 313/337). Daher ist unerheblich, ob sich der Wf. in fachlicher Hinsicht während des Vorbereitungsdienstes bewährt und sich im Unterricht politischer Äußerungen enthalten hat.

Für die Frage der Eignung als Beamter kommt es nicht auf die Motive für den Eintritt des Wf. in die DFU an. Ein Eintreten für friedliche Koexistenz, Entspannung und Abrüstung wäre auch in Parteien möglich gewesen, die keine verfassungsfeindlichen Ziele verfolgen. Daß der Wf. das nicht getan hat, sondern trotz Kenntnis der wirklichen Zielvorstellungen der DFU Landesvorsitzender und Mitglied des Bundesvorstands wurde, berechtigt die Regierung bei der prognostischen Beurteilung seiner Persönlichkeit, Zweifel an seiner Verfassungstreue zu hegen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 80 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz und Art. 3 Abs. 1 Nr. 8 KG. Danach werden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten im Widerspruchsverfahren Kosten nicht erhoben.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung (R 3) ist Bestandteil dieses Bescheides.

. . .

Entlassungsbescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte an Frau Edith Wiese-Liebert vom 27. Mai 1980 (Auszug)

. . .

Gemäß Beschluß des Vorstandes der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) vom 22. 05. 80, der nach vorheriger Beteiligung des Personalrates gem. § 78 Abs. 1 Nr. 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ergangen ist, werden Sie hiermit gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) fristlos aus dem mittelbaren Bundesbeamtenverhältnis auf Probe entlassen. Die Entlassung wird mit der Zustellung dieses Bescheides wirksam.

Nach uns vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung übermittelten Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz haben Sie sich wie folgt politisch betätigt:

> Kandidatur für die Deutsche Kommunistische Partei (DKP) bei der Kommunalwahl am 11. 07. 72 in Augsburg,
> verantwortliche Zeichnung eines Flugblattes der Sozialistischen Deutschen Arbeiterjugend (SDAJ) Augsburg im Juli 72,
> Leitung einer öffentlichen Veranstaltung der SDAJ Augsburg am 22. 03. 73,
> Kandidatur für die DKP bei den Wahlen zum Bayerischen Landtag am 27. 10. 74,
> Kandidatur für die DKP bei der Kommunalwahl am 05. 03. 78 in Augsburg.

Derartige politische Aktivitäten sind objektiv mit der sich aus § 52 Abs. 2 BBG ergebenden Treuepflicht eines Beamten nicht vereinbar und erfüllen objektiv den Tatbestand eines schweren Dienstvergehens. Nach § 52 Abs. 2 BBG muß sich der Beamte nämlich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Die Treuepflicht wird verletzt durch Aktivitäten des Beamten in einer politischen Organisation, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Die Zielsetzung der DKP ist nach dem Verfassungsschutzbericht 1977 des Bundesministers des Innern und der Rechtsprechung verfassungsfeindlich.

Die gemäß § 126 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung durchgeführte Untersuchung hat ergeben, daß Sie zumindest mit Ihrer Kandidatur für die DKP bei der Kommunalwahl in Augsburg am 05. 03. 78 ein Bekenntnis Ihrer verfassungsfeindlichen Einstellung abgelegt haben und damit den Tatbestand einer schuldhaften Treuepflichtverletzung auch subjektiv verwirklicht haben. Denn spätestens seit Anfang 1977 wußten Sie, daß die Ziele der DKP u. a. vom Bundesverwaltungsgericht und vom Bundesarbeitsgericht als verfassungsfeindlich bewertet werden und ein aktives Eintreten für diese Ziele – z. B. durch eine Kandidatur für die DKP – daher mit der Treuepflicht eines Beamten unvereinbar ist.

Das festgestellte Dienstvergehen ist so schwerwiegend, daß ein vergleichbares Verhalten bei einem Beamten auf Lebenszeit zur Ahndung im förmlichen Disziplinarverfahren führen würde, denn infolge des schwerwiegenden Verstoßes gegen die elementaren Pflichten aus § 52 Abs. 2 BBG, der in einer Kandidatur für eine verfassungsfeindliche Partei gesehen werden muß, haben Sie sich für das Beamtenverhältnis als ungeeignet erwiesen und sind damit untragbar geworden. Nach § 31 Abs. 4 BBG ist die Entlassung ohne Einhaltung einer Frist gerechtfertigt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird vorsorglich die sofortige Vollziehung dieses Bescheides angeordnet. Der sofortige Eintritt aller Wirkungen der Entlassung liegt im öffentlichen Interesse, da es das Ansehen des öffentlichen Dienstes schädigen würde, wenn ein als Verfassungsfeind erkannter Beamter auf Probe während eines sich u. U. über mehrere

Jahre hinziehenden Verfahrens noch weiterhin Dienst tun oder auch nur ohne Dienstleistung weiterhin Bezüge erhalten würde. In Ihrem Falle besteht bereits eine konkrete Gefahr der Ansehensschädigung, da Ihre verfassungsfeindlichen Aktivitäten bereits in der Öffentlichkeit bekannt geworden und schon anonyme Protestschreiben bei der Auskunfts- und Beratungsstelle Augsburg eingegangen sind.

. . .

Erklärung der Internationalen Konferenz „Freiheit im Beruf – Demokratie im Betrieb – Weg mit den Berufsverboten" in Hamburg vom 6.–8. Juni 1980 (Wortlaut)

In großer Sorge um die politische Entwicklung der Bundesrepublik, die nicht ohne Auswirkungen auf die Nachbarländer Europas bleibt, erklären die Teilnehmer aus 16 Nationen der Internationalen Konferenz gegen Berufsverbote vom 6.–8. Juni 1980 in Hamburg:

Angesichts der Verschärfung der internationalen Beziehungen und der Versuche konservativer und reaktionärer Kreise, den „kalten Krieg" wiederzubeleben, entwickeln sich die Berufsverbote in der BRD immer mehr zu einem gefährlichen Faktor. Sie verletzen nicht nur internationale Verträge und verstoßen gegen die KSZE-Schlußakte, sondern sie wirken immer deutlicher als Instrument zur Disziplinierung der Befürworter von Entspannung, Abrüstung und Verständigung, Berufsverbote gegen Friedenskräfte und Kriegsdienstgegner. Vorhaltungen wegen Beteiligung an Protesten gegen die chilenische Junta oder den Vietnam-Krieg oder wegen Mitarbeit in Freundschaftsgesellschaften und Solidaritätskomitees sind deutliche Zeichen.

Angesichts der Vertiefung der politischen und ökonomischen Krise haben Streiks und Proteste in der BRD zugenommen, haben immer mehr Bürger gegen Bildungsnotstand, Abwälzung der Krisenlasten und die Fortsetzung des Atomprogramms gemeinsam protestiert.

Die Berufsverbote sind der Versuch, einzelne demokratisch engagierte Mitbürger und Organisationen zu diskriminieren, um damit die gesamte demokratische Bewegung zu treffen. Berufsverbotsverfahren wegen Beteiligung an Protestaktionen und Bürgerinitiativen, wegen des Eintretens für gesellschaftliche Alternativen oder auch nur wegen bestimmter politischer Gesinnungen sind tausendfach zu registrieren. Berufsverbote verletzen nicht nur die Grund- und Menschenrechte, sondern höhlen auch die Souveränität des Volkes aus. Wird doch inzwischen immer öfter die Kandidatur bei allgemeinen Wahlen, studentischen Organen der Selbstverwaltung und Mitbestimmungsgremien als angebliches Indiz für Verfassungsfeindlichkeit vorgehalten.

In einer Zeit der Zuspitzung der sozialen Auseinandersetzungen und der zunehmenden Diskriminierung gewerkschaftlicher Positionen in unserem Land verbinden sich die sozialen Kämpfe immer enger mit dem Kampf um demokratische Rechte. Es ist eine historische Erfahrung, daß die Arbeiterbewegung nur bei Erhalt und Ausbau der politischen Rechte für alle Bürger ihre Ziele realisieren kann. Die massenhafte Bespitzelung von Gewerkschaftern, ganzen Betriebs-Belegschaften, von Lehrern, Studenten, Schülern und Wehrpflichtigen liefert nicht nur das Material zur Verhängung von Berufsverboten oder zur Aufstellung Schwarzer Listen, sondern behindert und diskriminiert den gesellschaftlichen und sozialen Fortschritt. Es haben sich die „Fälle" vermehrt, in denen das Eintreten für gewerkschaftliche Positionen oder die Rechte der Arbeiterschaft zur Begründung für Berufsverbote herangezogen wurden.

Angesichts des Versuchs, durch Sammlung reaktionärer Kräfte hinter die Kandidatur von F. J. Strauß die in den letzten zwanzig Jahren eingetretene Entwicklung rückgängig zu machen, kommt den Berufsverboten die Funktion zu, diesen Kräften das politische Umfeld zu bereiten. Schon jetzt werden in Bayern diejenigen mit Berufsverbot belegt, die sich als Sozialdemokraten, Pazifisten, Christen oder Friedenskämpfer nicht von den Kommunisten distanzieren und zur Verständigung mit ihnen bereit sind.

Von Anbeginn an hat sich gegen diese Politik im In- und Ausland eine breite Protestbewegung entwickelt. Gemeinsam haben, unabhängig von ihren politisch unterschiedlichen Auffassungen, Sozialdemokraten, Liberale, Christen und Kommunisten, Bürger aller Berufsschichten, in ganz Europa und Übersee gegen diese Politik protestiert. Diese Protestbewegung konnte und kann

nicht ignoriert werden. Mit zahlreichen Modifizierungen der Verfahren, unablässigen Veränderungen der Erlasse und Richtlinien, vielen einander widersprechenden Urteilen haben die Befürworter der Berufsverbote versucht, der Kritik den Protesten die Spitze abzubrechen. Die Bewegung gegen die Berufsverbote konnte die Einstellung oder Verbeamtung zahlreicher vom Berufsverbot Betroffener erzwingen. Diese errungenen Erfolge bestätigen, daß sich der gemeinsame Kampf lohnt, und weisen den Weg für die weitere Arbeit.

Daß sich die demokratische Öffentlichkeit mit regionalen oder einzelnen Erfolgen nicht zufriedengeben darf, daß die öffentliche Diskussion nicht aufhören kann, machten die neuesten „Fälle" von Berufsverbot bei Bundesbehörden und die Zunahme von Disziplinarverfahren deutlich.

Damit wird die Verantwortung deutlich, die die Bundesregierung trägt. Für die Berufsverbotsverfahren bei Bundesbehörden sind die Ressort-Minister Ehrenberg (SPD), Gscheidle (SPD) und Innenminister Baum (FDP) direkt verantwortlich. Auch Bundeskanzler Schmidt, der die Richtlinienkompetenz hat, kann sich weder hinter den Ministern, den Disziplinargerichten oder dem Bundesdisziplinaranwalt verstecken. Dem Bruch der Verfassung kann auch dadurch kein legalistischer Schein verschafft werden. Berufsverbote sind eine politische Entscheidung.

Von den Bundes- und Landesregierungen in der BRD verlangen wir daher die Beendigung der Berufsverbotepolitik.

Wir erklären

– daß wir unseren Kampf weiterführen werden. Unsere Proteste werden nicht verstummen, bis die Berufsverbote vollständig abgeschafft sind;

– daß wir durch unablässige Aufklärung und Information, durch die Arbeit der Komitees und Initiativen das Konzept der Einschüchterung vereiteln werden;

– daß die Initiativen gegen Berufsverbote ebenso wie die vom Berufsverbot betroffenen Demokraten jede Gelegenheit nutzen werden, um den verfassungswidrigen, unsozialen und friedensfeindlichen Charakter der Berufsverbote zu enthüllen. Eine solche Gelegenheit ist auch der Bundestagswahlkampf;

– daß wir dafür sorgen werden, daß die menschenrechtsfeindlichen Berufsverbote in internationalen Gremien wie UNO, UNESCO, ILO, Europäisches Parlament und KSZE-Nachfolgekonferenz in Madrid zur Sprache gebracht werden.

Die Gegner der Berufsverbote bekräftigen ausdrücklich ihre Solidarität mit den vom Berufsverbot Betroffenen. Sie werden sie unterstützen, bis folgende Forderungen erfüllt sind:

1. Die verfassungswidrige Bespitzelung und Überwachung demokratischer, verfassungskonformer Aktivitäten, Organisationen und Parteien muß beendet werden.

2. Der Verfassungsschutz muß bei der Einstellung oder Beurteilung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die gesammelten Dossiers sind zu vernichten.

3. Die Mitgliedschaft in und die Tätigkeit für eine legale Partei oder Organisation darf kein Indiz für verfassungswidriges Verhalten sein.

4. Alle bisher ausgesprochenen Berufsverbote und eingeleiteten Verfahren sind aufzuheben, alle vom Berufsverbot Betroffenen sind einzustellen und zu rehabilitieren. Von den Behörden eingeleitete Revisionen sind zurückzuziehen.

5. Die undemokratischen Disziplinarverfahren gegen Bundes- und Landesbeamte sind einzustellen.

6. Der Ministerpräsidenten-Beschluß und alle Folge- oder Verfahrensregelungen sind ersatzlos aufzuheben.

Wir fordern:

Freiheit in Beruf
Demokratie im Betrieb
Weg mit den Berufsverboten

Autoren dieses Heftes

Dr. Henner *WOLTER*, geb. 1944 in Batzdorf (Polen), Studium der Rechtswissenschaft in Tübingen, Berlin und Kiel; Justitiar des Hauptvorstands der IG Druck und Papier; Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen. • • • Jürgen *OSTROWSKY*, geb. 1945 in Kattowitz (Polen), Studium der Wissenschaftlichen Politik und Soziologie an der Universität Marburg; Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen. • • • Dr. Heinz-Jürgen *AXT*, geb. 1946 in Dillenburg, Wissenschaftlicher Assistent am Institut für Soziologie der TU Berlin; Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen zur Staats-, Weltmarkt- und EG-Problematik. • • • Dr. Ulrich *ALBRECHT*, geb. 1941, Professor für Politische Wissenschaften an der FU Berlin; zahlreiche Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen auf dem Gebiet der internationalen Politik, besonders zu Rüstungs- und Militärfragen. • • • Ingrid *KURZ*, geb. 1941 in Kaltenkirchen, Dozentin für Soziologie an der Fachhochschule Hamburg, Sprecherin des Arbeitsausschusses der Initiative „Weg mit den Berufsverboten"; Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen. • • • Erich *ROSSMANN*, geb. 1928 in Hannover, Journalist, Bildungspolitischer Sprecher der DFU, Mitglied des Arbeitsausschusses der Initiative „Weg mit den Berufsverboten"; Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen. • • • Dr. Dieter *BORIS*, geb. 1943 in Bielitz/OS, Professor am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften an der Universität Marburg; Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen. • • • Dr. Rüdiger *LISON*, Diplom-Soziologe, geb. 1944 in Schönbeck/Elbe, Studium der Soziologie, Pädagogik und Psychologie; Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen. • • • Dr. Horst *HOLZER*, geb. 1935 in Wiesbaden, Professor für Soziologie an der Universität München; zahlreiche Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen, u. a.: Kommunikationssoziologie, Hamburg 1973; Report über Kabelfernsehen, Frankfurt/M. 1976.

Die „Blätter für deutsche und internationale Politik" werden herausgegeben von Prof. Dr. Wilfried Frhr. v. Bredow, Prof. Dr. Helga Deppe-Wolfinger, Prof. Dr. Jörg Huffschmid, Prof. Dr. Urs Jaeggi, Prof. Dr. Gerhard Kade, Prof. Dr. Reinhard Kühnl, Dr. Jutta Menschik, Dr. Reinhard Opitz, Manfred Pahl-Rugenstein, Senatspräsident a. D. Dr. Hermann Rauschning, Prof. Dr. Helmut Ridder, Prof. Dr. Fritz Strassmann, Prof. Dr. Gerhard Stuby. Redaktion: Reinhold Billstein, Karl D. Bredthauer, Paul B. Neuhöffer, Johannes Weidenheim; verantwortlich für den Inhalt: Johannes L. Schmidt. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und stellen nicht unbedingt die Auffassung der Herausgeber und der Redaktion dar. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Nachdruck nur mit Zustimmung der Redaktion. Redaktionsanschrift: Gottesweg 54, 5000 Köln 51, Telefon 36 40 54.
Die „Blätter für deutsche und internationale Politik" erscheinen einmal im Monat. Sie sind direkt vom Verlag, durch die Post und durch jede Buchhandlung zu beziehen. Der Abonnementspreis beträgt DM 4,00 (Studenten, Schüler, Wehrpflicht- und Zivildienstleistende DM 3,50), zuzüglich DM 0,50 Versandgebühr. Das Einzelheft kostet DM 5,50. Abonnementsrechnungen sind innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Ausstellung zu begleichen. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum 30. September des laufenden Jahres eine Kündigung zum Jahresende beim Verlag eingegangen ist. Änderungen der Anschrift sind dem Verlag unverzüglich bekanntzugeben. Der Auslandsabonnementspreis beträgt einschl. Versandgebühr (ohne Luftpostzuschläge) sfrs 52,–; öS 420,–; hfl 63,–; bfrs 925,–; FF 132,–; 15,–; Lit 28 000,–; dkr 180,–; nkr 168,–; skr 136,–; yen 7 800,–; 36,–. Erhebliche Wechselkursänderungen berechtigen den Verlag zur Angleichung der Umrechnungsbeträge. Die Abonnementsauslieferung in andere Währungsgebiete erfolgt nach den geltenden Verrechnungsbestimmungen. Anschrift von Verlag und Vertrieb: Pahl-Rugenstein Verlag, Gottesweg 54, 5000 Köln 51, Telefon 36 40 51. Konten: Postscheckamt Köln 65 14-503 und Deutsche Bank Köln. Satz: Neo-Satz W. Geilenberg KG, 5030 Hürth-Efferen. Druck: Plambeck & Co., Neuss. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.
ISSN 0006–4416

G 1800 EX

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt (7/80)

Pahl-Rugenstein Verlag
Gottesweg 54
5000 Köln 51

[redacted]

0884
25366

Pre

Von allen in der Zeitschrift „Blätter für deutsche und internationale Politik" veröffentlichten Beiträgen können Sonderdrucke bezogen werden. Bestellungen sind bis 30 Tage nach dem Erscheinungstermin jeder Ausgabe beim Pahl-Rugenstein Verlag, Gottesweg 54, 5000 Köln 51, möglich. Die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Preise verstehen sich inclusive MWSt, zuzüglich Versandkosten.

	100 Exempl.	250 Exempl.	500 Exempl.	750 Exempl.	1000 Exempl.	2000 Exempl.	3000 Exempl.	4000 Exempl.
4 Seiten	87,–	106,–	124,–	154,–	169,–	220,–	264,–	306,–
8 Seiten	138,–	166,–	201,–	234,–	255,–	340,–	405,–	468,–
12 Seiten	214,–	244,–	288,–	320,–	358,–	442,–	513,–	590,–
16 Seiten	290,–	320,–	368,–	405,–	451,–	542,–	636,–	732,–
20 Seiten	365,–	396,–	442,–	490,–	520,–	654,–	765,–	906,–
24 Seiten	405,–	448,–	504,–	556,–	598,–	756,–	889,–	1110,–
28 Seiten	460,–	504,–	564,–	632,–	682,–	816,–	1004,–	1232,–
32 Seiten	512,–	555,–	619,–	684,–	735,–	878,–	1120,–	1372,–
36 Seiten	541,–	592,–	652,–	706,–	748,–	985,–	1232,–	1455,–
40 Seiten	564,–	612,–	676,–	740,–	785,–	1039,–	1310,–	1508,–

Autoren dieses Heftes

Dr. Henner *WOLTER*, geb. 1944 in Batzdorf (Polen), Studium der Rechtswissenschaft in Tübingen, Berlin und Kiel; Justitiar des Hauptvorstands der IG Druck und Papier; Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen. * * * Jürgen *OSTROWSKY*, geb. 1945 in Kattowitz (Polen), Studium der Wissenschaftlichen Politik und Soziologie an der Universität Marburg; Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen. * * * Dr. Heinz-Jürgen *AXT*, geb. 1946 in Dillenburg, Wissenschaftlicher Assistent am Institut für Soziologie der TU Berlin; Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen zur Staats-, Weltmarkt- und EG-Problematik. * * * Dr. Ulrich *ALBRECHT*, geb. 1941, Professor für Politische Wissenschaften an der FU Berlin; zahlreiche Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen auf dem Gebiet der internationalen Politik, besonders zu Rüstungs- und Militärfragen. * * * Ingrid *KURZ*, geb. 1941 in Kaltenkirchen, Dozentin für Soziologie an der Fachhochschule Hamburg, Sprecherin des Arbeitsausschusses der Initiative „Weg mit den Berufsverboten"; Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen. * * * Erich *ROSSMANN*, geb. 1928 in Hannover, Journalist, Bildungspolitischer Sprecher der DFU, Mitglied des Arbeitsausschusses der Initiative „Weg mit den Berufsverboten"; Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen. * * * Dr. Dieter *BORIS*, geb. 1943 in Bielitz/OS, Professor am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften an der Universität Marburg; Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen. * * * Dr. Rüdiger *LISON*, Diplom-Soziologe, geb. 1944 in Schönbeck/Elbe, Studium der Soziologie, Pädagogik und Psychologie; Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen. * * * Dr. Horst *HOLZER*, geb. 1935 in Wiesbaden, Professor für Soziologie an der Universität München; zahlreiche Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen, u. a.: Kommunikationssoziologie, Hamburg 1973; Report über Kabelfernsehen, Frankfurt/M. 1976.

Die „Blätter für deutsche und internationale Politik" werden herausgegeben von Prof. Dr. Wilfried Frhr. v. Bredow, Prof. Dr. Helga Deppe-Wolfinger, Prof. Dr. Jörg Huffschmid, Prof. Dr. Urs Jaeggi, Prof. Dr. Gerhard Kade, Prof. Dr. Reinhard Kühnl, Dr. Jutta Menschik, Dr. Reinhard Opitz, Manfred Pahl-Rugenstein, Senatspräsident a. D. Dr. Hermann Rauschning, Prof. Dr. Helmut Ridder, Prof. Dr. Fritz Strassmann, Prof. Dr. Gerhard Stuby. Redaktion: Reinhold Billstein, Karl D. Bredthauer, Paul B. Neuhöffer, Johannes Weidenheim; verantwortlich für den Inhalt: Johannes L. Schmidt. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und stellen nicht unbedingt die Auffassung der Herausgeber und der Redaktion dar. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Nachdruck nur mit Zustimmung der Redaktion. Redaktionsanschrift: Gottesweg 54, 5000 Köln 51, Telefon 36 40 54.
Die „Blätter für deutsche und internationale Politik" erscheinen einmal im Monat. Sie sind direkt vom Verlag, durch die Post und durch jede Buchhandlung zu beziehen. Der Abonnementspreis beträgt DM 4,00 (Studenten, Schüler, Wehrpflicht- und Zivildienstleistende DM 3,50), zuzüglich DM 0,50 Versandgebühr. Das Einzelheft kostet DM 5,50. Abonnementsrechnungen sind innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Ausstellung zu begleichen. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum 30. September des laufenden Jahres eine Kündigung zum Jahresende beim Verlag eingegangen ist. Änderungen der Anschrift sind dem Verlag unverzüglich bekanntzugeben. Der Auslandsabonnementspreis beträgt einschl. Versandgebühr (ohne Luftpostzuschläge) sfrs 52,–; öS 420,–; hfl 63,–; bfrs 925,–; FF 132,–; 15,–; Lit 28 000,–; dkr 180,–; nkr 168,–; skr 136,–; yen 7 800,–; 36,–. Erhebliche Wechselkursänderungen berechtigen den Verlag zur Angleichung der Umrechnungsbeträge. Die Abonnementsauslieferung in andere Währungsgebiete erfolgt nach den geltenden Verrechnungsbestimmungen. Anschrift von Verlag und Vertrieb: Pahl-Rugenstein Verlag, Gottesweg 54, 5000 Köln 51, Telefon 36 40 51. Konten: Postscheckamt Köln 65 14-503 und Deutsche Bank Köln. Satz: Neo-Satz W. Geilenberg KG, 5030 Hürth-Efferen. Druck: Plambeck & Co., Neuss. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.
ISSN 0006–4416